Bavar. 556-5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

54 b-B

Digitized by Google

<36634805650014

<36634805650014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige

alphabetische Sammlung

der gegenwärtigen

Verfassungs-

und

Verwaltungsnormen

im

Königreiche Bayern.

Ein

belehrendes Handbuch

für

jeden Staatsbürger.

Herausgegeben

von

Dr. W. C. Christlieb.

Fünfte Lieferung. — Nachtrag. A — Z. Preis 2 fl. 12 kr.

Passau.

Gedruckt und in Commission bei J. Fr. Winkler.

1837.

Digitized by Google

Bavar. 556-5

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

B 56

Digitized by Google

Fünfte Lieferung.

Ein
ergänzender Nachtrag
A — Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

1) Abgeordnetenwahl. 2) Ablösung. 3) Adelsdiplom. 4) Adelsmatrikel. 5) Administrativ-kontentiöse Sachen. 6) Adressen. 7) Advokaten. 8) Advokatenpensionsanstalt. 9) Akteninrotulation. 10) Ansäßigmachung. 11) Apothekerlehrlinge. 12) Appanagen. 13) Appellation. 14) Appellationssumme. 15) Armenpflegschaftsrath. 16) Armuthszeugniß. 17) Arrondirungen. 18) Arzneiwaarenverkauf. 19) Assessoren. 20) Auditore. 21) Ausfuhr. 22) Ausstandswesen. 23) Ballenbinder. 24) Bauakkorde. 25) Baufälle. 26) Begräbniß. 27) Beschälwesen. 28) Beschlagschmiede. 29) Beurlaubte. 30) Bibliothek. 31) Biertaxe. 32) Bittschriften. 33) Brand. 34) Brandassekuranz. 35) Brandstiftung. 36) Brennholz. 37) Brodtaxe. 38) Buchdruckereien. 39) Bürgeraufnahmegebühren. 40) Bundestagsbeschlüsse. 41) Chausseegeld. 42) Civilliste. 43) Depositengelder. 44) Deserteurs. 45) Dienstboten. 46) Dienstesstellen. 47) Distriktsdekane. 48) Ediktalcitation. 49) Ehedispense. 50) Einstandskapitalien. 51) Emeritenanstalt. 52) Erbfolge. 53) Erbschaftsstempel. 54) Erkenntnisse. 55) Extrapost. 56) Familiensteuer. 57) Feldpolizei. 58) Feuer und Licht. 59) Feuerweihe. 60) Filialkirchen. 61) Finanzkammeraccessisten. 62) Fiskus. 63) Fixation. 64) Fleischaufschlag. 65) Flurwächter. 66) Forderungen. 67) Forstfrevel. 68) Forstmeister. 69) Forstwarth. 70) Frohnleichnamsfest. 71) Frohnsurrogatgelder. 72) Gefangenwärter. 73) Gefangenwärtergehülfe. 74) Gemeinde. 75) Gemeindeausschuß. 76) Gemeindebevollmächtigte. 77) Gemeindeglieder. 78) Gemeindegründe. 79) Gemeindevorsteher. 80) Gemeindewaldungen. 81) Gendarmerie. 82) Generalpostadministration. 83) Geometer. 84) Gerichtsbarkeitsverzicht. 85) Gesetzgebung. 86) Gesundheitszeugniß. 87) Gewerbssteuerrevision. 88) Griechen. 89) Grundsteuer. 90) Güterbestäter. 91) Güterhandel. 92) Güterlader. 93) Güterschaffer. 94) Gymnasien. 95) Gymnasialabsolutorium. 96) Häusersteuer. 97) Hagelversicherungsgesellschaft. 98) Handelsconsuln. 99) Handelsgüter. 100) Handfrohnen. 101) Hausiren. 102) Hazardspiele. 103) Hebammenunterricht. 104)

Digitized by Google

Heurathsbewilligung. 105) Hochzeiten. 106) Hofdiener. 107) Hofstaat. 108) Holzgelder. 109) Holzpreise. 110) Hülfspriester. 111) Hubertusorden. 112) Impfung. 113) Insinuationsgebühren. 114) Insinuationsmandatar. 115) Kastenschwand. 116) Kautionskapitalien. 117) Kirchweihe. 118) Klassenstempel. 119) Körperliche Visitation. 120) Konfirmation. 121) Kongrua. 122) Konkursprozeß. 123) Konscription. 124) Krankenpflege. 125) Kreislasten. 126) Kreisscholarchen. 127) Kreisumlagen. 128) Landgestüt. 129) Landräthe. 130) Landwirthschaftlicher Verein. 131) Landemium. 132) Lehenrevers. 133) Lehramtskandidat. 134) Leibgeding. 135) Lenmundzeugniß. 136) Lieferungen. 137) Lithographische Anstalten. 138) Lyceen. 139) Märkte. 140) Magistrate. 141) Mandatare. 142) Medicinalausschüsse. 143) Militärkartei. 144) Minister. 145) Mobilisirungsobligationen. 146) Nachdruck. 147) Nacheile. 148) Nachgebot. 149) Pensionen. 150) Pensionsamortisationskasse. 151) Pensionisten. 152) Pfarreien. 153) Pfarrdismenorationen. 154) Pfarrunterstützungsanstalt. 155) Pfarrunterstützungskasse. 156) Polizeidirektor. 157) Polytechnische Schulen. 158) Post, fahrende. 159) Post, reitende. 160) Präklusivtermin. 161) Preisevertheilung. 162) Primärschulen. 163) Qualifikationsbücher. 164) Quittungen. 165) Rechtskandidaten. 166) Reisestipendien. 167) Rektorate. 168) Requisition. 169) Revers. 170) Rezepte. 171) Schiedsgericht. 172) Schreiberpersonal. 173) Schulgeschenke. 174) Schulhäuser. 175) Schullehrerseminar. 176) Schulprüfung. 177) Schulzeugnisse. 178) Schutzpockenimpfung. 179) Sekundärschulen. 180) Separationsrecht. 181) Siebnerei. 182) Sonntagsfeier. 183) Spielwaaren. 184) Staatsausgaben. 185) Staatseinnahmen. 186) Staatsgebäude. 187) Staatsrealitäten. 188) Staatsschuldentilgungskasse. 189) Stadtgerichtsaccessisten. 190) Ständeversammlung. 191) Steckbriefe. 192) Stempelfreiheit. 193) Stempelpapier. 194) Steuerkatasterkommission. 195) Steuernachlässe. 196) Steuerziele. 197) Stiftungserigenzbeiträge. 198) Stiftungsrealitätenverkauf. 199) Stipendien. 200) Strafarbeitshaus. 201) Straßenbaukonkurrenz. 202) Straßenneubauten. 203) Supliken. 204) Tauschverträge. 205) Trauung. 206) Trauerordnung. 207) Universitätsprüfung. 208) Universitätsstudienzeit. 209) Unglücksfälle. 210) Untersuchungskosten. 211) Verhör, gütliches. 212) Viehmärkte. 213) Viehseuche. 214) Volljährigkeit. 215) Waldverkäufe. 216) Wasserbauten. 217) Wechselbank. 218) Wechselgerichte. 219) Weinaufschlag. 220) Zollstrafen. 221) Zollvereine. 222) Züchtlinge. 223) Zunftwesen.

Digitized by Google

1) Abgeordneten-Wahl.

Bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten sollen sich die Behörden jeder Beschränkung der Wahlstimmenfreiheit und jeder Benützung des obrigkeitlichen Einflusses für die Leitung der Wahlmänner mit strenger Gewissenhaftigkeit enthalten; dagegen aber auch den unzuläßigen Einwirkungen Dritter kräftig begegnen.

Bei der Abnahme des Wahleides sind die Wähler auf die darin ausgesprochene Pflicht, ihre Wahlstimmen nur nach eigener innerer Ueberzeugung, mit ausschließlicher Rücksichtnahme auf das allgemeine Wohl des Landes, abzugeben, gehörig aufmerksam zu machen.

Bekanntmachung d. Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr. v. 12. Dezemb. 1830. Reg. Bl. S. 1285.

2) Ablösung.

In Betreff der Ablösung der dem Staats-Aerar vorbehaltenen Korn- und Geldbodenzinse ist folgende Bestimmung ergangen:

1) Niemand ist schuldig, den ganzen Korn- oder Geldbodenzins über Einmal abzulösen; vielmehr kann ersterer metzen- und letzterer guldenweise abgelöst werden. Die Ablösung eines noch geringeren Quantums findet jedoch nur dann statt, wenn der Bodenzins weniger als einen Metzen oder Gulden beträgt, oder, wenn sich dessen Summe mit einem solchen geringen Quantum endigt.

Digitized by Google

2) Im Fall Jemand einen bodenzinsigen Komplex von mehreren Grundstücken besitzt und nicht vermögend ist, den ganzen Bodenzins auf einmal abzulösen, steht es ihm frei, durch successive Ablösung die Gesammtsumme seines Bodenzinses allmählig zu mindern, oder auch nur ein einzelnes Grundstück durch Ablösung des Bodenzinsratums frei zu machen, was übrigens eine bestimmte Erklärung seiner Intention bei dem Rentamt erheischt.

3) Für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Metzens Korn müssen 50 fl. und — eines jeden jährlich zu entrichtenden Güldens — 30 fl. bezahlt werden.

4) Bei jeder Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe — ausgefertigt, zugleich aber auch auf dem Original-Kaufbrief die geeignete Vormerkung gemacht.

5) Es ist nicht gerade nöthig, daß die Ablösung an demselben Tage geschehe, an welchem der Bodenzins verfällt; dagegen hat aber der Ablösende jenes Ratum, welches auf den Zeitraum zwischen der jüngsten Verfallzeit und dem Tage der Ablösung trifft, besonders zu vergüten, und zwar bei dem Kornbodenzins nach dem Normalpreise des vorigen Jahres.

6) Für die Bezahlung der Ablösungssumme können und dürfen keine Fristen bedungen oder angenommen werden.

7) Die Ablösungssumme ist wenigstens zur Hälfte in baarem Geld zu leisten; die andere Hälfte kann mit solchen Staatsobligationen abgeführt werden, deren ausdrücklicher Inhalt ihre Annehmbarkeit bei Verkäufen und Ablösungen nachweist.

8) Da der Preis der Ablösung nach §. 3. genau bestimmt ist, so bedarf es keiner individuellen Ratifikation der höchsten Stelle; der Ablösende hat blos seinen Willen bei dem einschlägigen Rentamt schriftlich oder

Digitized by Google

mündlich abzugeben, und das Geld oder die Obligationen, sammt dem Ratum des bis dahin verfallenden Bodenzinses zu erlegen.

9) Das einschlägige Rentamt hat diesen Falles über das erledigte Bodenzins-Ratum eine gewöhnliche Abgaben-Quittung auszustellen, oder dessen Einschreiben in das Abgabenbüchlein des Debenten zu vollziehen; für den Betrag der Ablösungssumme aber ist eine Interims-Quittung erforderlich, in welcher das ablösende Individuum, das Objekt, das baare Geld, oder die stellvertretende Obligation genau bezeichnet werden muß.

10) Die theils in Geld, theils in Obligationen entrichtete Ablösungssumme führt das Rentamt in seinem Journal und Rechnung (gegen Genuß des Bruttoprozentes) auf; das Ablösungsgeld sammt den Obligationen wird von demselben, ohne allen Verzug, abgesondert von den ordinären Staatsgefällen, mit einer in Triplo geschriebenen Designation zu der einschlägigen Kreiskasse eingesendet.

11) Die Kreiskasse behält Ein Exemplar dieser Designation, um das Rentamt auf solchem zu bescheinigen, und übergibt die weiteren Exemplare an die Finanzdirektion, welche, auf geschehene Prüfung der Papiere, den Ablösungsbrief in gehöriger Fertigung an das Rentamt gelangen läßt, damit dieses seine ausgestellte Interimsquittung dagegen einlöse und mit Allegirung des Datums von dem Ablösungsbrief die Vormerkung auf dem Originalkaufbriefe mache.

12) Der Ertrag der Ablösungen ist einzig für die Tilgung der Staatsschulden bestimmt. Es hat daher jede Finanzdirektion sowohl die eingegangenen baaren Gelder, als auch die statt Geld eingegangenen Obligationen mit einem Exemplar der erwähnten Designation ohne Verzug an jene Spezialschuldentilgungskasse abgeben zu lassen, zu deren Distrikt das Rent-

Digitized by Google

amt gehört. Die Quittungen der Spezialschuldentilgungskasse dienen den Kreiskassen bei ihrer Abrechnung mit der Central-Staatskasse eben so gut, wie die unmittelbaren Central-Kassenquittungen.

13) Jede Spezialschuldentilgungskasse stellt die aus den Ablösungen eingegangenen baaren Gelder und Obligationen, nach der Grundlage der rentamtlichen Designationen, spezifisch und namentlich in Einnahme. Die baaren Gelder werden zur Tilgung einer gleichen Masse von Kapitalien verwendet, und die statt baaren Geldes eingegangenen Papiere werden nach ihrer Vernichtung als saldirt in Ausgabe gestellt.

V. die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr. v. 18. Sept. 1810. §. 1 — 13. Reg. Bl. S. 834.

Die Kornbodenzinse sollen bei der Ablösung nach einem Durchschnitt der Eindienungspreise, welche in den letzten fünf Jahren bestanden haben, angesetzt werden, und der sich hiedurch ergebende Geldbetrag wird zu einem fünfprozentigen Kapital erhoben, wovon jeder Gulden mit zwanzig abzulösen steht.

Die Ablösungssummen dürfen zu einem Drittel in baarem Gelde und zu zwei Drittheilen in aufkündbaren kataſtrirten Staatsobligationen entrichtet werden. Wenn die Obligationen auf eine höhere Summe lauten, als die in Papier zu bezahlenden zwei Drittheile betragen, so hat die Staatsschuldentilgungskommission wegen des Mehrbetrages die geeignete Zerschlagung in der Art zu verfügen, daß die den Ablösenden verbleibende Kapitalsumme immer auf Zehen ausgeht, wobei die Differenz in Baarem auszugleichen ist.

Auch bei den Geldbodenzinsen wird der Betrag zu einem fünfprozentigen Kapital erhoben, sohin jeder Gulden mit zwanzig abgelöst.

V. die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr. v. 30. Sept. 1815. Reg. Bl. S. 1209.

Digitized by Google

3) Adelsdiplom.

Die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde sollen einstweilen — bis zum Erscheinen einer neuen Tax- oder vielmehr Stempelordnung — zu einem allgemeinen Stipendienfond bestimmt seyn; jedoch ist den Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelskanzleigebühren genießen, für ihre Person und so lange sie ihre dermaligen Stellen bekleiden, die bisherige Bezugsquote vorbehalten.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 105. (62. b.)

4) Adelsmatrikel.

Die Eintragung in die Adelsmatrikel des Königreichs ist mit folgender Taxe verbunden:

Für die Immatrikulation eines

a)	Adelichen mit dem Prädikat „von“	15 fl.
b)	Edeln „ „ „ „	20 fl.
c)	Ritters „ „ „ „	25 fl.
d)	Freiherrn „ „ „ „	45 fl.
e)	Grafen „ „ „ „	60 fl.
f)	Fürsten „ „ „ „	100 fl.

Hiermit sind aber auch zugleich alle Siegel-Ausfertigungs-, Kanzlei- und Bekanntmachungsgebühren berichtigt.

V. die Adelsmatrikel betr. v. 22. Mai 1812. Reg. Bl. S. 923.

5) Administrativ-kontentiöse Sachen.

In allen administrativ-kontentiösen Sachen, bei welchen die Regierung, als zweite Instanz, in kollegialer Form zu entscheiden hat, sollen auch die mit zwei Assessoren versehenen Landgerichte das Erkenntniß erster Instanz unter kollegialer Berathung schöpfen, und den Assessoren ist hiebei eine entscheidende Stimme eingeräumt.

Dieses findet bei den Polizei-Directionen und

Digitized by Google

Polizei-Kommissariaten der Städte ebenfalls Anwendung, indem die Polizeivorstände, welchen mehrere Kommissäre oder Aktuare zugetheilt sind, zu derlei Sitzungen jedesmal zwei Mitglieder mit Stimmrecht beizuziehen haben.

V. die deliberative Berathung der Landgerichte in administrativ-kontentiösen Gegenständen betr. v. 24. Okt. 1814. Reg. Bl. S. 1675.

6) Adressen.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung v. 27. Okt. 1831, bezüglich auf gemeinschaftliche an sie gerichtete Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes, folgenden Beschluß gefaßt:

»Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche »Vorstellungen oder Adressen über öffentliche An»gelegenheiten des Bundes eingereicht worden sind, »und eine Befugniß hiezu in der Verfassung desselben nicht begründet ist, vielmehr das Sammeln »der Unterschriften zu dergleichen Eingaben als ein »Versuch angesehen werden muß, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands »einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren »zum Bunde nicht vereinbaren, Einfluß auszuüben; »so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen. Die Bundesregierungen werden diesen »Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen dessen Beobachtung das Geeignete verfügen.«

Reg. Bl. v. 1832. S. 145.

7) Advokaten.

Für das Benehmen der Rechtsanwälte sind folgende Normen gegeben:

Digitized by Google

1) Die Advokaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, den bestehenden Gesetzen Folge zu leisten, das Beste ihrer Klienten gewissenhaft zu besorgen, und dem Armen wie dem Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit an Hand zu gehen.

2) Sie sollen den ansuchenden Parteien ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, die einmal übernommene Rechtssache ohne genügenden Grund und Bewilligung des Gerichts nicht aufgeben und die ihnen von Gerichtswegen übertragenen Rechtsgeschäfte, besonders wenn sie Arme betreffen, thätigst besorgen. Würde ein Advokat aus erheblichen Gründen gehindert seyn, eine ihm amtlich übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungsursache bei dem Gericht anzuzeigen, welchem es sodann zukommt, solche auf geschehene Prüfung als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

3) Wenn ein Advokat veranlaßt wird, den ihm bestimmten Wohnort auf länger als drei Tage zu verlassen, so hat er nicht nur wegen richtiger Besorgung der ihm anvertrauten Rechtsangelegenheiten die nöthige Vorkehr zu treffen, sondern auch, bei Vermeidung einer Strafe von drei Thalern, dem Gerichtsvorstand seines Wohnsitzes Anzeige hievon zu machen.

4) Die Advokaten sollen ferner die ihnen von ihren Klienten anvertrauten, oder für diese erhobenen Gelder und Effekten, wohl verwahren und auf Verlangen sogleich abliefern, widrigenfalls sie von dem einschlägigen Gericht zur Verantwortung gezogen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft würden.

Digitized by Google

5) Jeder Advokat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die blos legalisirten Schriften verantwortlich. Er ist bei Strafe von einem Thaler verbunden, denselben die Taxe, so wie die Stempel- und Schreibgebühren, spezifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe hat er auch das ganze Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlichen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichtskommission zu übergeben. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des Säumigen, und ist mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe zu verbinden. Das erwähnte Kostenverzeichniß muß spezifisch verfaßt seyn, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf den einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine offene Columne für die Moderation darbieten.

6) Die eingereichten Kostenverzeichnisse werden von den Gerichten geprüft und bei erscheinendem Uebermaß von Amtswegen moderirt.

Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte bis zum Erscheinen einer Advokaten-Taxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, als vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäft viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Faktum gut und deutlich dargestellt, oder eine kontroverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten seye, woneben auch auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, auf den Ausgang des Prozesses und auf die Vermögensumstände der Parteien geeigneter Bedacht zu nehmen ist.

Die Advokaten sind in Hinsicht derjenigen Ansätze, welche sich nicht aus den Gerichtsakten beurtheilen lassen, verbunden, auf Verlangen ihre Manualakten vorzulegen.

7) Damit die Parteien auch in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Prozessen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder wegen anderer Umstände nicht zur richterlichen Entscheidung gedeihen, gegen den Eigennutz der Sachwalter gesichert seyen, so haben die Gerichte, unbeschadet der allgemeinen Moderation, gleich bei den einzelnen Eingaben auf das angesetzte Deservit gehörige Rücksicht zu nehmen, und jedes Uebermaß sogleich abzustellen.

8) Den Advokaten ist es zwar gestattet, von ihren Klienten angemessene Geldvorschüsse zu erheben; sie sollen aber jedesmal den Betrag des empfangenen Vorschusses ohne Verzug bei Gericht anzeigen. Wenn ein Anwalt von einer Partei mehr bezogen hat, als in dem Kostenverzeichniß angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet ist, so soll er das zu viel Erhaltene an die Partei ersetzen, oder, wenn diese es nicht zurück verlangt, der Advokaten-Pensionsanstalt übergeben, widrigenfalls er nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension zu bestrafen ist. Letztere Strafen finden auch statt, wenn sich ein Advokat von seinen Klienten übermäßige Belohnungen bedingt, solche sogar erpreßt, oder sie durch sonstige Prellereien beschädigt, in welchem Falle selbst die Amotion eintreten kann.

Das Pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcherlei Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld-, Arrest- oder noch schärferen Strafen vor geendigtem Prozesse nicht angenommen werden.

9) Die Advokaten sollen sich in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnützen Weitläufigkeit, falscher oder überflüssiger Allegation von Gesetzesstellen und Rechtslehrern, Unwahrheit, Sub- und Abreption, Anzüglichkeit, unbescheidener Schreibart, auch

Digitized by Google

der muthwilligen Fristenverlängerungs-Gesuche enthalten.

In ihren schriftlichen Aufsätzen sollen sie die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten. Bei den gerichtlichen Kommissionen sollen sie zur bestimmten Zeit erscheinen, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zu gehöriger Zeit verschaffen, damit die Kommissionen nicht unnöthiger Weise reassumirt werden müssen, auch den Klienten die Lage ihrer Angelegenheit ohne Zögerung eröffnen. Wenn sich ein Anwalt hierinnen etwas zu Schulden kommen läßt, so soll er nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Fall der Mittellosigkeit, oder öfterer Wiederholung, selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, der Vorschlag eines ungeeigneten Contumazialwegs, die schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präklusivtermine, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzenzuges, ein voreiliger, unstatthafter oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufender Rekurs, muthwillige oder aktenwidrige Appellation, unbegründetes Revisions- oder Restitutionsgesuch, unzeitige Beschwerde über verweigerte Justiz u. s. w. haben (neben dem, daß der Advokat für die dießfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung bringen darf) nach dem Ermessen des Richters eine angemessene Geld-, Arrest- und Suspensionsstrafe, auch sogar die Androhung der Amotion zur Folge, welche letztere im Fall der Wiederholung wirklich zu verhängen ist.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, geflissentliche Verdrehungen, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, un-

Digitized by Google

zeitige Aufkündigung der Patrozinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachläßigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Kommissionen, Prävarikationen und heimliche Einverständnisse mit dem Gegentheil, Mißbrauch der anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Exzesse bestraft werden, sofern sie nicht in ein wirkliches Verbrechen übergehen.

12) Neben den vorerwähnten Disziplinarstrafen, welche auch unaufgefordert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advokat seinen Klienten für jeden vorsätzlich oder durch Nachläßigkeit verursachten Schaden verantwortlich.

In Fällen, wo es blos auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe, ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advokat gefehlt hat, die geeignete Disziplinarstrafe erkennen. Wenn aber ein solches dafür hält, daß eine höhere Strafe eintreten müsse, so hat es die Sache bei dem vorgesetzten Appellationsgericht zur Entscheidung zu bringen.

Im Fall dieses Obergericht auf definitive Entsetzung eines Advokaten erkennen würde, ist berichtliches Gutachten an das Ministerium der Justiz zu erstatten, welches die unmittelbare Genehmigung des Königs hierüber einholen wird.

Wenn sich ein Advokat vor dem Appellationsgericht eines Disziplinarvergehens schuldig macht, so hat dieses den Fall sogleich zu untersuchen und zu entscheiden; wenn aber die strafbare Handlung bei dem Obergerichte vorgeht, so spricht zwar auch dieses die Strafe sogleich aus, sofern es sich nur um

Digitized by Google

Verweis, Geldstrafe oder Restitution eines Deservits bis auf 25 fl. handelt; dagegen werden schwerere Fälle an das Appellationsgericht abgegeben, welches nach eingezogener Verantwortung des Advokaten zu erkennen hat.

V. die Disziplinar-Vorschriften der Advokaten betr. v. 23. März 1813. §. 1 — 12. Reg. Bl. S. 425.

Da in den Qualifikations-Anzeigen über die öffentlichen Rechtsanwälte auch die gegen solche verhängten Disziplinarstrafen angeführt werden müssen, so ist es erforderlich, daß nicht nur bei jedem Gerichte erster und zweiter Instanz Verzeichnisse über die von ihnen gegen Rechtsanwälte verhängten Strafen gehalten werden, sondern daß auch jedes Gericht von den bei ihm gegen fremde Advokaten verhängten Disziplinarstrafen das Gericht ihres Wohnsitzes am Jahresschluß in Kenntniß setze, um solche in die Zusammenstellung aufnehmen zu können.

V. die Qualifikations-Anzeigen über die Rechtsanwälte betr. vom 2. Sept. 1814. Reg. Bl. S. 1455.

8) Advokaten-Pensions-Anstalt.

Bei dem Einsenden der Beiträge von Advokaten für die Pensionsanstalt ihrer Hinterlassenen dürfen nur vollgültige Münzsorten vorkommen, widrigenfalls das ungangbare Geld auf Kosten jener Behörde, von der solches eingegangen, wieder zurück gesendet wird.

Erl. die Advokatenbeiträge betr. v. 14. Mai 1810. Reg. Bl. S. 430.

9) Akteninrotulation.

Die Vorschrift der Prozeßnovelle von 1819 §. 25 — die Vornahme der Akteninrotulation betr. — ist zurückgenommen, und es soll hierinnen einstweilen bei den Vor-

Digitized by Google

men der Gerichtsordnung Kap. 14. §. 3. sein Bewenden haben, wo es heißt:

»Sowohl bei hohen als niedern Gerichten sollen über »die Akten richtige Nummern und Register — in Sa»chen von großer Wichtigkeit aber vor der endlichen »Entscheidung auf Begehren ein ordentlicher Rotel »verfaßt, derselbe von den anwesenden Theilen oder »Anwälten in Beiseyn des Richters oder Kommis»särs unterschrieben, und bei erscheinender Mangel»haftigkeit — so viel immer möglich und zur Ent»scheidung nöthig ist — ergänzt werden.«

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 83. (9.)

10) Ansäßigmachung.

Nach dem revidirten Gemeindeverwaltungsgesetz wird die Ansäßigmachung begründet:

1) durch einen dem Ansäßigkeitsbewerber eigenthümlich oder in dem Colonarverhältniß zugehörenden — dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechenden und bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreien — Grundbesitz;
2) durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;
3) durch eine erlangte persönliche Gewerbsconcession; oder
4) durch einen auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Das Steuerminimum ist festgesetzt:

a) In Landgemeinden; ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreien Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume: für Eingeborne der betreffenden Gemeinde, auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl., — für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, sodann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfällige Verträge beste-

hen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr., (jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche ein Eigenthum in Gant- und Exekutionsverkäufen erwerben, auch das Steuersimplum von 1 fl. hinreichend ist), für sonstige Ausländer, auf ein Steuersimplum von 2 fl.

b) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung: für Gemeinde-Eingeborne, auf ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr., oder auf ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr., — für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs und für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfällige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuersimplum von 2 fl. oder auf ein Häusersteuersimplum von 4 fl., (jedoch mit der Beschränkung, daß bei Eingebornen anderer Gemeinden, welche ein Eigenthum in Gant- oder Exekutionsverkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuersimplum von 2 fl. 30 kr. hinreicht), — für sonstige Ausländer, auf ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuersimplum von 6 fl.

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Häuserbesitz vier Kreuzer Häusersteuer Einem Kreuzer Grundsteuer gleich kommen. In dem Untermainkreis wird das analoge Grund- und Häusersteuerminimum erfordert.

Die Vorbedingungen der persönlichen Gewerbsverleihung sind in dem Gesetz vom 11. Sept. 1825 aufgeführt.

Der auf andere Weise gesicherte Nahrungsstand muß hervorgehen:

a) aus einem das Steuerminimum zwar nicht erreichenden, aber vermög der örtlichen Verhältnisse,

Digitized by Google

oder im Verband mit dem Betriebsvermögen oder den persönlichen Umständen des Erwerbers — das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitz;

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente;

c) aus dem — die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beizuzählenden Erwerbsart; oder

d) aus dem Lohnerwerbe, sofern dieser vermög des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß bei der Ansäßigmachung auf Grundbesitz, und auf reale oder radicirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bei etwaigen Zweifeln — besonders bei vermutheten Scheinkäufen — durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansäßigkeitsbewerber frei, die Erwerbung der betreffenden Realitäten des realen oder radicirten Gewerbes, von der wirklichen Zuerkennung der Ansäßigkeit abhängig zu machen, in welchem Fall die etwaige Bewilligung der Ansäßigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbsvertrages, ertheilt, und die Ansäßigkeitsurkunde nur nach erfolgtem Beweis des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändiget wird.

Bei Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb ist vorzügliche Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Erwerbers zu nehmen, und bei sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten und Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienst, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bei der Sparkasse oder auf sonst fruchtbringende Art, Beweise

Digitized by Google

von häuslichem Sinn gegeben haben — den Vorzug zu ertheilen.

Die Zerschlagung des Grundbesitzes in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuerminimum haftet, ist bei ludeigenen Gütern unbedingt, bei gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn mit dem Grundholden gestattet. Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frei, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehältlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Gutscomplexe auch nach erfolgter Abtrennung das Steuerminimum von 1 fl. gesichert bleibt.

Die Ansäßigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde — bei persönlichen Gewerbsconcessionen aber durch die (im Berufungsfall bestätigte) Concessionsurkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansäßigmachung setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus.

Uebersiedelungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere werden, sofern sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds, und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in den betreffenden Ort entgegenstehen, zu wiederholen. Einwanderungen aus dem Ausland, sofern sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im Eingang erwähnten Normen.

Ges. d. Ansäßigmachung und Verehlichung betr. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 133.

Digitized by Google

11) Apothekerlehrlinge.

Bei der Aufnahme von Apothekerlehrlingen hat an die Stelle der Zeugnisse über die Befähigung in Gegenständen der zwei Klassen der ehmaligen Progymnasien — nunmehr der Ausweis über Kenntnisse in den Fächern der lateinischen Schulen (mit Ausnahme der griechischen Sprache) zu treten.

Minist. Erl. die Aufnahmebedingungen der Apothekerlehrlinge betr. v. 26. Apr. 1832. Int. Bl. S. 591.

12) Appanagen.

Appanagen und Wittwengehalte, welche in dem Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatuts von 1816 anfallen dürften; die von dem König nach dem nämlichen Familienstatut festzusetzenden Summen für den Unterhalt volljähriger, noch nicht etablirter königlicher Prinzen; die Kosten für die Aussteuer der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie, und die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königinn und Kronprinzessinn — werden aus dem Reichsreservefond bestritten.

Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Appanagen und Wittwengehalte haften auf der Civilliste; deren Heimfall aber wird der Staatskasse gutgerechnet.

Finanzgesetz v. 28. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 128. §. 8.

13) Appellation.

Wenn ein Delinquent in einer und derselben Kriminalsache theils aus rechtlichem Beweis, theils aus Verdachtsgründen verurtheilt wird, so ist ihm das Urtheil, wegen allenfallsiger Einwendung der Berufung, jedesmal zu publiziren. Würde er auch diesem Rechtsmittel ausdrücklich entsagen, so sind gleichwohl die Untersuchungsakten im Wege der Revision an die zweite Instanz

Digitized by Google

einzusenden, welche in diesem Fall ein das Ganze umfassendes Erkenntniß zu schöpfen hat.

V. das Zusammentreffen der Revision und Appellation in einerlei Sachen betr. v. 25. Juni 1810. Reg. Bl. S. 523.

14) Appellationssumme.

Eine Berufung zur dritten Instanz bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen findet nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldeswerth dreihundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen ist eine Summe von sechshundert Gulden (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erforderlich.

In Verbal-Injurien-Sachen findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, im Fall ästimatorisch geklagt ist, und die geforderte Satisfaktionssumme sechshundert Gulden nicht erreicht; bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

Jährliche bestimmte Geld- und Naturalleistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet dabei eine Berufung zur dritten Instanz nur dann statt, wenn die Rente — mit 25 zu Kapital erhoben — einen Werth von resp. dreihundert und sechshundert Gulden rheinisch ergibt.

Die Vorschrift des Mandats v. 16. Aug. 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe stattfinden solle, wenn der Betheiligte nachweist, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstand des Streites bestehe, ist aufgehoben.

Gegen abweisende Beschlüsse der Untergerichte, welche sie in Gemäßheit der Novelle v. 22. Juli 1819. §. 24. zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; den

Digitized by Google

Betheiligten steht es blos frei, sich dagegen (nach §. 18 berührter Novelle) zu verwahren.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 82. (a—e.)

15) Armenpflegschaftsrath.

Der Armenpflegschaftsrath in größern Städten besteht aus dem Polizeidirektor, einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und drei bürgerlichen Räthen. Außerdem nehmen an den Verhandlungen Antheil, der Vorstand des Landgerichts, die sämmtlichen Pfarrer des Armenpflegebezirks, und der Stadt- und Landgerichtsarzt; auch werden noch einige Individuen aus den zur eigentlichen Bürgergemeinde nicht gehörigen Einwohnern beigezogen.

Die Bezirksvorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülfen des Armenpflegschaftsraths. Unter ihrer Mitwirkung wird die Aufzeichnung der Armen und die Aufnahme der Gesuche um Genuß der Armenpflege in Betreff der Bürger und Schutzverwandten durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizeidirektion besorgt. Die gefertigten Listen sind ein Bestandtheil der Registratur des Armenpflegschaftsraths.

Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnissen des Magistrats gehört (mit vorbehaltener Einsicht und Erinnerung des Armenpflegschaftsraths) die ganze Verwaltung der zu der örtlichen Armenpflege gehörigen Waisen- Kranken- Pfründen- Beschäftigungs- Almosen- und andern Stiftungen. Ein Stadtkämmerer oder einer der verschiedenen Stiftungsverwalter übernimmt, nach der Bestimmung des Magistrats, die Kassen- und Rechnungsführung über die dem Armenpflegschaftsrath verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Für die Kanzleigeschäfte desselben wird das Kanzleipersonal der Polizeidirektion und des Magistrats, nach dem Uebereinkommen der Vorstände dieser beiden Behörden, verwendet. Die

Ausfertigungen, Berichte und Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrat in München betr. vom 15. Sept. 1818. §. 25 — 29. Ges. Bl. S. 582.

16) Armuthszeugniß.

Das Armuthszeugniß für Studirende, vermög dessen sie die Erlassung der Honorarien nachzusuchen pflegen, soll nach den Satzungen der Universität München enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Kandidaten;
2) den Stand oder das Gewerbe seiner Eltern;
3) ob Vater, oder Mutter, oder beide gestorben seyen;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt seyen, oder nicht;
5) den Betrag des elterlichen Vermögens, so weit es aus Akten oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen aus Besoldungen u. s. w.
7) den Belauf der Schulden ꝛc.

Erl. die Armuthszeugnisse der Studenten betr. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1831. S. 1220.

17) Arrondirungen.

Die Guts-Arrondirungen sollen da, wo die Staatsbürger solche wünschen, auf jede Weise gefördert werden.

Grundstücken, deren Steuer und gutsherrliches Gefäll seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und alljährlich niedergeschlagen werden mußte, darf eine zehen-, fünfzehn- bis zwanzigjährige Abgabenfreiheit (gleich Neubrüchen) in dem Falle ertheilt werden, wenn sie durch Arrondirung in Kultur treten.

Landtagsabschied vom 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 104. (60.)

18) Arzneiwaarenverkauf.

S. Gifte. Materialisten.

Um den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren auf eine

den medizinisch-polizeylichen Anforderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Gränzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, ist Folgendes verordnet worden:

1) Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansäßigmachung und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen, oder einen vorschriftsmäßig befähigten Gewerbsführer bestellt haben, sofern ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist.

2) Der zum Arzneiwaarenverkauf Berechtigte darf im Großen und Kleinen und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich auch zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder drastisch wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengeren Sinne gehören.

3) Alle jetzt oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneilichem Gebrauch dienenden Körper, sie bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stängeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaarenhändler nur an die zu Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte — an Apotheker, andere Materialisten, Fabrikanten von Arzneipräparaten und Thierärzte verkauft werden. Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, Waisenmeister u. s. w. ist ihnen unbedingt untersagt.

Digitized by Google

4) Die Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaarenverkauf Berechtigten nur an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt — sodann an Künstler, Gewerbsleute, Fabrikanten und Thierärzte in so fern abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für andere, sowohl an Menschen als Thieren, verantwortlich bleibt, sich bei Ablangung der Arsenik oder Merkur enthaltenden Körper durch einen für den einzelnen Fall lautenden Ermächtigungsschein — bei andern Giftarten aber durch einen jährlich zu erneuernden allgemeinen Ermächtigungsschein der Distriktspolizeibehörde — über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waaren ausweist. Der Verkauf und die Abgabe von Giften an inländische Nichtärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, Wasenmeister u. s. w. ist ohne alle Ausnahme verboten.

5) Die Gifte und drastisch wirkenden Stoffe sind für den Kleinverkauf in abgesonderten, wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen, und mit eigenen Waagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen. Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten zur Abholung abgesendeten Personen notorisch oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverlässig sind.

6) Keinem Arzneiwaarenhändler ist der Verkauf folgender im strengen Sinne pharmaceutischer, Präparate gestattet, als:

a) aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper;

Digitized by Google

b) folgender Bereitungen: distillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse — zusammengesetzter Essige — mit Wein oder Weingeist bereiteter Elixire, Essenzen oder Liqueuren — der Conserven, Elektuarien, Extracte, Oxymele, Pulver, Roobe, Syrupe, ausgedrückten Säfte — der Pillen — der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen und gekochter Oele.

z) Dieses leidet jedoch eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparats eine besondere Concession ertheilt ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten im Großen bereitet und abgesetzt wird.

8) Der Handel und die Versendungen von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt obigen Beschränkungen nicht.

9) Alljährig wenigstens Einmal soll die Polizeybehörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirk befindlichen Arzneiwaarenhandlungen, sofern sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, in der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht in Aufbewahrung und Absonderung der Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuch Einsicht zu nehmen. Ganz schlechte oder verfälschte Arzneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen. Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

V. d. Gift- und Arzneiwaarenverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. v. 17. Aug. 1834 Reg. Bl. S. 1018.

19) Assessoren.

Die Dienstverhältnisse der Appellationsgerichtsassessoren sind folgende:

1) Dieselben haben durchaus die gleichen Verrichtungen, wie die Appellationsgerichtsräthe; sie erstatten in den

Digitized by Google

Sitzungen über alle ihnen zugetheilten Rechtssachen ihren Vortrag, und haben nicht nur bei diesen, sondern auch bei den von den Räthen bearbeiteten Sachen eine entscheidende Stimme.

2) Da sie mit den Räthen gleiche Beschäftigung haben, so können nur allein die Assessoren der Stadt- und Landgerichte, sowie die Civil- und Kriminaladjunkten dazu ernannt werden. In Fällen, wo Stadtgerichtsassessoren mit Landgerichtsassessoren oder Adjunkten in Konkurrenz kommen, haben bei gleicher Qualifikation erstere den Vorzug.

3) In Hinsicht der Beförderung haben sie gleiche Ansprüche mit den Assessoren der Stadtgerichte I. Klasse.

4) Als Mitglieder eines Justizkollegiums genießen sie die Vortheile der Dienstpragmatik.

5) Sie haben den Rang im Kollegium, gleich den Regierungsassessoren, unmittelbar nach den Räthen; außer denselben aber mit den Assessoren der Stadtgerichte I. Klasse, je nach dem Tag ihres Dienstdekretes.

V. die Verhältnisse der Appellationsgerichtsassessoren betr. v. 9. Febr. 1818. Ges. Bl. S. 25.

20) Auditore.

Die Auditore und Stabsauditore verfahren in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze; dagegen haben sie bei Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit jedesmal zwei dazu beorderte Offiziere beizuziehen. Wenn der ständige Auditor oder Stabsauditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben ist, so können derlei Handlungen, sofern sie keinen Aufschub zulassen, von jedem andern Auditor, welcher deshalb angegangen wird, vollzogen werden.

Ges. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr. vom 15. Aug. 1828. §. 3. Ges. Bl. S. 42.

Digitized by Google

21) Ausfuhr.

Um den Handelsverkehr mit dem Ausland zu erleichtern, ist in Hinsicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse Folgendes bestimmt worden:

1) Die in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszoll, bei der Wiedereinfuhr aber nur dem Zollbeischlag von jenem Eingangszoll unterworfen seyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländischen Ursprungs belegt.

2) Die zweifellose Identität solcher Erzeugnisse ist von den zuständigen Zollbehörden unter folgenden Bedingungen als hergestellt und gesichert anzusehen:

a) wenn sich der Eigenthümer über die Befugniß zu ihrer Verfertigung oder zum Handel mit denselben durch ein Certifikat der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausweist;

b) wenn er überdieß als Fabrikant oder Gewerbsmann die Selbstverfertigung durch ein Zeugniß seiner Innung darthut, welches von der Polizei-Behörde legalisirt ist; oder,

c) wenn er als Handelsmann den Ankauf der Waare durch Vorlegung der urschriftlichen, von der Polizei-Behörde und Innung bestätigten, Verkaufsrechnungen inländischer Fabrikanten oder Gewerbsleute nachweiset.

3) Sofern nun über die Wahrheit der Angabe, in Vergleichung der Ausweise mit der Waare, kein Zweifel obwaltet, kann dieselbe zollordnungsmäßig zur Ausfuhr behandelt werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst nach Gattung und Größe verschiedene Waaren, so ist entweder eine Muster-

Digitized by Google

karte oder ein Abdruck des auf der Waare ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zollbehörde einzuhändigen, oder, es wird die Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgehenden Waare unverrückt und unversehrt befunden werden muß.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll ist bei der Wiedereinfuhr dem behandelnden Amte vorzuzeigen und abzugeben.

4) Ein inländisches Erzeugniß, welches bei einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar auch bei einer andern zuständigen Gränzzollbehörde wieder eintreten; dasselbe ist aber in diesem Fall als Hallgut an dasjenige Hallamt, welches dessen Ausfuhr behandelt hat, mittelst Zollpaß zu verweisen.

Wenn die Ausfuhrbehandlung bei einem Gränzamt erfolgt ist, so darf die zurückkommende Quantität nur bei diesem wieder eintreten.

5) Die Waare muß längstens binnen sechs Monaten, vom Tag der Ausfuhr an, wieder eingeführt seyn; nach diesem Termine ist (ohne ausdrückliche Bewilligung der obersten Zollbehörde) die Eigenschaft eines als unverkauft zurückkehrenden inländischen Erzeugnisses verloren und solches unterliegt der Eingangsverzollung gleich jeder andern vom Ausland kommenden Waare.

V. die Zollbehandlung der unverkauft vom Ausland zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betr. v. 8. Febr. 1829. Reg. Bl. S. 121.

22) Ausstandswesen.

Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen direkten Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit dem Schluß des Etatsjahrs $18^{30}/_{31}$ bestehenden, aus der ersten und zweiten Finanzperiode herrührenden, Ausstände an direkten Staatsauflagen, werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbehörde über-

Digitized by Google

lassen. Dagegen haben die letztern nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und die uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der direkten Staatsauflagen zu vertreten und somit der Staatskasse zu vergüten.

Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 143. §. 24.

23) Ballenbinder.

Den Handelsleuten steht es frei, zum Emballiren der Kolli oder zur Besichtigung der Emballagen bei ihrer Ankunft (sofern das eine oder andere *ausser* der Halle geschieht) *jede* beliebige Person zu gebrauchen; dagegen ist auf den Hallen selbst der Zutritt blos *verpflichteten* Individuen gestattet.

Der Handelsstand hat daher, wo die Vollziehung jenes Geschäfts für nöthig erachtet wird, die erforderliche Anzahl von Ballenbindern in Vorschlag zu bringen, welche das Hallamt hinsichtlich der Geschäftssicherheit in Pflichten nimmt. An Orten, wo die Ballenbinder zugleich Auf- und Ablader sind, folglich ihren Hauptnahrungszweig auf den Hallen und durch die daselbst zu besorgenden Geschäfte finden, gehören sie ohnehin schon zu dem Ressort der Mauthbehörden und werden auf besagtes Geschäft mitverpflichtet. Ein bestimmter *Lohn* für das Emballiren, Auf- und Zuschlagen der Kisten, Besichtigen der Kolli u. s. w. kann zwar im Allgemeinen nicht wohl festgesetzt werden; wenn jedoch für dergleichen Arbeiten übertriebene Forderungen geschehen, so entscheidet das Hallamt nach Maßgabe der Leistung.

Außer den Hallen ist die Festsetzung des Lohnes reine Privatsache zwischen den Handelsleuten und Gewerbsmännern und die Entscheidung eines dießfälligen Streites gebührt der Polizei; übrigens kann auch das Hallamt eine übermäßige Forderung für Arbeitslohn herabsetzen, wenn

Digitized by Google

die bei ihm verpflichteten Individuen hiezu verwendet wurden.

V. die Verhältnisse des Hilfspersonals der Hallämter betr. v. 26. Okt. 1812. 17. 18. 21. Reg. Bl. S. 1871.

24) Bauakkorde.

s. Akkord. Neubauten.

Für die Verakkordirung der öffentlichen Bauten ist folgende Instruktion ertheilt worden:

1) Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sind in der Regel öffentlich an den Mindestnehmenden zu verakkordiren.

Hieher gehören: neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte von Stein und Holz, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, Erdarbeiten bei Kanälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaßbeschlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Materiallieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden, nach den bestehenden Preisverzeichnissen.

2) Ausgenommen hievon sind (wenn nicht in besondern Fällen Anderes bestimmt wird): die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsstraßen, die Reparaturen an complicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faschinenbauten, die Wehr- und Schleußenbauten, alle Wasserschöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche so unbedeutend sind, daß sie nicht nach den gewöhnlichen Preisverzeichnissen behandelt werden können.

3) Zur Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelassen werden, welche neben Geschick und Rechtschaffenheit, den Erfolg

Digitized by Google

ihrer Unternehmung zu verbürgen und die nöthigen Vorräthe anzuschaffen im Stand sind. Der Uebernehmer muß übrigens auf jeden Fall obrigkeitlich concessionirt seyn und — sofern nicht bei seinem Gewerbe ausdrücklich die Meisterschaft abgethan ist — das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise erlangt haben.

4) Der Akkordant hat eine Kaution zu stellen, welche in einer den Verhältnissen und der Natur des Baues angemessenen — bei der Verhandlung jedesmal festzusetzenden — Summe besteht; dieselbe soll zehen Procent des für den Bau berechneten oder in einem Jahr auf solchen zu verwendenden Betrages erreichen, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse es gestatten, daß eine geringere Kaution angenommen werden darf.

5) Diese Kaution wird geleistet:
   a) durch Deponirung von baarem Geld, Staatspapieren oder solchen Privatobligationen, welche für ihren Betrag hinlängliche Sicherheit gewähren;
   b) durch Hypothekbestellung auf einer Realität des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbstzahler, unter solidarischer Haftung;
   c) bei einem anerkannt soliden und rechtschaffenen Gewerbsmann — durch Zurücklassung des Kautionsbetrages an der ersten Abschlagszahlung für gelieferte Materialien oder geleistete Arbeit.

6) Wenn der Akkordant noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines k. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, so muß er bei der Akkordverhandlung (auf Begehren) einen hinreichend befähigten Werkführer nachweisen.

7) Jeder Akkordant ohne Ausnahme hat eine Person zu benennen, welche ihn auf den Fall seiner Verhinderung oder seines Todes bei Ausführung der übernommenen Arbeit vertreten solle.

Digitized by Google

8) Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf seine Kosten zu kopirenden Plänen, Baubeschreibungen und speciellen Bauvorschriften ausführen, wenn er nicht von dem Baubeamten schriftlich ermächtiget wird, davon abweichen zu dürfen.

9) Wenn durch schriftliche Anordnungen eine Abänderung in dem Bauplan verfügt wird, oder wenn eine Mehrung oder Minderung in dem Materialienaufwand eintritt; so ist der Akkordant verbunden, diesem Folge zu leisten; dagegen werden ihm alle Leistungen nach dem Ausmaß und Preisverzeichniß vergütet, jedoch ohne Ersatz des extra durch die Abänderung entgangenen Gewinns.

10) Beträgt diese Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Akkordsumme, so steht es dem Akkordanten frei, von seinem Akkord abzutreten, und es muß mit demselben nicht allein über die geleisteten Arbeiten und über die zum Bau bereiteten Materialien Rechnung gepflogen werden, sondern es sind ihm auch diejenigen erwiesenen und unvermeidlichen Auslagen zu vergüten, welche er für die übernommene Arbeit zu bestreiten hatte.

11) Würden mit dieser Aenderung Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem Preiseverzeichniß, noch in dem Kostenanschlage enthalten sind, so hat der Baubeamte die mangelnden Preise durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten, oder durch den schiedsrichterlichen Ausspruch dreier Sachverständiger (deren einen der Beamte, den andern der Akkordant und den dritten die Lokalpolizeibehörde erwählt) zu bestimmen.

12) Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant für die Tüchtigkeit seiner Arbeit zu haften hat, wird in den speciellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau — mit Rücksicht auf die Natur desselben — festgesetzt; wo aber diese Zeit nicht ausdrücklich bedungen

ist, endet sie in sechs Monaten nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

13) Wenn die Verwaltung eine verakkordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer abstellt, so muß der Akkordant nach §. 10 behandelt werden und er haftet blos während der stipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit seiner Leistung; wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Akkordanten nur zeitlich eingestellt, so sind demselben die gefertigten Arbeiten akkordmäßig nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten, tauglich erfundenen Materialien aber nach den Preisen zu berechnen. Von der sich ergebenden Summe werden dem Akkordanten bis zum Wiederanfange des Baues die Verzugszinsen zu vier Prozent und bei übernommener Haftung zu sechs Prozent vergütet.

14) Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten — nach der Uebernahme des Bauobjektes, bis zum Ablaufe der Gewährzeit — fallen dem Staatsärar zur Last; werden solche aber dem Akkordanten (welcher dieses nicht verweigern kann) übertragen, so sind bei ihrer Berechnung die Akkordpreise des Baues zum Grund zu legen.

15) Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit nicht zur festgesetzten Zeit beginnt, und ein unübersteigliches — von seiner Seite schuldloses Hinderniß nicht nachweisen kann, so wird sie nach Ablauf eines Termins von 14 Tagen auf seine Kosten und Haftung neu verakkordirt.

16) Der Akkordant ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben. Zeigt er sich hiebei saumselig, d. h., ist die Anstalt desselben zu Förderung der Materialien sowohl, als der Arbeit so beschaffen, daß dabei das zeitweise Fortschreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit nicht erwar-

Digitized by Google

tet werden kann, so wird der Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an denselben eine schriftliche Mahnung ergehen zu lassen, und im Falle dieses fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maßnahmen vorzuzeichnen. Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerspruch, und beachtet er auch die vorgeschriebenen Maßregeln nicht, so hat ihn die Kreisregierung des Akkords in der Art zu entsetzen, daß auf seine Wagniß und Gefahr die noch herzustellende Arbeit unverzüglich an einen andern Akkordanten vergeben wird; im Falle seines Widerspruches werden nach §. 11 drei Sachverständige berufen, welche schiedsrichterlich zu entscheiden haben, ob die bauamtlichen Maßregeln — oder ob andere erforderlich seyen, um die Vollendung des Baues in der stipulirten Art und Zeit zu sichern? Diese Entscheidung ist für den Akkordanten bindend, und deren Nichtbeachtung hat zur Folge, daß er von der Regierung auf die obige Weise außer Akkord gesetzt wird.

17) Wenn die verakkordirte Bauarbeit an dem festgesetzten Tage aus Verschulden des Akkordanten nicht fertig wird, so hat die Regierung einen Abzug von 25 Prozent der Akkordsumme zu verfügen. Dieser bedingte Abzug ist nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in das Bedingungsheft aufzunehmen.

18) Wird bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgesondert von ihrer Verarbeitung in Akkord gegeben, so haftet derjenige für allen Schaden und Nachtheil, welcher die Arbeit in Akkord genommen hat, weil es seine Pflicht war, die nicht in contraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszustoßen.

19) Bei Bauten, welche nach den verschiedenen Gewerben an verschiedenen Akkordanten vergeben worden, haftet jeder einzelne Akkordant, dessen Leistung nicht

Digitized by Google

für annehmbar und meisterhaft erkannt werden, dem Staatsärar sowohl, als den übrigen Akkordanten, für allen daraus entstehenden Nachtheil.

20) Für Verlust durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen und für schlecht überlegte, mißglückte Versuche hat der Akkordant durchaus keine Schadloshaltung zu fordern. Dagegen ist der innerhalb 24 Stunden angezeigte erweisliche Schaden, welcher an einer verakkordirten Bauarbeit durch außerordentliche Elementarereignisse, oder in Folge unbekannter, nicht vorauszusehender Lokalverhältnisse verursacht wird, und welcher auch bei gehörigen Vorsichtsmaßregeln und steter Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, durch den Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichniß zu berechnen und der Kreisregierung vorzulegen, worauf diese nach gepflogener Revision den Entschädigungsbetrag bestimmen wird.

21) Der Akkordant oder dessen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsstunden stets auf dem Bauplatz gegenwärtig seyn und den Baubeamten bei seinen Besichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet letzterer, daß der Bau oder ein Theil desselben gegen den Plan — gegen die Vorschriften im Bedingungsheft — oder gegen die Regeln der Kunst ausgeführt wird, so hat er die nöthige Abänderung sogleich und mit dem Zusatz anzuordnen, daß die fehlerhafte Arbeit bei der definitiven Aufnahme nicht in Anrechnung kommen werde, was bei Gegenständen von Belang zu Protokoll zu nehmen ist.

22) Alle Materialien müßen die im Kostenanschlag vorgeschriebenen Dimensionen haben. Sind solche stärker und es entsteht dadurch weder Schaden, noch Mißstand, so kann der Akkordant keinen höhern Werth dafür verlangen; sind sie aber schwächer, ohne der

Digitized by Google

Solidität des Baues zu schaden, so muß er sich eine Preisverminderung nach der Bestimmung des Baubeamten gefallen lassen, oder die bereits verarbeiteten Materialien nach der Vorschrift auswechseln.

23) Ist ein Bau ganz oder theilweise in Akkord gegeben und es finden sich nach der vorgenommenen Verakkordirung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung von der Behörde angeordnet wird, so muß der Akkordant, wenn er gegen ihre Qualität nichts einwenden kann, dieselben verarbeiten, und er empfängt hiefür blos den bedungenen Arbeitspreis, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die schon vorher erweislich angeschaften Vorräthe.

24) Da durch das bei den Staatsbauten eingeführte Verakkordirungssystem die freie Konkurrenz geschickter und verläßiger Gewerbsleute (unter jenen nöthigen Vorbehälten, welche das Jüteresse des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich macht) möglichst befördert und gesichert werden soll, ohne sich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-System annähern zu wollen; da es ferner durch die Erfahrung erwiesen ist, daß eine jede bei Bauten vorkommenden Arbeiten am Besten und Billigsten von dem betreffenden Gewerbsmann selbst geliefert werden kann; endlich, da es die wohlgemeinte Absicht der Regierung ist, daß der durch solche Arbeiten jedem Gewerbsmann entstehende Vortheil demselben ungeschmälert zufließe: so wird bestimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten stets, so viel als möglich nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe besonders in Akkord zu geben, und die Angebote auch nach dieser Ausscheidung anzunehmen seyen.

25) Wäre ein Baubeamter bei einem Neuban durch dessen eigenthümliche Beschaffenheit, oder durch spe-

Digitized by Google

cielle Umstände veranlaßt, die Verakkordirung im Ganzen für angemessener zu halten, so ist dieses der Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund die Autorisation hiezu bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen hat.

26) die Verakkordirung der öffentlichen Bauarbeiten geschieht entweder

a) durch öffentliche Versteigerung vor der kommittirten Lokalpolizeibehörde, im Beiseyn des königlichen Baubeamten, mittelst mündlichen Aufrufens zu Protokoll, oder

b) durch schriftliche Anerbietung verläßiger — von dem Baubeamten hiezu aufgeforderter — Gewerbsleute.

27) Dem königlichen Baubeamten ist (jene Fälle ausgenommen, wo das Staatsministerium oder die Kreisregierung Anderes verfügt) bei jedem Bau die Wahl der einen oder andern Verakkordirungsart freigestellt.

28) Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem (namentlich bei Civilbauten sehr vortheilhaften) Weg der schriftlichen Anerbietungen verakkordirt werden, so setzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geschicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält (und deren es wenigstens vier seyn müssen) von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und Bedingungen mit, und fordert sie auf, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen unter der Aufschrift „Anerbieten für den N. Bau“ bei der hiezu kommittirten Lokalpolizeibehörde einzureichen. An einem bestimmten Tage tritt sofort eine Kommission, bestehend aus den Bau- und Polizeibeamten, zusammen, welche die eingelaufenen Anerbietungen eröffnet und mit ihren allenfallsigen Bemerkungen zu Protokoll tragen läßt. Das darüber abgehaltene

Digitized by Google

Protokoll wird der Kreisregierung vorgelegt und diese hat nun unbedingt den Mindestfordernden als Akkordanten anzuerkennen; jedoch steht es dem Baubeamten frei, bevor die Vorlage geschieht, annoch auf dem Weg der Privatunterhandlung eine weitere Minderung des Angebotes zu versuchen, worüber ebenfalls ein Protokoll abzuhalten ist.

29) Bei der Verakkordirung öffentlicher Arbeiten mittelst Versteigerung wird der Verhandlungstag, der Ort und die Behörde, wo die Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und Bedingungen eingesehen werden können, zuvor durch geeignete Blätter bekannt gemacht.

Am Tage der Versteigerung wird die Qualifikation der anwesenden Steigerer gehörig untersucht, das Bedingungsheft abgelesen, durch den Baubeamten über Plan, Preise und Konstruktion Auskunft ertheilt, und dieses Alles in dem Protokoll ausführlich bemerkt; nebst der Zeit des Anfanges und Schlusses der wirklichen Steigerungsverhandlung, welche letztere nicht über drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Resultates der Versteigerung bleibt der Kreisregierung vorbehalten; ist aber dieses dem Baubeamten durch eine Kommission überlassen, so wird die Genehmigung dem Protokoll sogleich angefügt und eine Abschrift hievon dem Akkordanten auf seine Kosten ertheilt. Eine beglaubigte Abschrift von dem Protokoll und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um solche der Kreisregierung mit seinem Gutachten vorzulegen, die Abschrift bleibt stets, als eine öffentliche Urkunde, im Verwahr der Lokalpolizeibehörde.

30) Für die im § 1 erwähnten Reparaturen an Civilstaatsgebäuden sollen, so viel möglich, alle in einem bestimmten Distrikt vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Kubikfuß, oder nach dem Gewicht

Digitized by Google

u. s. w. kurz, nach einem als Einheit geltenden Maß, in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des auszufertigenden Preisverzeichnisses auf die Dauer von drei Jahren verakkordirt werden. Während dieser Zeit kann es sich daher nur um das Maß der zu fertigenden Arbeiten handeln; Preis und Arbeit bleiben nach erfolgter Genehmigung für diese drei Jahre bestimmt, es mögen viele oder wenige Arbeiten angeordnet werden.

31) Der Akkordant erhält während des Baues, oder bei den eben erwähnten Reparaturen, während des Jahres, auf die von dem k. Baubeamten contrasignirten Interimsscheine — Abschlagszahlungen (welche aber (unter der persönlichen Haftung des Beamten) zwei Drittheile des Werths der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeiten auf keinen Fall übersteigen dürfen.

32) Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen, wird erst nach der gänzlichen Vollendung, oder bei dem Ablauf des Etatsjahres von dem Baubeamten mit Zuziehung des Akkordanten und mit Benützung des durch den etwaigen Bauführer gelieferten Tagbuchs, in der Art vorgenommen, daß der Bau in Hinsicht seiner plan- und akkordmäßigen, meisterhaften Ausführung genau untersucht, die tüchtig hergestellte Arbeit ausgemessen, und dieses Ausmaß an Ort und Stelle richtig eingeschrieben wird.

33) Auf den Grund dieser Aufnahme folgt eine Berechnung, welche darstellt:

a) die Maße der Arbeit nach dem Ausmaß;

b) den Betrag desselben nach dem Preisverzeichniß und

c) den Gesammtaufwand für alle Bauarbeiten zufolge der akkordirten Angebote.

Von dieser Summe werden die Abschlagszahlun-

Digitized by Google

gen abgezogen; hierauf wird die Restforderung des Akkordanten richtig gestellt und am Schluß die meisterhafte Ausführung der Bauarbeiten, nebst der Richtigkeit der Berechnung, durch Unterschrift des Baubeamten und Akkordanten (welcher letztere hievon eine Abschrift erhält) anerkannt.

34) Die Kreisregierung, welcher nunmehr alle Belege nebst den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieselben in technischer und calculatorischer Beziehung prüfen; sie verfügt sofort die Restzahlung an den Akkordanten und ermächtigt nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit die betreffende Behörde zur Aufhebung der bedungenen Kaution.

35) Wenn der Akkordant die Unterschrift der von dem Baubeamten aufgestellten Berechnung verweigert, so muß er — unter dem contraktmäßig festgesetzten Präjudiz des Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der Präsentation dieser Berechnung seine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einschlägigen Kreisregierung vorbringen, welche sodann ihren Kreisbaurath mit einer wiederholten Revision der Berechnung beauftragt, oder denselben zur Untersuchung auf die Baustelle abordnet, den Akkordanten aber zum Anwohnen bei dieser wiederholten Untersuchung vorladen läßt.

36) Nach gepflogener Untersuchung oder Revision und nach erstattetem Vortrag des Kreisbaurathes faßt die Regierung über die erhobene Reklamation einen Kollegialbeschluß, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern.

37) Im Fall des Rekurses darf der Akkordant an seiner liquiden Forderung nicht verkürzt, noch deren Ausbezahlung zurückgehalten werden; blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bleibt bis zum Austrag der Sache verschoben.

Digitized by Google

38) Alle Differenzen zwischen Baubeamten und Akkordanten, welche in dieser Instruktion nicht vorgesehen sind, sollen schiedsrichterlich behandelt werden. Die Entscheidung über letzteres Verfahren steht der einschlägigen Kreisregierung zu, und dem Akkordanten bleibt die Berufung an das Ministerium vorbehalten.

Instrukt. über das Verakkordiren öffentlicher Bauten v. 29. Apr. 1833. §. 1—38. Reg. Bl. S. 395.

25) Baufälle.

Die Zuständigkeit der Behörden in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen beruht auf folgenden Normen:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhof-Baue, bei welchem die Konkurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast des fraglichen Gebäudes obliege, so ist die Entscheidung sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civil-Gerichten einzuräumen. Die Kuratelbehörden haben jedoch dafür zu sorgen, daß die Baukonkurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt und somit späteren — bei dem Eintritt der Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Konkurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, mithin nur davon die Frage ist, ob der Fall einer Konkurrenz in concreto gegeben seye und wie hoch der zu leistende Beitrag sich belaufe; so hat hierüber die Regierungs-Kammer des Innern mittelst gesetzmäßiger Verhand-

Digitized by Google

lung zu entscheiden und es kann die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch eine Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden. Uebrigens bleibt es den Betheiligten vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten in petitorio gerichtlich zu verfolgen.

3) Gegen die von den Regierungskammern des Innern erlassenen administrativen Verfügungen findet eine einfache Beschwerde bei dem Ministerium des Innern statt, welcher jedoch die Suspensiv-Wirkung nicht zukommt.

V. die Zuständigkeit der Administrativ-Stellen in Baustreitigkeiten bei Kirchen und Pfarrhöfen betr. v. 6. Okt. 1830. Int. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 407.

26) Begräbniß.

Zu mehrerer Auszeichnung der Landwehr-Mannschaft ist den Verstorbenen in Städten und Märkten eine militärische Begräbnißfeierlichkeit zugestanden, wonach begleitet wird:

a) Die Leiche eines Gemeinen mit einer Viertels-Kompagnie;
b) eines Unteroffiziers mit einer Drittels-Kompagnie.
c) eines Lieutenants mit der hälftigen Kompagnie;
d) eines Kapitäns, mit der ganzen Kompagnie;
e) eines Stabsoffiziers mit zwei Kompagnien.

Das Feuern bei dem Einsenken des Sarges hat jedoch zu unterbleiben.

V. das Bürgermilitär betr. v. 22. Juli 1807. Reg. Bl. S. 1297.

27) Beschälwesen.

s. Landgestüt.

28) Beschlagschmiede.

Die Zeugnisse, welche die Veterinärschule zu

Digitized by Google

Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrkurses ertheilt, haben mit jenen der Centralveterinärschule gleiche Kraft, daher ein daselbst approbirter Schmied zur Erlangung des Meisterrechts und zum Vorstand einer Beschlagschmiede in jedem der sieben älteren Kreise des Königreichs qualificirt ist.

V. die Hufbeschlaglehre an der Veterinäranstalt in Würzburg betr. v. 6. Okt. 1832. Reg. Bl. S. 646.

29) Beurlaubte.

s. Familiensteuer.

30) Bibliothek.

Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek ist ihrer bisherigen Unterordnung unter das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen in der Art enthoben worden, daß sie in allen jenen Gegenständen, zu welchen bisher die Genehmigung des Generalconservatoriums erholt wurde, aus eigener Kompetenz zu verfügen — in solchen Gegenständen aber, die zur Kompetenz der Ministerien des Innern und des Kults gehören, unmittelbar dahin zu berichten hat.

Die Verwaltung der aus der Gesammtdotation der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats durch das Ministerium des Innern der Bibliothek jährlich zugetheilten etatmäßigen Real- und Personalexigenz hat durch die Direktion der Bibliothek zu geschehen; die Verrechnung bleibt dem bisherigen gemeinschaftlichen Kassenführer überlassen. Bei Bestimmung der jährlichen Exigenz und vor Fixirung des Jahresetats der Bibliothek soll übrigens das Gutachten des Generalconservatoriums jederzeit eingeholt werden, um eine entsprechende Austheilung der Gesammtdotation im Auge zu behalten.

Ankäufe für die Bibliothek, welche 400 fl. und darüber betragen, sollen von einer besondern Kommission, welche aus dem Generalconservator als Vorstand, dem Oberbibliothekar als Referenten, den Sekretären der Akademie und

Digitized by Google

den Dekanen der einschlägigen Universitäts-Fakultät zu bestehen hat, geprüft werden.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt es außerdem unbenommen, in Gegenständen, wo solches für nöthig erachtet wird, den Generalconservator über die Anträge der Bibliothekdirektion um sein Gutachten zu vernehmen.

V. die Stellung der Staatsbibliothek zum Generalconservatorium betr. v. 13. Jan. 1832. §. 1—4. Reg. Bl. S. 157.

31) Biertaxe.

Da es Bedingung der Satzbestimmung ist, daß das Bier, welches ausgeschenkt wird, allenthalben von der in der Verordnung vom 25. April 1811 vorgeschriebenen Güte seyn müße, so darf durchaus nicht zugegeben werden, daß dem Publikum ein Bier von geringerer Qualität als gedachtes Regulativ bestimmt, um den festgesetzten Preis gereicht werde.

Um daher den Mißbrauch einer zu hohen Gußführung zu beseitigen, haben die sämmtlichen Polizei-Behörden gegen das Verlautgeben eines geringhaltigen Biers mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren. Auch das Malzaufschlagspersonal ist verpflichtet, von dem Betriebe der Bräuereien sich in Kenntniß zu setzen und den kubischen Inhalt der Braugeschirre zu erheben, um das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guße zu jedem Sud verwendet werden kann, zu vermeßen, den etwa vermuthlichen Gefährden näher auf den Grund zu sehen und die Polizeybehörde auf die übertriebene Gußführung aufmerksam zu machen.

Die Polizeybehörden sind verbunden, öftere Visitationen unvermuthet vorzunehmen, alle Anzeigen wegen Ausschenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu untersuchen und jede Contravention alsbald zu bestrafen.

Das Ausschenken des gewöhnlichen Biers über den durch das Regulativ festgesetzten Schenkpreis darf durchaus nicht gestattet werden.

Bekanntm. den Biersatz der Brauer betr. v. 19. May 1825 Reg. Bl. S. 459.

Digitized by Google

Den Bräuhausbesitzern ist neuerlich gestattet, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minuto-verschleiß, gleich den Wirthen, um den Schenkpreis zu verzapfen.

Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 96 (40).

32) Bittschriften.

Aus Anlaß der vielen unmittelbar einlangenden Bittschriften sind folgende Bestimmungen erneuert worden:

1) Alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung der Mittelstellen geeignet sind, sollen auch bei diesen eingereicht werden, indem sonst die Schreiberei unnütz vervielfältigt und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, wenn er sich mit Grund für verletzt hält, oder, wenn der Gegenstand seiner Bitte nach deren Natur eine unmittelbare Entscheidung erheischt, solle die Vorstellung an die Person des Königs gerichtet und in dem Kabinet abgegeben werden dürfen, wobei aber die von den Unter- oder Mittelstellen bereits vorliegenden Entschließungen, oder die Eingaben, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden, als Belege anzuführen sind.

3) Bittschriften um Dienste, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind zunächst an diese einzureichen, welche verbunden ist, bei Erstattung ihres Antrags über die Besetzung einer Stelle alle Kompetenten zu bezeichnen.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet auf die Seite gelegt und in das Kabinetsjournal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, über welche bereits

Digitized by Google

eine unmittelbare Verfügung ergangen ist und Rekurse in Sachen, welche von den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu dem königlichen Kabinet.

6) In bloßen Gnadensachen darf jedoch auch fernerhin das Gesuch unmittelbar an die Person des Königs gerichtet werden.

7) Uebrigens ist es ganz zweckwidrig, wenn Bittende mit Kosten-Aufwand und mit Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe eine Eingabe persönlich überreichen und auf den Kabinetsbeschluß warten wollen, indem auf jede Vorstellung der geeignete Bescheid ohne Verzug ertheilt wird.

Erl. die unmittelbaren Eingaben betr. v. 25. Nov. 1825. Reg. Bl. S. 905.

33) Brand.

Bei einem ausgebrochenen Brand begibt sich der Polizeiinspektor des betreffenden Bezirks auf die erste Nachricht hin an Ort und Stelle. Er trifft sogleich alle erforderlichen Maßregeln, um Menschen, Vieh und Effekten in Sicherheit zu bringen und den Brand zu unterdrücken, oder wenigstens die weitere Verbreitung desselben zu hemmen.

Derselbe leitet und ordnet die ankommenden Löschmaschinen, vertheilt die Handlanger und Träger, benimmt sich mit dem kommandirenden Offizier wegen zweckmäßiger Disposition der Wachen, sammelt die Notizen über Entstehung des Brandes, vergleicht solche mit den Resultaten des Augenscheins und veranlaßt die Aufspürung der einer Brandstiftung verdächtigen Personen.

Die Funktionen des Inspektors auf der Brandstätte hören auf, sobald die von der Polizeidirektion abgeordneten Kommissäre erscheinen und sich zur Uebernahme ihrer Geschäfte informirt haben.

Digitized by Google

Nach gestilltem Brand hat ein solcher von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die von der Polizeidirektion angeordneten Maßregeln zu Verhütung des Wiederausbruchs nicht vernachläßigt werden; auch ist er den Untersuchungen und Schadenabschätzungen beizuziehen.

Instr. für die Polizeiinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 59. 60. Reg. Bl. S. 1984.

34) Brandassekuranz.

Wegen der auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften ist folgende Verordnung ergangen:

1) Auswärtige Gesellschaften dieser Art, welche die königliche Ermächtigung erhalten haben, können fortan in dem Königreich Bayern Geschäftsführer bestellen und unterhalten; diese müssen jedoch aus der Mitte der bayrischen Unterthanen entnommen werden.

   Als ein solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von dem Staatsministerium des Innern besonders und persönlich dazu ermächtigt worden ist und die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdekret bezeichnet sind.

2) Keine auswärtige Brandversicherungsgesellschaft darf bayrischen Unterthanen irgend eine Versicherungsurkunde zustellen lassen, bevor sie von der mit Besorgung der inländischen Brandversicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Distrikts, in welchem die Gegenstände der Versicherung sich befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt ist, daß von Polizei wegen nichts dabei zu erinnern seye. Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungsurkunden, die wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit, oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den gleichen, oder veränderten Bedingungen.

3) Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brand-

versicherungsanstalten verbotswidrig umgangen worden, oder, wenn nach bekannten Verhältnissen und eingezogener Erkundigung mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, (es möge nun dieses Uebermaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft, oder aus den Anschlägen in mehrern Gesellschaften zusammen, hervorgehen) so hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung in so lange zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländische Anstalt erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werth entspreche, glaubhafte Nachricht beigebracht und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt ist.

4) Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden, und zwar an jede, so weit es ihren Bezirk betrifft, binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen und ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlagssummen und die bedungene Dauer der Verträge.

5) Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern seye. Ergibt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungsanstalten verbotswidrig umgangen, oder die Gegenstände über ihren Werth versichert worden, so soll die Polizeibehörde im ersteren Fall wegen Bestrafung nach Maaßgabe der Brandversicherungsordnung das Geeignete einleiten, im zweiten Fall aber den Geschäftsführer auffordern, daß er den Anschlag auf

Digitized by Google

glaubhafte Art rechtfertige, oder die gehörige Ermäßigung bald möglichst nachweise.

6) Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen Exemplare zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlaß dem Geschäftsführer zurückgegeben, oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber, mit Vormerkung des Erlasses, in der Amtsregistratur zurückbehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungsanschlags außer Zweifel zu setzen.

Ebenso ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines Versicherungsantrags, sich die Behelfe auf geeignetem Weg zu verschaffen.

7) Die Geschäftsführer, welche diesem entgegenhandeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, ebenso die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigung zu gewärtigen.

V. die auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betr. v. 30. Nov. 1833. Reg. Bl. S. 1367.

In Folge einer Revision der Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811 sind auf gesetzlichem Wege folgende Abänderungen getroffen worden:

§. 1. (Art. 1. Abschn. 4.) Im Königreich gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheil der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens, und bei Vermeidung einer (der baye-

Digitized by Google

rischen Brandversicherungsanstalt zufließenden) Geldstrafe von fünf Prozent der Versicherungssumme, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungsordnung verweigert ist. Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, sofern sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstoßen.

§. 2. (Art. 2. Abschn. 2.) Alle diejenigen, welche in die vaterländische Versicherungsanstalt nicht eintreten, haben im Fall eines Brandunglücks rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewarten.

§. 3. (Art. 12.) Der Eintritt in die allgemeine Brandversicherungsanstalt, er mag nun für den vollen Werth, oder nur zu einem Theil des Werthes, oder, mit Ausnahme der massiven Mauern, blos für die verbrennbaren Theile des Gebäudes stattfinden, ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrat oder der Gesammtgemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, sodann, wenn die Distriktspolizeibehörde die Beschreibung unzureichend, oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende, Untersuchung bedingt.

§. 4. (Art. 14. Abschn. 3.). Die Brandversicherungskasse liefert — den Fall des Schlußsatzes des §. 5. ausgenommen — die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist, außer dem durch Art. 18. vorgesehenen Falle, verbunden,

Digitized by Google

die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach deren Empfang an den Beschädigten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der im Art. 16. festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen, und dieses dem Berechtigten zu eröffnen, welchem alsdann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf solche auszustellen, und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei dem Amte protokolliren zu lassen.

§. 5. (Art. 18.) Führt die im Art. 31. angeordnete polizeiliche Voruntersuchung blos zu dem Verdacht geringer Fahrläßigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthums-Verhältnisse in dem Sinne des Abschn. IV. vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz. Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungskapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung desselben bei Amt bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint. Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des

Eigenthümers bleibt es bis zu geschöpftem freisprechendem Erkenntniß der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6 (Art. 20.) Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und
2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonst nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Beitrag jedes Einzelnen zu dem Gesammtausschlag bemißt sich nach der Größe seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objektes in der Art, daß a) die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die erste — b) die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern in die zweite — c) die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzbedachung in die dritte — d) alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die vierte Klasse der Feuersgefährlichkeit gereiht und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältniß von 9, 10, 11 und 12 in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

§. 7. Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brandassekuranzanstalt im Rheinkreis, neben der allgemeinen Versicherungsanstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden untersagt.

Ges. d. allgem. Brandversicherung betr. v. 1. Jul. 1834. §. 1—7. Ges. Bl. S. 89.

Digitized by Google

35) Brandstiftung.

In Bezug auf die Brandstiftungen im Rheinkreis ist Folgendes verordnet worden:

Wer sein Eigenthum ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um Andern zu schaden, welche auf der Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von Einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft werden; auch kann er überdieß auf fünf bis zehen Jahre, vom Tag der ausgestandenen Strafe an, der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden. Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Artikel 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Wer durch grobe Nachläßigkeit an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthum einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 500 fl. zu verurtheilen. Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, — jedoch nicht über sechs Monate — verhängt werden.

Die in dem ersten Absatz festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatz bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachläßigkeit an fremdem Eigenthum, statt der im Art. 458 des Strafgesetzbuchs bestimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lang dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

Ges. d. Strafen d. Brandstiftungen im Rheinkreis betr. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 45.

Digitized by Google

36) Brennholz.

s. Holzpreise.

Die Abgabe vom Durchforstungsabstand und von anderen Hölzern geringer Qualität um moderirte Preise soll nur an die in der Klasse der wirklich Armen befindlichen Unterthanen geschehen.

Es ist hiebei zweckmäßig, daß die Armenpflegschaftsräthe und Gemeindeausschüsse die für den Bedarf ihrer Armen erforderlichen — aus den königl. Forsten beziehbaren — Holzquantitäten der bezeichneten Gattung auf eigene Rechnung, als Käufer, übernehmen, und sofort an diejenigen gegen Borgfrist abgeben, welche nach den Bestimmungen über die Armenpflege einen Anspruch darauf haben.

Minist. Erl. die Befriedigung des Brennholzbedürfnisses der unbemittelten Unterthanen betr. v. 30. Okt. 1830. Intell. Bl. v. 1832. S. 116.

37) Brodtaxe.

s. Mehl.

Die versuchsweise aufgehobene Polizeitaxe für Mehl und Brod soll an Orten, wo sie vor der Verordnung vom 16. August 1829 bestanden hat, wieder eingeführt werden dürfen.

V. die Mehl-, Brod- und Fleischtaxen betr. v. 23. Sept. 1830. Reg. Bl. S. 1135.

38) Buchdruckereien.

Bei Gesuchen um Buchdrucker-Konzessionen sollen außer den betheiligten Buchdruckerei-Inhabern auch die Besitzer der in der Nähe befindlichen lithographischen Anstalten jedesmal vernommen und das Interesse derselben gewürdiget werden; auch sind die Bewerber neben dem Beweise einer tadellosen Aufführung, hinlänglichen Vermögens und vollkommener Kunstfertigkeit, da, wo das Buchdruckergewerbe an eine Zunft gebunden ist, zur Er-

Digitized by Google

füllung der in den Zunftstatuten rücksichtlich der Wanderschaft und Meisterprobe vorgeschriebenen Bedingungen anzuhalten.

V. die Verleihung der Buchdrucker-Konzession betr. v. 27. Febr. 1816. Reg. Bl. S. 97.

39) Bürgeraufnahmsgebühren.

Ueber die Regulirung der Bürgeraufnahmsgebühren bei Ansäßigmachungen und Verehlichungen sind nachstehende Direktiv-Grundsätze bekannt gemacht worden:

1) Aus dem §. 7. des Gesetzes über die Ansäßigmachung geht klar hervor, daß Aufnahmsgebühren da, wo sie noch nicht bestehen, auch nicht neu eingeführt werden dürfen; daher können sie denjenigen Ruralgemeinden, in welchen sie bisher nicht herkömmlich waren, auch künftig nicht gestattet werden.
2) Für die schon im Besitz dieser Gebühren sich befindenden Ruralgemeinden ist ein in gehöriger Abstufung zu den übrigen Klassen der Gemeinden stehendes Maximum festzusetzen, und die innerhalb desselben von dem einzelnen Familienhaupte zu erhebenden Aufnahmsgebühren sind nach den schon bestehenden Größen dieser Gebühren, den örtlichen Erwerbsquellen und den Vermögensumständen der einzelnen Betheiligten in einem billigen Verhältnisse zu reguliren.
3) Bei den Stadtgemeinden, welche die Bürgeraufnahmsgebühren hergebracht haben, richtet sich künftig der Betrag derselben nach folgenden Abstufungen:
   a) in den Städten erster Klasse von 2000 Familien und darüber, Maximum Einhundert Gulden;
   b) in den Städten zweiter Klasse von 500 bis 2000 Familien, Sechzig Gulden;
   c) in den Städten und Märkten unter 500 Familien, Dreißig Gulden.

Digitized by Google

Dieses Maximum findet jedoch nur in der Voraussetzung Statt, daß die bereits hergebrachten Aufnahmsgebühren nicht voraus niedriger gestellt gewesen seyen.

4) Die Bewilligung des nachträglichen Rücktritts einer Gemeinde in eine geringere Klasse, so wie die Minderung oder der Nachlaß der bestehenden Aufnahmsgebühr in einzelnen Fällen, hängt von dem Ermessen der Verwaltungs- und Ruralbehörden ab.

5) Da, wo die Aufnahmsgebühren nach Prozenten des Vermögens (jedoch stets innerhalb der bemerkten Maximalbeträge) regulirt werden, bedarf es zur Ermittlung der in dieser Hinsicht erforderlichen Grundlage keiner andern Vermögens-Recherchen, als derjenigen, welche ohnehin der Aufnahmsbewilligung vorangehen sollen.

6) Eine ungleiche Anlegung der Eingebornen und Fremden beruht auf keinem rechtlichen Grunde, und würde überdieß Anlaß zu Kollisionen mit dem Ausland geben.

V. die Bürgeraufnahmsgebühren betr. v. 9. Nov. 1831. Int. Bl. für den Unterdonaukreis. S. 1422.

Nach dem neuesten Gesetz über Ansäßigmachung sind die Gemeinden zur Erhebung von folgenden Aufnahmsgebühren berechtigt:

1) Für wirkliche Gemeindeglieder:

in Städten erster Klasse zwischen 60 und 100 fl. — zweiter Klasse zwischen 40 und 60 fl. — dritter Klasse und in Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl. — in Landgemeinden, nach Verhältniß der Größe der Gemeindenutzungen, zwischen 1 bis 8, bis 16, bis 24 fl. In welche dieser drei Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden solle, wird auf den gutächtlichen Antrag der niedern Kuratelbehörde durch

Digitized by Google

die Kreisregierung, vorbehältlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, festgesetzt.

2) Für die Ju- und Beisaßen:
in Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl. — in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufung der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen, werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Landgemeindeverwaltungen in der Art festgesetzt, daß Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahmsgebühr zu entrichten haben, als jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese wieder eine geringere, als die Ausländer. Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleich geachtet.

Ges. die Ansäßigmachung und Verehlichung betr. v. 1. Juli 1834. §. 7. Ges. Bl. S. 141.

40) Bundestagsbeschlüsse.

Der Bundestag hat in Beziehung auf die landständische Wirksamkeit unter dem 28. Juni 1832 folgende Beschlüsse bekannt gemacht:

1) Da nach dem Artikel 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Pflicht zu dieser Verwerfung geht allein schon aus dem Zweck des Bundes hervor.

2) Da gleichfalls nach dem Geist des oben angeführten Art. 57 und der hieraus fließenden Folgerung im

Digitized by Google

Art. 58 keinem deutschen Souverain durch seine Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; so werden Fälle, wo ständische Versammlungen die Bewilligung der zu Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

3) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zweck des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundesakte und in dem Artikel 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

4) Um die Würde und Gerechtsame des Bundes, und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestag eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung es ist, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernde Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten im Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und den

Digitized by Google

Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche sodann, wenn sie die Sache zur weitern Erörterung geeignet findet, solches bei den betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer dieser Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

5) Weil nach Art. 59. der Wiener Schlußakte, da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen sich sämmtliche Bundesregierungen gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zu Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

6) Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, solche dem Bundeszweck gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt seye, welcher auch dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, nämlich die Bundesversammlung, ausübt.

Diese Beschlüsse hat die bayrische Regierung mit dem ausdrücklichen Beisatz bekannt gemacht, daß durch ihren Beitritt zu denselben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde keineswegs einer Abänderung unterworfen seyen, son-

Digitized by Google

dern daß vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung, im Zusammenwirken der Staatsregierung, den Staatsangehörigen und ihrer Vertreter, nach dem Zweck der Bundesakte sollen erkräftiget werden.

Bekanntm. v. 11. Okt. 1832. Reg. Bl. S. 657.

In der Plenarversammlung des deutschen Bundes vom 30. Okt. 1834 sind über das Institut des Schiedsgerichts, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen jenen Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, folgende zwölf Artikel beschlossen worden:

1) Für den Fall, daß in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung — namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel — Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu veranlassen.

2) Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehen Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntniß und Geschäftsbildung — der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fach — erprobt haben. Die erfolg-

Digitized by Google

ten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehen Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

3) Wenn in dem unter 1) bezeichneten Fall der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter — und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen — ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile über deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die Letzteren statt des säumigen Theils.

4) Die Schiedsrichter werden von der Bundesversamm-

Digitized by Google

lung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

5) Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

6) Sofort versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orr, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

7) Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieses der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

8) Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

9) Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und

Digitized by Google

Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Anstände eines Budgets, insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

10) Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seite der Bundesversammlung erlediget.

11) Dieses Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

12) Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Weg des Schiedsgerichtes ebenfalls ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hierüber von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3—10 die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Bundestagsbeschluß, d. Institut d. Schiedsrichter betr. v. 30 Okt. 1834. Art. 1—12. Reg. Bl. S. 1129.

41) Chausseegeld.

s. Weggeld.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages, zu Surrogirung des Einführweggeldes, durch den Vollzug der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, gleichwohl aber die Regulirung eines Chausseegeldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so hat die Regiernng dießfalls im

Digitized by Google

Jahr 1834 folgende Bestimmungen auf gesetzlichem Weg ergehen lassen:

I. Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

1) vom beladenen Lastfuhrwerk:

a) vom vierräderigen; für jedes Zugthier bei einer Bespannung von 4 und weniger Zugthieren 1 Kr. 3 Pf. — von fünf oder sechs 3 Kr. 2 P. — von sieben oder mehreren 5 Kr. 1 Pf.

b) vom zweiräderigen; von einem oder zwei Zugthieren 1 Kr. 3 Pf. — von drei dergleichen 3 Kr. 2 Pf. — vier und mehreren 5 Kr. 1 P.

Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird bei starker Bespannung nur entrichtet von jedem Zugthier 1 Kr. 3 Pf.

Bei Schlitten trift jedes Zugvieh ohne Unterschied der Zahl, von jedem Zugthier 1 Kr. 3 Pf.

2) Vom unbeladenen Fuhrwerk:

Von Frachtwägen; für jedes Zugthier 1 Kr. — vom gewöhnlichen Landfuhrwerk und von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten; für jedes Zugthier 2 Pf.

3) Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Last 2 Pf.

4) Von Ochsen, Kühen und Eseln 1 Pf.

5) von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, Nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr, für jede fünf Stücke 1 Pf.

6) Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Normen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschied, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn

außer den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Zentner, auf demselben sich befindet.

Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen seyn, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten. Von Lastwägen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber an der äußern Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit treten.

Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht — über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

III. Befreit sind:

a) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgang, b) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgang auf den begünstigten Straßen und zwar ganz oder theilweise, nach dem Ermessen der Regierung; c) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahr 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren; d) Fuhren zur Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Gränzbezirk, beladen und unbeladen; e) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen; f) leeres Fuhrwerk, ohne Unterschied, mit inländischem Anspann; g) Vieh im innern Verkehr und im Ausgang; h) Vieh im Durch-

gang auf den begünstigten Straßen; i) Alpen und Waidvieh im Gränzbezirk.

IV. die Erhebung des Chausseegelds erfolgt je bei dem Eintritszollamt oder der gemeinschaftlichen Anmeldungsstelle bis zum nächsten Hauptzolle oder Nebenamt im Innern, oder bis zu der eignen Weggeldstation und von da für die eingehenden — wenn auch schon verzollten — Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsort; für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austrittszollamt, oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle, nach hiefür besonders erfolgenden Instruktionen. Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nicht befreiten Gegenständen ausgeschieden und nur letztern nach dem Anschlag der Zuglasten — jede zu 12 Zentnern — in Schuldigkeit gesetzt. Weggelder und Gesamtbeträge unter drei und einem halben Kreuzer werden nicht erhoben, die höheren aber in das Heberegister eingetragen und Quittungen dafür ausgestellt, welche den Zoll- und Controlbediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind. Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflastergelder in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Weggeld-Defraudationen werden mit dem vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr geahndet. Beträgt diese nicht mehr als 30 kr. oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis 1 fl. 30 kr. ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Contravenient sich derselben bei dem Zollamt freiwillig unterwirft.

Ges. d. Chausseegeld betr. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 173. —

42) Civilliste.

Die Civilliste des Königs von drei Millionen begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern

Digitized by Google

auch jene zum Behuf der Bestreituug des ganzen Hofstaats und Haushalts des Königs, zur Deckung des Bedarfs der regierenden Königinn, und des Unterhalts der minderjährigen — so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen, nicht erablirten, Kinder des Königs.

Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen (einschließlich der Hausritterorden) für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, *übernimmt* die Civilliste weiter:

a) das Hofelenmosinariat;

b) alle *nach* dem 30. Sept. 1831 anfallenden Pensionen und Quieszenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen *vor* dem 30. Sept. 1831., welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen; endlich

c) sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalt entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Auch soll die Mehrung und Minderung an demjenigen Staatsgut, welches den Hofstäben anvertraut ist, jedes Jahr rechnungsförmlich nachgewiesen und diese Nachweisung den Ständen vorgelegt werden.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 126. §. 8.

Durch ein Gesetz v. J. 1834 wurde die k. Civilliste unter folgenden Bestimmungen für *permanent* erklärt:

§. 1. Die Civilliste, so wie sie durch das Finanzgesetz vom

28. Dez. 1831 festgesetzt worden, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

§. 2. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen, dreimalhundert fünzigtausend, fünfhundert und achtzig Gulden bestimmt, auf die gesammten Staatsdomainen radicirt und in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse zu entrichten.

§. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht, noch auch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

§. 4. Aus der Civilliste werden die in dem erwähnten Finanzgesetz §. 6 und 7. bestimmten Ausgaben bestritten; sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs — die Dotation der Kabinetskasse — den Bedarf der regierenden Königinn — den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen — den Aufwand für den ganzen Hofstaat — die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden — die seit dem 1. Okt. 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quieszenzgehalte der Hofdienerschaft, mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensionskasse — als auch sämmtliche Hofbauten betrifft, sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauch des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

§. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist aus einer Beilage ersichtlich. Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benü-

Digitized by Google

tzung auch die Unterhaltungskosten desselben in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

§. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter, mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanz des Hofs bestimmt sind, so wie Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, — werden von dem König aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Anschaffungen aus derselben besorgt. Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei der Thronbesteigung des Königs bestund, unter genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts v. 5. Aug. 1819. Tit. 8. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungibeln Gegenständen, stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reichs, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch in der Folge für denselben bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

§. 7. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt königl. Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familienstatuts von dem König bestimmt werden — die von demselben nach dem besagten Familienstatut festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen, noch nicht etablirten königlichen Prinzen — die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie — die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königinn und der Kronprinzessinn — die Kosten der Etablissements der königl. Prinzen,

Digitized by Google

welche jedoch in keinem Fall den einjährigen Betrag der demselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden, wie bisher, von der Centralstaatskasse besonders bestritten. Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Fall den im Jahr 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

§. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20. Tit. 2. der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reichs betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten wären.

Ges. d. Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 25.

43) Depositengelder.

Ueber die Verwahrung und Verrechnung der Depositen ist für die Gebietstheile diesseits des Rheins, in welchen nicht die preußische Depositenordnung eingeführt ist, folgende instruktive Vorschrift ertheilt worden:

1) Die in das gerichtliche oder Administrativ-Depositorium kommenden Sachen, sie mögen in baaren Geldern, Urkunden, Kostbarkeiten oder andern Effekten bestehen, sollen, so viel möglich, in feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, doppelt verschließbaren Orten oder Gewölben aufbewahrt werden.

2) Zum engeren Verschluß der baaren Gelder, Urkunden und Kostbarkeiten müssen starke eiserne, oder doch mit eisernem Beschläg und zweierlei Schlössern verse-

Digitized by Google

hene — nöthigenfalls tragbare — Behältnisse vorhanden seyn.

3) Bei jeder Gerichts- oder Administrativbehörde, welche sich mit Depositen zu befassen hat, ist eine Depositenkommission, bestehend aus zwei Depositarien — nämlich einem Kurator und einem Rechnungsführer — zu bestellen.

Diese Bestellung steht bei den Ober-Kreis- und Stadtgerichten, wo jedesmal ein Collegialmitglied zum Curator, ein Sekretär, Protokollist oder Expeditor zum Rechnungsführer gewählt werden soll, dem Direktorium — bei den Landgerichten dem einschlägigen Obergericht, im Benehmen mit der Kreisregierung, zu. Wo Landgerichte nur mit einem Beamten besetzt sind, ist dieser als Curator, und (nach der Bestimmung des Obergerichts und der Kreisregierung) entweder einer der Schreiber, oder ein zuverläßiger Ortseinwohner als Rechnungsführer zu verpflichten.

Die Depositorien sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verrichtungen eines Amtsdieners bei dem Depositorio liegen dem Gerichtsdiener ob. Hinsichtlich der Brandassekuranzgelder hat es bei den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung vom 23. Jan. 1811 sein Bewenden.

4) Jeder der beiden Depositorien soll zu den Depositalbehältnissen einen eigenen Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß Keiner ohne den Andern etwas hinein oder heraus bringen kann.

5) Die Depositorien haben bei eigener Haftung alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen; sie dürfen ohne schriftlichen Befehl des Gerichts weder etwas zur Verwahrung annehmen, noch herausgeben.

6) Ueber derlei Befehle (Mandate) sowohl zur Annahme,

Digitized by Google

als zur Herausgabe den Depositen muß von dem Gericht oder der Administrativbehörde (Depositenamt) ein besonderes genaues Vormerkbuch (Mandaten- oder Kontrolbuch) gehalten werden.

7) Die Befolgung dieser Befehle ist auch von den Depositorien in ihre Bücher getreulich einzutragen.

8) Ueber alles, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen die Depositorien richtige Rechnung führen und das Depositenamt hat ihnen solche Jahr vor Jahr förmlich abzunehmen.

9) Eine Vermischung der deponirten Gelder mit andern Amtsgeldern darf durchaus nicht Statt haben; auch ist die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken auf das Strengste untersagt.

10) Mit der eigentlichen Verwaltung der Depositen haben sich die Depositorien durchaus nicht zu befassen, sondern solche den Gerichts- oder Administrativbehörden lediglich zu überlassen. Was als Ertrag dieser Verwaltung an sie gelangt, bildet ein neues Depositum.

11) Zur Vornahme und Bearbeitung der Depositalgeschäfte sollen bei jedem Depositenamt gewisse Wochentage festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden; ausser diesen Tagen soll in der Regel keine Ein- noch Auszahlung geschehen.

12) Das Depositenamt muß die Depositalkassen jährlich wenigstens zweimal stürzen. Bei dem letzten Sturz, am Schlusse des Etatsjahres, werden die Bücher und Controlen neu angelegt und die Bestände übergetragen.

13) Jeder Einnahme muß der Annahmsbefehl des Depositenamtes vorangehen. Wer daher Etwas in das Depositorium zu bringen hat, muß den Befehl zur Annahme bei dem Amte schriftlich oder zu Protokoll nachsuchen.

Digitized by Google

14) Findet das Depositenamt ein Gesuch statthaft, so hat es an die Depositorien den schriftlichen Befehl zur Annahme zu erlassen. Ein gleiches gilt von den Fällen, wo von Amtswegen für eine Hinterlegung zu sorgen ist.

15) Der Annahmsbefehl muß enthalten:
1) Die Namen der Deponenten,
2) Die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll, und
3) eine genaue Bezeichnung des anzunehmenden Gegenstandes.

Bei baaren Geldern müssen besonders die Summen und Münzsorten — bei Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Nummer, Buchstabe, Datum und ausstellende Behörde — bei Urkunden und Pretiosen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derselben angegeben werden. Alle Zahlen sind sowohl in Worten, als mit Ziffern auszudrücken.

16) Bei Gericht hinterlegte Testamente werden durchaus wie andere deponirte Urkunden behandelt. Es ist jedoch verstattet, eigene Verzeichnisse und Bücher darüber zu führen, wenn dieses von den Aufsichtsbehörden nöthig gefunden wird.

17) Jedes Mandat wird in das depositenamtliche Controlbuch und zwar durch den treffenden Referenten selbst, eingetragen; Seite und Nummer des Eintrages werden sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift des Mandates vorgemerkt.

18) Der also ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahmebefehl muß jedesmal dem Curator des Depositorii zugestellt werden.

19) Dieser trägt denselben in das Verzeichniß, welches er über sämmtliche, im Laufe eines Jahres ergehende Mandate zu halten hat, unter fortlaufender Nummer ein und stellt ihn sodann dem Rechnungsführer

Digitized by Google

zu, welcher das nach Umständen Erforderliche zu Befolgung des Befehls vorzubereiten hat.

20) Am nächsten Depositaltag legt zuvorderst der Rechnungsführer sämmtliche ihm bis dahin zugekommenen Annahmsbefehle dem Curator vor, worauf sodann der Reihe nach, mit der Annahme selbst und zwar genau nach dem Inhalte der Befehle verfahren wird, wobei sich die Depositorien von der Uebereinstimmung jedes Depositums mit dem treffenden Befehle durch sorgfältige Abzählung und Vergleichung zu überzeugen, Anstände aber dem Depositenamt sogleich zu melden haben.

21) Jedes Depositum muß besonders, wo möglich, in seiner ursprünglichen Verpackung aufbewahrt, überschrieben und mit der dem Tagbuch korrespondirenden Nummer bezeichnet werden.

22) Die geschehene Befolgung jedes Befehls hat der Curator in sein Tag- oder Protokollbuch einzutragen.

23) Hierauf wird dem Deponenten sogleich ein von den beiden Depositorien unterzeichneter und mit dem Amtssiegel versehener förmlicher Extrakt des Depositalprotokollbuches, statt Quittung, zugestellt. Eine Bekanntmachung, daß nur gegen einen solchen von beiden unterzeichneten Schein gültigerweise Zahlung geleistet werden könne, ist sowohl an das schwarze Brett des Amtes, als an die Thüre des Depositalzimmers anzuschlagen.

24) Nach beendigtem Depositalverfahren besorgt am nämlichen Tage noch der Rechnungsführer die Uebertragung aus dem Tag- oder Protokollbuch in das Manual oder Hauptbuch.

25) Hiernächst fertigt er aus dem Protokollbuch Extrakte rücksichtlich der einzelnen Annahmen und legt solche dem Amt noch am nämlichen oder doch am darauffolgenden Tage vor, um auf deren Grund die Columne „ist eingekommen“ in dem Controlbuch ausfüllen zu können.

Digitized by Google

26) die geschehene Ausfüllung wird von dem treffenden Referenten, mit Angabe der Seite und Nummer des Controlbuches, auf den Extrakten vorgemerkt und diese gehen sofort zu den betreffenden Akten.

27) Hat ein Befehl nicht befolgt werden können, so geben ihn die Depositorien mit Bemerkung des Grundes zurück. Diese Rückgabe wird im Controlbuche in der Columne „fällt weg“ notirt und das Weitere in der Sache von Amtswegen verfügt.

28) Wer Etwas aus dem Depositorio zu erhalten hat, muß sich gleichfalls schriftlich oder zu Protokoll deshalb melden und den amtlichen Befehl zur Herausgabe nachsuchen. Ein solcher hat auch zu erfolgen, wenn die Herausgabe von Amtswegen zu verfügen ist.

29) Der Befehl an die Depositorien muß jederzeit schriftlich ertheilt werden.

30) Derselbe soll enthalten: 1) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe zu leisten ist 2) die genaue Benennung des Empfängers, an den sie geschehen soll, 3) eine ebenso genaue, auf die Nummer der treffenden Bücher bezügliche, Bezeichnung desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll und 4) eine Weisung, was etwa der Empfänger seiner Seits dagegen zu leisten habe.

31) Hinsichtlich des Eintrages dieses Befehles in das Controlbuch und der weiteren Behandlung wird auf gleiche Art verfahren, wie oben §. 17 — 19 wegen der Annahmsbefehle verordnet ist.

32) Finden die Depositorien bei der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, so haben sie hievon dem Amt zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen; ausserdem muß nach Vorschrift des Befehls mit der Auszahlung oder Herausgabe ungesäumt verfahren werden.

33) Hiebei haben die Depositorien besonders darauf zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Befehl bestimm-

Digitized by Google

ten wahren Empfänger geschehe und daß sie deshalb über seine Person volle Gewißheit erhalten.

34) An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers dürfen sie in keinem Fall etwas auszahlen oder herausgeben, wenn nicht der amtliche Befehl schon auf ihn gerichtet ist. Fehlt es hieran, so müssen sie den sich meldenden Bevollmächtigten vorerst an das Depositenamt, zur Bewirkung eines auf ihn gerichteten Ausgabebefehls, verweisen.

35) Hinsichtlich desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehls jedesmal genau befolgt und so lange derselbe diesem Befehl kein Genüge thut, die Zahlung nicht geleistet, jener vielmehr mit seinen etwaigen Gegenvorstellungen an das Amt gewiesen werden.

36) Wer etwas aus dem Depositorio erhebt, ist zur unverweilten Ausstellung einer vollständigen, rechtsverbindlichen Quittung darüber anzuhalten. Auch hat derselbe, wenn er zugleich der Deponent ist und das ganze Depositum wieder erhält, den Depositenschein zurückzugeben.

Wenn das Mandat zur Auszahlung eines Depositi auf eine Gerichtskommission gestellt ist, durch deren Hände die aus dem Depositorium erhobenen Gelder an die eigentlichen Empfänger zu gelangen haben, so soll auch die Hinauszahlung an Letztern immer an einem Depositaltag geschehen und die Kommission soll die Gelder erst unmittelbar vor der Hinauszahlung von den Depositorien ausgeliefert erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen die Depositorien von der Kommission zu quittiren sind, welche Quittung ihnen so lange zum Rechnungsbelege dient, bis eine beglaubigte Abschrift jener Bescheinigung, welche die Parthie an die Kommission ausstellt, zu den Depositalakten gebracht ist.

Digitized by Google

37) Jede vollzogene Auszahlung oder Herausgabe muß sogleich in das treffende Tag- oder Protokollbuch eingetragen werden; außerdem ist hinsichtlich des Uebertragens in das Manual- oder Hauptbuch und des Nachtragens in dem Mandatenbuch ganz so zu verfahren, wie oben §. 24 — 27 bei der Annahme bemerkt ist.

38) In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger durch die Post, oder durch berechtigte Boten nicht füglich vermieden werden kann, muß allemal ein amtliches Uebersendungsschreiben von dem Amt an den Empfänger expedirt und den Depositorien aufgetragen werden, die abzuschickende Summe dem Schreiben beizulegen. In solchen Fällen dient sodann der Post- oder Botenschein den Depositorien in so lange zum Rechnungsbeleg, bis die ordentliche Quittung einkauft. Es soll jedoch in dem Depositalextrakt ausdrücklich von dem vorliegenden Post- oder Botenschein Erwähnung geschehen und im Unterlassungsfall der Nachtrag im Mandatenbuch nicht eher erfolgen, bis der fragliche Schein dem Amt zur Einsicht vorgelegt worden.

39) Wenn Gelder oder Sachen, welche in das Depositorium bestimmt sind, aller angewandten Vorsorge unerachtet, mit Umgehung der bestehenden Vorschriften, durch die Post oder auf sonstige Weise einkommen, und entweder vorher gar kein Annahmebefehl nachgesucht und erlassen worden, oder ein solcher Befehl zwar existirt, die zu deponirenden Sachen selbst aber zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen eingehen; so eröffnet der Vorstand des Depositenamts die ankommende Sendung, bescheinigt den Empfang durch seine Unterschrift, mit Allegirung der treffenden Nummer des Asservatenbuchs, stellt die Gelder oder Sachen dem Curator zu, läßt sich von diesem auf das Beglei-

Digitized by Google

tungsschreiben oder den Umschlag bescheinigen und befördert letztere sodann zum Amtseinlauf.

Außer den Fällen, wo zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gelder und Effekten z. B. bei Obsignaturen, zuerst zu Kommissionshänden kommen, hat sich kein Amtsindividuum mit der Uebernahme irgend eines Depositums zu befassen und die Betheiligten sind lediglich an das Amt zu verweisen.

Die zu Kommissionshänden genommenen Deponenda sollen noch am Tag der Uebernahme, oder längstens binnen 24 Stunden und zwar bei noch nicht geschlossener Kommissionsverhandlung, mittelst vorläufiger Anzeige zu den Akten, an das Amt gebracht und auf die vorgeschriebene Art asservirt werden.

40) Der Curator trägt solche Empfänge in ein eigenes Buch (Asservationsbuch) ein, und bringt sie sofort zur einstweiligen Aufbewahrung.

41) Diese Asservation muß in einem besondern Behältniß geschehen, welches entweder im Depositalgewölbe, oder an einem andern sichern Ort dergestalt untergebracht und doppelt verschlossen ist, daß keiner der Depositorien für sich allein zu den darin befindlichen Asservaten gelangen kann.

42) Dergleichen eingekommene Gelder werden, wo möglich, in den versiegelten Paquets, in welchen sie einlangen, in der Asservationskasse bis zum nächsten Depositaltag verwahrt. Ist auf den Paquets ein Gewicht verzeichnet, so müßen sie vorher in Gegenwart des Curators nachgewogen und über den Befund eine Registratur mit gemeinsamer Unterschrift aufgenommen werden.

43) Ueber das eingegangene Deponendum muß von dem Amt der wirkliche Annahmsbefehl so schleunig erlassen werden, daß er den Depositarien nach vor dem nächsten Depositentag zukommen kann.

44) Auf diesen Befehl wird nun von den Depositarien

der wirkliche Depositionsakt vollzogen, in die Bücher eingetragen, und der gewöhnliche Depositalextrakt, statt der Quittung, dem Deponenten auf sicherem Wege übermacht.

45) Die Depositarien haben neben dem Tag- oder Protokollbuch auch ein Manual- oder Hauptbuch zu führen.

46) Das Tag- oder Protokollbuch, welches dreifach — nämlich abgesondert für das Judicial-, Pupillar- und Administrativdepositorium anzulegen ist, enthält der Zeitfolge nach auf der einen Blattseite die Einnahme, und auf der gegenüberstehenden die Ausgabe. Jede Seite hat folgende Columnen:

1) fortlaufende Nummer. 2) Protokoll. 3) Betrag der baaren Gelder. 4) Bezeichnung der Dokumente, Pretiosen oder anderer Effekten. 5) Seite des Manuals oder Hauptbuchs.

Dasselbe ist an jedem Depositaltag abzuschließen und von beiden Depositarien zu unterzeichnen.

47) Die Controle des Tags- oder Protokollbuches bilden die besondern Mandatenbücher des Depositenamts. Diese werden gleichfalls dreifach nach den besondern Abtheilungen des Judicial-, Pupillar- und Administrativdepositoriums und nach der Zeitfolge — geführt.

48) Die Führung des Manuals oder Hauptbuchs, welches, dem Tagbuch entsprechend, gleichfalls abgesondert anzulegen ist, liegt dem Rechnungsführer ob. Dasselbe ist bestimmt, zu jeder Zeit die klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Depositalmasse zu liefern.

49) Solches ist daher nach Massen abzutheilen, erhält für jede einzelne Masse ein eigenes Blatt, und gibt auf fortlaufenden Seiten für jede Masse an:

1) die Seite und Nummer des Tagbuchs, 2) die genaue Bezeichnung des Deponenten, 3) die ebenso

Digitized by Google

genaue Bezeichnung der hinterlegten oder wieder abgegebenen Gegenstände, 4) die Nummer der Einnahms- oder Ausgabsbelege.

Die Ausscheidung der Administrativasservaten hat im Manual nach schicklichen Unterabtheilungen, unter welchen die einzelnen Posten vorzutragen sind, zu geschehen. Es gehören z. B. dahin:

1) die für die Expeditionsämter der Kreisregierung und des Appellationsgerichts zu erhebenden Taxen, 2) die anfallenden Emigrationsexportations- und Vermögensconfiskationsgefälle, 3) die für das Kreisintelligenzblatt von den Empfängern zu erhebenden Gebühren; 4) die verschiedenen Vorschüsse zur Bestreitung von Regie-, Conskriptions-, Marsch- und Verpflegungskosten; 5) die Militäreinstandsverträge und Cautionsurkunden; 6) die Gefälle des Advokatenwittwenfonds, 7) die Armenfondsanfälle; 8) die Umlag- und Perequationsgelder, deren Einnahme jedoch den gesetzlich bestehenden Kassieren in der Regel durchaus zu überlassen ist, 9) die Collektengelder, 10) sonstige durch einzelne Veranlassungen an die Administrativbehörden gelangenden Gelder, 11) die in Folge einer polizeistrafrechtlichen oder administrativ-contentiosen Verhandlung zum Amt gelangenden eigentlichen Administrativdepositen.

50) In eigenen Columnen werden jene Gelder vorgetragen, welche verordnungsmäßig an die Staatsschuldentilgungskasse oder andere zur Annahme gerichtlicher Dispositen authorisirte Institute eingesendet, oder von solchen empfangen worden sind. Uebrigens werden dergleichen Gelder wie jedes andere, für eine Specialmasse eingegangene, Depositum behandelt und verbucht.

51) Tag und Hauptbuch, sammt den Belegen für jede einzelne Masse, werden in dem Depositenverhältniß

unter gemeinschaftlicher Sperre beider Depositarien verwahrt.

52) Am Schluße jedes Etatsjahres — auch unter der Zeit, so oft es die Aufsichtsbehörde zweckmäßig, oder die Depositenämter zu ihrer eigenen Sicherung rathsam finden, — werden die Depositenbücher abgeschlossen, unter einander und mit den Belegen verglichen, sodann auf den Grund dieses Abschlußes der Sturz des gesammten Depositorii vorgenommen. Auch das Asservatenbuch wird hiebei einer Revision unterworfen.

53) Die Resultate des Jahrsabschlußes werden in die Bücher des neu zu beginnenden Jahres und zwar, was die Geldbestände betrifft, summarisch übergetragen.

54) Der Jahressturz geschieht bei den Collegialgerichten durch eine Direktorialperson — bei den Landgerichten durch den Landrichter unter Mitwirkung eines Aktuars. Ueber den Befund wird ein förmliches und umständliches Protokoll aufgenommen, von den Anwesenden unterzeichnet und spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres hinsichtlich der Judicialdepositen dem treffenden Appellationsgericht und hinsichtlich der Administrativdepositen der Kreisregierung (bei außerordentlichen Visitationen der abordnenden Behörde) zur weitern Verfügung vorgelegt.

55) Diese Verfügung besteht vor Allem in gehöriger Prüfung der Sturzverhandlungen — Einforderung der Erläuterungen über sich ergebende Bedenken — Vorbescheidung derselben — und Anordnung alles dessen, was zur Erhaltung der Ordnung im Depositenwesen und Verhütung oder Abstellung von Unterschleifen erforderlich ist.

56) Die Finanzkammern werden insbesondere durch periodische und unvorhergesehene Untersuchungen jeder

Digitized by Google

Gefährde des Staatsärars zu begegnen und sich selbst vor Verantwortung zu wahren wissen.

57) Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem treffenden Gericht Auskunft und Auszug aus dem Depositenhauptbuch zu verlangen.

58) Hinsichtlich der obersten Aufsicht auf das gesammte Depositenwesen hat es bis auf Weiteres bei der bisher bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

Bekanntm. die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr. v. 10. Nov. 1832 § 1 — 58 Regbl. S. 1033 — 1056.

In Zukunft sollen die Gerichte nur die hinterlegten Staatspapiere au porteur an die Kreiskasse einsenden, die auf Namen lautenden Papiere aber bei sich verwahren.

Minist. Erl. d. hinterlegten Staatspapiere v. 24 Nov. 1832. Int. Bl. S. 1327.

44) Deserteure.

Die Landgerichte sollen in ihren Berichten und Anzeigen über Desertionsfälle nicht nur jedesmal das Regiment benennen, von welchem der Mann entwichen ist, sondern auch ausdrücklich bemerken, auf welche Weise sie zur Kenntniß der Desertion gelangt seyen.

V. die Desertionsanzeigen der Landgerichte betr. v. 9. Sept. 1807. Reg. Bl. S. 1489.

45) Dienstboten.

Die Aufsicht auf das Gesinde und auf dessen Verhältniß zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesindeordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstbotenbücher, wie auch die Anleguug und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämmtliche Dienstboten und deren Wanderungen — ist ausschließend von der Polizeidirektion

Digitized by Google

zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen durch die Gesindeordnung ausgedrückten Fällen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrat in München betr. v. 15. Sept. 1818. §. 57. Ges. Bl. S. 594.

46) Dienstesstellen.

Zu Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfach ist beschlossen worden, daß die Erledigung solcher Stellen in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins jedesmal öffentlich bekannt gemacht, und durch Ausschreibung eines Termines zur Anmeldung allen befähigten Bewerbern gleichmäßige Gelegenheit zu Erreichung ihrer Gesuche verschafft werden solle. Der betreffende Erlaß lautet, wie folgt:

1) Wenn eine Dienstesstelle des reinen Justizfachs in einem der erwähnten Kreise offen wird, so hat das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung hievon durch das Regierungsblatt sogleich zu bewirken, zugleich aber auch zu veranlassen, daß solche in die Intelligenzblätter sämmtlicher Kreise übergehe, wobei alle Individuen, welche sich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, aufzufordern sind, ihre (an den König gerichteten) Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises abzugeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.
2) Alle Appellationsgerichte, bei welchen derlei Bittvorstellungen übergeben werden, haben solche gleich nach abgelaufenem Anmeldungstermine an das Staatsministerium der Justiz, Behufs des an den König zu erstattenden Antrages, einzusenden, und in ihren Begleitungsberichten zu bemerken, ob und was sie in Bezug auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen der

Digitized by Google

Bewerber, ihrer zuletzt eingesendeten Qualifikationsliste nachzutragen haben.

3) Bei Erledigung der Direktorial- und Oberappellationsrathsstellen hat die Bekanntmachung mittelst des Regierungsblatts durch das Justizministerium zu geschehen, bei welchem auch die dießfälligen Gesuche innerhalb des festgesetzten Termins zu übergeben sind.

V. das Verfahren bei Besetzung der reinen Justizstellen betr. vom 29. Jan. 1832. Regbl. S. 133.

Diese Verordnung ist auch auf den Rheinkreis ausgedehnt worden.

V. 10. Febr. 1832. Regbl. S. 141.

47) Distrikts-Dekane.

Die Specialinstruktion für die protestantischen Distrikts-Dekane enthält folgendes:

1) Zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht über die protestantischen Pfarreyen, eines oder mehrerer Landgerichte, sind Distrikts- oder Spezial-Dekane angeordnet.

2) Diese stehen unter der Direktion des Generalkreiskommissariats.

3) Die Geistlichen und andern Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeben und haben die Verpflichtung, denselben auf jedesmaliges Verlangen über ihre Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

4) Durch ihre Hand gelangt an die Geistlichen Alles, was von dem Generalkonsistorium oder Generalkommissariat in Kirchensachen verfügt wird.

5) Sie haben für die richtige Insinuation dieser Verfügungen zu sorgen und solche nöthigenfalls mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten.

Digitized by Google

6) Sie erstatten alle Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das Generalkreiskommissariat und erhalten von solchem in dem Falle direkter Verfügung an ein einzelnes Pfarramt die zu ihrer Notiz erforderliche Abschrift.

7) Das Einsammeln und Einsenden der Kolekten hat durch sie zu geschehen.

8) Von den Pfarrämtern bekommen sie die jährlichen Katechumenen-Listen, welche sie nach gehöriger Prüfung zu dem Generaldekanat einsenden.

9) Die Geistlichen und andern Kirchendiener des Distrikts haben sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an die ihnen vorgesetzten Distriktsdekane zu wenden, durch welche ihre Eingaben mit dem erforderlichen Gutachten an das Generalkommissariat gelangen.

10) Die Distriktsdekane haben über der Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, Wahrung der Episkopal- und Patronatrechte des Regenten und Beobachtung der Kirchenordnung zu wachen. Auch sollen sie die Amtsführung der Kirchendiener, das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus genau im Auge behalten.

11) Besonders haben sie jede Gelegenheit zu benützen, um die ihnen untergeordneten Individuen nach ihrer Fähigkeit, wissenschaftlicher und moralischer Bildung, Amtsthätigkeit und Aufführung kennen zu lernen, damit sie Jedem nach seinem Bedürfniß, Rath und Anweisung geben können.

12) Zu diesem Ende sollen sie alljährlich die Hälfte der Kirchsprengel ihres Distrikts persönlich visitiren und hiebey die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander,

Digitized by Google

deren wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarrregistratur und der Kirchenbücher, überhaupt den Zustand des Kirchenwesens untersuchen, ein genaues Visitationsprotokoll darüber abfassen und den Erfund mittelst Anschluß des Protokolls an das Generalkommissariat berichten.

13) Ferner ist es Obliegenheit der Dekane, die von dem Kreiskirchenrath erlassenen Synodalfragen ihren Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und mit ihren Bemerkungen begleitet an das Generalkommissariat einzuliefern, sofort auch die erfolgende Zensur zu eröffnen.

14) Das gleiche Verfahren haben sie bei den Jahresberichten der Geistlichen, so wie bey den einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu beobachten.

15) Jährlich Einmal haben sie alle Pfarrer, Vikare und Kandidaten des Bezirks zu einer Synode in ihrem Wohnort zu versammeln, welche mit einer Predigt eröffnet und zu einem Vortrag des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigen Veränderungen und ergangenen Normalen, zur Berathung über wichtige Amtsfälle und über die ökonomischen und literarischen Angelegenheiten des Kapitels, sodann zur Wahl für die etwa erledigte Stelle eines Seniors oder Kammerers benuzt werden solle.

16) Dem Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode haben sie die Synodalpredigt, die Jahresberichte sämmtlicher Pfarrämter, den eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens in dem Distrikte und eine genaue Konduitliste über alle geistlichen Individuen des Kapitels anzufügen.

17) In ihrer Befugniß liegt es, die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener ihres Di-

Digitized by Google

strikts sofern sie nicht über acht Tage sich erstrecken und keine Reise in das Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, ohne Anfrage zu erledigen.

18) Bey Eröffnung einer Pfarrstelle haben sie ihrem Anzeigebericht gutächtliche Vorschläge über die einstweilige Verwesung beyzufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

Endlich

19) Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener vollziehen sie aus Auftrag des Generalkommissariats, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form.

Spezialinstruktion für die Distrikts-Dekane v. 8. Sept. 1809. §. 1 — 19. Reg. Bl. S. 1529.

Die Unterhaltung eigener Zirkularboten bey den Distriktsdekanaten ist nicht bewilligt, indem solches theils der Armuth der Kirchenärare nicht angemeßen wäre, theils auch eine Kollision mit den allgemeinen Post- und Boteneinrichtungen daraus erwachsen dürfte; dagegen besteht hinsichtlich der Sicherheit und der Kosten dekanatämtlicher Versendungen folgende Norm:

1) Die Berichte und Vorstellungen, welche ein Dekanat an höhere Behörden zu versenden hat, so wie die Reskripte, welche einem solchen von höheren Behörden zugehen, werden durch die nächstgelegene Post oder durch die Landgerichts- und Rentamtsboten besorgt.

2) Derley Sendungen sind als Offizial-Sache portofrey.

3) Wenn die Dekanate an einem Ort ihren Sitz haben, wo eine königliche Post, ein Landgericht oder Rentamt besteht, so kann die Aufgabe der Sendung mit keinen Kosten verbunden seyn; ausserdem aber ist für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Kommunikation zu benützen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt bezieht.

Digitized by Google

4) Nur in besonders eiligen Sachen ist es gestattet, einen eigenen Boten abzusenden und die Kosten dafür auf das Kirchenvermögen des Dekanatortes, oder auf die zentralisirten Ueberschüße des Kirchenvermögens von dem gesammten Dekanatsdistrikt anzuweisen.

5) Kommunikazionen, welche bey Distrikts-Dekanaten, die ihren Sitz nicht an einem Landgerichte haben, zwischen dem Dekan und Landrichter sich ereignen, sind in der Regel mit sicherer Gelegenheit zu versenden.

6) Die Eröffnungen eines Distriktsdekanats durch Umlaufschreiben sind von einem Pfarramt zum andern nach einer festgesetzten Ordnung durch die Gemeindeglieder zu versenden. Damit aber derlei Cirkularerlasse nicht zur Belästigung der Einwohner ohne Noth sich vervielfältigen, so haben die Dekane in ihren Generalberichten unter einer eigenen Rubrik die Zahl und das Motiv solcher Umlaufschreiben anzuzeigen.

7) In Partikularangelegenheiten, welche nur ein einziges Pfarramt betreffen, sind sowohl die pfarrlichen Eingaben, als auch die Dekanatamtlichen Eröffnungen in der Regel nur mit sicherer Gelegenheit zu versenden, indem blos dringende Fälle zur Absendung eines eigenen Boten auf Kosten des Kirchenvermögens der betheiligten Gemeinde berechtigen sollen.

8) In Personalangelegenheiten haben die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Betheiligten zu geschehen.

9) Alle Offizialsendungen müssen mit dem Dekanatssiegel und mit der Ueberschrift K. D. S. (königliche Dienstsache) versehen werden, weil der unentgeldliche Transport nur unter dieser Bedingung geschehen kann; wenn dagegen die Dekanatssendungen eine Parthiesache betreffen, so ist solches gleichfalls außerhalb zu bemerken und das Dekanat hat das

Digitized by Google

Porto von derley Berichten auf Rechnung der Parthien vorzuschießen.

V. die amtlichen Versendungen der protestantischen Distriktsdekanate betr. v. 9. April 1813. Reg. Bl. S. 524.

48) Ediktal-Citation.

Den Land- und Stadtgerichten ist der Auftrag ertheilt, bei eintretenden Gantprozessen gegen königliche Unterthanen die Ediktal-Citation an die Rent- und Oberforstämter jedesmal sogleich mitzutheilen, damit von diesen wegen der ärarischen Forderungen, ihrer Anmeldung und Liquidirung bei dem Konkursgerichte in Zeiten das Erforderliche beobachtet werden könne. Den Oberförstern liegt hiebei ob, den Rentämtern die etwaigen Holzschulden ohne Verzug (mithin vor Einsendung der Holzabgaberegister) anzuzeigen.

Erl. die Gant-Citationen betr. v. 27. Aug. 1807. Reg. Bl. S. 1485.

49) Ehedispensen.

Die Ehedispensationstaxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth werden von dem 1. Okt. 1831 an die Pfarrunterstützungskasse überlassen.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 139.

50) Einstands-Kapitalien.

Es ist nicht nothwendig, daß die Uebersichten über die nach dem Heerergänzungsgesetze entrichteten Einstandskapitalien — wie früher — einbefördert werden; dieselben sind, nebst Beilagen, lediglich bei der Amtsvisitation zur Einsicht und vergleichenden Prüfung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorzulegen.

Ebenso ist zur gesetzlich statt findenden Ausfolgelassung der Einstands-Kapitalien eine besondere Ermächtigung der königl. Kreisregierung nicht mehr erforderlich.

V. die Einstands-Kapitalienübersichten betr. v. 17. Juli 1831. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis S. 956.

Digitized by Google

Aus den bei den Staatsschuldentilgungsspecialkassen angelegten Einstandskapitalien sollen die im Laufe des Jahres verfallenden Zinsen bei den Kreiskassen, wo die Garnison des Einstehers sich befindet, oder bei dem einschlägigen Rentamt bezahlt werden.

V. v. 16. April 1832. Reg. Bl. S. 265.

51) Emeriten-Anstalt.

Für die Errichtung einer Emeriten-Anstalt ist im Jahre 1807 folgende Norm gegeben worden:

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistlichen, welche den landesfürstlichen Titel erhalten haben und ebenso auch die Titulanten der Bischöfe, Domkapitel, Gemeinden und Stiftungsverwaltungen, sofern diese der landesfürstlichen Oberadministration unterliegen.

2) Die Titulanten der Privatpatronen können gleichfalls Anspruch darauf machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen mit der Administration des Emeritenfondes durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beiträge oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals sich verständiget haben.

3) Die Fälle, welche zur Verpflegung aus dem Emeritenfonde berechtigen, sind folgende:
   a) hohes Alter;
   b) körperliche oder Geistesschwäche;
   c) Krankheit und
   d) Geisteszerrüttung.

4) Geistliche, welche blos aus dem Grunde hohen Alters ihre Pfründen abtreten und die Emeritenverpflegung nachsuchen, haben durch einen gerichtlich legalisirten Auszug aus dem Taufbuch, welcher der Vorstellung in Urschrift beigelegt seyn muß, ein Lebensalter von wenigstens 65 Jahren nachzuweisen.

Digitized by Google

5) Die Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müssen ebenfalls durch die betreffenden Gesundheits- und Polizeibeamten pflichtmäßig bestättigt werden.

6) Wenn ein Geistlicher aus seinem eigenthümlichen Vermögen ein reines Einkommen von 400 fl. bezieht, so kann er eine Unterhalts-Anweisung auf den Emeritenfond nicht erhalten; bei einem eigenen Einkommen von 150 fl. bis 200 fl. kann er die Hälfte des vollen Emeritengehalts und bei 100 fl. das Ganze ansprechen.

7) Die Dauer des Unterhalts aus dem Emeritenfond ist, wo derselbe wegen hohen Alters verwilligt wird, jener des Lebens gleich.

8) In den übrigen Fällen hängt die Bestimmung über die Art des Unterhalts von dem Urtheile der Gesundheitsbeamten ab.

9) Eine Emeritenverpflegung wegen temporärer Unfähigkeit kann in der Regel nur dann statt finden, wenn diese von solcher Art und von so langer Dauer ist, daß die Pfründe des Geistlichen an einen Andern vergeben werden muß.

10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Fall das Maximum des Emeritengehalts übersteigen, und gewöhnlich besteht sie bloß in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken- oder Irren-Anstalten festgesetzten Gebühren für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäsche u. s. w.

11) Dieser temporäre Unterhalt zieht auch die Verbindlichkeit eines theilweisen oder vollen Ersatzes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche späterhin wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüßigem Ertrage zu übernehmen.

12) Der volle Emeritengehalt besteht in 400 fl., welche entweder von der Administration des Emeritenfonds in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung eines Benefiziums von gleichem Ertrage ausgemittelt werden solle.

13) Zur Geldunterstützung eignen sich zunächst jene Prie-

Digitized by Google

ster, deren Zustand jede Art von Dienstleistung ausschließt, wogegen Individuen, welche noch zu den gewöhnlichen Kirchendiensten fähig sind, mit Benefizien bedacht werden.

14) Eigentliche Emeritenhäuser sollen vor der Hand nicht statt haben. Die geringe Anzahl derjenigen, welche aus Mangel an Verwandten und Freunden, oder aus eigener Wahl ein allgemeines Verpflegungshaus der Privatpflege vorziehen, kann hiezu in andern Staatsanstalten Gelegenheit finden.

15) Der Emeritenfond soll zunächst aus folgenden Quellen gebildet werden:

a) aus den ursprünglich diesem Zwecke gewiedmeten Stiftungen;

b) aus den sogenannten Priesterbrüderschafts-Stiftungen;

c) aus dem Surrogate, welches für die auf die Staatskasse verliehenen Tischtitel angewiesen wird;

d) aus allen zu diesem Behuf entbehrlichen einfachen Benefizien;

e) aus den oben angeordneten Ersatzgeldern für temporäre Verpflegung;

f) aus den etwaigen Dotations-Zuschüßen von Privatpersonen;

g) aus frommen Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen der Geistlichkeit, oder anderer Wohlthäter und

h) bei zufälligem Unvermögen des Fondes in einzelnen Fällen, aus zeitigen Pensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreien, wo dieses ohne Schmälerung des anständigen Unterhalts für den Nachfolger auf einer solchen Pfarrei statt finden kann.

16) Die Benefizien, welche nicht für die Seelsorge nothwendig gefunden, oder als Schulbenefizien erklärt worden, sind dem Emeritenfond zuzutheilen.

17) Sämtliche einfache Benefizien, mit Einschluß derjenigen, welche den Gemeinden und Stiftungen angehören,

Digitized by Google

sollen mit ihren Einkünften, Rechten und Lasten in ein eigenes Verzeichniß gebracht und die für emeritirte Priester Geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden.

18) Bei Ausscheidung der letztern ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die durch günstige Ortsverhältnisse sich auszeichnenden Stollen den Emeriten vorbehalten bleiben.

19) Wo an einem Ort mehrere Benefizien vorhanden sind, welche einzeln den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen sie vereinigt und bis zu dieser Summe Einem Subjekt zugewendet werden.

20) Wenn an einem Ort mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche selbst nach ihrer Vereinigung die volle Emeritenpension nicht erreichen, so ist der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeritenkasse zu ergänzen.

21) Kein einfaches Benefizium kann in Zukunft auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen erlangt werden; jene der Privatpersonen ausgenommen, welche der Emeritenanstalt nicht beigetreten sind.

22) In dem Bezirk einer jeden Diözese und, so viel möglich, im Mittelpunkte derselben soll eine eigene Administration des Emeritenfonds angeordnet werden, welche unter der Oberaufsicht des Ministerium des Innern sämmtliche Gefälle erhebt und verrechnet, die Pensionen bezahlt oder anweist, die Kataster der hiezu geeigneten Benefizien herstellt, die Personalbeschreibung des gesammten Diöcesanklerus und die Verzeichnisse der zum Emeritenfond Berechtigten, so wie der im Pensionszuge sich befindlichen Geistlichen verfaßt und das Kataster sowohl, als den Personalstand, mit den nöthigen Bemerkungen über Abgang, Zuwachs und Kassenbillance, an gedachtes Ministerium einsendet.

Digitized by Google

23) Die Administration des Emeritenfonds hat darüber zu wachen, daß eine blos simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwand eines Pensionsbezuges, oder einer temporären Unterstützung diene, und daß im letzteren Fall die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite.

24) Die Landesdirektionen und Stiftungskuratelen haben vorläufig die Funktion der Emeritenfondsadministration in der Art zu übernehmen, daß jeder denselben untergebener Diöcesantheil besonders zu bearbeiten ist.

25) Wegen Ausmittlung des Surrogats für die aus Staatskassen bisher bestrittenen Tischtitelbezüge solle ein Personalverzeichniß aller im wirklichen Genuß befindlichen Titulanten vorgelegt werden.

26) Geistliche, die durch eigenes Verschulden auf eine Zeit, oder für immer zur Ausübung ihres Amtes unfähig werden, gehören zwar nicht in die Klasse der Emeritirten; es ist aber wegen ihres Unterhaltes Folgendes zu beobachten:

27) Der durch Vergehen unfähig gewordene Geistliche kann den Emeritirten in keinem Falle gleichgestellt werden.

28) Besitzt ein solcher eigenes Vermögen, welches ihm die reine Summe von 100 fl. abwirft, so hat er durchaus keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.

29) Bei einem Einkommen von weniger als 100 fl. wird der Zuschuß zu einem Viertheil, zur Hälfte oder zu drei Viertheilen des normalen Unterhaltsbeitrages bestimmt.

30) In keinem Fall übernimmt der Emeritenfond einen höhern Unterhaltsbeitrag, als die jährliche Summe von 182 fl. 30 kr.

31) Wenn ein Geistlicher in der Folge wieder fähig befunden und auf eine Pfründe befördert wird, so hat er die unbedingte Verbindlichkeit, den empfangenen Nahrungsbeitrag zu ersetzen.

32) Ein Geistlicher, der aus eigenem Verschulden auf

Digitized by Google

ein einfaches Benefizium versetzt wird, kann nur auf ein solches Anspruch machen, dessen Ertrag in 300 fl. besteht.

33) Die vorhandenen geistlichen Korrektionshäuser haben die Unterhaltungskosten, der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen und dafür die von dem Emeritenfond festgesetzten Beiträge in so weit zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hülfe bedarf.

34) Geistliche, welche wegen Vergehen degradirt worden, oder eine Strafe erlitten haben, die der Degradation gleichkömmt, haben auf den Emeritenfond keinen Anspruch, und sind rücksichtlich ihres Unterhalts wie die Verbrecher aus dem Laienstand zu behandeln.

25) Die Emeritenfonds sollen zwar von den örtlichen Kirchen- und Stiftungsbeamten verwaltet werden, übrigens aber stets abgesondert bleiben; auch muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publicität zu geben ist.

V. die Errichtung von Emeritenanstalten betr. v. 11. Okt. 1807 § 1—35. Reg. Bl. S. 1615.

52) Erbfolge.

Ueber die Eigenthumsfähigkeit und Vererbungsfreiheit geistlicher Individuen besteht folgende Vorschrift:

1) Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, so wie auch den Exkonventualen der aufgelösten Klöster, steht das Eigenthums- und letztwillige Dispositionsrecht über ihr Vermögen zu.

2) Hierunter ist nicht nur deren Patrimonialvermögen, sondern auch das von ihren Benefizien und Pensionen Ersparte verstanden.

3) Eine Beschränkung findet nur insofern statt, als

V.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

solche in gültigen Statuten (z. B. der Ritterorden), ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungsurkunden, oder sonstigen Privatverträgen gegründet ist.

4) Die ehemals bei Vermächtnissen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestätigung durch das bischöfliche Vikariat, sowie die dafür bezogene Taxe ist durchgehends aufgehoben.

5) Ebenso zessirt das fiskalische Successionsrecht der Bischöfe in die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen, und die Erbfolge der Anverwandten tritt diesen Falls nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ein.

6) Wenn keine rechtmäßigen Erbfolger vorhanden sind, so succedirt der landesherrliche Fiskus in gleicher Weise, wie bei den weltlichen erblosen Rücklässen.

V. die Erbfolge in den Verlassenschaften der bambergischen Geistlichkeit betr. v. 9. März 1807. Regbl. S. 442.

53) Erbschaftsstempel.

Der durch den Artikel 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel ist für die dritte Finanzperiode außer Perception gesetzt.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 135. §. 17. (2.)

54) Erkenntnisse.

Um den Geschäftsgang bei den Obergerichten gleichförmig zu machen, ist Folgendes verfügt worden:

1) Bei allen Obergerichten des Reichs, ohne Ausnahme, sollen die Konzepte der beschlossenen Erkenntnisse und Ausfertigungen jedesmal beglaubiget werden. Diese Beglaubigung geschieht durch die Unterschrift des Antragstellers, desjenigen, welcher die Berathung der Sache dirigirt hat, des Präsidenten oder Gerichtsvorstandes und des protokollirenden Sekretärs. Der Dirigent setzt das Wort „legi“ — der

Digitized by Google

Präsident aber das „expediatur“ bei. Wenn der Aufsatz in der Sitzung verlesen worden, so bemerkt solches der Sekretär durch den Beisatz „lectum et approbatum.“ Hinsichtlich des Kollationirens und Mundirens hat es bei der bisherigen Geschäftsordnung sein Verbleiben.

2) Ebenso müssen alle Konzepte vor ihrer Ausfertigung revidirt werden, und nur die Aufsätze der Vorstände sind, mit Vorbehalt der Beglaubigung, von der Revision frei. Letztere beschränkt sich übrigens blos auf den formellen Theil der Aufsätze, nämlich auf Beobachtung der Vorschriften über das Abfassen der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, auf die Einhaltung des Kanzleistyls, einer würdigen Schreibart und Richtigkeit der Sprache, weßhalb bei schwerer Verantwortung unter dem Vorwande der Revision nichts Materielles (durch Ausstreichen oder Beisetzen) verändert werden darf, und die Anstände, welche ein Revident in der Materie vorfindet, dem Kollegium zu unterlegen sind.

Hinsichtlich der in einem Senate beschlossenen Sache kommt die Revision dem Vorstande zu, welcher den Senat dirigirt hat; dem Präsidenten ist es jedoch gestattet, in Verhinderungsfällen die Revision der in seinem Senate beschlossenen Aufsätze einem andern Dirigenten zu übertragen.

Die Vorstände sind angewiesen, bei der Revision die den Räthen schuldige Achtung und Schonung nicht hintanzusetzen, vielmehr da, wo sie eine durchgreifende Verbesserung für nöthig erachten, den Concipienten selbst hiezu aufzufordern.

3) Durch Signate der Proponenten, ohne Vortrag in dem Kollegium, jedoch mit vorbehaltener Beistimmung der Vorstände, sollen (als Currentsachen) erlediget werden:

a) jene Entschließungen, welche, dem gewöhnlichen

Geschäftsgange oder der Prozeßinstruktion gemäß, ohne einiges Bedenken und ohne besonderen Nachtheil für die Parteien erlassen werden können;

b) die Erinnerungen und Entschließungen auf untergerichtliche Geschäftsanzeigen über strafrechtliche Gegenstände, Civilprozesse, Verlassenschaften und Pflegschaften; sodann

c) jene Ergänzungen in Strafrechtssachen, welche nach kursorischer Durchsicht der Akten und ohne in die Materie tiefer einzugehen, als nothwendig erscheinen.

Die Signate der Direktoren werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter controlirt, während die Signate der Räthe unter der Kontrole des Vorstandes von jenem Senate stehen, welchem der proponirende Rath zugetheilt ist.

Den Signaten müssen, außer der letzten Eingabe, alle einschlägigen Akten angeschlossen seyn, und der Vorstand ist verbunden, solche nach der Aktenlage zu prüfen.

Wenn der revidirende Vorstand eine Sache zur Erledigung durch Signat nicht geeignet findet, so gibt er solche mit dem Beisatz „ad Sessionem“ an den Proponenten zurück, welcher sodann in der nächsten Sitzung Vortrag zu erstatten hat; wenn er aber dafür hält, daß die Sache zwar zur Erledigung durch Signat geeignet, die vorgeschlagene Entschließung hingegen unpassend seye, so benimmt er sich hierin mit dem Proponenten, und läßt im Fall des Einverständnisses die der Sache angemessene Entschließung ausfertigen.

Die Beglaubigung der Signate richtet sich nach der ad 1) gegebenen Vorschrift. Die Räthe bringen ihre Signate innerhalb 8, längstens 14 Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift oder der Antrag einer Partei angelangt ist, in die Sitzung, und die Vor-

Digitized by Google

stände sind verbunden, solche bis zum nächsten Sitzungstage zu erledigen. Die genehmigten Signate werden dem Sitzungsprotokoll mit dem Beisatz „Signate“ nachträglich angehängt.

4) Alle Urtheile sammt Entscheidungsgründen sollen in dem betreffenden Senate abgelesen, nach ihrem Inhalt von den Votanten genehmigt, und, wie oben bei den Konzepten bemerkt ist, revidirt werden. Das Ablesen der Aufsätze in voller Sitzung ist jedoch nur auf jene Sachen beschränkt, welche in voller Sitzung berathen wurden; in einfachen Sachen können die Proponenten das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, gleich nach dem in der Sitzung gefaßten Beschlusse ablesen, was bei wichtigeren Gegenständen erst in der nächsten Sitzung zu geschehen hat.

5) Von den Vorständen wird erwartet, daß sie die Sitzungsprotokolle vor der Beglaubigung genau durchgehen, und auf deren Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen sehen werden.

6) Da die Direktoren durch gegenwärtige Anordnung, neben ihren übrigen Amtsobliegenheiten, einen neuen, für das Ganze wichtigen, Wirkungskreis erhalten, so hat ihnen der Präsident künftighin ohne ihre ausdrückliche Einwilligung keine Quartalakten zuzutheilen.

V. die Revision und Beglaubigung der Erkenntnisse und Signate betr. v. 10. Sept. 1816. §. 1 — 6. Regbl. S. 579.

55) Extrapost.

Die Extrapostdienstordnung v. 1. Mai 1824 (Reg. Bl. 517.) hat bei ihrer neuen Redigirung im Jahr 1833 folgende Zusätze erhalten:

Die Pferde der Posthalter müssen sämmtlich dienstauglich, gesund und eingeführt seyn. Hengste dürfen zum Postdienst nicht verwendet werden. (§. 1.)

Die Posthalter sind verpflichtet, gegen Entrich-

Digitized by Google

tung der festgesetzten Gebühren zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, zur Förderung des öffentlichen Dienstes bereit zu seyn. Auf frequenten Hauptstraßen hat die Weiterbeförderung eines Extrapostreisenden mit eigener Chaise innerhalb einer Viertelstunde — bei bestellten Pferden innerhalb 5 Minuten zu geschehen; wenn aber auf den Stationen nebst den Pferden auch die Chaisen gewechselt werden, so kann gegen einen längern Aufenthalt von etwa zehn Minuten billigerweise keine Einsprache stattfinden. (§. 2.)

Die Extrapostaxe wird nach den Zeitverhältnissen bestimmt, und diese Bestimmung wird jedesmal auf allerhöchsten Befehl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die erweisliche Ueberschreitung dieser (auch an jedem Posthaus öffentlich angeschlagenen) Gebühr wird mit einer Ordnungsstrafe belegt (§. 4.)

Eine Mehrforderung an Trinkgeld von Seite des Postillons, über die bestehende Taxe, wird mit Dienstentlassung bestraft. (§. 5.)

Das Trinkgeld ist der Reisende nur erst nach zurückgelegter Station dem Postillon zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station gebracht hat. (§. 8.)

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchem die Postreisenden durch Bezahlung der Brücken- und Pflasterzölle unterworfen sind, ist verordnet, daß solche jeder Poststallhalter für den Bereich seiner Station, neben dem Postgeld, von den Reisenden erheben und den Empfang bescheinigen solle. Auf Verlangen sind dem Reisenden die Pflaster- und Brückenzolltarife vorzuzeigen. Die Postillons haben auf dem Zurückritt die Zölle gegen Empfangnahme der Polleten an die Zollstationen abzutragen. Die leer zurück gehenden Postpferde sind frei. (§. 9.)

Die Bespannung regulirt sich nach der Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Wege, der Wägen, der Personenzahl und des Gepäcks. Man unterscheidet chaussirte und nicht chaussirte Wege. Ebene Vicinalwege bei trockener Witterung und feste Frostbahnen werden den Chausseen gleich geachtet. (§. 10.)

Cabriolets und zweiräderige Chaisen muß der Postillon reitend befördern, ohne eine höhere Taxe oder ein höheres Trinkgeld ansprechen zu dürfen; wenn solche aber mit zwei Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Vache führen, so müssen drei Pferde angespannt werden. (§. 11.)

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in sein Horn, und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen. Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, erhält eine polizeiliche Ahndung. Entstehen darüber Beschwerden, so müssen sie auf der nächsten Station angebracht werden; jede Art von Selbsthülfe ist untersagt. Vor geschlossenen Thoren, Barrieren und Schlagbäumen — an Ueberfahrtsorten — bei engen Passagen, Hohl- und Gebirgswegen — sodann in einiger Entfernung von der Station, hat der Postillon frühzeitig und öfters zu blasen, um hiedurch seine Ankunft zu verkünden. (§. 22.)

Im Fall ein Reisender wegen ungewöhnlich vermehrten Laufes der Extraposten zu besorgen veranlaßt ist, daß auf der nächstfolgenden Station keine Pferde zum weiteren Fortkommen vorhanden seyn dürften, kann der Posthalter, mit dessen Pferden der Reisende befördert wird, wenn sich auf der nächsten Station der vermuthete Mangel bewährt, bewilligen, daß nach geschehener Erfrischung oder Abfütterung der Pferde, die Reise bis zur zweitfolgenden Station mit denselben Pferden fortgesetzt werde; es muß jedoch bei der Abfahrtstation für die wegen Be-

Digitized by Google

förderung der regulären Post bestimmte Anzahl Pferde gesorgt bleiben. (§. 24.)

Wenn es bei besonderen Anlässen in Folge geschehener Bestellungen nothwendig wird, zu deren Befriedigung die Concurrenz benachbarter Postställe für eine bestimmte Zeit aufzubieten, so gebührt den von der Reiseroute entlegenen Postställen die Hälfte des taxmäßigen Post- und Trinkgelds als Zureitgebühr bis zu der Station, von welcher aus der Reisende befördert wird. (§. 29.)

Wenn Reisende zwischen den ordentlichen Poststationen Relais aufgestellt wissen wollen, so ist für die zum Relais-Ort vorausgegangenen Pferde die Hälfte der Gebühr bis zur nächsten Poststation — für die von der Station bis zur Relaispostirung und von dieser bis zur nächsten Poststation laufenden Pferde aber jedesmal eine einfache Post zu bezahlen. (§. 30.)

Wenn durch eigenmächtiges Antreiben der Pferde von Seite der Kouriere und anderer Reisenden, oder deren Dienerschaft, oder auch auf andere Weise den Posthaltern Schaden zugefügt wird, so ist dieser sogleich ersetzen zu lassen, oder der Reisende anzuhalten, deßhalb Sicherheit zu leisten. Bei nicht zu erzweckender gütlicher Ausgleichung muß das Vermitteln und Einschreiten der Ortspolizeibehörde angerufen werden. (§. 32.)

Neue Extrapostordnung v. 1. April 1833. Regbl. S. 307.

56) Familiensteuer.

Der durch das Gesetz v. 10. Dez. 1814 festgesetzte Betrag der 7., 8. und 9. Klasse der Familiensteuer und die Hälfte desselben aus der 10. Klasse, von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt, ist für die dritte Finanzperiode außer Perception gesetzt.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 135. §. 17.

Digitized by Google

Nach dem Edikt über die Familiensteuer v. 10. Dez. 1814. §. 8. lit. b. sind Schreiber, als solche, nur alsdann familiensteuerpflichtig, wenn sie nicht schon als Besoldete oder Gewerbs- und Handelsleute in eine der weiteren Abtheilungen gehören, in welchem Fall die Familiensteuer nur nach der letztern Eigenschaft bemessen wird. Wenn daher ein Schreiber irgend einen fixirten Bezug oder Gehalt in Geld und Naturalien aus einer Staatsgemeinde oder Stiftungskasse — von einem Staatsbeamten oder Privaten bezieht, so ist derselbe gleich den Besoldeten nach Abschnitt II. Abtheilung V. zu behandeln, und von dessen legal ausgemitteltem fixen Bezuge die Familiensteuer mit ¼ Prozent zu erheben. Würde aber ein solcher durchaus unbesoldet seyn, oder keinen fixen Bezug haben, so ist die Steuer nach Abschnitt II. Abtheilung IV. zu bemessen.

Minist. Erl. die Familiensteuer des Schreiberpersonals betr. vom 10. März. 1832. Int. Bl. S. 384.

Da nach dem oben angezogenen Edikt Abth. I. §. 5. die aktiven Militärs nur hinsichtlich ihrer Gagen und Löhnungen von der Familiensteuerpflichtigkeit befreit sind, nicht aber rücksichtlich ihrer Besitzungen, Renten oder sonstigen Bezüge, so muß angenommen werden, daß die beurlaubten Soldaten, welche selbstständig als Gesellen oder Gewerbsgehülfen arbeiten, nach Abschnitt III. §. 12. des Edikts zu besteuern seyen.

Minist. Erl. d. Familiensteuer der Beurlaubten betr. v. 10. März 1832. Int. Bl. S. 385.

57) Feldpolizei.

Die im Jahr 1808 erschienene Instruktion für die Gemeindevorsteher enthält rücksichtlich der Feldpolizei folgendes;

a) Dem Gemeindevorsteher liegt die Aufsicht über die Gränzen, die Erhaltung der Wege, Brü-

Digitized by Google

cken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, so wie die Polizei bei Benützung der Waldungen und Waidenschaften ob.

b) Der Dorfvorsteher soll alljährlich im Herbst, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Gränzen der Dorfgemeinde und aller einzelnen in der Flur gelegenen Gründe unter Beiziehung von zwei jungen Gemeindegliedern besichtigen, wobei die abgängigen oder schadhaften Marksteine zu erneuern sind.

c) Statt der Gränzbezeichnung durch Feldraine, oder Bäume soll derselbe auf Herstellung steinerner Markungszeichen dringen; auch soll er einige unbescholtene Männer aus der Gemeinde bestellen, deren er sich zur Aufrichtung der Marken und zur Abschätzung der Feldschäden bedienen könne.

d) Ueberschreitungen der Gränzen durch Ueberackern u. s. w. sind neben Vergütung des Schadens, in angemeßener Art zu bestrafen.

e) Die Wege, Stege und Brücken hat der Gemeindevorsteher jährlich zweimal, nämlich im Frühling und Herbst, der nöthigen Reparatur halber zu untersuchen.

f) Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine seiner hauptsächlichsten Pflichten. In dieser Hinsicht hat er die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, Zweimädigmachung der Wiesen, Auflösung der Brache, Anpflanzung der Futterkräuter u s. w. nach Vorschrift der Kulturgesetze bestens zu unterstützen, auch durch eigenes Beispiel dazu aufzumuntern.

g) Um die Feldkultur vor Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher zu stellen, hat er für eine ordentliche Flurwache zu sorgen und die Urheber von Beschädigungen zu der abgeschätzten Vergütung ohne Verzug anzuhalten.

h) Er hat ferner strenge Aufsicht zu tragen, daß das

Digitized by Google

Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtwaide gestattet, der Waidplatz zur Sicherung der kultivirten Gründe umzäunt und kein krankes Vieh ausgetrieben werde.

i) Wegen dem Emporbringen der Viehzucht hat er den Wiesenbau und die Stallfütterung zu unterstützen, auch zur Verbesserung der Viehgattungen beizuwirken.

k) Nicht weniger soll er auf die Umgebung der Gärten mit lebendigen Hecken und auf das Pflanzen der Obstbäume an den Gemeindeplätzen, Straßen und Wegen bedacht seyn.

l) Ein von ihm aufgestellter Holzwart soll die Abschwendung und Beschädigung des Gemeindewalds verhüten. Endlich

m) hat der Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß die Wasenstätte von dem Dorf hinreichend entfernt seye und nicht zum Unterschlauf gefährlicher Leute diene.

Instrukt. für die Gemeindevorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 74 — 85 Reg. Bl. S. 2456.

58) Feuer und Licht.

Das Regierungsblatt der Provinz Schwaben v. J. 1804. S. 725 u. f. enthält wegen Aufsicht auf Feuer und Licht folgende Normen:

Hölzerne innere Ofenthürchen, oder Vorschieber an Oefen, Backöfen, Braupfannen u. s. w. sollen durchaus nicht geduldet werden; auch die äußern müssen wenigstens nach Innen mit Eisenblech beschlagen seyn. (§. 19).

Küchen, Wasch-, Färb- und Bräuhäuser, auch alle andern Gelasse, in welchen Feuer auf Heerden, unter Kesseln oder in Brennöfen unterhalten wird, müßen geschlagene oder gepflasterte Böden haben. Riegelwände und geflochtene, mit Lehm verstrichene Wände sind zu entfernen. (§. 20).

Digitized by Google

Die auf dem Lande gewöhnlichen hölzernen Gestelle oder Bänke um die Oefen der Wohnstuben sind bei Strafe zu verbieten. (§. 21).

Es ist nicht gestattet, Flachs und Hanf im eigenen Hause zu dörren, zu brechen, zu bläuen oder zu schwingen; wer sich dabei eines Spahn- oder Kienlichts bedient, ist doppelt strafbar.

Jede Ortschaft hat auf Gemeindekosten eine allgemeine, brauchbare, durchaus gemauerte Flachsdörre ausserhalb des Orts — wenigstens auf 100 Schritte von den übrigen Häusern entfernt — zu erbauen, wozu jeder Mitgemeinder einen Schlüssel haben soll, und in welcher wechselweise je zwei bis drei Familien mit einander ihren Flachs oder Hanf versparen, dörren und brechen können, wenn sie nicht das Dörren und Dreschen desselben in der Sonnenhitze vorziehen.

Auch das Flachshecheln zur Nachtszeit soll nur bei einer wohlverwahrten Laterne geschehen. (§. 22).

Die Besichtigung der Feuerstätten soll von den Landgerichten, Magistraten und Ortsobrigkeiten — wo nicht alle Vierteljahre — doch wenigstens und unnachsichtlich alle Halbjahre zu unbestimmten Zeiten mit Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden. Dieser Feuerschaukommission sind, neben den obrigkeitlichen Abgeordneten, auch die verpflichteten Maurer- und Zimmermeister, Kaminfeger und Ortsvorstände beizuziehen. Alle wahrgenommenen Mängel und Nachläßigkeiten sind in dem Rügebuch, der Ahndung halber, vorzumerken; die Geldbußen sollen zu Anschaffung oder Verbesserung der nöthigen Löschgeräthschaften verwendet werden. Die Aerarialgebäude sind von der Feuerschau nicht ausgenommen. (§. 25).

Die obrigkeitliche Feuerschau hat alle Einheizlokalitäten genau und unpartheilich zu besichtigen,

Digitized by Google

wobei in Obacht zu nehmen ist: ob die Ofenlöcher mit eisernen Thüren versichert seyen, ob sich keine brennbaren Gegenstände nahe an den Oefen, Kaminen und Einschürlöchern vorfinden, ob die Asche nicht auf einem Bretterboden oder sonst leichtsinnig aufbewahrt werde und ob überhaupt keine feuerfangenden Materien an gefährlichen Orten vorliegen? Im Fall nun Gebrechen und Mängel erscheinen, welche theils in der fehlerhaften Struktur der Gebäude selbst, theils in der Nachläßigkeit der Bewohner gegründet sind, hat die Kommission solches aufzuzeichnen und der betreffenden Obrigkeit zur Abhülfe bekannt zu machen. Diese hat sofort dem Hauseigenthümer die geeignete Strafe anzusetzen, einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der Gebrechen zu bestimmen, und nach dessen Ablauf eine Nachbeschau wegen des Vollzuges anzuordnen. Wird bei dieser Nachbeschau dasselbe Gebrechen unverändert vorgefunden, so hat der Hauseigenthümer Einen Reichsthaler Strafe zu bezahlen, und die Feuergefährlichkeit ist auf dessen Kosten von Amtswegen verbessern zu lassen. Wäre jedoch der Eigenthümer durch Armuth gehindert, die Verbeßerung auszuführen, so hat die einschlägige Gemeinde die Kosten zu bestreiten. (§. 26).

Die auf die Feuerordnung zu verpflichtenden Schornsteinfeger sollen die Kamine, in welchen beständig gefeuert wird, zur Sommerszeit alle 2 Monate oder jedes Vierteljahr — zur Winterzeit alle Monate Einmal besichtigen und kehren. (§. 27).

Ueberdies soll jeder Hausvater besorgen, daß durch sein Gesinde alle Kamine und Ofenlöcher, so weit ein langstieliger Besen reicht, wenigstens alle drei Tage — so lang man feuert — vom Ruß und flockenden Pech gereiniget werden. (§. 29).

Alle Brennstoffe, namentlich Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel,

Digitized by Google

Kohlen, Scheiter, Wellen, Rinden u. s. w. sollen nur zu ebener Erde, in wohlverwahrten Gewölben, Kellern oder andern feuerfesten (mit dem Licht nicht oft besuchten) Behältnissen verwahrt, und niemals in zu großer Quantität innerhalb der Häuser untergebracht werden. (§. 31).

Den Miethleuten und Dienstboten ist von dem Hauseigenthümer einzuschärfen, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, die Ofenthüren über Nacht verschließen, Asche und Kohlen auf den Feuerstätten wohl zusammenkehren, kein Holz zum Dörren in oder unter den Ofen legen, alles Brennmaterial vor den Ofenlöchern entfernen und vor dem Schlafengehen die Lichter mit Vorsicht auslöschen sollen. (§. 33).

In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuern, Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Gegenstände liegen — auf den Holzplätzen der Zimmerleute — zwischen den Holzstössen — auf den Dachböden u. s. w. soll sich Niemand mit offenem Licht, noch weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spähnen und mit angezündeter Tabakspfeife betreten lassen.

Bei dem nächtlichen Viehfüttern, Strohschneiden, Dreschen u. s. w. hat man sich einer gläsernen, mit Draht vergitterten Laterne zu bedienen, solche an einem gefahrlosen Ort aufzuhängen, und das Licht fleißig zu putzen. Hiebei ist es räthlicher, sich der Oellampen zu bedienen (§ 34.)

Damit auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich hienach achten mögen, ist in den Wirthshäusern — besonders auf dem Lande — an Scheunen und Stallungen eine Warnungstafel mit der Inschrift aufzuhängen:

„Wer ohne gläserne Laterne, mit unverwahrtem
„Licht oder brennender Tabakspfeife in Scheunen,
„Stallungen, Schupfen oder auf den Heuboden

Digitized by Google

»geht, wird von der Obrigkeit mit einem Reichs»thaler bestraft.« (§ 35.)

Kein Hausvater soll die auf die Straßen oder innern Höfe führenden Thüren mit Stroh oder Heubüscheln verstopfen lassen. (§ 38.)

Jeder Bierbrauer hat zur Zeit des Malzdörrens einen mit Wasser gefüllten Kübel auf der Dörre zum allenfalls nöthigen Löschen bereit zu halten. (§ 39.)

Auch die Müller sollen für sich und durch ihre Mahlknechte Vorsorge treffen, daß in ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbreche, was aus mancherlei Ursachen so leicht entstehen kann. (§ 40.)

Glühende oder glimmende Asche soll zu ebener Erde an einem sichern, besonders zu bestimmenden, unschädlichen Ort, wohin kein Wind eindringen kann — allenfalls in Kellern zwischen Steinen, in irdenen oder eisernen Gefäßen — aufbewahrt werden. (§ 41.)

Zur Nachtzeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn oder Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an Oefen oder Kaminen aufgehängt werden. (§ 44.)

Bei nächtlichen Arbeiten ist das Licht, entfernt von feuerfangenden Gegenständen, auf eine eiserne oder steinerne Platte zu stellen. (§ 45.)

Kindern, Blödsinnigen und Betrunkenen ist ein Licht nie anzuvertrauen. (§ 46.)

Allgemein und unter Strafe ist es verboten, nasses und feuchtes Getreide, Stroh, Heu und Grummet in den Scheunen aufzuschichten, oder sehr mastes Futter allzudicht einzubarnen. Das gleiche gilt auch von dem nassen Laub, welches zur Streue gesammelt wird. Um das Selbstentzünden zu verhüten, sollen die Landleute in ihren Scheuervierteln Röste von Stangen anlegen, und in der Mitte ihrer Getreid- oder Heustöcke einen auf dem Rost aufstehen-

Digitized by Google

den Kamin aus Latten, welche mit hölzernen Nägeln und Weidenbändern zusammengefügt sind, aufführen, damit die Luft gehörig durchstreichen kann. (§ 47.)

Bei heftigem Wind ist es verboten, Flachsbollen, Ageln, Stroh u. s. w. auf dem Feld zu verbrennen. (§ 48.)

Das Schmalzauslassen darf nicht bei Nacht geschehen und nicht Kindern oder blödsinnigen Leuten anvertraut werden. Das entzündete Schmalz ist mit Asche oder Salz abzulöschen. (§ 50.)

Die Ausführung der Feuerlöschordnung ist jährlich wenigstens viermal an Sonntagen gehörig einzuüben. Diese Uebung besteht in geschwinder und fertiger Versammlung der Rotten durch Trommelschlag in schneller Herbeiführung der Löschgeräthschaften, in augenblicklicher Bereithaltung der Feuerreiter, in dem geschickten Gebrauch der Feuerspritzen, und überhaupt in pünktlicher Beobachtung der hinsichtlich der Löschanstalten gegebenen Vorschriften. Die Landrichter haben denselben von Zeit zu Zeit anzuwohnen, solche zweckmäßig zu leiten, die bemerkten Mängel auf der Stelle zu verbessern und zuweilen unvermuthet die Trommel rühren zu lassen, um die Fertigkeit und Wachsamkeit der Einwohner auf die Probe zu stellen. Alle Mitglieder der Rotten und die zu den Löschgeräthschaften beordneten Bürger sollen sich bei diesen Uebungen ohne Ausnahme einfinden. Die Uebungstage werden in sämmtlichen Gemeinden durch das Landgericht bestimmt und ausgeschrieben. (§ 125.)

Wer dieser Feuerordnung nicht in allen Theilen die genaueste Folge leistet, sondern mittelst nachläßiger Behandlung des Feuers, oder in anderem Wege sich verfehlt, soll von der betreffenden Obrigkeit ohne Erwartung eines Klägers, von Amtswegen zur Strafe gezogen werden. (§. 126.)

Digitized by Google

Die Grade der Strafen sind — wo ihre Bestimmung nicht in besonderen Verordnungen angegeben ist — arbiträr; sie finden, nach Beschaffenheit des Vergehens und des aus solchem entsprungenen Schadens, in Geld oder Arrest, unter Berücksichtigung des Standes und Vermögens des Fehlenden, Statt. (§ 127.)

Gegen solche ist nur wegen behauptenden Uebermaßes zu rekurriren erlaubt; die muthwilligen Rekurrenten und deren Anwälte sollen empfindlich gebüßt werden. (§ 128.)

Damit jede Feuerverwahrlosigung um so gewisser an Tag komme, darf sich der Angeber des Verschweigens seines Namens und einer angemessenen Remunerirung versichert halten. (§ 129.)

Feuerpolizeiordnung v. Jahr 1804. Intell. Bl. v. 1853. S. 464.

59). Feuerweihe.

Der abergläubische Gebrauch, am Charsamstag bei der Feuerweihe Holzbrände anzuzünden und nach Haus zu tragen, ist bei drei Reichsthalern Strafe verboten.

V. die Feuerweihe am Charsamstag betr. v. 17. Nov. 1807. Reg. Bl. S. 1861.

60) Filialkirchen.

s. Dorfkirchen. Kapellen.

Die allgemeine Verordnung, daß entbehrliche und zwecklose Nebenkirchen, (zumal, wenn sie aus eigenen Mitteln nicht erhalten werden können) theils aus Rüksichten der kirchlichen Polizey, theils zur Schonung des Kultvermögens, andern Zweken gewidmet oder demolirt werden sollen, ist folgendermaßen erläutert worden:

1) Als entbehrlich und überflüßig können nur jene Nebenkirchen und Kapellen angesehen werden, deren Beybehaltung für die Zweke des Kultus weder im

Allgemeinen, noch wegen besonderer Lokalverhältniße erforderlich ist, deren Stiftungszweck sonach gänzlich aufgehört hat und welche, weder dem ordentlichen Gottesdienst gewidmet sind, noch auch aus andern Rücksichten als besondere Andachtsorte beybehalten werden dürften.

2) Pfarr- und Mutterkirchen sind in der Regel niemals zur Reduktion oder zum Abbruch geeignet und nur in dem Falle, wenn durch eine neue Pfarrorganisation, oder auf andere Weise der Sitz einer Pfarrey transferirt wird, kann über die Entbehrlichkeit einer solchen Kirche die Frage entstehen.

3) Die Filialkirchen, in welchen pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, bey denen das Sanctissimum und ein ordentlicher Leichenhof vorhanden ist, oder, von welchen die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß sie nicht ohne Beschwerde von den Filialisten besucht werden kann, gehören auch in die Reihe der unentbehrlichen Kirchen.

4) Wallfahrtskirchen unterliegen ebenfalls keiner Reduktion, solange sie aus ihrem eigenen Vermögen erhalten werden.

5) Das Nämliche gilt auch von allen Nebenkirchen, welche einen besondern Stiftungszweck und zureichendes Vermögen, oder gegründete Ansprüche auf die Unterhaltung aus andern Fonds erweislich machen.

6) Nebenkirchen, die für Nothfälle dienen, z. B. wenn der Besuch der Hauptkirche wegen unterbrochener Kommunikation gehindert ist, sind ebenfalls nicht als entbehrlich zu betrachten. Endlich,

7) Die einem bestimmten Institute angehörigen Kirchen z. B. Schul- oder Spitalkirchen, müßen in so lange beybehalten werden, als das Institut, dem sie gewidmet sind, besteht.

V. die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betr. v. 20. Januar 1812. §. 1 — 4. Reg. Bl. S. 249.

Digitized by Google

61) Finanzkammer-Accessisten.

Wegen des Raths-Acceſſes bey den Finanzdirektionen iſt folgende Vorſchrift gegeben:

1) Die aufzunehmenden Rathsacceſſiſten müßen die Rechts- und Kameralſtudien auf einer vaterländiſchen Univerſität abſolvirt und bei einem königlichen Rentamt wenigſtens 1 Jahr lang praktizirt haben, auch ihr ſittliches Betragen durch befriedigende Zeugniße nachweiſen können.

2) Das Beybringen von Zeugnißen über erſtandene Konkursprüfung kann erlaſſen werden.

3) Dagegen iſt eine ſtrenge theoretiſche und praktiſche Prüfung der Adſpiranten durch die königliche Finanzdirektion die unerläßliche Vorbedingung des Acceßes.

4) Dieſelben haben daher ihre mit Zeugnißen belegte Geſuche bey der Finanzdirektion einzureichen und um Prüfung zu bitten. Dieſe Geſuche werden entweder ſogleich als ungeeignet zurükgewieſen, oder dem Finanzminiſterium mit Gutachten vorgelegt, welches die Genehmigung des Königs zu erholen hat, worauf die Verpflichtung der Aufgenommenen erfolgt.

5) Der untere Kanzleydienſt wird den Acceſſiſten erlaſſen, indem ſie nach dem Maaß ihrer Bildung zunächſt bey dem Sekretariat, oder bei der Regiſtratur zu verwenden ſind.

6) Weſentlich nothwendig iſt dagegen der Dienſt im Rechnungskommiſſariat, welcher wenigſtens Ein Jahr lang dauern ſoll und nur in dem Falle abgekürzt werden kann, wenn ein Individuum dieſen Dienſt bereits eine gleiche Zeit über mit Auszeichnung beſtanden hat, bevor der Rathsacceß von demſelben nachgeſucht worden.

7) Der Acceß im Rechnungskommiſſariat iſt die Einlei-

Digitized by Google

tung zum eigentlichen Rathsacceß, kann aber nicht besonders nachgesucht und bewilligt werden.

8) Der Accessist hat hiebey unter der Aufsicht und Revision eines ihm vorgesetzten Rechnungskommissärs solange zu arbeiten, bis er von dem Finanzdirektor für fähig erkannt wird, sich als selbstständig zu beschäftigen.

9) Wenn ein solcher die schwersten Aufgaben des Rechnungskommissariats auf diese Weise genügend erlernt hat, kann er ohne weitere Prüfung in den Rathsacceß eintreten; nur ist hievon eine spezielle Anzeige zu erstatten.

10) Bei dem Rathsacceße wird der Accessist mit seinen Arbeiten der Aufsicht und Revision eines Finanzraths untergeben, und erst, wenn der Finanzdirektor ihn für tauglich hält, Rathsarbeiten selbstständig zu liefern, kann er den Sitzungen mit berathender Stimme anwohnen.

11) Erst von dem Zeitpunkt an, wo der Accessist früher bey dem Rechnungskommissariats- und später als eigentlicher Rathsaccessist selbstständig arbeitet, dürfen demselben Aufträge eines Rechnungskommissärs oder Finanzraths bey den äußern Aemtern mit normalmäßigen Diäten übertragen werden.

12) Solcher Accessisten sollen bey einer Finanzdirektion vier aufgenommen werden und dieses mit der steten Rücksicht, daß nie mehr als zwey derselben bey dem Rechnungskommissariat und zwey als eigentliche Rathsaccessisten bestehen. Ihre Versetzung von einer Finanzdirektion zur andern kann nach Umständen und Bedürfniß stattfinden.

13) Da der Acceß die Bildung der Aufgenommenen bezweckt, so können sie auf einen Gehalt oder überhaupt auf Belohnung ihrer Dienste keinen Anspruch machen. Wenn jedoch durch die ersprießliche Verwendung eines Accessisten ein statusmäßiges Personal

Digitized by Google

erſpart wird, ſo mag der Fall einer außerordentlichen Gratifikation eintreten.

14) Eben ſowenig können Acceſſiſten, wenn ſie (auch unverſchuldet noch vor ihrer definitiven Anſtellung entlaſſen werden, eine Entſchädigung erwarten.

15) Die Dauer des Acceßes iſt unbeſtimmt; ſie erſtreckt ſich jedoch in der Regel bis zu der definitiven Anſtellung.

16) Bey Dienſtverbrechen unterliegt ein Acceſſiſt der gleichen Strafe, wie der wirkliche Staatsdiener, wogegen bloſe Dienſtvergehen auch nur eine Disziplinarſtrafe nach ſich ziehen. Solange übrigens der Acceſſiſt noch nicht ſelbſtſtändig arbeitet, kann nach Umſtänden der ſeine Geſchäfte beaufſichtende Finanzbeamte deſſen Verſchuldung theilen.

17) Den Acceſſiſten iſt die Zuſicherung gemacht, daß auf die Beförderung und definitive Anſtellung derjenigen, welche während des Acceſſes ihre Tüchtigkeit für den höhern Finanzdienſt erwieſen haben, vorzüglicher Bedacht genommen werden ſolle.

18) Die Befugniß, eine definitive Anſtellung nachzuſuchen, tritt jedoch erſt alsdann ein, wenn in dem wirklichen Rathsacceß Ein Jahr umfloßen iſt.

19) Die Acceſſiſten können ſich zwar auch um ſubalterne Stellen bey den Finanzdirektionen, oder um äußere Aemter melden; indeſſen ſind es eigentlich nur die Stellen der Finanzräthe, welche ihnen als nächſte Beſtimmung und Belohnung aufbehalten bleiben.

20) Ausgezeichnete Rentbeamte konkurriren bey erledigten Rathsſtellen mit den Acceſſiſten und zwar ſoll erſtern bei gleichem Grade der Auszeichnung ein Vorzug zukommen.

21) Das Finanzminiſterium führt über die Finanzacceſſiſten, deren Qualifikation und Aufführung ein fortlaufendes Vormerkungsbuch, weßhalb die Finanz-

Digitized by Google

direktionen ihre Notizen zu dessen Ergänzung halbjährig einzusenden haben.

V. Die Anstellung von Raths-Accessisten bey den Finanzdirektionen betr. v. 16. Juli 1816. §. 1 — 21. Reg. Bl. S. 467.

62) Fiskus.

Die Bestimmung des Civil-Kodex Th. I. Kap. 6 §. 35 und Th. III. Kap. 12. §. 6 wonach der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, ist aufgehoben.

In diesen Fällen soll der überlebenden Gattin die Erbschaft belassen werden.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 115. (73. a.)

63) Fixation.

Zur Beförderung der Landeskultur und der freien Benützung des Grundeigenthums, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung, ist über das Fixiren und Ablösen der Handlöhne und sonstigen Besitzveränderungsgefälle in den sieben ältern Kreisen folgendes bestimmt worden:

1) Alle aus dem Obereigenthum des Staats fließenden unständigen Besitzveränderungsgefälle können in ständige Reichnisse verwandelt werden, es mag das Nutzeigenthum der damit behafteten Güter, gleich dem Allode, vererbbar und veräußerlich, oder nur auf die Lebensdauer der Grundholden oder des Grundherrn beschränkt seyn.
2) Die Fixation geschieht durch Uebereinkunft und zwar entweder auf Verlangen der Grundholden, zu jeder Zeit, oder auf Einleitung des Rentamts, bey einem eintretenden Veränderungsfall.
3) Sie erfolgt entweder nur nach dem Betrage der Leistung, oder auch der Zeit nach, durch Bestimmung eines Zeitraums, nach dessen Umlauf das fixirte Ge-

Digitized by Google

fäll, auch ohne Besitzveränderung, jedesmal wieder gereicht werden muß.

4) Die Fixation — blos dem Betrage nach — hat unbedenklich in allen Fällen Statt, wo das Veränderungsreichniß immer nach einerley Procenten erhoben wird. Wenn aber verschiedene Arten von Handlohn z. B. Kauf- Tausch- und Erbhandlohn, hergebracht und manche Fälle besonders begünstigt oder ganz handlohnfrey sind, so muß entweder ein Turnus nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen, oder wenigstens ein fixes Quantum, welches bey jeder Art von Besitzveränderung unverkürzt zu entrichten ist, festgesezt werden.

5) Eine Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz, oder rechtsgültigem Herkommen bestehenden Anfallsverhältnisse im Procent-Maaße. Wo diese in allen Fällen gleich sind, geschieht die Bestimmung des Fixums nach dem Durchschnitt der letztern drey Schätzungen, sofern solche noch ermittelt werden können — sonst aber der zwey letztern — bey deren Abgang, nach der bekannten lezten — und wenn gar keine, oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden sind, auf den Grund einer hiezu besonders von Amtswegen zu veranstaltenden neuen Schätzung, nach der Lage der Güter in ihrem belasteten Zustand.

Wo der Handlohn im Procentmaaß und in den Anfallsnormen wechselt, wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitt aller Handlöhne berechnet, welche das betreffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchen solche angefallen sind.

6) Sollten besondere, ungewöhnliche Verhältnisse zu Anständen und Zweifeln Anlaß geben, so haben die

Digitized by Google

Aemter erschöpfenden Bericht an die Kreisregierungen und leztere nöthigen Falles an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

7) Grundherrliche Laudemial- und Brieftaxen werden bei der Fixirung nicht in Ansatz gebracht.

8) Jeder fixirte Handlohn kann auch auf Verlangen der Grundholden abgelöst werden. Das Maaß der Ablösung besteht da, wo gar kein Turnus, oder ein Turnus von 20 Jahren festgesezt wird, in dem doppelten Betrag des fixirten Handlohnes. Wenn ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren festgesezt wird, so sind für jedes Jahr über 20 von jenem Ablösungsbetrage fünf Procent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachsen bey einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablösungsbetrage fünf vom Hundert des einfachen Fixums zu.

9) Die Ablösung kann — nach der Wahl des Grundholden — entweder eine vollständige seyn, wenn derselbe den ganzen Ablösungsbetrag sogleich baar erlegt, oder es kann auch der Leztere zum Theil in eine Jahres-Rente (Bodenzins) verwandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Rest aber als Bodenzinskapital auf das Gut hypothekarisch übernommen und mit 4 Procent jährlich verzinst wird.

10) Die eben erwähnte Jahresrente kann gleichfalls zu jeder Zeit mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden.

11) Mit jeder Ablösung, sie geschehe ganz oder theilweise, erlischt die Grundbarkeit des Guts, mit ihren Folgen (besonders hinsichtlich der Consense zu Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbsetzungen u. s. w.) und das Eigenthum consolidirt sich in der Person des Grundholden.

12) Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Hand-

Digitized by Google

lohns schon unterworfen waren, vor einer neuen Besitzveränderung die Fixation wünschen, so kann ihnen diese unter der Bedingung gestattet werden, daß mit dem nächsten Besitzveränderungsfall die Behandlung nach 8 und 9 dieser Vorschrift eintrete.

13) Die auf der gänzlich abgelösten Handlohnbarkeit rührende Steuer ist von dem Ablösenden nach dem bestehenden Steuersystem zu übernehmen.

14) Die übrigen Bodenreichnisse, welche unabhängig vom Laudemialverband auf dem Gut gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältnissen unverändert. Die Verfallzeit der neuen Bodenrente ist jene der übrigen Geld- und Bodenzinse.

15) Durch die Fixirung und Ablösung der Laudemien wird an den bestehenden Jurisdiktionsverhältnissen Nichts geändert.

16) Was in den vorstehenden §. §. vom Handlohn gesagt ist, gilt gleichmäßig von dem Leibgeding und Neustift.

Die im §. 35 der Declaration v. 8. Febr. 1825 von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossenen, auf Leibrecht verliehenen, Zehenten, Ueberfahrt-Fischerei- und andere Gerechtsame können, insofern sie Pertinenzen des leibrechtbaren Gutskomplexes sind, in die Fixirung und Ablösung aufgenommen werden; im entgegengesetzten Fall wird sich deren besondere Behandlung vorbehalten.

17) Freistiftige oder solche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmäßigen Zeit geschehener Aufkündigung von dem Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbspreises, der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, sollen wie die erbrechtbaren behandelt werden.

18) Gegenwärtige Verordnung ist auf die Lehen nicht anwendbar. Hinsichtlich derselben hat es bei den

für deren Eignung und Ablösung bestehenden besonderen Normen sein Verbleiben.

19) Die Geschäftszuständigkeit der Stellen und Aemter bei Fixirung und Ablösung der Besitzveränderungsgefälle richtet sich im Allgemeinen nach §. 96 der Verordnung von 17. Dezember. 1825.

Die Verhandlungen haben sich auf eine einfache Protokollaufnahme zu beschränken, und sind so wie die auszustellenden Urkunden, von Tax, Stempel, und sonstigen Gebühren frei.

20) Die Verordnungen vom 27. Juni und 27. Juli 1803, sodann vom 7. Oktober 1813, so wie die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen §. §. der Declaration vom 8. Februar 1825. sind vom Tage dieser Bekanntmachung an außer Wirkung gesetzt.

Das Maierschaftsfristen-Mandat vom 3. Mai 1779. bleibt für diejenigen Staatsgrundholden, für welche es ursprünglich gegeben ist, fortan in Wirksamkeit. Wollen Gutsbesitzer, für deren Güter die Maierschaftsfristen bereits nach dem erwähnten Mandat regulirt sind, solche Besitzungen von der Grundbarkeit befreien, so steht ihnen dieses nach Maßgabe des obigen §. 9 mittelst nachträglicher Erlegung eines einfachen Handlohns zu.

21) Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neustiftiger oder freistiftiger Güter darf nur eine Wiederverleihung auf freies, bodenzinsiges Eigenthum statt finden.

22) Am Schlusse jedes Verwaltungsjahrs haben die Finanzkammern eine Uebersicht über den Stand des Fixirungs- und Ablösungsgeschäfts, bis zu dessen gänzlicher Durchführung, mit umfassendem Bericht vorzulegen.

V. die Fixirung und Ablösung des Handlohns und jeder anderen unständigen Besitzveränderungsgefälle betr. v. 19. Juni 1832. §. 1—22 Reg. Bl. S. 389.

Digitized by Google

64) Fleischaufschlag.

Auch von jenem Fleisch, welches von nicht aufschlagpflichtigen Orten und vom Ausland in aufschlagpflichtige Orte gebracht wird, soll ein Pfennig vom Pfund, ohne Unterschied der Fleischgattung, als Aufschlag entrichtet und erhoben werden.

V. den Fleischaufschlag betr. v. 5. Juli 1811. Reg. Bl. S. 889.

Auf die Anfrage, wie es mit der Verrechnung der Defraudationsstrafen in Fleischaufschlagssachen zu halten seye, wurde entschieden, daß die Hälfte derselben dem Anzeiger zukommen solle und von der zweiten Hälfte dieser Strafe die eine Halbscheide der Gemeinde, in welcher sich der Straffall ergeben hat, die Andere aber dem Staatsärar zu verrechnen seye.

Erl. die Verrechnung der Defraudationsstrafen in Fleischaufschlagssachen betr. v. 5. May 1809. Reg. Bl. S. 770.

65) Flurwächter.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung von Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Ges. d. Revision d. Gem. Verw. Ed. betr. v. 1. Juli 1834. §. 25. Ges. Bl. S. 130.

66) Forderung.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Okt. 1811 und über deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Okt. 1811 bis zum 1. Okt. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in so fern sie innerhalb dieses Zeitraums bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für

Digitized by Google

erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen (und zwar ausschließend nur bei diesem) angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfall unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Ministerium der Finanzen angemeldet war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum monirt, oder,

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Dupplikate bei dem Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, aber von dem Ministerium der Finanzen nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tag der Zurückweisung an von den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium aber vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht vorbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraum vom 1. Okt. 1833 bis dahin 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück, ausgedehnt werden solle;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder wenn nicht eine in diesem Zeitraum an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheil der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes, und dem 1. Okt. 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrag im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Okt. 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Fall zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrag im Hypothekenbuch nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritt der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden; der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staat allein für die hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo solches angefallen ist, vorbehältlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

Gegen die nach diesen Normen eintretende Erlöschung

Digitized by Google

findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige und moralische Personen. Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831 § 30—35. Ges. Bl. S. 146—150.

Wenn wegen einer und derselben Forderung mehrere Personen belangt werden sollen, welche dem nämlichen Appellationsgericht in zweiter Instanz unterworfen sind, so muß die Klage bei diesem Appellationsgericht als erster Instanz angebracht werden.

Ein gleiches findet statt, wenn unter mehreren Streitgenossen einige wegen ihres privilegirten Gerichtsstandes dem Appellationsgericht, andere aber den, diesem subordinirten, Untergerichten unterworfen sind. Wenn hingegen die Beklagten bei verschiedenen Appellationsgerichten als privilegirten Instanzen, oder bei Untergerichten, die nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, belangt werden müßen, so hat der Kläger in so ferne die Wahl des Gerichtsstandes, als er die Klage bei der ersten Instanz, unter welcher ein oder der andere Beklagte steht, anbringen kann, wobei die übrigen Streitgenossen verbunden sind, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

Würden jedoch unter den Streitgenossen theils privilegirte, theils unprivilegirte Personen sich befinden, so muß die Klage nothwendig bei einem Appellationsgerichte angebracht werden, welchem einer der privilegirten Beklagten (nach der Wahl des Klägers) unterworfen ist. Sind die Beklagten theils Civil-, theils Militärpersonen, so entscheidet die Mehrzahl in der Art, daß, wenn unter den Streitgenossen mehrere von dem Civilstand sich befinden, die Klage nothwendig bei einem Civilgericht, im umgekehrten Fall aber bei einem Militärgericht angebracht werden muß. Bei obwaltender Gleichheit der Zahl von beiden Ständen bleibt dem Kläger die Wahl des Gerichtes offen. Wenn aus einerlei Klagegrund mehrere einem Beklagten gehörige, aber verschiedenen Gerichtsstellen unterworfene

Digitized by Google

Sachen gefordert werden, so tritt das nächste Obergericht als erste Instanz ein und im Mangel eines solchen hat der Kläger die Wahl unter den gewöhnlichen Gerichtsständen, denen diese Sachen unterworfen sind.

V. die Anwendung der Gesetzesstellen in dem bayerischen Gerichts- oder Kap. 1. § 10 betr. v. 9 Aug. 1810 Reg. Bl. S. 631.

67) Forstfrevel.

Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen enthält Folgendes:

Wenn die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizeibeamten bekannt ist, mithin durch diese konstatirt werden kann, so findet dessen Verhaftung nicht statt; in dem entgegengesetzten Fall aber sind diese Beamten berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltsame Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächst gelegene Ortsbehörde wegen Konstatirung seiner Person abzuführen. Auch können sie zu letzterem Behuf dessen Spur, so weit es möglich ist, verfolgen. Wenn eines oder das andere mißlingt, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, ist den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, eben jener Glaube beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Untersuchungskosten verbleibt demjenigen Staat, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und nur der Betrag des Schadensersatzes

Digitized by Google

und der Anzeigegebühren soll der betreffenden Kasse desjenigen Staates zukommen, in welchem der Frevel verübt worden.

Den untersuchenden und strafenden Behörden beider Staaten ist es zur Pflicht gemacht, die Abwandlung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich ist.

Nach ausgesprochenem Erkenntniß hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungen und des zu vollstreckenden Urtheils dem Angeber sowohl, als der diesem vorgesetzten Behörde zu übermachen; beides unter einer angedrohten Strafe von 1 bis 5 fl.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg, die Forstfrevel in den Gränzwaldungen betr. v. 1. Okt. 1826. §. 4 — 7. Regbl. S. 746.

Mit der großherzogl. badischen Regierung ist wegen Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen ebenfalls folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1) Es verpflichten sich beide Regierungen, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn die Frevel in inländischen Forsten begangen wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in Fällen von Waldfreveln Haussuchungen im Gebiete des andern Staates — wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befindet — zu veranlassen. Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur

Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Hiebei soll der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und Ein Exemplar desselben dem requirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner Regierung übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staats verübt worden, in gesetzlicher Form zu konstatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Objekten, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche kompetent ist, dessen Bestrafung auszusprechen.

5) In Fällen, wo der Forst- oder Polizeibeamte den Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zu Konstatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiet des anderen begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen der Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels eben der Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen inländischer Beamten beilegen.

7) Der Einzug des Strafbetrages und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staat verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und das Erkenntniß gefällt worden ist; nur der Betreff des Schadenersatzes und der Pfandgebühren fällt der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem der Frevel verübt worden.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen

Fall so schnell vorzunehmen, als es nach der Landesverfassung nur irgend möglich ist.

Uebereinkunft mit Baden wegen Forstfrevel, v. 9. Dez. 1832. Regbl. v. 1833. S. 61.

68) Forstmeister.

s. Diäten.

In Hinsicht der Tagsgebühren der Forstmeister ist Folgendes bestimmt worden:

1) Es ist allgemeiner Grundsatz, daß den Forstmeistern bei ihren instruktionsmäßig obliegenden Verrichtungen inner der Gränze ihres Dienstbezirks keine Diät gebühre; ebensowenig können sie bei Gränzberichtigungen und Verpachtungen der Jagdbezirke auf eine Tagsgebühr Anspruch machen, weil sie den Pekunialantheil aus dem Ertrage der Jagden zu beziehen haben, wogegen sie alle auf die Jagdbarkeit ihres Bezirks sich beziehenden Geschäfte als eine gewöhnliche Dienstobliegenheit versehen müssen.
2) Vermöge des berührten allgemeinen Grundsatzes haben sie auch alle auf die Purifikation der Staatswaldungen Bezug nehmenden Lokalbesichtigungen und die Einweisung der Entschädigungstheile unentgeldlich vorzunehmen.
3) Die gleiche Dienstesverrichtung findet bei den Gränzberichtigungen der Staatswaldungen statt.
4) Was dagegen die Waldverkäufe betrifft, so soll in dem Anbetracht, daß bei Einschätzung der hiezu bestimmten Waldtheile, bei der Verkaufshandlung selbst, so wie bei der Extradition der Waldungen an die Käufer kostspielige Reisen erfordert werden, den Rentbeamten sowohl, als den Forstmeistern für dieses Geschäft die herkömmliche Diät und zwar letzteren mit täglich 5 fl. verwilliget seyn.

V. d. Gebührenbezug der Forstmeister betr. v. 5. Jan. 1809. Regbl. S. 131.

Digitized by Google

69) Forstwarth.

Die Polizeibehörde kann einem Forstwarth die Heirathserlaubniß ertheilen, wenn er sich über den Besitz eines zur Ernährung einer Familie hinlänglichen Vermögens ausweist, und seinem Gesuche ein sonstiges (rechtliches oder dienstliches) Hinderniß nicht im Wege steht. Dessen Wittwe ist jedoch von dem Anspruch auf eine Pension ausgeschlossen.

Erl. die Heirath der Forstwarthe betr. vom 12. Dezbr. 1807. Regbl. S. 1914.

70) Fronleichnamsfest.

Wegen der Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprozessionen ist Folgendes verordnet:

1) Das Bürgermilitär soll beitragen, die Feier des Fronleichnamstages zu verherrlichen, und daher in Orten, wo eine öffentliche Prozession stattfindet, die Disposition der königlichen Kommandanten dienstmäßig befolgen. Wo kein königlicher Offizier kommandirt, wird der Stadtkommissär oder Landrichter die Zeit und das Lokal der Ausrückung bestimmen.
2) Dasselbe soll hiebei in größter Parade bewaffnet ausrücken, und auf einem schicklichen Platze, welchen die Prozession beim Ausgange und bei der Rückkehr passirt, aufmarschiren. Wenn das Hochwürdigste herankömmt, wird präsentirt; die Spielleute schlagen Marsch; die Offiziere und die Fahnen salutiren; auf die Nähe von 25 Schritten wird das Gewehr zum Fuß gesetzt, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht. Das Gleiche wird nach der Entfernung auf 25 Schritte wiederholt.
3) Wenn ein Bataillon besteht, sollen zu dem Hochwürdigsten als Bedeckung 1 Lieutenant mit 2 Korporalen, 1 Tambour, 1 Pfeifer und 20 Grenadiere kommandirt werden. Bei 5 Kompagnieen wird die näm-

Digitized by Google

liche Zahl abgegeben. Bei 1 oder 2 Kompagnieen besteht die Bedeckung aus 1 Lieutenant, 1 Korporal, 1 Tambour und 12 Füseliere. Wo das Bürgermilitär noch schwächer ist, bildet das Ganze die Bedeckung.

4) Diese steht während des Amtes zur rechten und linken Seite des Hochaltars, und der Tambour schlägt die Meßstreiche. Wenn die Prozession beginnt, so begleitet sie das Hochwürdigste, auf beiden Seiten marschirend; bei den Altären, wo Evangelien abgesungen werden, wird während des Absingens präsentirt; bei dem Segen und der Wandlung wird das Gewehr zum Fuß genommen, und die bestimmte Ehrenbezeugung gemacht.

5) Nach geendigter Prozession kann das Bürgermilitär vor dem Thor auf einem freien Platz sich aufstellen, und 3mal abfeuern.

6) Uebrigens sind, was sich von selbst versteht, die nichtkatholischen Bürgersoldaten dieses Dienstes enthoben.

V. die Paraden des Bürgermilitärs bei Fronleichnamsprozessionen betr. v. 5. August 1808. Regbl. S. 1719.

71) Frohnsurrogatgelder.

s. Frohnen.

Die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth bestandenen Frohnsurrogatgelder sind aufgehoben, in soweit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 138. §. 18. (15.)

72) Gefangenwärter.

s. Eisengerichtsdiener. Fessel. Inquisiten.

Wegen Aufrechthaltung der innern Ordnung in den Gefängnissen ist den Gefangenwärtern im Jahr 1813 folgende Instruktion ertheilt worden:

A. Allgemeine Pflichten.

1) Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, allen Schaden möglichst abwenden, einen nüchternen Wandel führen, und den ihm ertheilten Befehlen ohne Aufschub nachkommen.

2) In einem vollständigen Inventar soll er alle, theils ihm, theils den Gefangenen zum Gebrauch dienenden Geräthschaften, Wäsche, Kleidungsstücke und Bettfournituren verzeichnen, auch deren Abgang und Zuwachs jedesmal anmerken.

3) Ueber die ihm anvertraute ökonomische Geschäftsführung soll er ordentliche Rechnung legen; auch soll er gewissenhaft verwenden, was zum Unterhalt der Gefangenen bestimmt ist.

4) Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch zu führen, welches folgende Rubriken enthält:
   a) die Nummer, unter welcher ein Gefangener eingebracht wurde; (diese läuft vom Anfang bis zum Ende eines Vierteljahres fort);
   b) den Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen;
   c) die genaue Beschreibung desselben;
   d) den Tag seines Anlangens;
   e) die Nummer des Gefängnisses;
   f) die verschiedenen Verhörtage;
   g) das Betragen des Gefangenen im Verhaft; auch wie oft und warum er eine Disziplinarstrafe erhielt; endlich
   h) den Tag seines Austritts aus dem Gefängniß, mit dem Beisatz, ob durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

5) Ueber die Arbeiten der Gefangenen, deren Verdienst und dessen Verwendung hat er ein besonderes Manual zu führen.

Digitized by Google

6) Zu einem weitern Manual hat er die von den Gefangenen mitgebrachten Effekten und Gelder zu verzeichnen, mit der Bemerkung, was denselben von Zeit zu Zeit hievon abgereicht worden sey.

7) Er darf von den Gefangenen keine Geschenke annehmen und eben so wenig sich in irgend eine Handlung einlassen, aus welcher eine persönliche Verbindlichkeit für ihn entstehen könnte.

8) Er ist berechtigt, die ihm nöthigen Gehülfen selbst aufzunehmen und zu entlassen, aber auch für deren Versehen oder Pflichtwidrigkeiten verantwortlich.

B. Pflichten in Hinsicht der Gefangenen.

9) Der Gefangenwärter ist in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verbunden:

a) solche sicher zu verwahren;

b) alles zu unterlassen, wodurch der Zweck der Untersuchung erschwert oder vereitelt werden könnte;

c) für die Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen zu sorgen;

d) über deren religiösem und sittlichem Betragen zu wachen, und

e) in den Gefängnissen Ruhe und Ordnung zu handhaben.

C. Pflichten hinsichtlich ihrer Verwahrung.

10) Der Gefangenwärter soll jeden Verhafteten bei seiner Ankunft genau durchsuchen, ob er keine Schlüssel, Stricke, Instrumente oder sonstige Werkzeuge der Entweichung bei sich führe, und das Verdächtige sogleich entfernen.

11) Das dem Verhafteten angewiesene Gefängniß soll er voraus von Allem reinigen, was als Hilfsmittel der Entweichung benützt werden könnte.

12) Durch öftere Visitationen bei Tag und Nacht soll er den Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan

Digitized by Google

einer Entweichung anzulegen oder auszuführen; hiebei hat er besonders die Oefen, Thüren, Fenster, Wände, Fußböden und Schlösser zu untersuchen, ob hieran keine Spur einer Verletzung oder angewendeter Gewalt bemerkbar seyn.

13) Wenn er Vorbereitungen wahrnimmt, welche den Vorsatz des Entweichens wahrscheinlich machen, so hat er die Gefangenen sogleich in ein anderes Lokal zu bringen und das Kriminalgericht von diesem Vorgang in Kenntniß zu setzen.

14) Die Visitation der Gefängnisse soll er jedesmal selbst vornehmen und bei gefährlichen Arrestanten durch den Beizug seiner Gehülfen sichern.

15) Bei diesen Visitationen soll er nur die Schlüssel des Gefängnisses, welches er gerade visitiren will, bei sich tragen, damit ihm die Schlüssel zu den weitern Gefängnissen nicht durch etwaigen Ueberfall abgenommen werden können.

16) Wenn er die Visitation eines Gefängnisses, in welchem mehrere gefährliche Verbrecher eingeschlossen sind, bewaffnet vollziehen zu müssen glaubt, so hat er sich nur solcher Waffen zu bedienen, die er zu führen versteht, und besorgt zu seyn, daß nicht etwa ein Gefangner sich ihrer bemeistere.

17) Nach geendigter Visitation müssen die Gefängnisse jedesmal fest und sicher abgeschlossen werden.

18) Durch öfteres Nachsehen ausserhalb den Gefängnissen hat der Gefangene zu verhindern, daß den Verhafteten keine Beihilfe zum Entweichen von Außen geleistet werden könne.

19) Wenn einem Gefangenen von dem Kriminalgerichte gestattet ist, Fremde, d. h., nicht in der Gefängnißanstalt zubereitete Speisen zu genießen, so hat er durch deren genaue Untersuchung zu verhindern, daß demselben keinerlei Werkzeug zur Entweichung, noch sonst ein nachtheiliger Gegenstand zukomme.

Digitized by Google

20) Die Gefängnißschlüssel soll er unter persönlicher Verwahrung halten, und nöthigen Falls nur einem sichern Gehülfen anvertrauen.

21) Wenn einem Gefangenen auf Anordnung des Kriminalgerichts Fesseln angelegt werden, so hat dieses in Gegenwart des Gefangenwärters zu geschehen.

22) Wenn Gefangene arbeiten, und ihnen die hiezu nöthigen Werkzeuge anvertraut sind, so muß der Gefangenwärter durch öfteres Nachsehen einem etwaigen Mißbrauch derselben begegnen; auch hat er die Werkzeuge nach geendigter Arbeitszeit sorgfältig zu verwahren.

23) Der Feuersgefahr in den Gefängnissen hat derselbe möglichst vorzubeugen; er soll daher den Gefangenen nicht gestatten, Tabak zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei seinen Visitationen eine sicher verwahrte Laterne führen und im Winter die geheizten Oefen fleißig untersuchen. Gleiche Vorsicht hat er auch in der Küche und den übrigen Oekonomiegebäuden anzuwenden.

24) Bei einer in dem Gefängnißhaus wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hat er das Kriminalgericht sogleich in Kenntniß zu setzen und unter Beirufung der Polizei oder des Militärs alle jene Anstalten zu treffen, welche zur Löschung des Feuers und zur Sicherung der Gefangenen vor Schaden oder Entweichung dienen können.

25) Wenn ein Gefangener zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß der freien Luft aus seinem Gefängniß geführt wird, so hat er besorgt zu seyn, daß einige seiner Gehülfen wegen Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitschaft stehen.

26) Ohne Vorwissen des Kriminalgerichts darf er keinen Fremden zu den Gefangenen lassen, und selbst in das Gefängnißhaus soll er Keinem den Eintritt gestatten, der nicht Geschäfte halber dazu berechtigt

Digitized by Google

ist. Wird einem Fremden der Besuch eines Gefangenen erlaubt, so hat er dabei gegenwärtig zu seyn und jedes verdächtige Gespräch abzuwenden. Hievon ist blos der gerichtlich bestellte Vertheidiger eines Angeschuldigten ausgenommen, welcher sich ohne Beiseyn einer Gerichtsperson mit demselben unterreden darf.

27) Sollte bei Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln gleichwohl ein Komplott unter den Gefangenen zur Reife kommen, so ist er auf das strengste verpflichtet, alle Mittel anzuwenden, um die Entweichung der Gefangenen zu verhindern und einem gewaltsamen Ausbruch hat er sich mit seinen Gehülfen nach allen Kräften zu widersetzen. Eine, demselben hierunter zu Schuld kommende Nachläßigkeit oder Versäumniß wird hart bestraft.

28) Von der wirklichen Entweichung eines Gefangenen hat er das Kriminalgericht ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, während er zugleich zu dessen Verfolgung die nöthigen Anstalten trifft.

29) Endlich hat der Gefangenwärter das Haus so selten als möglich zu verlassen und besorgt zu seyn, daß bei Tag und Nacht eine angemessene Anzahl seiner Gehülfen gegenwärtig bleibe.

D. Behandlung der Gefangenen in Beziehung auf ihren Prozeß.

30) So wie ein Gefangener in das Haus gebracht wird, hat ihn der Gefangenwärter mit ernster Schonung zu empfangen, und einstweilen, bis von dem Kriminalgericht das geeignete Lokal bestimmt worden, abgesondert zu verwahren.

31) Gleichzeitig hat er den Gefangenen genau zu visitiren und ihm alle Effekten, Schriften und Gelder abzunehmen.

32) Ueber die Arretirung und deren Anlaß, über den

Digitized by Google

Gang der Untersuchung, so wie über Alles, was auf den Prozeß eines Gefangenen Bezug hat, soll er in und außer dem Gefängnißhause das strengste Stillschweigen beobachten.

33) Ebenso ist ihm jedes Gespräch mit einem Gefangenen, welches auf dessen Prozeß Bezug hat, untersagt.

34) Wenn Fremde, Bekannte oder Verwandte eines Gefangenen über dessen Verhältnisse bei ihm anfragen, so hat er sie an das Kriminalgericht zu verweisen.

35) So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden ohne Vorwissen des Kriminalgerichtes verboten ist, so ist es noch besonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zusammenkunft, welche einem Gefangenen gewisse, auf seinen Prozeß Einfluß habende, Notizen zuführen könnte, sorgfältig zu verhindern.

36) Ohne Erlaubniß des Kriminalgerichtes darf er den Gefangenen keine Schreibmaterialien zu lassen, und auch in diesem Fall hat er besorgt zu seyn, daß jedes Geschriebene, ehe es in fremde Hände kommt, zur Einsicht des Kriminalgerichts gelange.

37) Da sich die Gefangenen öfters durch Zeichen, welche sie an ihren Trink- und Eßgeschirren einkratzen, gegenseitig mitzutheilen pflegen, so hat er diese Geschirre fortwährend zu untersuchen und die Bezeichneten außer Gebrauch zu setzen.

38) Wenn ein Gefangener zum Verhör begehrt, so hat er dieses dem Kriminalgericht ohne Aufschub zu melden.

E) Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen.

39) Der Gefangenwärter hat genau darauf zu sehen, daß sich die Gefangenen an jedem Morgen waschen und reinigen.

40) Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittags, sollen die Gefängnisse durchräuchert werden.

Digitized by Google

41) Die Fenster der Gefängnisse sollen wegen dem Zugang reiner Luft öfters geöffnet werden.

42) Wenigstens einmal des Tags sind die Nachtkübel mit andern, welche der freien Luft ausgesetzt waren, zu wechseln.

43) Jede Woche einmal sollen die Gefängnißlokale gereinigt werden.

44) Der Gefangenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäsche, Kleidung und Bettgeräthschaften versehen seyen.

45) Die Kleidungsstücke und Bettfournituren der gesunden Gefangenen sind von jenen der Kranken abgesondert zu halten.

46) Zur Winterzeit müssen die Gefängnisse gehörig gewärmt und die Oefen in dem Verhältniß geheizt werden, daß die Gesundheit der Gefangenen nicht darunter leide.

47) Bei Zubereitung der Kost hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefangenen solche reinlich erhalten.

48) Das Wasser soll ihnen immer rein und frisch verabreicht werden.

49) Außer der bewilligten Nahrung darf ihnen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts weder Speise, noch Getränk zukommen.

50) Das Brod sollen sie in der vorgeschriebenen Quantität, gut und schmackhaft erhalten.

51) Durch einen vertrauten Bader soll Jedem von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; nur bei gefährlichen Gefangenen findet hievon eine Ausnahme statt.

52) Wenn ein Gefangener erkrankt; so hat der Gefangenwärter sogleich den Arzt zu berufen und bis zu dessen Ankunft die erforderliche Hülfe zu leisten.

53) Auch soll der Erkrankte genau nach den Vorschriften des Arztes behandelt werden und die verordnete Arznei zur bestimmten Zeit bekommen.

Digitized by Google

54) Gleiche Pflichten hat der Gefangenwärter bei schwangern Weibspersonen zu beobachten.

55) Wenn der Arzt den Krankheitszustand eines Gefangenen für gefährlich erklärt, so hat er das Kriminalgericht schleunig in Kenntniß zu setzen und einstweilen den geistlichen Zuspruch zu veranlassen.

F) Religion und Sittlichkeit des Gefangenen.

56) Der Gefangenwärter hat den Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion und Sittlichkeit zu verwehren und im Wiederholungsfall das Kriminalgericht hievon zu benachrichtigen.

57) So wie Gefangene verschiedenen Geschlechts in besonderen Gefängnissen zu verwahren sind, ebenso ist es dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede zusammenkunft männlicher und weiblicher Arrestanten zu verhindern; auch soll er weder seinen weiblichen Ehehalten, noch seiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängnisse gestatten.

58) Die Gefangenen sollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebete regelmäßig zu verrichten.

59) Wenn ein Gefangener den Geistlichen zu sprechen wünscht, so hat der Gefangenwärter dieses bei dem Kriminalgericht zu melden.

G) Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.

60) Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängnissen, das Zanken und Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zusammenklopfen von einem Gefängniß zu dem andern, das Rufen der Gefangenen auf die Straße, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verursacht, strenge abzuwehren und den Ruhestörer im Wiederholungsfall dem Kriminalgericht anzuzeigen.

61) Muthwilliges Verderben der Gefängnißgeräthschaften, der Arbeitswerkzeuge, des Eß- und Trinkgeschirres,

Digitized by Google

der Wäsche, Kleidungsstücke u. s. f. hat der Gefangenwärter ebenfalls zu verhindern.

62) Es ist demselben zur Pflicht gemacht, die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anzuhalten; er hat aber auch seinerseits eine mit Ernst verbundene Schonung gegen dieselben zu beobachten.

63) Eigenmächtige Gewalt von seiner Seite, sofern sie nicht zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nöthig ist, unterliegt einer strengen Ahndung.

Instr. für die Gefangenwärter, v. 22. Juni 1813. §. 1 — 63. Reg. Bl. S. 794 — 807.

73) Gefangenwärter-Gehülfe.

Die Instruktion für die Knechte des Gefangenwärters enthält folgendes:

1) Der Gehülfe soll sich in seinen Dienstverrichtungen getreu, fleißig, nüchtern und unverdrossen erzeigen, auch jeden Schaden abwenden und vorkommenden Falles ungesäumt den Gefangenwärter, oder bei dessen Abwesenheit dem Kriminalgericht hierüber Rapport erstatten.

2) Den ihm von dem Kriminalgericht oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen oder Aufträgen soll er genau und unverzüglich nachkommen.

3) Er soll sich, außer in Dienstgeschäften und mit Vorwissen des Gefangenwärters, niemals von dem Gefangenhause entfernen.

4) Er soll strenge verschwiegen seyn und sich mit den Gefangenen weder überhaupt in mündliche Gespräche einlassen, noch über ihren Untersuchungsprozeß mit ihnen reden, auch denselben nichts eröffnen, was deshalb vorgekommen ist und die gleiche Zurückhaltung gegen dritte beobachten.

5) Eben so wenig darf er gestatten, daß sich fremde Personen mit den Gefangenen besprechen.

Digitized by Google

6) Die seiner Aufsicht mit anvertrauten Gefangenen soll er möglichst verwahren; auch hat er die ihm wegen ihrer Verwahrung gemachten Aufträge genau zu vollziehen.

7) Er soll den Gefangenen mit Schonung, aber auch mit dem gehörigen Ernst begegnen.

8) Wenn er Geschäfte halber die Gefängnisse betritt, soll er dieselben beim Abgehen wieder mit Sorgfalt schließen.

9) Für die Reinlichkeit, frische Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen hat er nicht minder besorgt zu seyn.

10) Er soll keinem Gefangenen Feuer, Licht, oder eine Tabakpfeife zulassen, auch sich selbst des Rauchens inner den Gefängnissen enthalten.

11) Ohne Vorwissen des Gefangenwärters darf er keinem Gefangenen Speise oder Getränke verabreichen.

12) Eben so wenig darf er den Gefangenen Schreibmaterialien oder Gegenstände, welche sie hiezu gebrauchen könnten, in die Hände geben und wenn einem Gefangenen das Schreiben ausnahmsweise erlaubt wird, soll er darauf achten, daß das Geschriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch diesen dem Kriminalgericht zukomme.

13) Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder daß solches von außen geschieht, so hat er den Gefangenwärter davon in Kenntniß zu setzen.

14) Wenn ihm die Schlüßel zu den Gefängnissen anvertraut sind, so soll er dieselben sorgfältig verwahren und nach gemachten Gebrauche sogleich an den Gefangenwärter zurück geben.

15) Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch denselbtn etwas abkaufen und eben so wenig darf er den Gefangenen etwas zu kaufen geben, oder ihnen Geld lehnen.

16) Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, sofern sie

Digitized by Google

nicht zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nöthig fällt, ist dem Gehülfen, gleich dem Gefangenwärter, strenge verboten. Wenn sich der Gehülfe über einen Gefangenen zu beschweren hat, soll er solches dem Gefangenwärter vortragen.

17) Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen soll er besonders menschenfreundlich behandeln und darauf sehen, daß sie sich genau nach den ärztlichen Vorschriften achten.

18) Er soll sich alles Unterschleifs in Hinsicht der Gefangenkost und anderer ihm anvertrauten Oekonomiegegenstände enthalten. Endlich

19) Soll er alles dasjenige, was die Obliegenheit seines Dienstes sonst noch mit sich bringt, oder, was ihm von dem Gefangenwärter besonders aufgetragen wird, willig und ohne Widerrede vollziehen.

Instr. für die Gehülfen des Gefangenwärters v. 22. Juni 1813 §. 1 — 19. Reg. Bl. S. 807.

74) Gemeinde.

Das Edikt über die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden vom Jahr 1808. enthält im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

1) Jede Stadt, Markt oder Dorf mit den in der Nähe liegenden Mayerhöfen oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

2) Bei Bildung der Gemeinden ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Gränze des Steuerdistrikts, des Schulbesuchs und des Pfarrsprengels bezeichne.

3) Jede Gemeinde besteht aus den Einwohnern, welche in der Markung steuerbare Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

4) Hierunter werden auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen verstanden,

Digitized by Google

so fern sie von ihren Häusern oder Gewerben eine Steuer entrichten.

5) Ausgeschlossen sind die Innleute und Miethbewohner, so wie diejenigen, welche zwar besteuerte Gründe oder Rechte inner der Markung besitzen, dabei aber anderswo ihren Wohnort haben.

6) Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein, indem auch ein Pächter für hinreichend bevollmächtigt angesehen wird, die Theilnahme an der Gemeinde auszuüben.

7) Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind.

8) Sie können aber nach der Natur aller Gemeinheiten nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staates.

9) In ihrer Eigenschaft, als öffentliche Korporation, können sie alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten.

10) Ihre Rechte äußern sich vorzüglich bei dem Gemeindegut.

11) Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke, oder sie werden erst durch willkührliche Handlungen herbeigeführt.

12) Die Mittel, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, müßen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; bei mangelndem Gemeindevermögen bestehen sie in Frohnen und Umlagen.

Ed. über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. §. 1 — 12. Reg. Bl. S. 2405.

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrats mit ihren Verhältnissen nicht vereinbarlich finden, sind befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemein-

Digitized by Google

den zurückzutreten, in welchem Fall ihnen der Name Stadt oder Markt verbleibt.

Ges. d. Revision d. Gemeindeverfassungsnormen betr. v. 1. Juli 1834 §. 1 Ges. Bl. S. 111.

75) Gemeindeausschuß.

Der Gemeindeausschuß wird zufolge des revidirten Verwaltungsedikts gebildet: aus dem Gemeindevorsteher — Gemeindepfleger — Stiftungspfleger und drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten. Die erwähnten Pfleger können bei einem unbedeutenden Gemeinde- und Stiftungsvermögen, vorbehältlich einer abgesonderten Rechnungsführung, in Einer Person vereinigt werden. In allen Gegenständen des Gemeinde-, Stiftungs-, Schul- und Armenwesens wohnt auch der Ortspfarrer dem Ausschuß bei. Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle; er besorgt alle Schreibereien und fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Pfleger nicht hiezu geeignet sind.

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend aus dem Pfarrer — dem Gemeindevorsteher, oder einem Mitglied des Gemeindeausschußes und zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern der betreffenden Konfession.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zu gehöriger Zeit dem Gemeindeausschuß zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und zur allfälligen Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist. Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere

aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

Der Gemeindevorsteher, die beiden Pfleger und die besondern Bevollmächtigten werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter der Leitung des land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt und von letzterem bestätigt. Der bisherige Gemeindevorsteher kann ein Mitglied des Wahlausschußes seyn, in welchem statt seiner ein anderes Gemeindeglied und zwar ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten eintritt.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Obsorge des Gemeindeausschußes ist die Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens. Diese wird durch die aufgestellten Pfleger, als Mitglieder des Ausschußes, vollzogen, welche jedoch, gleich den Stadtkämmerern und Stiftungsverwaltern, in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben) an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des Gesammtausschußes gebunden sind.

Der Ortsvorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur und Markungsgränzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten und einiger jungen Gemeindemänner zu umgehen hat. Die dabei allenfalls gefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Mai und 20. Okt. 1810 zu unterziehen; vorbehältlich der Befugniß der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung des Gemeindevorstehers oder eines andern Ausschußmitgliedes gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung zu erwirken haben.

Ges. die Revision der Gem. Verw. Ed. betr. v. 1. Juli 1834. § 21—25 Ges. Bl. S. 127.

Digitized by Google

76) Gemeindebevollmächtigte.

Von der Wahl zu Gemeindebevollmächtigten sind ausgeschlossen:

a) Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie gleich ein Gemeinderecht besitzen, b) Minderjährige und Solche, die unter Kuratel stehen, c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen zu seyn, endlich d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder Solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich für insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriediget haben.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Drittheiles auf irgend eine zuläßige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ergänzt, welche sodann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange begleiten, als die Ausgetretenen in diesem Amt noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bei Ansäßigmachungs- und Verehelichungsfragen gegenüber von dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche begleiteten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihren Erinnerungen vernommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied und — insofern in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden — jeder Veranlegte ist befugt, binnen der, dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über die Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Digitized by Google

Der Magistrat ist verbunden, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten zwischen dem Magistrate und den Gemeinden- oder Stiftungsbevollmächtigten werden in gemeinschaftlichen Sitzungen mündlich berathen und sofern auch auf diesem Wege die abgesondert zu zählenden Stimmen jeder dieser beiden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Kuratel zur Entscheidung vorgelegt. Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

Der Gemeindebevollmächtigte, welcher bei einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungsursache, worüber die Anwesenden zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von 1 fl. in den Lokalarmenfond und diese Strafe wird in jedem weitern Fall in so lange zwischen einem Minimum von 2 fl. und einem Maximum von 12 fl. erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Bevollmächtigten von dem Amte förmlich auszuschließen. Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Kuratel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt. Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung des Rekurses bis zur Kreisregierung gestattet.

Ges. die Revision d. Gem. Vers. Normen betr. v. 1. Juli 1834. §. 18—19. Ges. Bl. S. 123.

77) Gemeindeglieder.

Die, einem Gemeindebezirk angehörigen, mit dem Gemeindebürgerrecht nicht begabten Individuen sind entweder:

Digitized by Google

a) Gemeindeangehörige mit Insassen- oder Beisassenrecht; oder
b) bloße Heimathberechtigte ohne Ansäßigkeit; oder
c) solche Heimathangehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden Wohnsitz genommen haben; oder endlich
d) Forensen, welche, als auswärts wohnend und ansäßig, in der Gemeindemarkung, Grundstücke oder nutzbare Rechte besitzen.

Wenn Jemand an einem Ort ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes und bei theilweiser Verpachtung, der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgut als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

Die städtischen Magistrate können unter Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche, oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehältlich der höchsten Bestätigung aufnehmen.

Ges. d. Revision d. Gemeindeverfassungsnormen betr. v. 1. Juli 1834. §. 2—4. Ges. Bl. S. 111.

78) Gemeinde-Gründe.

Um den Nachtheil zu entfernen, welchen eine Beschränkung des Veräußerungsrechts der Gemeinde-Theile für den Werth derselben zur Folge hat, ist im Jahr 1807 Nachstehendes beschloßen worden:

1) Jeder Gemeinde-Antheil soll die Eigenschaft eines

Digitized by Google

walzenden Grundstücks und ungebundenen Eigenthums haben, somit nach Willkühr des Besitzers auch an Fremde, welche keine Gemeinde-Glieder sind, veräußert werden können.

2) Hiebey versteht es sich jedoch von selbst, daß jeder Käufer im Verhältniß seines erhaltenen Antheils an den Gemeinde-Gründen zu den herkömmlichen Gemeinde-Lasten beytragen müße.

3) Alle den freien Verkauf der Gemeindstheile beschränkenden Bedingungen sind als ungültig anzusehen.

4) Bey dem Verkauf solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für einen Dritten das Recht der Wiedereinlösung stipulirt werden.

5) Rücksichtlich der bereits geschehenen Gemeinde-Abtheilungen, bey welchen das Verbot des Verkaufs an Fremde, das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandsrecht der Gemeinde-Glieder vorbehalten wurde, und deren Antheile an noch sämmtlich in erster Hand sich befinden, ist dieser Verordnung eine rückwirkende Kraft beyzulegen.

V. die Veräußerung der Gemeinde-Theile betr. v. 5. Apr. 1807. Reg. Bl. S. 613.

Bei jeder in Antrag kommenden Gemeinheitstheilung solle vorerst ein Gutachten unpartheiischer Sachverständiger eingeholt werden:

„Ob durch die nachgesuchte Theilung dem Viehstand „und der Viehzucht der ganzen Gemeinde, be„sonders aber der groß begüterten Theilnehmer „im Allgemeinen sowohl, als auch namentlich in „Hinsicht auf Schaaf- und Pferdezucht ein Nach„theil erwachsen dürfte, oder nicht? Sodenn, ob „die groß begüterten Interessenten die zu ihrem „Wirthschaftsbetrieb erforderliche Viehzahl auch „noch in der Folge zu halten im Stande seyen?

Die Einholung dieses Gutachtens fällt jedoch hinweg,

Digitized by Google

wenn alle Gemeinde-Bürger über den Vollzug der Theilung einig sind, oder, wenn zwey Drittheile der Großbegüterten dafür stimmen; auch ist gegenwärtige Vorschrift weder auf Waldtheilungen, noch auf bereits urbarisirte Gründe zu beziehen, hinsichtlich welcher es bey den frühern Gesetzen sein Bewenden hat.

Die beyzuziehenden Sachverständigen müßen alle Eigenschaften eines tüchtigen Zeugen besitzen. Sie sollen bey Partialtheilungen aus drey und bey Totaltheilungen aus fünf Personen bestehen, welche als Gutsbesitzer einen eigenen Feldbau haben; auch sind sie aus solchen Orten zu erwählen, wo bereits früher eine Gemeindetheilung erfolgt ist.

Bey Partialabtheilungen hat jede Parthie unter der Gemeinde Einen — bey Totaltheilungen aber zwey Sachverständige in Vorschlag zu bringen, während der Dritte oder beziehungsweise fünfte Sachverständige durch die Kulturbehörde gewählt wird.

Das Präliminarverfahren bey einem Antrag auf Gemeinheitstheilung besteht darin, daß, sobald von den Kulturlustigen die Provokation auf Theilung gewisser Gemeinde-Gründe bey der Kulturbehörde angebracht ist, diese die vorgeladenen sämmtlichen Interessenten hinsichtlich der Frage ob getheilt werden solle, in Güte zu vereinigen sucht. Wenn dieser Versuch fehlschlägt, so hat das Amt Sachverständige sich vorschlagen zu laßen und beziehungsweise selbst zu wählen. Nach berichtigter Wahl werden diese Sachverständigen von allen Lokalverhältnissen gehörig unterrichtet und auf geschehene Vereidung in Beyseyn beyder Partheien zur Besichtigung der zu vertheilenden Gründe veranlaßt, worauf sie nach genügender Ueberlegung ihre motivirte Ansicht zu Protokoll geben. Fällt das Gutachten derselben einstimmig, oder nach der Stimmenmehrheit für die Theilung aus, daß sie nämlich ohne bedeutenden Nachtheil des Viehstandes und der Viehzucht Statt haben könne, so ist sofort ohne Rücksicht auf den Widerspruch der

Digitized by Google

Provokaten auf das Theilungsgeschäft einzugehen, indem über die Frage, ob getheilt werden solle, niemals ein förmlicher Proceß oder eine Berufung zugelassen werden darf.

Entscheidet aber deren Gutachten gegen die Zulässigkeit der Theilung, so ist der gemachte Antrag, als nicht gehörig begründet, mit Ausschluß einer Berufung der Provokanten abzuweisen; den Kulturlustigen bleibt es jedoch gestattet, nach Umfluß von sechs Jahren ihren Antrag auf Theilung zu erneuern und wenn sie in diesem Falle nachweisen, daß sich die Umstände zu Gunsten der Theilung erheblich geändert haben, so ist die Untersuchung über deren Zulässigkeit durch Aufstellung anderer Sachverständigen neuerdings vorzunehmen. Die Kosten des Augenscheins, so wie des ganzen Präliminar-Verfahrens und die gerichtlich bestimmten Diäten sind in jedem Falle, — selbst wenn die Theilung verworfen wird — von allen Interessenten nach dem Maaß ihrer Theilnehmungsrechte gleichheitlich zu tragen.

V. die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeindetheilungen durch Sachverständige betr. v. 11. Mai 1814. Reg. Bl. S. 105.

Wenn die Nutzung an den unvertheilten Gemeindegründen als ein Bestandtheil oder Zugehör des dem Aerar handlohnbaren Hauptguts nach Gesetz und Herkommen behandelt wird, so findet auch die Computation derselben bey der Verlaudemisirung des Hauptguts Statt, indem erst durch Vertheilung der Gemeinde-Gründe die Handlohnsfreiheit erlangt wird. Wo aber diese Nutzung die Eigenschaft eines Bestandtheils oder einer Zugehör des dem Aerar grund- und handlohnbaren Hauptguts nicht an sich hat, kann sie bey Verlaudemisirung des leztern auch nicht in Computation gezogen werden..

V. die Handlohnbarkeit der Gemeindegründe betr. v. 5. Sept. 1832. Rgbl. S. 584.

Digitized by Google

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an die unvertheilten Gemeindegründe richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26. der Verordnung v. 17. Mai 1818.

Ueber die Gemeinheitsvertheilung ist im Allgemeinen Folgendes festgesetzt:

a) die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde, mit Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher wirklichen Glieder der Gesammtgemeinde — unter welchen die Größtbegüterten und Schäfereiberechtigten begriffen seyn müssen — und mit höherer Kuratelgenehmigung Statt;

b) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den, bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen v. 16. Apr. 1800 — 14. Okt. 1803, — 19. Juni 1807, — 22. Nov. 1810 und 21. Mai 1811, sodann, was den Antheil der Schäfereiberechtigten anbelangt, nach dem Verhältniß ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeindegründe stattfindet, so soll denjenigen, welche in der Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihr Antheil im Zusammenhang zugemessen werden;

c) sämmtliche vertheilte und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäfereiberechtigten zugefallenen Antheile, werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzins zu Gunsten der Gemeindekasse — und zwar im grundherrlichen Verband stehende Gemeindegründe, unbeschadet des Grundbarkeitsverhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht — belastet;

Digitized by Google

d) die nach den bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den sogenannten Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden für eine unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten oder Söldnern anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Kolonarverband von den Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Fall sich ergebender Irrungen auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die auf drei Viertel festgesetzte Majorität der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

Ges. d. Revision ꝛc. v. 1. Juli 1834. §. 2 — 4. Ges. Bl. S. 114.

79) Gemeindevorsteher.

Auf die Anfrage, ob ein gesetzlich gewählter und verpflichteter Gemeindevorstand unter diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen seye, an welchen das Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden könne, ist bejahend entschieden worden, weil einem solchen nicht nur das Vermittlungsamt in Streitigkeiten, sondern auch das Recht, geringe Polizeistrafen zu verhängen, eingeräumt, und somit dessen obrigkeitlicher Charakter gesetzlich ausgesprochen sey.

V. d. Widersetzung gegen Gemeindevorsteher betr. v. 29. Okt. 1815. Regbl. S. 881.

80) Gemeindewaldungen.

Die Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder in der betref-

fenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, sowie der Mangel an Acker- und Wiesgründen, eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, zugleich aber der Gemeinde für die Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand bevor bleibt. Jeden Falles muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeindekasse geschehen, und demnach in diese der Erlös fallen.

Ges. d. Revision u. s. w. v. 1. Juli 1834. §. 6. (4.) Ges. Bl. S. 115.

81) Gendarmerie.

Ueber die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Gendarmerie ist im Febr. 1813 folgendes Reglement erschienen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Vergehen, deren sich ein Gendarme schuldig machen kann, haben entweder Bezug auf die inneren und äußeren Dienstverhältnisse — oder auf jene bürgerlichen Pflichten, welche der Soldat mit allen Staatsbürgern gemein hat.
2) Die gemeinen Verbrechen werden bei dem Militär überhaupt theils nach den Kriegsartikeln und den in Mitte liegenden Spezialverordnungen, theils nach den peinlichen und statutarischen Gesetzen bestraft.
3) Gegenwärtiges Reglement, welches die Verletzungen der innern und äußern Dienstverhältnisse betrifft, erstreckt sich ohne Unterschied auf das gesammte Personal der Gendarmerie, mit Ausnahme einiger wenigen von der Subordination abhängigen Modifikationen.
4) Auch die von einem Gendarmen während seines Urlaubs verübten Exzesse werden nach eben dieser Dienstordnung behandelt.
5) Die Strafen, welche gegen Gemeine und Unteroffiziere wegen Disziplinarvergehen zu verhängen sind, bestehen:
   a) in Verweisen;

Digitized by Google

b) in einfachem Arrest zu Haus, oder in einem eigens bestimmten Lokal;
c) in geschärftem Arrest, mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen — Langschließen und Krummschließen bis auf das erste, zweite und dritte Glied, (welches letztere jedoch nur in Zwischentagen und nie länger als 12 Stunden ohne Unterbrechung geschehen darf);
d) in Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie;
e) in Sistirung des nach dem Dienstalter treffenden Vorrückens;
f) in Degradirung; endlich
g) in der Entlassung mit oder ohne Rücktritt unter das Linienmilitär.

6) Die Strafen gegen subalterne Offiziere bestehen:
a) in Verweisen;
b) in einfachem Arrest;
c) in weitem oder engem Festungsarrest;
d) in Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie;
e) in Sistirung des nach dem Dienstalter im Korps der Gendarmerie ediktmäßig treffenden Vorrückens;
f) in Entlassung.

7) Gegen die Legionschefs und den Korpskommandanten finden die in vorstehenden Artikeln mit a. b. c. und f. enthaltenen Strafarten statt.

8) Die Bestrafung der Disziplinarvergehen wird entweder von den Vorgesetzten des Korps, oder von dem Disziplinarrath, oder durch das Militärgericht verfügt. Wenn die Gendarmerie in Kriegszeiten dem Linienmilitär zugetheilt ist, so kommen für die Dauer dieser Zutheilung die dem Linienmilitär gegebenen besonderen Disziplinarvorschriften auch gegen sie in Anwendung.

Digitized by Google

II. Vergehen und Bestrafung im inneren Dienst.

9) Jeder Gendarme, gegen welchen der Beweis vorliegt, daß er seine Anstellung bei der Gendarmerie durch falsche Zeugnisse, oder durch Verschweigung von Umständen, die seinen Eintritt in das Korps unthunlich gemacht haben würden, erschlichen habe, wird (vorbehältlich der auf das Verbrechen der Fälschung nach gemeinen Rechten gesetzten Strafe) entlassen.

10) Der Gendarme, welcher die seinem Vorgesetzten schuldige Achtung durch Worte oder Handlungen verletzt, wird im ersten Fall mit einfachem — im Wiederholungsfalle mit geschärftem Arrest — bei dem drittmaligen Subordinationsvergehen aber mit härterer Strafe belegt, welches letztere jederzeit einzutreten hat, wenn der Ungehorsam mit thätlicher Widersetzlichkeit oder mit andern erschwerenden Umständen verbunden war. Der Fall einer Verwundung wird, mit zurechnender Beachtung der dienstlichen Rücksichten, nach dem gemeinen Recht beurtheilt.

11) Die Mißhandlung der Subordinirten durch ihre Vorgesetzten wird mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe, nach Umständen selbst mit der Entlassung geahndet, und wenn eine körperliche Verletzung dabei statthatte, so eignet sich ein solcher Fall zur Beurtheilung nach gemeinen Rechten.

12) Jeder Gendarme hat sich der von seinem Vorgesetzten inner den Gränzen ihrer Befugniß ausgesprochenen Disziplinarstrafen ohne Widerrede zu unterziehen und er kann erst nach geleistetem Gehorsam wegen des vermeintlich erlittenen Unrechts dienstordnungsmäßige Beschwerde führen; auch wird er, wenn die gepflogene Untersuchung den Ungrund seiner Beschwerde erweist, neben der zuerkannten Strafe noch besonders mit Arrest belegt.

13) In der Regel muß der Gendarm bei Ausübung seines Dienstes in der Uniform erscheinen, wenn er nicht

Digitized by Google

aus besonderen Gründen für eine gewisse Zeit und Verrichtung dieser Pflicht enthoben ist. Die Versäumung dessen, sowie jede willkührliche Abänderung in Form, Farbe oder Schnitt der Uniform, wird auf vorgängige fruchtlose Zurechtweisung für das zweitemal mit einfachem — bei öfteren Wiederholungsfällen aber mit geschärftem Arrest und nach Umständen selbst mit der Entlassung geahndet.

14) Die gleichen Strafen finden auch gegen einen Gendarmen statt, welcher seine Armatur vernachläßigt, oder verliert, seine Uniformstücke nicht reinlich hält, oder nicht ergänzt.

15) Eine Veräußerung der Waffen wird schon im ersten Fall mit geschärftem Arrest, bei der Wiederholung aber mit Entlassung bestraft.

16) Das Vertauschen oder Verkaufen eines Dienstpferdes wird mit 8 bis 14tägigem einfachen Arrest und bei wiederholten Fällen noch schärfer geahndet.

17) Die Trunkenheit wird auf geschehene Warnung mit progressiver Arreststrafe — das 4temal aber, oder auch nach Umständen schon das drittemal mit der Entlassung belegt.

18) Gleiche Bestrafungen treten gegen einen Gendarmen ein, welcher dem Spiel ergeben ist, oder sich auf verbotenen Glücksspielen betreten läßt.

19) Kein Gendarme darf ohne die Einwilligung seiner Obern (welche auf demselben Wege, wie bei dem übrigen Militär, erholt werden muß) sich verehlichen, bei Strafe der Entlassung und vorbehältlich einer weiteren Strafe, welche die Gesetze wegen unerlaubter Heirath statuiren.

20) Verbotener Umgang mit dem weiblichen Geschlecht wird auf vorgängige Warnung das zweitemal mit Versetzung zu einer entfernten Kompagnie oder Eskadron, das drittemal mit Arrest, und wenn diese Strafen nichts fruchten, mit der Entlassung gerügt.

21) Kein Gendarme darf irgend einen Handel, Hand-

Digitized by Google

werk oder Gewerbe treiben, und selbst die Weiber dürfen an Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstrecket, unter keiner Bedingung eine Wein-, Bier- oder Kaffeschenke, Billard oder Tabagie halten; die diesem Verbot zuwider Handelnden trifft die Strafe der Versetzung, und im Wiederholungsfall — der Entlassung.

22) Eben so wenig darf ein Gendarme von der Gelegenheit zum Jagen Gebrauch machen, bei Strafe der Entlassung, und nach Umständen, mit Vorbehalt der gegen den Jagdfrevel bestehenden Strafen.

23) Wenn eine Patrouille über Nacht ausbleibt, ohne in ihrem Patrouillenbuch die vorschriftmäßige Bescheinigung über die Ursache und Dauer dieses Ausbleibens beizubringen, so werden die einzelnen Gendarmen, aus welchen sie besteht, das erstemal mit 4 bis 8tägigem, das zweitemal mit 8 — 14tägigem Arrest, das drittemal mit der Entlassung bestraft, sofern nicht die durch ein solches Ausbleiben entstandenen Folgen eine strengere Ahndung nöthig machen.

24) Jede Unrichtigkeit in den Patrouillen- und andern Büchern — jede unächte Anzeige und jeder unrichtige Rapport wird nach Umständen mit einfacher oder geschärfter Arreststrafe, mit Sistirung des Avancements, und in wiederholten Fällen noch strenger geahndet, vorbehältlich der nach Beschaffenheit der Sache allenfalls hinzukommenden Fälschungsstrafe.

25) Wenn ein Gendarm den angewiesenen Distrikt seiner Brigade ohne Erlaubniß verläßt, jedoch aber vor Abfluß des dritten Tages wieder zurück kömmt, so wird er mit einfachem Arrest von 3 bis 8 Tagen belegt; wenn er hingegen am dritten Tage noch nicht zurückgekehrt ist, so verfällt er in die Strafe des geschärften Arrests, sowie nach Beschaffenheit der Umstände und im Wiederholungsfalle in die Strafe der Entlassung, verbunden mit der Zurückweisung in die Linie.

Digitized by Google

28) Wenn ein beurlaubter Gendarme noch vor Ablauf des sechsten Tages nach zu Ende gegangenem Urlaub eintrifft, so wird er mit zeitiger Versagung des Urlaubs, oder nach Umständen mit einfachem Arrest, sowie, wenn er nach obigem Termin zurück kehrt, neben der zeitigen Einstellung des Urlaubs für die Zukunft, mit geschärftem Arrest bestraft.

27) In diesen beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß nach Verhältniß der ungebührlichen Entfernung auch der volle Gagenabzug eintrete.

28) Diese Folgen des übertretenen Urlaubs finden jedoch nicht statt, wenn die Unthunlichkeit des früheren Eintreffens von der Polizeibehörde, oder in Krankheitsfällen durch einen verpflichteten Arzt bescheint wird.

29) Jeder Gendarm, welcher die Quittung für erhaltene Fourage nicht ausstellt — jeder Unteroffizier, der die baare Vergütung des Werthes der quittirten Fourage nicht leistet — so wie jeder, der in den Wirthshäusern und anderswo seine Zehrung nicht baar bezahlt, (auch wenn der Hauswirth keine Bezahlung verlangen sollte), erhält die Entlassung.

30) Der Gendarme darf keinem seiner Verwahrung anvertrauten Arrestanten irgend eine auswärtige Kommunikation gestatten, viel weniger zulassen, daß ein solcher Besuch erhalte, oder daß ihm Lebensmittel gebracht werden, sofern er nicht höhern Orts dazu ermächtigt ist. Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird mit einfachem Arrest von 2 bis 4 Tagen, eine vorsätzliche Begünstigung aber mit geschärftem Arrest geahndet.

31) Wenn ein Gendarme-Offizier oder Unteroffizier die ihm bekannten Fehler seiner Untergebenen nicht bemerken will, oder die bemerkten Fehler nicht ahndet oder anzeigt, so wird er mit geschärftem Arrest, im Wiederholungsfalle mit Sistirung des Avancements,

Digitized by Google

und bei drittmaligem Vergehen dieser Art mit der Entlassung bestraft.

III. Vergehen und Strafen im äußeren Dienst.

32) Der Gendarme ist verpflichtet, bei allen seinen Funktionen jenen Anstand und jene Schonung gegen Jedermann zu beobachten, welche der Pflichtmäßigkeit seines Benehmens und dem in ihn gesetzten Zutrauen entspricht. Ein unhöfliches und ungesittetes Betragen soll daher ohne Nachsicht mit Verweis, oder nach Umständen und im Wiederholungsfall mit einfachem oder geschärftem Arrest geahndet werden.

33) Jede Bedrückung — jede unnöthige Arretirung — jedes unbefugte Eindringen in die Wohnungen von Privaten — jede üble Behandlung der Gefangenen, ist als Disziplinarvergehen grober Art mit geschärftem Arrest, in Wiederholungsfällen mit Sistirung des Avancements, und fernerhin mit der Entlassung zu bestrafen. Wenn aber ein solches Vergehen in das Verbrechen der gemißbrauchten Amtsgewalt ausartet, so finden die im gemeinen Recht dießfalls bestimmten Strafen ihre Anwendung.

34) Unter welchen Verhältnissen das Verbrechen der mißbrauchten Amtsgewalt vorhanden seye, ist aus den Edikten vom 11. Okt. 1812. §. 201 — 205. Regbl. S. 1783. zu ersehen.

35) Jede Verletzung der Pflichten eines Gendarmen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst, sowie auch in dem Verhältniß zu den Civilbehörden, wird nach dem Grad des Verschuldens mit geschärftem Arrest, oder mit noch höherer Strafe belegt; wenn aber eine solche Pflichtverletzung in ein gemeines Verbrechen übergeht, so wird sie nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts beurtheilt.

36) Die Aufnahme wissentlich falscher Umstände in eine Anzeige, um zum eigenen oder zu dritter Personen

Digitized by Google

Vortheil Andern zu schaden, unterliegt bei wirklich erfolgtem Schaden der gesetzlichen Bestrafung nach gemeinen Rechten.

37) Kein Gendarme, welcher Gefangene zu transportiren oder zu bewachen hat, darf von solchen das Mindeste entlehnen, oder als Geschenk annehmen, bei schwerer Strafe und nach Umständen bei Strafe der Entlassung. Wenn aber ein solches Dienstvergehen in das Verbrechen der Bestechung, der Befreiung arretirter Personen, oder der Begünstigung von Verbrechen ausartet, so haben die Strafen des gemeinen Rechts einzutreten.

38) Im Fall der Entweichung eines oder mehrerer Gefangenen hat der Wächter oder der Kommandant der Wache sogleich eine umständliche Meldung zu machen, und die nöthige Kommunikation mit den Civilbehörden zu veranlassen, bei Strafe eines einfachen Arrests von 8 bis 14 Tagen.

39) Der Gendarme, welcher einen Gefangenen aus Fahrläßigkeit entweichen läßt, wird nach Beschaffenheit der Umstände und je nach dem der Gefangene eines geringern oder schwerern Verbrechens beschuldigt, verdächtig oder überwiesen ist, mit geschärftem Arrest oder mit noch schwererer Strafe belegt.

40) Die Connivenz oder vorsätzliche Mitwirkung des bewachenden Gendarmen zur Entweichung eines Gefangenen wird als gemeines Verbrechen beurtheilt.

41) Jeder Gendarme ist für die ihm zur Begleitung und Bewahrung anvertrauten Güter verantwortlich und jede Nachläßigkeit, die ihm hiebei zur Last fällt, wird mit einfachem, oder, nach Umständen, mit geschärftem Arrest von 8 Tagen bis zu zwei Monaten — in Wiederholungsfällen aber noch schwerer bestraft und wenn der verursachte Schaden durch Connivenz oder vorsätzliche Mitwirkung geschehen ist, so finden die allgemeinen Strafgesetze ihre Anwendung.

Digitized by Google

42) Endlich wird jedes unartige Benehmen gegen Civil- oder Militärbehörden in und außer dem Dienst, jede unfreundliche Aeußerung und jede Verweigerung oder Verzögerung des zum Besten des Dienstes erforderlichen gemeinschaftlichen Benehmens nach Umständen mit einfachem, oder geschärftem Arrest, in Wiederholungsfällen aber mit Sistirung des Avancements oder Entlassung geahndet, unter Vorbehalt eigener Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen.

IV. Instanzen-Verhältniß bei Verhängung der Disziplinarstrafen.

43) Jeder Vorgesetzte ist für die Fehler seiner Untergebenen in soweit verantwortlich, als er solche durch genaue Aufsicht und zeitige Zurechtweisung verhindern kann, zu welchem Ende ihm ein unmittelbares, wenn gleich beschränktes, Strafrecht zusteht.

44) Die Unteroffiziere haben die gemeinen Gendarmen wegen geringer Dienstfehler zu belehren; hingegen bei Dienstfehlern, welche mit einer Strafe bedroht sind, haben sie unverzügliche Meldung an den vorgesetzten Offizier zu machen, und es ist ihnen nöthigenfalls erlaubt, den Arrest vorläufig als Detention zu verfügen.

45) Subalterne Offiziere können im Dienst die Unteroffiziere mit Verweis oder einfachem Arrest von 1 bis 3 Tagen — die gemeinen Gendarmen aber mit Verweis, oder einfachem Arrest von 1 bis 8 Tagen belegen.

46) Der Legionschef hat die Befugniß, Unteroffiziere mit einfachem Arrest von 3 bis 8 Tagen, oder mit geschärftem Arrest von 3 Tagen, Gemeine aber mit einfachem Arrest von 8 bis 14 Tagen, oder mit geschärftem Arrest von 3 bis 8 Tagen zu bestrafen.

47) Der Corps-Kommandant ist ermächtigt, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Strafen des einfachen Arrests auf zwei bis vier Wochen — den geschärften

Arrest aber gegen Erstere auf 3 bis 8 Tage und gegen Letztere auf 8 bis 14 Tage zu verhängen.

48) Den Legionschefs und Corpskommandanten ist übrigens die Befugniß in Verhängung des geschärften Arrestes dahin beschränkt, daß, wo auf eine Verschärfung durch Krummschließen erkannt wird, dieses nie länger als 6 Stunden und zwar nach Umständen in 2 oder 3 Abtheilungen, statt finden darf.

49) Offiziere können von ihren Vorgesetzten mit Verweisen bestraft werden.

50) Die Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten haben Vergehen der unter ihnen stehenden Offiziere, wenn sie eine schärfere Strafe, als Verweis oder vierundzwanzigstündigen einfachen Arrest, verdienen — auf vorläufige Verfügung des Arrests, an den Legionschef zu melden.

51) Der Legionschef ist befugt, einen Hauptmann oder Rittmeister auf 4 — einen Lieutenant auf 8 Tage mit einfachem Arrest zu bestrafen, ohne hievon dem Korpskommandanten außer dem Wege des gewöhnlichen Dienstrapports eine Anzeige zu machen.

52) Bei bedeutenden Dienstvergehen kann der Korpskommandant einen subalternen Offizier mit einfachem Arrest von 14 Tagen und einen Legionschef mit Hausarrest von 8 Tagen belegen; in jedem Fall aber hat er hievon der allerhöchsten Stelle Anzeige zu erstatten; wenn er hingegen diese Arrestanten auf kürzere Zeit bestimmt, so wird das Vergehen und dessen Bestrafung bloß in den gewöhnlichen Rapport aufgenommen.

53) Das Gendarmeriekorps erkennt durch den angeordneten Disziplinarrath:

A) Gegen Unterofficiere und Gemeine:

a) den einfachen Arrest auf länger als vier Wochen, jedoch nicht über vier Monate;

b) den geschärften Arrest 1. und 2. Grades, jedoch nicht über vier Wochen;

Digitized by Google

c) den vierzehntägigen geschärften Arrest auf länger als 6 — jedoch nicht mehr als zwölfstündiges Krummschließen;

d) die Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie;

e) die Sistirung des nach dem Dienstalter treffenden Vorrückens;

f) die Degradirung auf bestimmte, unbestimmte oder beständige Zeit; endlich

g) die Entlassung mit oder ohne Rücktritt unter das Linienmilitär.

B) Gegen Subalterneofficiere:

a) Den einfachen Arrest über 14 Tage, jedoch nicht über vier Monate;

b) den geschärften Arrest — gleichfalls nicht über 4 Monate;

c) die Versetzung zu einer andern Eskadron oder Kompagnie;

d) die Sistirung des Vorrückens.

54) Vor eine größere Kriegskommission oder vor ein Kriegsgericht eignen sich in Disciplinarsachen die Urtheile:

a) über Vergehen der Legionschef und Corpskommandanten, vorbehältlich ihrer Suspendirung durch das Ministerium des Innern;

b) über Vergehen der subalternen Officiere, auf welche die gegenwärtigen Disciplinargesetze die Strafe der Entlassung bestimmen; und

c) überhaupt über Vergehen, welche mit schärferer Strafe bedroht sind, als jene, zu deren Verhängung der Disciplinarrath befugt ist.

55) Jede einem Gendarmen zuerkannte Arbeits- oder Zuchthausstrafe hat dessen Entlassung vom Corps zur nothwendigen Folge, gleichviel, ob die Entlassung gerichtlich ausgesprochen worden oder nicht.

56) Die Urtheile der Militärgerichte müßen in den geeig

neten Fällen zur Revision gelangen und das Generalauditoriat hat seine Erkenntnisse der allerhöchsten Stelle vorzulegen. Gegen die Aussprüche des Disciplinarrathes, welche dem König unmittelbar zur Bestätigung zukommen, findet eine Berufung nicht statt.

57) In zweifelhaften Fällen, ob über ein Disciplinarvergehen kriegsrechtlich abgeurtheilt werden solle oder nicht, hat sich der König die Entscheidung vorbehalten.

Reglement über die Bestrafung der Dienstvergehen bei der Gendarmerie v. 31. Jan. 1813. § 1—57 Reg. Bl. S. 159—175.

82) Generalpostadministration.

Ueber die Einrichtung dieser Centralverwaltungsstelle liegen folgende Bestimmungen vor:

A. Formation.

1) Die Generaladministration der Posten besteht aus einem Direktor, vier Oberposträthen und dem erforderlichen Kanzleipersonal.
2) Die Verhältnisse dieser Staatsdiener sind denen der andern Centralstellen gleich.
3) Der Rang des Direktors und der Räthe ist der nämliche, wie er für die Direktoren und Räthe anderer Centralstellen bestimmt ist.
4) Die Gehalte sind in einem besondern Etat festgesetzt.

B. Wirkungskreis.

5) Diese Stelle ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten direkt untergeben, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Momente:
   a) derselben gebührt die obere Leitung und Beförderung des Korrespondenzverkehres, die Anlegung oder zweckdienliche Abänderung der reitenden und fahrenden Postkurse, die Anordnung der Influen-

Digitized by Google

zen und die möglichste Beschleunigung des Postenlaufes;

b) sie ertheilt den Postbehörden über den Büreaudienst, das Manipulations- und Rechnungswesen die geeigneten Vorschriften;

c) sie beaufsichtet das gesammte Postpersonal, und kontrolirt dasselbe in seinen Dienstfunktionen;

d) sie wacht über die Einhaltung der vorgeschriebenen Posttaxen, und über die gute Bestellung der Poststationen;

e) sie gibt die Vorschläge zu allen das Postwesen betreffenden organischen Verordnungen, und begutachtet die Anstellungen des Postpersonals;

f) die Anstellungsdekrete des untern Personals, bis zum wirklichen Officianten ausschließlich, werden von dem Direktor dieser Centralstelle und von dem Sekretär contrasignirt.

Der Diensteid der Oberpostmeister und des bei der Generaladministration angestellten Personals wird vor dem versammelten Collegium geleistet;

g) sie ist mit Umgang einer höhern Genehmigung ermächtigt, die Bestellung und Annahme jener Postindividuen zu verfügen, welche mit Dienstverträgen aufgenommen werden, und außer den Ritt- oder Fahrgebühren keinen fixen Gehalt aus der Postkasse beziehen; auch kann sie den Postbedienstеten Urlaub und Reiselizenzen in das Inland auf die Dauer von vier Wochen ertheilen.

6) Hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens dieser Centralstelle ist Folgendes verordnet:

a) Vor dem Eintritt eines neuen Verwaltungsjahres hat die Generaladministration auf den Grund der von den Oberpostämtern vorgelegten Spezialetats einen Hauptetat über Einnahme und Ausgabe an das Ministerium des Aeußern zu bringen; welches

Digitized by Google

denselben, in Einvernehmen mit dem Finanzministerium, der höchsten Sanktion unterlegt.

Von diesem sanktionirten Etat wird an die Centralhauptbuchhaltung der Finanzen ein Duplikat zur Wissenschaft und Kontrolle abgegeben.

b) Rücksichtlich der Anweisung auf die Kassen hat sich dieselbe nach der allgemeinen Kasseninstruktion vom 2. März 1814 zu achten.

c) Ueber die Rechnungen der Centralpostkasse und der äußern Postkassen steht ihr die Revision zu, wogegen die Superrevision der Centralpostkasserechnungen dem obersten Rechnungshofe vorbehalten ist, welcher zugleich die Befugniß hat, die Rechnungen der äußern Aemter einzufordern.

d) Die Centralhauptbuchhaltung der Finanzen erhält von der Generaladministration der Posten in jedem Vierteljahr ein Verzeichniß der vorgegangenen Etatsveränderungen und jeden Monat eine summarische Uebersicht des Kassenbestands sämmtlicher äußern Postkassen, sodann von der Centralpostkasse alle 14 Tage eine Abschrift ihres Journals.

7) Die Behandlung der Rechtsgegenstände in Postsachen hat folgende Norm:

a) in Reklamationsfällen;

Alle Reklamationen müssen binnen Jahresfrist vom Tag der Aufgabe einer Sendung oder ihres Eintritts in das Königreich eingereicht werden, wenn das Postärar oder ein Postbediensteter aus dem Grunde der Vernachläßigung in Anspruch kommen solle.

Die erste Untersuchung im Dienstwege kompetirt dießfalls den Oberpostämtern, oder Postinspektionen, unter der Leitung der Generaladministration, auch nach Umständen der Letzteren unmittelbar. Nach beendigter Untersuchung sendet das einschlägige Oberpostamt seine Akten an die Ge-

Digitized by Google

neraladministration, welche sonach im administrativen Wege beschließt, ob und inwiefern der Forderung des Reklamanten, vorbehältlich des Regresses gegen den schuldigen Dritten, aus dem Postärar werde entsprochen werden.

Die, in solchen Fällen sich ergebenden Schreiben, Protokolle, Berichte u. s. w. sind von aller Sportel- und Stempeltaxe befreit; wenn aber die Beschwerde des Reklamanten ungegründet befunden wird, oder wenn der Fall zu keinem Ersatzanspruch gegen das Postärar geeignet ist, so hat der Reklamant sämmtliche Untersuchungskosten zu ersetzen, was auch bei dem schuldig befundenen Postdiener zu statuiren ist.

Würde sich ein Reklamant bei dem Ausspruch der Generaladministration nicht beruhigen, so steht ihm der Rechtsweg gegen den königlichen Fiskus offen. Der Inländer hat jedoch die Klage gegen den Fiskus binnen 90 Tagen und der Ausländer binnen 6 Monaten nach eröffnetem Ausspruch der Generaladministration, bei Strafe des Verlustes seiner Forderung anzubringen. Wenn in Reklamationsfällen die Schuld oder das Vergehen eines Postbediensteten für begründet erachtet wird, so ist derselbe in dem Laufe des Hauptprozesses zu adcitiren, wonach das einschlägige Appellationsgericht gleichzeitig über die Forderung des Reklamanten und über die von dem Postbediensteten zu leistende Entschädigung zu entscheiden hat.

Wenn die Generaladministration einen Reklamanten, mit Abschneidung des Rechtsweges, befriedigt, und einen Postbediensteten für den Ersatz des Schadens tenent erklärt, so ist es dem letztern unbenommen, bei dem einschlägigen Appellationsgericht binnen Frist von zwei Monaten eine Beschwerde einzureichen.

Digitized by Google

Uebrigens sollen dergleichen auf das Postwesen Bezug habende Rechtssachen von den Justizstellen hinsichtlich der Instruktion und des Beweises im Wege des summarischen Prozesses behandelt werden.

b) Bei Dienstgebrechen;
Die Untersuchung und Entscheidung über Dienstgebrechen oder Verschuldungen steht den einschlägigen Oberpostbehörden, oder nach Maßgabe des Gegenstandes und der Person, der Generaladministration der Posten zu, sofern blos die Dienstpolizei dabei in Berührung kommt; wenn aber eine Verschuldung von der Art ist, daß die allgemeinen Strafgesetze darauf angewendet werden müssen, so hat von Seite der Generaladministration blos die erste Untersuchung des Falles einzutreten.

c) Bei Postbeeinträchtigungen;
Diese Vorkommenheiten eignen sich in erster Instanz vor die Polizeibehörden und in der zweiten vor die Kreisregierung, von welcher aus der Rekurs an den Staatsrath unter den gegebenen Voraussetzungen Statt hat.

8) Uebrigens darf keine richterliche, administrative oder Militärstelle unter irgend einem Vorwande Abänderungen in den Geschäften, dem Laufe oder der Dienstorganisation der Posten vorschreiben, noch auch eine auf die Verrichtungen des Postdienstes Bezug habende Weisung erlassen; vielmehr müssen alle Forderungen oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes an das Ministerium des Aeußern gerichtet seyn.

C. Geschäftsgang.

9) Die an diese Centralverwaltungsstelle gehörigen Berichte und Schreiben sind unter der Aufschrift „an die Generaladministration der königlichen Posten“ einzusenden.

Digitized by Google

10) Alle Berichte, Eingaben und Schreiben werden durch den Direktor eröffnet, sofort zur Eintragung in das Einlaufsprotokoll abgegeben und hierauf unter Anschluß der nöthigen Vorakten dem nach der bestehenden Geschäftsrepartition treffenden Referenten zugestellt.

11) Zur Berathung der eingelaufenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sitzungen gehalten werden.

12) Bei Gegenständen von Wichtigkeit und bei allen Untersuchungsfällen hat ein schriftlicher Vortrag zu geschehen, und die Entscheidung ist nach der Stimmenmehrheit abzufassen. Würde die Ansicht des Vorstands von dem Ergebniß der Stimmenmehrheit abweichen, so ist die Entscheidung des Ministeriums zu erholen, wogegen bei einer Stimmengleichheit das Votum des Direktors den Ausschlag gibt.

13) Zur Beschleunigung des Geschäftsgangs sollen die Referenten, wo es nur immer thunlich ist, das Projekt der Entschließung schon in die Sitzung mitbringen, damit es im Fall des Genehmigens sogleich mit dem Vidit des Vorstands versehen werden kann. Sind es Gegenstände, deren Erledigung der Generaladministration überlassen ist, so fügt der Vorstand sein „expediatur“ bei und sorgt für die schleunige Ausfertigung. Dringende oder ganz einfache Gegenstände können auch außer den Sitzungen gefertigt werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind; es sollen aber in jedem Fall, alle Entschließungen, auf welche Art sie auch ausgefertigt werden, zum Eintrag in das Geschäftsprotokoll gelangen, wobei die außer den Sitzungen vorgekommenen Expeditionen besonders vorzumerken ist.

14) Als Gegenstände, worüber die unmittelbare Genehmigung durch das Ministerium des Aeußern zu erholen ist, sind zu betrachten:

Digitized by Google

a) alle Dienstbesetzungsfälle jener Postbeamten, welche aus der Postkasse einen fixen Gehalt beziehen;
b) alle Dienstentlassungsfälle, so wie die Suspensionen vom Amt und Gehalt auf länger als einen Monat;
c) alle Verfügungen über Abänderung der bestehenden Posttaxen und Tarife;
d) alle Anträge und Verhandlungen mit fremden Postanstalten über abzuschließende Postverträge;
e) Die Anlegung neuer Postkurse, oder Aufhebung derselben;
f) die Eintheilung der Oberpostamtsbezirke;
g) Gegenstände, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Posteinkünfte direkten Einfluß haben;
h) alle organischen Verfügungen, so wie die Festsetzung allgemeiner Grundsäze für die Postverwaltung, oder die Abänderung der schon erlassenen allgemeinen Postverordnungen;
i) die Postdistanzregulirungen und
k) der Anweisungen auf Bezüge aus der Postarmenkasse, oder Anleihen aus derselben.

15) Damit bey dem Ministerium des Aeußern eine wiederholte formelle Geschäftsbehandlung in Postsachen vermieden werde, ist den Berichten und Anträgen der General-Administration ein Entwurf des zu fassenden Bescheides jedesmal sogleich anzuschließen, welcher im Fall der Genehmigung ohne besondere Expedition zurückfolgt.

16) Die Ausfertigungen der General-Administration geschehen an die ihr untergeordneten Postbehörden und an Privaten im Namen des Königs — dagegen, an auswärtige oder coordinirte Stellen mittelst Schreiben oder in Notenform. Alle Expeditionen werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem er-

Digitized by Google

pedirenden Sekretair auf vorgängige Kollationirung kontrasiguirt.

17) Dem Ministerium des Aeußern solle mit dem Schluß jeder Woche das Geschäftsprotokoll und am Ende jeden Vierteljahrs ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und noch rückständigen Gegenstände vorgelegt werden.

18) Im übrigen ist noch Folgendes angeordnet:

a) Die Namen der aufzustellenden Referenten sind geheim zu halten, auch sollen diese keinerley Solicitationen annehmen;

b) Dem Personal der Generalpostadministration ist es untersagt, über Dienstgeschäfte zu korrespondiren;

c) Parthien oder andere zu dieser Central-Stelle nicht gehörige Personen dürfen in dem Lokal der Bureaus nicht zugelassen werden;

d) Etwaige Anfragen sind ausschließlich an den expedirenden Sekretär zu stellen und dieser hat die zu ertheilende Auskunft darauf zu beschränken, ob ein Gegenstand erledigt und an welche Behörde die Ausfertigung ergangen seye?

e) die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzley oder Registratur, ist bey nahmhafter Strafe, nach Umständen selbst bey Strafe der Dienstentlassung untersagt.

V. die Organisation der Generalpostadministration betr. v. 31. Juli 1817. §. 1 — 18 Reg. Bl. S. 724 — 739.

83) Geometer.

Die in der Eigenschaft von Geometern bey der Landesvermessung aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, müßen sich bey der Steuerkataster-Kommission, oder bei einem von dieser Stelle abgeordneten Messungskommissär.

a) über ihren Leumund

b) über den Besitz ausreichender Mittel, um während der Praxis auf eigene Rechnung leben zu können, sodann auch

c) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie, nebst einiger Fertigkeit in der Ausübung, legitimiren können.

Für bemittelt wird derjenige angesehen, welcher im Stande ist, die Fertigung eines Meßungsblatts ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindestens 100 fl. beyzubringen. Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht zur Erprobung ihrer Fähigkeit und das Zutheilen weiterer Arbeiten, so wie das Vorrücken zum wirklichen Geometer ist von dieser Probe abhängig, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

Uebrigens wird den Jünglingen, welche aus der für das Kataster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder vorzüglich befähigt hervortreten, im Fall ihrer Mittellosigkeit eine besondere Unterstützung mittelst vorschußweiser Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienen zugewandt und ein gleiches kommt denjenigen zu gut, welche, als anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bey stattfindender Prüfung ihrer theoretischen und praktischen Kenntniße eine ausgezeichnete Befähigung an den Tag legen.

In die Liste der wirklichen Geometer wird derjenige aufgenommen, welcher durch gute Vermessung eines oder mehrerer mit Schwierigkeit verbundener Blätter die Approbation der Steuerkataster-Kommission sich erworben hat.

Ein fleißiger, zuverläßiger und gewissenhafter Geometer wird nicht nur seine Beschäftigung bey den Detailmessungen, und der Flächeninhalts-Berechnung so wie bei andern Zweigen des Kataster-Dienstes finden, sondern auch bey zunehmender Tüchtigkeit zu den Funktionen eines Obergeometers vorrücken; wogegen nachläßige und ungesittete Individuen zu ge-

Digitized by Google

warten haben, daß sie nach vergebens angewendeter Zurechtweisung aus dem Geschäftsverband entlassen werden.

Um den tüchtigen Geometern die verdiente Auszeichnung gewähren zu können, haben die Lokalkommissarien nach Abfluß eines jeden Messungsjahres im Zusammentritt mit sämmtlichen Obergeometern die Qualifikations-Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusezen, welche sodann mit dem Jahresbericht an die Kataster-Kommission eingesendet werden.

Instr. für die allgemeine Landesvermessung v. 19. Januar 1830. §. 46 — 50. Reg. Bl. S. 139.

84) Gerichtsbarkeits-Verzicht.

Um die Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, ist folgendes Gesez ergangen:

Art. 1) den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Fall der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesezmäßigen Taxerträgnisse Entschädigung geleistet. Es soll dabey die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den leztverflossenen zehn Jahren, soweit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirks ergeben haben, zu Grund gelegt und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheil gemacht werden. Sollten in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den leztverflossenen 5 Jahren angenommen werden.

2) Wenn auf solche Weise bey Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bey Patrimonialgerichten erster Klasse die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren

Digitized by Google

Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der sechsten Beylage zur Verfassungsurkunde festgesezten Beträge, so ist hierauf bey der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen und der nach Art. 1 zu machende Abzug um eine angemessene (durch gegenseitige Uebereinkunft festzusezende) Summe zu erhöhen.

3) Inhabern von Herrschaft- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freyeigener Güter, über welche die Jurisdiktion nach den Bestimmungen der §. 28. 29. und 32. der sechsten Beylage zur Verfassungsurkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1 zu berechnende Entschädigung geleistet.

4) Bey der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn:

a) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den näheren Bestimmungen der §. §. 1 — 24. 96. 11. 114 — 116 des sechsten Edikts;

b) die gesezmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

c) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit, oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen und zwar namentlich auch die Jurisdiktions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freyeigener Güter, bey welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der §. §. 28 und 29 der sechsten Beylage zur Verfassungsur-

Digitized by Google

kunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehältlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Pflichtigen des Staats bestehenden Normen abzulösen; sodann

d) die auf Edelmanns- oder Landsassenfreiheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzicht Leistenden zustehen.

Den Standesherrn bleiben in diesem Fall ihre sämmtlichen unter N. II. § 18—25 des vierten Edikts zur Verfassungsurkunde nicht begriffenen Rechte vorbehalten.

5) Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn (unbeschadet des demselben etwa nach § 118—128 der sechsten Verfassungsbeilage zukommenden Pfändungsrechtes) ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Grundherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Exekution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermalen den mit der Perception der Dominikalgefälle des Staates beauftragten königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherrn in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

6) Den Gerichtsherrn ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftgerichte auch in Ansehung der Distriktspolizei zu, nach Maßgabe des vierten Edikts N. 3 und des sechsten Edikts § 87. Den Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben in diesem Fall sämmtliche den Patrimonial-

gerichten nach den Bestimmungen der sechsten Verfassungsbeilage §. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94, 97, 112 und 113 in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.

7) Die vorbehaltene Polizeiverwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen „herrschaftliches Kommissariat oder Patrimonialamt“ führen, jenachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonialgericht gewesen ist.

Die herrschaftlichen Kommissariate in den standesherrlichen Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädikat „standesherrlich“ bei.

Diese sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift „Fürstlich, Gräflich oder Freiherrlich N. N. Kommissariat oder Patrimonialamt N.“

8) die Kommissariate und Polizeiämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähigung darzuthun hat.

Die Beamten der Kommissariate haben vor der Prüfung eine gerichts- und polizeiliche Praxis von drei — die Patrimonialbeamten von zwei Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreisregierung wird die persönliche Qualifikation des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach der Ergebniß entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

9) Die Bestimmungen des sechsten Edikts zur Verfassungsurkunde §. 30, 44, 45, 49, 50 — 53, 55 — 57, 59, 60, 63, 64, 69, 70 und 86 finden, soweit sie auf die Bestellung der Patrimonialgerichte zweiter Klasse — das Dienstverhältniß der dabei angestellten Gerichtshalter und das Unterordnungsverhältniß der-

Digitized by Google

selben hinsichtlich der Polizeiverwaltung sich beziehen, auch bei den zu bildenden Patrimonialämtern gleiche Anwendung.

Das Instanzenverhältniß in Polizeistrafsachen richtet sich nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung herrschaftlicher Kommissariate, über das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und über den polizeilichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bei den bisherigen Herrschaftsgerichten.

10) Was in der sechsten Verfassungsbeilage § 129—134 hinsichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Kommissariaten und Patrimonialämtern zustehende Polizeiverwaltung gelten.

11) Adeliche, welche bei ihren gutsherrlichen Besitzungen auf die Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter, hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte, den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden.

12) An den dinglichen Gerichtsbarkeitsverhältnissen eines Guts nach den Bestimmungen der fünften Beilage zur Verfassungsurkunde § 11 wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

13) Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit denen darüber Streit besteht, oder entsteht, ob das Jurisdiktionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe, oder auf einzelnen Realitäten im Jahr 1806 begründet gewesen seye, und ob daher die Ausübung dieses Rechts nach der sechsten Verfassungsbeilage § 27 noch statt finden könne, sollen, mit Aufgebung der

Digitized by Google

fernern Streitverfolgung, die in dem gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur bis zum letzten Dezember 1834, von welcher Zeit an weder von Seite des Staats, noch von Seite der Gutsherrn über die in diesem Artikel bezeichneten zwei Punkte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

14) Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die in vorliegendem Gesetz bestimmten Zugeständniße, wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideikommißanwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypothekengläubiger, durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdiktionsfrüchte durch eine auf die Staatskasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideikommissen aber nach Vorschrift der siebenten Verfassungsbeilage §. 68 behandelt werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekargläubiger vor Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

15) Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungsobligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben. Der Schuldentilgungsanstalt wird bei jeder Einweisung eine aus den Targefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages — mit Beischlagung von 1 Prozent des Kapitalbetrages zur Tilgung und von ¼ Prozent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten — zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei

Lehen und Fideikommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung, als deren Aktivum.

16) Gegenwärtiges Gesetz soll, so viel die Artikel 4 — 12, dann die Bestimmung des Artikels 14 (rücksichtlich der Fideikommisse) betrift, als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde; solches kann daher nur in der Tit. X. § 7 vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Ges. d. Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit verzichtenden Standes- und Gutsherrn betr. v. 15. Jan. 1832 Art. 1 — 16. Ges. Bl. S. 240 — 262.

Für den Vollzug dieses Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn ist folgende Vorschrift ertheilt:

1) Den Gutsherrn, welche von diesem Gesetz Gebrauch machen wollen, liegt ob, neben einem Verzeichniß der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien, die im Artikel 1 des Gesetzes angeordnete Durchschnittsberechnung der Taxerträgnisse einzureichen.

2) Die Finanzkammer hat diese Berechnung durch die nächstgelegenen Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefprotokolle prüfen zu lassen. Es ist hiebei zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Taxordnungen gemäß angesetzt seyen? Polizeiliche und grundherrliche Sporteleerträgnisse dürfen nicht in die Berechnung aufgenommen werden, da solche dem Gutsherrn noch ferner verbleiben.

3) Die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren und mit den Bestallungen oder sonst erforderlichen Nachweisen zu belegen. Die Naturalbezüge sind auf die allgemeinen Normalmaaße zu reduziren und wo es nothwendig erscheint, auch die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln.

4) Tritt der Fall ein, daß das gutsherrliche Gericht

während der Periode der Durchschnittsrechnung eine Aenderung in seiner Formation erlitten hat, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individuums, geeignet zu bemessen.

5) Wenn sonach der Gegenstand gehörig vorbereitet ist, so hat die Finanzkammer mit Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung und im Hinblick auf den Artikel 15 des Gesetzes, über die Größe der zu leistenden Entschädigungssumme mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigener Kommissär ernannt werden soll.

6) Sobald diese Uebereinkunft zu Stand gebracht ist, sind die Akten an die Regierungskammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde.

7) Die vollständig instruirten Verhandlungen sind alsdann unter gemeinschaftlichem Bericht beider Kammern an das Ministerium der Finanzen einzusenden, welches solche — nach geschehener Berichtigung der die Entschädigungssumme betreffenden Punkte — dem Ministerium des Innern zur weiteren Vorkehr mittheilen wird.

8) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind Tax- und stempelfrei, und möglichst zu beschleunigen. Uebrigens haben sich die Gutsherrn bei ihren Eingaben u. s. w. des Stempels zu bedienen.

Instr. d. Verzicht auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. v. 21 Febr. 1852. Intell. Bl. S. 346.

Den Regierungskammern des Innern ist dießfalls folgende Weisung zugegangen:

1) Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher unter den in dem Gesetz von 28. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen auf die Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten gedenkt, hat seine diesfällige Erklärung bei der Regierung Kammer des Innern jenes Kreises, in welchem das Herrschaft- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen und dabei mit Bestimmtheit anzugeben,

ob er bei der Abgabe seiner Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei, mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei, für sich behalten und ein Patrimonialamt bilden wolle?

und, sofern von Herrschaftgerichten die Rede ist,

ob er den erwähnten Vorbehalt auch auf die Distriktspolizei erstrecken und demnach ein herrschaftliches Kommissariat errichten wolle?

Dieser Erklärung ist die im Artikel 1 des Gesetzes angeordnete Durchschnittsberechnung der Taxerträgnisse beizufügen, sofern nicht der Betheiligte es vorzieht, solche mit einer eigenen Vorstellung an die Kammer der Finanzen zu bringen. Auch müssen mit derselben jederzeit genaue Auszüge über die zu übernehmende Besoldung des oder der bei dem Herrschaftgericht (Patrimonialgericht) angestellten Beamten eingesendet und deren Bestallungsbrief vorgelegt werden, sofern nicht letzteres schon bei dem Gesuch und Bestättigung des Beamten geschehen, oder die Bestallung seit der Bestättigung abgeändert seyn sollte.

2) Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen conform befunden worden, so hat solche die Regierung an die Finanzkammer, mit der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirks, zur weiteren Behandlung nach den in der Instrukt. v. 21. Febr. 1831 enthaltenen Vorschriften mitzutheilen. Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuch um Bestätigung des Beam-

Digitized by Google

ten zu den Regierungsakten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen seyn, so ist auch dieser der Mittheilung beizufügen.

3) Wenn bei dem in Frage stehenden Gericht der im Art. 13 des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanzkammer ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Auch ist jederzeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictionsrechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen des sechsten Edikts zur Verfassungsurkunde, besonders §. §. 28. 29. 32. und 134, statt gefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet seyen? damit bei Liquidation der Taxerträgnisse geeignete Rücksicht darauf genommen werden könne.

4) Sobald die Akten nach geschlossener Uebereinkunft von der Finanzkammer abgegeben worden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob rücksichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgendwo Etwas einzuleiten seye? Insbesondere ist bei Auflösung von Herrschaftgerichten mit dem Appellationsgericht des Kreises über die Frage: welchem Landgericht der Herrschaftgerichtsbezirk einzuverleiben seye? in's Vernehmen zu treten.

5) Nach vollendeter Instruktion haben beide Kammern gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, mit angefügter Aeußerung über die Qualifikation des zu übernehmenden Beamten.

6) Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Auflösung des Standes- oder gutsherrlichen Gerichts — der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht und der Besetzung des herrschaftlichen Kommissariats, oder des Patrimonialamts, das weitere zu verfügen und

Digitized by Google

die diesfällige Ausschreibung in dem Kreisintelligenzblatt zu veranlassen.

Instr. s. d. Kammer des Innern v. 2. März 1832. Intell. Bl. S. 543.

85) Gesetzgebung.

In Betreff der Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher sind für die Dauer der gegenwärtigen Kammer folgende Normen aufgestellt worden:

1) Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe von neuen oder revidirten Gesetzbüchern vorlegt, so soll zu dem Ausschuß der Reichsräthe für den Fall der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder vorsorglich ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt — der Ausschuß der zweiten Kammer aber bis auf neun Mitglieder verstärkt und mit drei Ersatzmännern versehen werden.

In den Ausschüssen für Gegenstände der Gesetzgebung hat nicht das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen, sondern es wird der Vorstand von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

Der Entwurf eines Gesetzbuchs, welches den Ständen vorgelegt wird, ist alsbald nach der Vorlage dem Druck und der Oeffentlichkeit zu übergeben, auch den Justiz- und Verwaltungsstellen mitzutheilen.

2) Zur gültigen Berathung und Beschlußnahme dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, und in der zweiten die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

3) Der König kann spätestens 8 Tage vor der Schließung oder Vertagung der Sitzungen verfügen, daß die Ausschüsse der beiden Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung auch noch ferner in Thätigkeit bleiben, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Ge-

Digitized by Google

setzbücher die verfassungsmäßigen Vorarbeiten zu beginnen.

Dem neu gewählten Ausschußmitglied steht die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, sofern ihm seine Familien- oder sonstigen Verhältnisse eine längere Abwesenheit von Haus nicht gestatten, ohne daß die Kammer über diese Ablehnung zu entscheiden hat.

Die gesetzliche Wirksamkeit dieses Ausschusses beschränkt sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Gesetzbücher und Erstattung eines Gutachtens hierüber an die Kammer; jede andere Verhandlung desselben ist ohne Gültigkeit.

4) Der Ausschuß einer jeden Kammer verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen sind; gleichwohl können beide Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

5) Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse erlischt oder ruht, wenn der König ihre Sitzungen aufhebt, oder, mit Vorbehalt der Wiedereinberufung, einstweilen einstellt.

6) Außerdem schließen diese Ausschüsse ihre Sitzungen, sobald die vorschriftmäßigen Vorbereitungen in Hinsicht der zugewiesenen Entwürfe vollendet sind, und die Staatsregierung auf geschehene Anzeige hievon keine weiteren (durch neue Modifikationen oder Zusätze veranlaßten) Berathungen nöthig findet.

7) In diesem Falle werden die Akten der Ausschüsse einstweilen in dem ständischen Archive hinterlegt, die Haupt- und Schlußvorträge aber sogleich zum Druck befördert, und an sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern, an die Justiz- und Verwaltungsstellen, so wie auch an die Universitätsfakultäten ausgetheilt.

8) Diese Haupt- und Schlußvorträge werden sofort bei der nächsten Ständeversammlung in der betreffenden

Digitized by Google

Kammer auf vorgängige königl. Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, worauf die Entwürfe der Gesetzbücher zu einer allgemeinen Berathung gelangen. Ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat alsdann nur noch in sofern Statt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlangt, den Fall ausgenommen, daß die Kammer den Vortrag über einen Gegenstand nicht erschöpfend finden würde.

9) Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, und nur die etwaigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Die Wirksamkeit des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfassung über die ihm zur Prüfung übergebenen Gesetzbücher vollbracht ist.

Ges. die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. vom 9. Aug. 1831. Art. 1—9. Ges. Bl. S. 5—14.

Ein Nachtrag hiezu bestimmt Folgendes:

Die nach dem Art. 1 und 3. gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausschüsse beider Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtags auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen. Derlei Entwürfe werden gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben.

Ges. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 33.

Digitized by Google

86) Gesundheitszeugniß.

s. Krätze.

Da die Ertheilung der Gesundheitszeugnisse, wo sie bei ansteckenden Krankheiten in Folge außerordentlicher polizeilicher Anordnungen und im öffentlichen Interesse zu geschehen hat, die Eigenschaft einer nothwendigen Amtshandlung an sich trägt, so kann damit eine Abgabenerhebung an Stempeln und Taxen nicht verbunden werden.

V. d. Gesundheitszeugnisse betr. v. 7. Sept. 1831. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis. S. 1178.

87) Gewerbsteuerrevision.

Wegen einer Revision der Gewerbsteuer ist in Gemäßheit des Landtagsabschieds v. 29. Dez. 1831. §. 57. Folgendes angeordnet worden:

1) Nach dem Edikt v. 15. April 1814. §. 11. soll die Gewerbsteuer revidirt werden, wenn im Betrieb der Gewerbe theils durch veränderte Richtung des Handels, theils durch die seit der letzten Revision erlassenen gesetzlichen Bestimmungen im Gewerbswesen, durch Ertheilung neuer Gewerbskonzessionen, so wie durch andere auf die Gewerbtreibenden wesentlichen Einfluß äußernden Umstände Ungleichheiten in der Belegung eingetreten sind, welche eine Mehrung oder Minderung zur Folge haben. Die Regierungskammern der Finanzen werden daher aufgefordert, die in ihren Kreisen bestehenden Klagen und Beschwerden über unverhältnißmäßige Besteuerung der Gewerbtreibenden gleicher Gattung, oder der verschiedenen Gewerbsgattungen zu einander, mit aller Umsicht zu würdigen, und nach dem aus reiflicher Erwägung hervorgehenden Ergebniß die Revision der Gewerbsteuer hinsichtlich einzelner Gewerbsgattungen oder ganzer Distrikte nach den Bestimmungen des gedachten Edikts,

Digitized by Google

und der im Jahr 1824 gefolgten Erläuterung stattfinden zu lassen.

2) Bei dem Vollzug dieser partiellen oder allgemeinen Gewerbssteuerrevision ist übrigens darüber zu wachen, daß sich die damit beauftragten Polizeibeamten keine Abweisung erlauben, und daß hiebei keine den gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften entgegenlaufenden, oder dieselben wesentlich abändernden Modifikationen eintreten, in welcher Beziehung es insbesondere zweckmäßig seyn wird, den vorschriftmäßig gebildeten Ausschüssen alle erforderliche Aufklärung über das Revisionsgeschäft durch die Rentbeamten schriftlich und mündlich mittheilen zu lassen, vorzüglich aber auf die Subrepartition der treffenden Totalsteuerbeträge einer Gewerbsgattung unter den einzelnen Mitgliedern des Vereins oder Gremiums im Weg des eigenen Einverständnisses hinzuwirken, damit etwaige Prägravationen beseitigt, die Beschwerden gehoben, und die budgetmäßige Gewerbssteuerquote jedes Kreises (welche als verfassungsmäßig bewilligt und der Berechnung des gesammten Staatshaushaltes zum Grund liegend zu betrachten ist) in ihrer Totalität nicht wesentlich alterirt werde.

V. die Revision d. Gewerbssteuer betr. vom 20. Jan. 1832. Regbl. S. 119.

88) Griechen.

Die Bekenner der unirten und nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreich bereits bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte. Diese Gesetzesbestimmung kann nur in der, §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Ges. d. bürgerlichen und politischen Rechte der Griechen betr. vom 1. Juli 1834. Ges. Bl. S. 41.

Digitized by Google

89) Grundsteuer.

Das Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828. ist in Hinsicht der §§. 61 und 64., die Liquidirung betreffend, folgendermaßen erläutert worden:

Jedes in den berührten Paragraphen als betheiligt bezeichnete Individuum ist gehalten, in Folge der von dem Liquidationskommissär erlassenen Aufforderung bei den Liquidationsverhandlungen persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, und zugleich alle Dokumente vorzulegen, welche zur Nachweisung des in dem Zeitpunkt der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes nöthig sind.

Die Aufforderung des Liquidationskommissärs hat nicht nur den Tag des Erscheinens, sondern auch die mit dem Nichterscheinen verbundenen gesetzlichen Präjudizien, und im Allgemeinen diejenigen Dokumente zu bezeichnen, welche den Besitzstand nachzuweisen vermögen. Dieselbe ist binnen eines angemessenen Zeitraums vor dem anberaumten Liquidationstag den Betheiligten in legaler Form zu insinuiren, und die Insinuationsdokumente sind zu den Kommissionsakten zu bringen.

Wenn ein Vorgeladener an dem zur Liquidation festgesetzten Tage diesen Anforderungen nicht genügt, so ist innerhalb eines kurzen Termins ein anderer Kommissionstag anzuberaumen und zwar auf Kosten des Säumigen, sofern sich derselbe wegen seines frühern Ausbleibens nicht genügend rechtfertigen kann.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieses zweiten Termins tritt das Ungehorsamsverfahren in folgender Weise ein:

1) Wenn das zur Liquidation berufene Individuum ein Rustikalbesitzer ist, so wird in Bezug auf den betreffenden Steuergegenstand, ausschließlich mit dem hierauf berechtigten Dominikalrentenbesitzer liquidirt, und die mit diesem abgeschlossenen Liquidationsprotokolle werden sonach dem ungehorsam ausgebliebenen Rustikalbesitzer unter Anberaumung eines Termins von

vier Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung mitgetheilt.

2) Gehört aber der ungehorsam Ausgebliebene zu der Klasse der Dominikalrentenbesitzer, so wird ausschließlich mit dem betreffenden Rustikalbesitzer liquidirt, und das mit diesem aufgenommene Liquidationsprotokoll wird dem ungehorsam Ausgebliebenen unter gleichem Termine von 4 Wochen zur Anerkennung oder Erinnerung hinausgeschlossen.

3) Nach fruchtlosem Ablauf dieser Termine sind in dem einen, wie in dem andern Fall die Kataster auf den Grund der Liquidationsprotokolle abzuschließen, und es wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt.

4) Erscheint für den betreffenden Steuergegenstand weder der Rustikalbesitzer, noch der Dominikalrentenbesitzer, so ist die Parzelle nach dem aus den rentamtlichen Steuer- und Heberegistern, Besitzlisten und sonstigen Amtsakten hervorgehenden Besitzstand, oder, sofern alle diese Momente keinen Anhaltspunkt darbieten, nach der alsdann hervortretenden Vermuthung des freien, unbelasteten Eigenthums in das Kataster einzutragen, wobei aber nach abgeschlossenem Kataster den Betheiligten die gesetzliche Reklamationsfrist von drei Jahren offen bleibt.

5) In den Katastern ist jederzeit zu bemerken, daß, und in welcher Weise das Ungehorsamsverfahren stattgefunden habe.

6) Alle durch Ungehorsam veranlaßten Kosten und Schäden haben die Veranlaßer zu tragen.

7) Die Entscheidung hierüber steht der Katasterstelle zu, von welcher der Betheiligte in jedem Fall die Berufung an das Ministerium der Finanzen, und im Fall des Abweisens, an den Staatsrath ergreifen kann.

8) Der in dem §. 97. des Grundsteuergesetzes für die

bereits definitiv besteuerten Landestheile bestimmte Ausschlußtermin beginnt seinen Lauf erst mit dem Tage, an welchem die in einem Liquidirungsbezirk vorgenommene Katasterberichtigung als vollendet proklamirt wurde.

Gesetz, einige Abänderungen in dem Grundsteuergesetz betr. vom 25. Aug. 1831. Gesetzbl. S. 17.

90) Güterbeständer.

Die Besetzung erledigter Güterbeständerstellen bleibt den Handelsvorständen in so fern überlassen, als sie der Zoll und Mauthdirektion drei taugliche und vertraute Subjekte in Vorschlag bringen können. Letztere ertheilt Einem der Vorgeschlagenen die Bestätigung, sofern nicht gegen Alle in subjektiver Hinsicht Einwendung zu machen ist, in welchem Falle andere drei Individuen zu begutachten sind. Der aufgenommene Güterbeständer wird dem Hallamt des Orts vorgestellt und von demselben beeidigt.

Jeder Güterbeständer muß sich vorderſamst mit dem Inhalt der Zoll- und Mautgesetze genau bekannt machen, und solche in seinen Dienstverrichtungen zur Richtschnur nehmen; auch muß er Fuhrleute und sonstige Zollpflichtige darüber belehren können.

Derselbe hat sich den Tag über öfters, besonders aber mit dem Anfang der Bureaustunden bei dem Mauth- und Zollamt einzufinden, um dessen Aufträge, so wie die zu seiner Behandlung gehörigen Papiere der Fuhrleute zu empfangen. Er hat ferner bei eigener Verantwortung strenge darauf zu sehen, daß alle Güter und Waaren, welche nach den Zollgesetzen einer mauthämtlichen Behandlung unterliegen, ohne die mindeste Zurückhaltung angezeigt, und vorzüglich die von den Fuhrleuten eingeführten eigenen Güter nicht verheimlicht werden.

Die Einsicht der Beständereimanualien hat er nur den wirklichen Empfängern zu gestatten; auch dürfen Auszüge

Digitized by Google

aus denselben nur im Auftrag des Hallamts, oder auf Ansuchen der Handlungsvorstände statt finden.

Der Güterbeständer soll bei der Erfüllung seines Berufes Niemand durch ein rohes, unbescheidenes Betragen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise zu Beschwerden Anlaß geben.

Bei strafwürdigen Handlungen desselben erkennt in geringeren Fällen das Mauth- und Hallamt die geeignete Ahndung; bei gröberen Vergehen wird ihm der Zutritt in die Halle versagt, auch nach Umständen dessen gänzliche Entlassung beantragt.

Die dem Handelsstand geleistete Kaution dient sowohl diesem, als dem Aerar zum Unterpfand für etwaige Gefährden.

Allen zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Halle und den Hallgeschäften bestehenden und künftig noch erscheinenden Lokalvorschriften hat jeder Güterbeständer strenge nachzukommen; im Uebertretungsfalle wird er den nämlichen Strafen unterworfen, welche dem Hallpersonal bevorstehen.

Die Gebühren des Güterbeständers sind durch ein eigenes Regulativ zu bestimmen, welches von dem Hallamt begutachtet wird, und außer diesen ist es ihm strenge verboten, eine Forderung an die Fuhrleute zu machen, bei Strafe des doppelten Ersatzes im ersten — des dreifachen im zweiten — des Arrestes und des dreifachen Ersatzes im dritten Falle. Bei nochmals wiederholter unerlaubter Forderung erfolgt die Entlassung vom Dienste, welche der Handelsstand nicht verweigern darf.

Da die Güterbeständer hauptsächlich zum Dienste der Handelsleute gebraucht werden, und nur in dieser Hinsicht mit den Hallämtern in Berührung kommen, so steht auch den Handelsvorständen die Befugniß zu, sie mit eigenen Instruktionen zu versehen und auf solche zu verpflichten; jedoch hat die Zoll- und Mauthdirektion deren Inhalt auf vorgängige Prüfung zu genehmigen.

V. die Verhältnisse des Hilfspersonals bei den Hallämtern betr. v. 26. Okt. 1812 § 1—14 Reg. Bl. S. 1866.

Digitized by Google

91) Güterhandel.

Die Juden haben sich bei Veräußerungen liegender Gründe aller Einmischung in die dießfälligen Kauf- und Tauschkontrakte zu enthalten, mit dem Anfügen, daß alle durch Unterhandlung eines Juden zu Stand kommenden Kontrakte auf erhobene Beschwerde annullirt werden sollen.

V. den Güterverkauf durch Juden betr. v. 30. Mai 1799. Reg. Bl. v. 1807. S. 1330.

92) Güterlader.

Die Güterlader, Schröten, Spanner, Karren- oder Faßzieher eignen sich nach ihrer Geschäftsbestimmung zu dem Ressort der Mauthregie; ihre Aufnahme in Erledigungsfällen und die Aufsicht über ihre Dienstverrichtungen ist demnach ausschließlich der Mauthadministration überlassen.

Bei Wiederbesetzung solcher leer gewordener Plätze soll auf die hinterlassenen Wittwen und Kinder vorzüglicher Bedacht genommen werden. Auch ist für den Unterhalt untauglich gewordener Lader aus Mitteln ihrer Korporation zu sorgen.

Da für derlei Dienstverrichtungen besondere Körperstärke und Gewandheit erfordert wird, deren Mangel nicht nur das Subjekt selbst, sondern auch die Mitarbeiter in Gefahr setzt, so darf bei neu aufzunehmenden Individuen die Erinnerung der Korporation nicht umgangen werden; auch ist an wichtigen Handelsplätzen die Empfehlung der Handelsleute zu berücksichtigen.

Nur die auf diese Weise aufgenommenen und verpflichteten Lader sollen von dem Frachtfahrer zum Auf- und Abladen der Güter, ohne Unterschied der Waare gebraucht werden.

Die Lader erhalten ihre Vorschriften und Anweisungen von dem Hallamt, und haben sich nach diesen auf das genaueste zu richten.

Digitized by Google

Bei dem Abladen der Kolli müßen sie dieselben Stück für Stück vom Wagen nehmen, und dabei alle Sorgfalt anwenden, daß nichts verdorben, und die Emballage möglichst geschont wird. Die Kolli müssen von der Fuhre auf die Waage gebracht, und nach der Abwägung auf denjenigen Platz der Halle verschafft werden, welchen der Hallverwalter bezeichnet.

Wenn sich an den Kolli oder an der Emballage eine Beschädigung zeigt, so ist die Hallverwaltung und durch diese der Eigenthümer oder dessen Kommissionair sogleich hievon zu benachrichtigen, damit die erforderliche Reparatur (nöthigenfalls auch durch den Güterbestäter) verfügt werde.

Bei einer Beschädigung durch Verschulden oder Fahrläßigkeit des Laders hat dieser den Ersatz zu leisten und das ganze Laderpersonal ist dafür tenent.

Jede Veruntreuung an einem offenen oder beschädigten Kolli wird mit scharfer Strafe belegt.

Alle Abfälle und einzeln zerstreuten Theile z. B. aus Kaffeefässern, Seiden- und Wollenballen, müßen sorgfältig gesammelt und in den betreffenden Kolli verpackt werden.

Wenn der Interessent oder statt dessen der Güterbestäter hiebei nicht gegenwärtig ist, so hat das Hallamt ein eigenes zuverläßiges Individuum diesem Geschäfte beizuordnen.

Bei dem Aufladen der Güter haben die Lader Bedacht zu nehmen, daß der Wagen gut und in dem erforderlichen Gleichgewicht geladen werde, damit die Waaren bei ihrer Verführung keinen Schaden leiden. Zu diesem Ende muß auf jedem Kolli dessen Gewicht mit bekannten Zeichen bemerkt werden, wofür der Güterbestäter oder Schaffer zu sorgen hat; auch sollen die Lader jedes Kolli auf dem Wagen in der Art ordnen, daß bei dem Abnehmen der Wagendecke die Bezeichnung des Gewichts sogleich in die Augen fällt, mithin leicht kontrolirt werden kann.

Wenn rein transitirende Güterladungen an einem Hallplatz einem andern Frachtfahrer verladen werden, so ist jede

Beiladung anderer Güter ohne Vorwissen des Hallverwalters strenge verboten, und die Lader sind für jede dabei unterlaufende Gefährde verantwortlich.

Wie und von wem die Ladgebühren erhoben werden sollen, hängt von örtlichen Umständen ab. Die Central-Mauthstelle hat diesfalls bei jedem Hallamt die geeignete Anordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Observanzen zu treffen.

Ebenso läßt sich das Regulativ dieser Gebühren nur nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen, weshalb der Handelsstand darüber zu vernehmen ist.

Die Ladwerkzeuge muß sich das Ladpersonal aus eigenen Mitteln anschaffen und wenn solche ausnahmsweise Eigenthum der Halle sind, so liegt deren Unterhaltung und Ergänzung den Ladern ob.

Es ist den Ladern zwar erlaubt, auch außer der Halle bei dem Hin- und Herbringen der Privatgüter Dienste zu leisten; jedoch muß die erforderliche Zahl derselben in der Halle gegenwärtig bleiben; auch ist der einmal regulirte Lohn für diese außerordentlichen Dienste ebenfalls einzuhalten. Wenn sich an einem Handelsplatz mehrere Hallen befinden, so hängt die Vertheilung der Lader von dem Hallamt ab, welches dem Tauglichsten aus ihnen die Anweisung bei der Arbeit übertragen wird.

Da an Orten, wo Hallämter bestehen, keine Fracht- oder Botenwägen ohne deren Einwirkung geladen werden dürfen, so ist den Ladern eine Eigenmächtigkeit hierinnen auf das strengste verboten; vielmehr haben sie von jeder unerlaubten Ladung, welche zu ihrer Kenntniß kommt, sogleich Anzeige zu machen.

Dieselben sind gehalten, sich den vorgeschriebenen Verrichtungen an den Hallen zu jeder Tageszeit zu unterziehen, damit der Geschäftsgang keine Hemmung erleide.

Bei einer in der Stadt entstehenden Feuersbrunst hat sich nach Beschaffenheit der Gefahr eine bestimmte Anzahl

Digitized by Google

oder die ganze Korperation der Lader an der Halle einzufinden, um die Lagergüter in Sicherheit zu bringen.

Endlich liegt es auch den Ladern ob, die Reinlichkeit im Innern der Halle und die Säuberung der Straßen um das Hallgebäude zu besorgen.

V. die Verhältnisse des Hilfspersonals bei den Hallämtern betr. v. 26. Okt. 1812. §. 22 — 43. Reg. Bl. S. 1073.

93) Güterschaffer.

Da die Güterschaffer vorzüglich die Geschäfte der Fuhrleute und Boten zu besorgen haben und sich deswegen immer in den Hallen aufhalten, so sollen sie auch von der Mauthbehörde angenommen und mit Instruktionen versehen werden, wobei jedoch die Vorschläge des Handelsstandes über die nöthige Anzahl derselben, so wie über die Rechtlichkeit der Kompetenten, zu berücksichtigen sind.

V. d. Verhältnisse des Hilfspersonals bei den Hallämtern betr. v. 26. Okt. 1812. §. 16. R. Bl. S. 1870.

94) Gymnasien.

Die vierte Gymnasialklasse bildet nach neuerlicher Vorschrift die nothwendige Vorbedingung zum Uebertrit in ein Lyzeum, oder an eine Universität. Die §. §. 62 und 93 der Schulordnung sind, so weit sie dieser Norm entgegenstehen, außer Wirkung gesetzt. Die vierte Klasse soll vorzüglich zu einer gründlichen Behandlung der Rhetorik verwendet werden.

Bekanntm. d. Fortdauer d. vierten Gymnasialklasse betr. v. 30. Nov. 1833. Reg. Bl. S. 1374.

95) Gymnasial-Absolutorium.

In Betreff der Prüfung solcher Individuen, welche sich durch Privatunterricht auf die Universität vorbereitet haben, ist folgendes verordnet:

1) Da die alljährliche solenne Prüfung in den Oberklas-

Digitized by Google

sen aller Gymnasial- und Realinstitute des Königreichs vorzugsweise dazu angeordnet ist, von den Schülern, die ihre Vorbereitung auf die Universität an einer öffentlichen Studienanstalt vollenden, die Gewißheit hinlänglicher Reife für das höhere Studium zu erlangen und eben diese Prüfung besonders geeignet ist, auch die Kenntnisse derjenigen Studirenden zu untersuchen welche sich durch Privatunterricht, oder an einer auswärtigen Anstalt vorbereitet haben; so sollen alle Privatstudirenden, welche die Aufnahme auf die Universität oder an ein Lyceum nachsuchen, gehalten seyn, sich zu jener Prüfung an einer inländischen Studienanstalt zu stellen.

2) Damit aber der Vorwand einer Unbekanntschaft mit dieser Verordnung, oder mit dem Tage der Prüfung künftig nicht mehr eintreten könne, so solle von jedem Gymnasium und Realinstitut der Tag der solennen Prüfung in der Oberklasse wenigstens 4 Wochen zuvor durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, mit der ausdrücklichen Aufforderung an alle Privatstudirende, welche die Aufnahme auf die Universität oder an ein Lyzeum erlangen wollen, daß sie sich bei dem einschlägigen Rektorate zu dieser Prüfung schriftlich (unter Anschluß des Taufscheines, der Studien- und Sittenzeugnisse) zu melden und an dem festgesetzten Tage gebührend einzufinden haben.

3) Jünglinge, welche dieser öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht erscheinen, gleichwohl aber zur Aufnahme auf die Universität oder ein Lyzeum besonders geprüft zu werden wünschen, haben deshalb bei dem einschlägigen königl. General- oder Lokal-Kommissariate mit Vorlegung ihrer Gründe anzusuchen, welches sodann ihr Gesuch nach Umständen bewilligen, zugleich aber auch das den Examinatoren zu bezahlende Honorar festsetzen wird.

4) In der Regel hat jeder Privatstudirende die Prüfung

Digitized by Google

bei einer Studienanstalt seines Kreises zu erstehen; damit jedoch auch hierinn kein unbedingter Zwang statt finde, so ist die Prüfung bei einer andern Anstalt unter dem Bedinge zugelassen, daß die Erlaubniß hiezu von dem einschlägigen General- oder Lokalkommissariate (mit Vorlegung der Gründe und Benennung der gewählten Anstalt) jedesmal erholt werde.

5) Da die blos mündliche Prüfung der Privatstudirenden keine hinreichende Gelegenheit geben dürfte, ihre Kenntnisse zu beweisen, so ist bei den Oberklassen der Gymnasial- und Realinstitute der schriftliche Theil der Prüfung mit der mündlichen so zu verbinden, daß beide an Einem Tage vorgenommen werden, und ein gleiches hat auch bei einer bewilligten besondern Prüfung einzutreten.

6) Nach dem Erfund und nach einer sorgfältigen Vergleichung der Leistungen eines Privatstudirenden mit den Arbeiten und Fortschritten der ordentlichen Schüler, ist sodann von dem Rektor und sämmtlichen Examinatoren der Platz, welchen ein solcher in der Fortgangsordnung jener Schüler einnehmen dürfte, zu bestimmen und das geeignete Absolutorium in der vorgeschriebenen Form auszustellen.

Bekanntm. die Absolutorien der Privatstudirenden betr. v. 22. Okt. 1814. Reg. Bl. S. 1654.

Da die alljährlichen Prüfungen in der Oberklasse der Gymnasien, von welchen die Ertheilung des Gymnasialabsolutoriums abhängt, ihrem so eben gedachten Zwecke nicht genügend entsprochen haben, so ist deßhalb folgende weitere Vorschrift ertheilt worden:

1) Die bisher gestattete Oeffentlichkeit dieser Prüfungen, welche durch den Zulauf eines gemischten Publikums sich nur störend gezeigt hat, wird aufgehoben.

Digitized by Google

2) Dagegen wird eine amtliche Kommission zu diesen Prüfungen auf nachstehende Weise angeordnet:
   a) Der Kreisschulrath oder ein anderes Regierungsmitglied hat das Geschäft zu leiten;
   b) die sämmlichen Professoren, mit Einschluß des Rektors, sind ordentliche, Mitglieder der Komission;
   c) Zwei Geistliche und eben so viel weltliche Mitglieder der Ortsbehörde haben auf ergangene Einladnng in ämtlicher Eigenschaft dabey zu erscheinen;
   d) Außerdem ist es auch den Vätern oder Vormündern der Examinanden gestattet, als Zeugen anzuwohnen.
3) Der Prüfungsakt erstrekt sich auf zwey Tage, an welchen die beyden Vormittage zu den schriftlichen, die Nachmittage aber zu den mündlichen Prüfungen verwendet werden.
4) Die Aufgabe zu der schriftlichen Prüfung an dem ersten Tage besteht in einem deutschen Thema, das in die lateinische Sprache ganz, in die griechische wenigstens theilweise zu übersetzen ist, und von den Fähigern mit einer poetischen Probe in lateinischer oder deutscher Sprache begleitet werden kann, wobey außer der Grammatik kein anderes Hilfsbuch zuzulassen ist.
5) Bey der schriftlichen Prüfung des zweiten Tages soll ein Gegenstand zur freien Bearbeitung in deutscher Sprache aufgegeben werden.
6) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
   a) die Religionslehre;
   b) die lateinische und griechische Sprache (aus beiden ist ein Stück eines prosaischen und eines poetischen Schriftstellers, der das Jahr über in der Klasse behandelt worden, zu übersetzen und zu erklären.)
   c) Geographie und Geschichte; sodann,
   d) Mathematik,

Digitized by Google

7) Diese Prüfungsgegenstände sind unter den Professoren des Gymnasiums in der Art zu vertheilen, daß Jeder vorzugsweise über die von ihm behandelnden Gegenstände zu prüfen hat.

8) Das Thema zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten wird dem Kreisschulrath oder seinem Stellvertreter versiegelt eingehändigt, von demselben am Anfang des Prüfungsakts eröffnet und sofort diktirt.

9) Der Regierungsabgeordnete und wenigstens Eines der weitern Kommissionsmitglieder soll bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben ununterbrochen anwesend seyn, um alles zweckwidrige Einhelfen zu verhindern.

10) Von demselben Abgeordneten sind auch die schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen, und der Regierung zu übergeben, damit deren Einsendung an die höchste Stelle ungehindert vollzogen werden kann.

11) Derselbe hat nicht minder bei der mündlichen Prüfung die vorzunehmenden Stücke zu wählen.

12) Bei letzterer ist auch den sämmtlichen Kommissionsmitgliedern gestattet und aufgetragen, eigene Fragen an die Schüler zu stellen.

13) Nach dem Ergebniß der Prüfung spricht sich die angeordnete Kommission über die Ertheilung oder Verweigerung des Absolutoriums aus.

14) Dasselbe ist übrigens nicht blos den gering Befähigten, sondern auch allen denjenigen zu versagen, deren Aufführung einem Tadel unterliegt.

V. die Prüfungen für das Gymnasialabsolutorium betr. v. 3. Juli 1824. Reg. Bl. S. 675.

96) Häusersteuer.

Der Landtagsabschied v. 1831 hat in der Beil. VIII rücksichtlich des Gesezes der Häusersteuer folgendes abgeändert:

1) Der §. 5 des Hausteuergesezes wird hinsichtlich der Bestimmung des Miethsatzes für Haupt- und Nebengebäude aufgehoben.

2) Der geringſte Satz für die Beſteuerung der Gebäude nach Miethen wird da, wo in wirklichen Miethbeſtänden Anhaltspunkte vorliegen, abgeſehen von dieſen, auf fünf Gulden feſtgeſezt.

3) Wo aber in wirklichen Miethbeſtänden keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden, wird das Minimum der ſteuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$ eines bayriſchen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieſer Fläche $\frac{3}{4}$ eines Tagwerks angenommen.

Geſez die Häuſerſteuer betr. v. 28. Dez. 1831. Geſ. Bl. S. 337.

97) Hagelverſicherungsgeſellſchaft.

Um die Errichtung und das Beſtehen von Privatvereinen zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelſchäden zu fördern, iſt geſezlich folgendes ausgeſprochen:

1) Die Exekution gegen ſäumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeiträge iſt von den Gerichten nach den Vereins-Satzungen zu vollziehen.

Die königl. Beſtätigung der Vereinsſatzungen kann jedoch nur inſoferne ertheilt werden, als ſolche keine den Geſezen zuwiderlaufenden Beſtimmungen enthalten.

2) Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Geſellſchaft hinſichtlich der laufenden und der während des Konkurſes verfallenden Beiträge zu dem Vereine im Konkurſe der Gläubiger den Vorzug der Einſtellung unmittelbar nach den Beiträgen zu der Brandverſicherungs-Geſellſchaft.

3) Dieſe Verſicherungsgeſellſchaften ſind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften des Vereins, wobei die Koſten den Vereinskaſſen zur Laſt fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregiſtrirung befreit.

Geſ. d. Hagelverſicherungsgeſellſchaften betr. v. 28. Dez. 1831. Geſ. Bl. S. 237.

Digitized by Google

98) Handelsconsulen.

Die dermal bestehenden Vorschriften über Gebührenerhebung der königl. bayrischen Handelsconsule sind folgende:

1) für ein Ursprungs- oder Gesundheitsattest,
   a) bei ganzen Sendungen 45
   b) bei einzelnen Paketen 24
2) für Beglaubigungen jeder Art 45
3) für Aufnahme von Vollmachten . . . 1 fl. 30
4) für Ausstellung eines Reisepasses . . . 1 fl. —
5) für Visirung eines solchen 45

(zu 4 und 5) bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden gratis.

Hinsichtlich der Verrichtungen bei See- und Kriegsunfällen, Processen, Todesfällen u. d. g. welche von den Consulen entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten bayrischen Unterthanen, oder bei dringenden Anlässen und wenn die bayrischen Unterthanen keine Correspondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, sind sie berechtigt, gleich andern Kaufleuten eine billige Provision zu berechnen, welche jedoch mit den Anrechnungen anderer deutschen Consuls in ähnlichen Fällen übereinzukommen hat..

Gebührentarif der Handelsconsulen; Int. Bl. v. 1833. S. 1414.

99) Handelsgüter.

Unter den Worten, Handelsgüter und Waaren, welche in der Zollordnung häufig vorkommen, sind nicht nur die zum kaufmännischen Handel, sondern auch die zum Privatgebrauch bestimmten Gegenstände gemeint.

Addit. Gesez zur Zollordnung v. 28. Dez. 1831. §. 1 Ges. Bl. S. 338.

100) Handfrohnen.

Die bei Festungs- oder Schanzarbeiten nöthig werdenden Handfrohnen sind nach dem jedesmaligen

Digitized by Google

Bedürfnisse und den Lokalverhältnissen auf einen größern oder geringern Umkreis von Gemeinden zu repartiren, und durch diese nach einer voraus bestimmten Rollordnung zu leisten. Den zum Frohnen aufgebotenen Unterthanen sind für jeden Tag, den sie theils in der Arbeit selbst, theils auf dem Hin- und Herwege zubringen, 24 kr. zu vergüten.

Diese Löhnungen sollen, wo möglich, aus der Stationskasse sogleich bezahlt werden.

Eine besondere Art dieser Personaldienste sind die Botengänge, welche theils zur Besorgung der Kriegs- und Marschgeschäfte, theils zur Führung kleiner Truppenabtheilungen erforderlich werden. Zu denselben sind in der Regel taugliche Insassen, die zu den übrigen Lasten nicht in Natur konkurriren, zu verwenden.

Der Botenlohn besteht diesen Falles in 16 kr. von jeder deutschen Meile, wobei aber der Rückweg nicht in Anschlag kommt. Die Botengänge unter einer halben Meile eignen sich zu keiner Vergütung.

V. die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten betr. v. 23. Febr. 1809. §. 25—30. Regbl. S. 393.

101) Hausiren.

In Betreff des Hausirens ist folgende allgemeine Strafnorm aufgestellt:

1) Jeder in- oder ausländische Hausirer soll mit Polizeiarrest von 3 bis 8 Tagen bestraft werden.
2) Im Wiederholungsfall soll die Konfiskation der Waaren hinzukommen.
3) Der fremde Hausirer ist nach vollzogener Strafe in seine Heimath zu verschaffen.

V. die Bestrafung des Hausirens betr. v. 31. Dez. 1813. Regbl. v. 1814. S. 57.

102) Hazardspiele.

Für Hazardspiele sind nach den bestehenden Gesetzen erklärt:

Digitized by Google

Das Würfeln, Halbzwölfe, Trischaken, Färbeln, Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Treib-, Reiter- und Siebspiel, so wie alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder andern Paschen, das Privatlotto, das Riemenstechen, Nadelbüchsenspiel, Freischüler, Biribi, Banko, Pharo, Basseto, Makao, quinze, trente et quarente, vingt un, rouge et noir, (ohne Unterschied, ob um Geld oder andere Gegenstände gespielt wird), überhaupt alle Spiele, welche auf bloßem Glück beruhen.

Ebenso arten auch die erlaubten Spiele in verbotene aus, wenn dabei falsch gespielt wird, oder wenn, wie bei dem Kegeln, die Erholung des polizeilichen Consenses umgangen wird.

Minist. Erl. v. 22. Nov. 1831.

Aeltere Verordnungen enthalten über die Hazardspiele Folgendes:

Wer andere, besonders junge unerfahrne Leute, zum Spielen an sich lockt, und ihnen namhafte Summen abgewinnt, ist schuldig, den Gewinn herauszugeben, und wird empfindlich gestraft.

Gen. Mandat. v. 28. August 1747.

Wenn fremdes Geld oder Gut verspielt wird, und der Eigenthümer mit einem Eid oder sonst beweisen kann, daß es ihm angehört habe, so soll ihm solches ohne Entgeld zurück verschafft und der verspielende Theil bestraft werden.

G. M. v. 2. Sept. 1765.

Wenn in geheimen Zusammenkünften und bei verschlossenen Thüren gespielt wird, so sollen die Spieler und Unterschlaufgeber bestraft und höheren Orts angezeigt werden.

G. M. v. 9. Febr. 1779.

Digitized by Google

Jeder Hausbesitzer, der Hazardspiele bei sich gestattet, soll für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl., bei weiteren Uebertretungen aber mit der doppelten Strafsumme belegt werden; im dritten Wiederholungsfall verliert der Gastgeber, Schenk- oder Kaffeewirth außerdem noch seine Gerechtigkeit. Kein Wirth kann sich mit dem Vorgeben schützen, daß er von dem in seinem Haus getriebenen Glücksspiel nichts gewußt habe. Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann weder Klage noch Einrede begründet werden. Auf Verlangen des Verlierenden muß der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder Spieler ist in dem ersten Betretungsfall um 25 Thlr., im zweiten um 50 Thlr., und in den folgenden Fällen immer mit dem doppelten des vorigen Strafbetrags zu belegen. Wenn Spielende bei wirklichen Hazardspielen sich betreten lassen, so ist das aufgelegte Geld der Konfiskation unterworfen. Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Fall stattfinden. Da auch Kunst- und vermischte Spiele zu unerlaubten Handlungen ausarten, wenn sie das Vermögen der Spielenden übersteigen, oder, wenn Wetten damit verbunden sind, so soll das Uebermaaß zurückgegeben, oder die angeborgte Schuld erlassen werden. Jeder Angeber befreit sich nicht nur durch die Angabe von der selbst verwirkten Strafe, sondern er erhält noch ein Drittheil der von den Mitspielern zu zahlenden Strafsummen. Wer junge Leute zum Spielen verleitet, soll, neben obigen Strafbestimmungen, noch besonders als Verführer der Jugend gezüchtiget werden. Die erhobenen Strafsummen, so wie die konfiszirten Spielgelder, fallen zu gleichen Theilen der Armenkasse, dem Schulfond und dem Angeber zu. Betrügerei im Spiel wird noch besonders mit den auf Betrug gesetzten Strafen der peinlichen Gesetzgebung geahndet. Sämmtliche Poli-

Digitized by Google

zeibehörden werden für die in ihrem Geschäftsdistrikt stattfindenden Hazardspiele verantwortlich gemacht, und haben daher die dessen verdächtigen Orte unversehens zu visitiren. Um sogleich Kenntniß zu haben, ob Wirthe oder Spieler schon öfter betreten worden, hat jede Polizeibehörde ein Strafregister zu führen, in welchem jede strafbare Person ohne Unterschied vorgemerkt ist.

V. v. 4. Febr. 1804.

103) Hebammenunterricht.

Die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthalts an der Hebammenschule zu reichenden Sustentationsbeiträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen sollen künftig durch Distriktsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes v. 11. Sept. 1825. zu haltenden Distriktsversammlung berathen werden.

Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 92. (29.)

104) Heirathsbewilligung.

Wegen Beförderung der Heirathen auf dem Lande ist folgende Norm erlassen worden:

1) Die Gesetze, wonach zu den Heirathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinde erfordert wurde, sind aufgehoben.
2) Außer der in den bürgerlichen Gesetzen verordneten Einwilligung der Eltern und Vormünder ist zur Verehelichung blos der Konsens der Polizeibehörde desjenigen Ortes nothwendig, den die Verlobten zu ihrem Wohnsitz erwählen.
3) Wenn übrigens eine Ortsobrigkeit unbekannten und unangesessenen Leuten, welche sich zuvor weder in dem Gerichtsbezirke, noch in dem Orte aufgehalten haben, noch auch ihre künftige Nahrung wahrscheinlich

Digitized by Google

machen können, die Verehlichung gestattet, so hat sie den Unterhalt solcher Familien auf sich zu nehmen.

4) Den Söhnen und Töchtern bayerischer Unterthanen darf bei vorhandener Einwilligung der Eltern oder Vormünder die Heiratherlaubniß nur in folgenden Fällen vorenthalten werden:
   a) wenn nach ärztlichem Gutachten eine körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit bei Einem der Verlobten vorliegt;
   b) wenn Ein Theil solche Verbrechen begangen hat, welche den Familienstand, oder die bürgerliche Gesellschaft gefährden; und
   c) wenn sich Ein Theil durch unstetes Leben, Liederlichkeit und Müßiggang als nutzloses Mitglied des Staats dargestellt hat.
5) Im Fall über die Ertheilung oder Nichtertheilung eines Heirathskonsenses Beschwerde entsteht, hat das betreffende Generalkreiskommissariat, auf Einvernehmung der Ortspolizei, hierüber zu entscheiden.
6) Für die Heirathsbewilligung dürfen unter keinerlei Vorwand oder Titel irgend andere Gebühren erfordert oder angenommen werden, als welche in der bestehenden Taxordnung vorgeschrieben sind, bei Strafe des dem Lokalarmenfond zukommenden doppelten Ersatzes.
7) Eben so wenig dürfen mit dem Konsense beschwerliche Bedingungen, z. B. persönliche Dienste oder Frohnen, verbunden werden.
8) Es ist Pflicht der Obrigkeiten, solchen verheiratheten unangesessenen Leuten alle Unterstützung zu gewähren, sofern sie sich durch Arbeit ordentlich ernähren, und keines Verbrechens schuldig machen.
9) In diesem Absehen sollen sie denselben die Mittel zur Ansäßigmachung erleichtern, und ihnen sowohl den Hausbau in einer Gemeinde ohne Schwierigkeit ge-

Digitized by Google

ſtatten, als auch die Gründe, auf deren Kultur die Gemeinde verzichtet hat, zur Urbariſirung einräumen und deren Gewerbe in Schutz zu nehmen.

10) Indem aber die Obrigkeiten mit Vorſtehendem zur Begünſtigung der Heirathen auf dem Lande angewieſen ſind, haben ſie gleichzeitig auch ihre Thätigkeit in dem Vollzuge der gegen den Bettel und über die Armenverpflegung beſtehenden Verordnungen zu erhöhen.

11) Wer ſich über dem Bettel oder Müßiggang betreten läßt, unterliegt allenthalben der polizeilichen Beſtrafung. Individuen, welche dem Bettel nachziehen oder zur Arbeit unfähig geworden ſind, ſollen (ohne Rückſicht, wo ſie geheirathet haben) an den Ort ihrer Anſäßigkeit, oder ihres Wohnſitzes, oder in deſſen Ermangelung an ihren Geburtsort zurückgebracht werden. Wenn im letzteren Fall beide Ehegatten an verſchiedenen Orten geboren ſind, ſo iſt der Geburtsort des Mannes entſcheidend.

V. die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr. v. 12. Juli 1808. Regbl. S. 1505.

Hinſichtlich der Verehlichungserlaubniß für die proteſtantiſchen Geiſtlichen hat es bei der beſtehenden Vorſchrift ſein Verbleiben, wonach in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die Ertheilung der Heirathsbewilligung an bereits ſtabile Geiſtliche den Konſiſtorien übertragen iſt. Den Bewerbern liegt es jedoch ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeibehörde nachzuweiſen, daß ihrer Verehlichung mit der benannten Perſon ein (bekanntes) rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht entgegenſtehe.

V. die Heirathsbewilligungen für proteſtantiſche Geiſtliche betr. vom 20. März 1831. Int. Bl. für den Oberdonaukreis. S. 481.

105) Hochzeiten.

Die Kopulationen auf dem Lande ſollen ohne Ausnahme vor 10 Uhr, oder längſtens um 10 Uhr Morgens

vollzogen werden, bei 12 Reichsthalern Strafe, die von den Brautleuten zu erholen und dem Ortsarmenfond zu verrechnen sind.

V. die Hochzeiten auf dem Lande betr. vom 10. Nov. 1807. Reg. Bl. S. 1755.

106) Hofdiener.

Dem König bleibt es vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Hofdiener (unbeschadet der vor dem 1. Okt. 1831. bereits von Einzelnen erworbenen Rechte) die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Okt. 1831. anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse — dagegen aber zur Hofpensionskasse.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 128. §. 9.

107) Hofstaat.

Der König ernennt außer seinem eigenen Hofstaat auch jenen der Königinn, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der appanagirten Prinzen von direkter Linie.

Die Wahl des Hofstaates der aus Nebenlinien abstammenden Prinzen kann ebenfalls nur mit Genehmigung des Königs angeordnet werden.

Familienstatut vom 5. Aug. 1819. Tit. VII. §. 1. Reg. Bl. v. 1821. S. 17.

108) Holzgelder.

Wegen des Holzverkaufes in den Staatswaldungen besteht folgende Vorschrift:

1) Die früher üblich gewesenen Holzversteigerungen sollen im Allgemeinen aufhören, und die Forstprodukte sollen um bestimmte Preise abgegeben werden.
2) Der Holzpreis, welcher sich nach der örtlichen Lage,

Digitized by Google

nach der Beschaffenheit der Waldungen und nach mancherlei Lokalverhältnissen zu richten hat, kann und muß nothwendig sehr verschieden seyn.

3) Die Forstämter haben unter Mitwirkung der einschlägigen Rentämter unmittelbar vor Anordnung des allgemeinen Holzhiebes jede Gemeinde und jeden Gemeindebürger zur Erklärung aufzufordern, wie viel Holz und von welcher Gattung sie im folgenden Jahr bedürfen, wobei zugleich auf die Zahlungsfähigkeit der sich meldenden Abnehmer geneigte Rücksicht zu nehmen ist.

4) Die Bezahlung der Holzgelder muß gleich bei Abführung des Holzes, oder so wie die Räumung der Schläge eintritt, jedenfalls aber während dem Laufe desselben Etatsjahrs geschehen. Bei Ausländern ist gar nicht, und bei Inländern nur alsdann bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nachzuborgen, wenn sie von früheren Jahren nichts mehr schuldig sind; aber auch in diesem Fall muß der Käufer dem betreffenden Rentamt für einen sichern Zahler bekannt seyn, oder als Ausgesessener ein Vermögenszeugniß beibringen.

5) Bei der Aufnahme der Holzabgabelisten, so wie auch bei der Holzabgabe selbst, ist der Rentbeamte zur Kontrole verbunden, somit für den Verlust an Forstgefällen zunächst tenent; der Forstbeamte hat einzig nur in dem Fall zu haften, wenn ihm ein einseitiger Holzverkauf oder Abgabe zur Last fällt.

6) Die Forstgefälle sind in Betracht ihres Zweckes und ihrer Verwendung wahre Staatsgefälle, und den Rentämtern steht die exekutive Beitreibung derselben zu.

7) Nur, wenn das etatsmäßig gefällte Holz in einem Forstrevier zu den bestimmten Preisen nicht gänzlich abgesetzt werden kann, darf zur Veräußerung der

übrig gebliebenen Holzvorräthe die öffentliche Versteigerung angewendet werden.

V. die Aufhebung der Holzversteigerungen in den Staatswaldungen betr. v. 25. Sept. 1813. §. 1—7. Reg. Bl. S. 1249.

109) Holzpreise.

s. Brennholz.

Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise — zumal da, wo starke Konkurrenz eintritt — möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bei den Versteigerungen aber stets in einem gewissen — nach den Lokalverhältnissen stärkern oder mindern — Prozentbetrage unter den Verkaufspreisen, oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden sollen.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 112. (67. b.)

110) Hülfspriester.

Da die Hülfspriester der vormaligen Klosterpfarreien öfters im Laufe des Jahres verwechselt oder neu bestellt werden, und da zu einer strengen Verificirung der Rechnungen die Gewißheit erforderlich ist, daß dieser oder jener, welcher bei dem Rentamt den etatmäßigen Hülfspriestergehalt mit 300 fl. oder als pensionirter Klosterkonventual die Funktionszulage mit 100 fl. bezieht, wirklich an demselben Platze als Kaplan oder Expositus sich befindet, so ist verordnet worden, daß jeder neu eintretende Hülfspriester ein Certifikat des einschlägigen Generalkreiskommissariats bei dem ihn künftig besoldenden Rentamt zu übergeben habe, welches seiner ersten Besoldungsquittung anzuschließen ist.

V. die Hülfspriester der neu organisirten Klosterpfarreien betr. v. 5. Mai 1809. Reg. Bl. S. 761.

Digitized by Google

111) Hubertusorden.

Bei Gelegenheit der Gründung des Civilverdienstordens der bayerischen Krone ist in Hinsicht des Hubertusordens folgende Bestimmung ergangen:

1) Derselbe bleibt der erste Orden des Reiches, und soll dergestalt mit dem Civilverdienstorden im Verhältniß stehen, daß die Kapitularen des Hubertusordens, wenn sie in der Folge auch mit dem Großkreuze des Verdienstordens begnadigt werden, den Großkreuzen des letztern im Range vorgehen.
2) Die Zahl der wirklichen Kapitularen des Hubertusordens bleibt auf zwölf beschränkt.
3) Das Kapitel dieses Ordens versammelt sich alle Jahre am 12. Oktober, um die würdigsten Adspiranten zu solchem in Vorschlag zu bringen.
4) Die Aufnahme von Ausländern unterliegt folgenden Beschränkungen:
   a) Nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, deren Agnaten und Verwandte männlicher Seits (wenn sie in keinem fremden Dienstverhältniß stehen) können diesen Orden erhalten.
   b) die Ritter dieser Klasse haben weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die Ordensdotation Anspruch zu machen.
5) Außer der zur Versammlung des Kapitels festgesetzten Zeit hat keine Ernennung statt.

V. den Hubertusorden betr. v. 19 Mai 1808. Reg. Bl. S. 1046.

112) Impfung.

Die frühere Impfverordnung vom 26. August 1807 macht die Distriktspolizeibehörden zur steten Anwesenheit bei jeder öffentlichen Impfung ihres Bezirkes verbindlich. Dieses ist dahin modificirt worden:

1) Die persönliche Anwesenheit der Amtsvorstände bei dem Impfgeschäft soll in Zukunft nur da statt finden,

Digitized by Google

wo aus irgend einem Grund eine Widersetzlichkeit der Pflichtigen oder ein Nichterscheinen derselben zu erwarten steht.

2) Wo dieses nicht zu befürchten ist, genügt das Anwohnen des Gemeindevorstandes.

3) In letztern Fällen ist jedoch stets zur Disposition des Gerichtsarztes der Gerichtsdiener oder ein uniformirter Gehülfe desselben abzuordnen, welcher gleichzeitig mit dem Arzt in jeder Impfstation zu erscheinen und den Gemeindevorsteher in Vollzug der gerichtsärztlichen Requisitionen zu unterstützen hat.

V. die Schutzpockenimpfung betr. v. 23. Juli 1832. Reg. Bl. S. 509.

113) Insinuationsgebühren.

Die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener sollen durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben und von diesen hinausbezahlt werden.

Landtagsabschied, v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 105 (62. c.)

114) Insinuationsmandatar.

Jede Parthei, welche nicht in München wohnhaft ist, hat bei ihrer Eingabe an das königliche Oberappellationsgericht am Schluße derselben einen Anwalt zu benennen, welchen sie für die Insinuationen und zur Entrichtung der Expeditionsgebühren aufgestellt hat, bei Strafe von 6 Reichsthalern.

Erl. die Mandatare betr. v. 16. Jan. 1809. Reg. Bl. S. 138.

115) Kastenschwand.

In Fällen, wo kein eigentlicher Schwand besteht, sondern der Abgang durch Vögel, Mäusefraß, Abstoßen der Spitzen oder Hilsen, Verstaubung u. s. w. herbeigeführt wird, kann zwar ausnahmsweise die Verrechnung eines auch auf das zweite Jahr sich erstreckenden Abgangs statt

Digitized by Google

finden; jedoch nur in der Voraussetzung, daß die veranlassenden Umstände auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen seyen.

Erl. die Verrechnung des Getreideschwands betr. v. 25. März 1831. Int. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 431.

116) Kautionskapitalien.

Für die bereits angelegten Kautionskapitalien soll der Zinsfuß von fünf Prozent beibehalten oder den Kautionspflichtigen — wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf vier Prozent statt findet — frei gestellt werden, ob sie die Kaution in baarem Geld mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete exceptionsfreie Hypothekenurkunde erlegen, oder solche durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürgschaft aufrecht machen wollen.

Bei den Kautionen, welche in baarem Geld neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Prozent zur Anwendung kommen.

Ges. d. Staatsschuldenwesen betr. v. 28. Dez. 1831. §. 11. Ges. Bl. S. 226.

117) Kirchweihe.

Wenn in einem protestantischen Ort das Kirchweihfest mit dem Erndtefest auf Einen Sonntag zusammentrifft, so ist das Konsistorium befugt, letzteres im Einverständnisse mit der Kreisregierung auf einen andern Sonntag zu verlegen.

V. die Synodalbeschlüsse v. 1827 betr. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1831. S. 438.

118) Klassenstempel.

Die Anwendung des Klassenstempels, welcher sich nach dem verschiedenen Inhalte der zu stempelnden Objekte richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Klassen, bei welchen folgende Stempelsätze bestehen:

Digitized by Google

I. Klasse.

Stempel von 3 Kreuzer.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde eingereicht werden, sammt den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten;

b) alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partheі- oder Prozeßsachen, so wie auch die jährlichen Vormundschaftsrechnungen, letztere jedoch mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Finalrechnungen;

c) die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaßschreiben in Partheisachen, die Protokollextrakte und alle außergerichtlichen Schriften, welche einer Administrativ- oder Justizbehörde vorgelegt werden;

d) alle Protokollregresse, welche bei Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt der prozeßualischen Rechtsschriften zur Verhandlung kommen, ohne Rücksicht, ob sie einen besondern Akt bilden, oder in das gewöhnliche Gerichtsprotokoll aufgenommen werden. (Hieher gehören demnach alle mündlichen Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreiten, ferner die protokollarischen Vergleichungshandlungen, so wie auch die von Rechtsanwälten o der Partheien nachgetragenen oder eingelegten Regresse und Schriften.)

e) Die Reise- und Wanderpässe und alle außergerichtlichen (von keinem öffentlichen Amt oder Notariat ausgefertigen) Zeugnisse.

II. Klasse.

Stempel von 15 Kreuzer.

Hierunter eignen sich:

a) die Grund- und Lehenherrlichen Konsense, ohne Rück-

Digitized by Google

sicht auf den Betrag des Gegenstandes oder den Gutswerth;

b) alle Handwerksordnungen, Geburts-, Lehr- und Freisagebriefe, Taufzeugnisse, Kopulations- und Todtenscheine — ferner alle amtlichen Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studienrektorate gehören, welche zwar auf ungesiegeltem Papier ausgefertigt werden können, hingegen bei ihrer amtlichen Einsicht mit diesem Stempel versehen seyn müssen;

c) alle förmlich beglaubigten Beilagen, Abschiedspässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktalcitationen und amtliche Inserate in öffentliche Blätter, sodenn die Bei- und Hauptbescheide, die gerichtlichen Vergleichsbestätigungen (sofern sie keine bestimmte Summe betreffen) auch die Notariats- und Gerichtsurkunden, sofern sie nicht als selbstständige Akte für andere Stempelrubriken geeignet sind.

III. Klasse.

Stempel von 30 Kreuzer.

Diese begreift:

a) die Gewalts- und Vollmachtsertheilungen;

b) die Citationen, sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen — Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien;

c) geringere Verleihungen geistlicher Pfründen und Pensionen, welche einen jährlichen Ertrag von 100 fl. nicht erreichen.

IV. Klasse.

Stempel von 1 Gulden.

Hieher gehören:

a) die Handwerks- und Gewerbsberechtigungen in Märkten und auf dem Lande;

b) die Ertheilung von Tischtiteln.

Digitized by Google

V. Klasse.

Stempel von 2 Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplome für Doktoren und Lizentiaten;
b) die Großjährigkeitserklärungen, die Präsentationen Posseßbefehle auf geistliche Pfründen aller Art;
c) die Handwerks- und Gewerbsberechtigungen in Städten, sodann die Handels- und Fabrikconcessionen überhaupt;
d) die Schutz- und Geleitsbriefe.

VI. Klasse.

Stempel von 5 Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) die Indigenatsbewilligungen;
b) die Bestätigung oder Verleihung von Stadt- und Gemeindeprivilegien;
c) die Ertheilung von Privilegien an einzelne Individuen.

VII. Klasse.

Stempel von 10 Gulden.

Diese begreift die Concessionen zu öffentlichen Jahr- und Viehmärkten.

VIII. Klasse.

Stempel von 30 Gulden.

Hieher gehören die Urkunden über einen privilegirten Gerichtsstand.

IX. Klasse.

Stempel von 60 Gulden.

Dieser ist für das Adelsdiplom mit dem Prädikat „von“ und alle darunter begriffenen Abstufungen zu lösen.

X. Klasse.

Stempel von 90 Gulden.

Hiezu eignet sich die Erhebung in den Freiherrnstand.

Digitized by Google

XI. Klasse.

Stempel von 120 Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt, und dem gleichen Stempel unterliegen auch die Vergleichungsurkunden über die Kronämter des Reichs.

XII. Klasse.

Stempel von 200 Gulden.

Der Lösung dieses höchsten Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürstenstand.

Wenn von den bisher erwähnten dem Klassenstempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht werden, so erhält jedes Exemplar den nämlichen Stempel zu welchem das Original nach seinem Inhalt geeignet war.

Besteht eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist dieselbe einem höhern, als dem Groschenstempel unterstellt, so wird nur der erste Bogen mit dem höhern Klassenstempel bezeichnet, während für die übrigen Bogen der Groschenstempel genügt.

Ebenso bedürfen auch alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als einfache und beglaubigte Beilagen einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde übergeben werden, blos des Groschenstempels.

V. das Stempelwesen betr. v. 18. Dez. 1812. Abth. III. §. 6—10. Reg. Bl. v. 1813. S. 72.

119) Körperliche Visitation.

Eine körperliche Visitation der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, kann nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor Gericht gebrachten Personen können

gegen die betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

Addit. Ges. zur Zollordnung v. 28. Dez. 1831. §. 2. Ges. Bl. S. 344.

120) Konfirmazion.

Nach einem neuerlichen Antrag des protestantischen Oberkonsistoriums ist für das Konfirmations-Alter das vollendete dreizehnte Lebensjahr in der Art bestimmt worden, daß diejenigen Kinder zu dem Konfirmationsakt zuzulassen seyen, welche vor dem 31. März das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Dispensationen von dieser Regel sollen nur in Nothfällen, z. B. bei gefährlicher Erkrankung der Konfirmanden und auch da nur in der Voraussetzung genügender religiöser Vorbildung, niemals aber vor erreichtem dreizehntem Jahre Statt finden.

V. die Synodalbeschlüße v. 1827 betr. v. 17. März 1831. Int. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 438.

121) Kongrua.

Bei der Frage über die Konkurrenzverbindlichkeit der Geistlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten sollte die Kongrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden.

Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüße obliegenden Konkurrenzpflicht solle in jedem einzelnen Falle den Gerichten überlassen bleiben.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 99. (46.)

122) Konkurs-Prozeß.

Damit die Ansprüche der Finanzverwaltung in Konkursprozessen gehörig geltend gemacht, zugleich aber

Digitized by Google

auch die Reisen der Kronfiskale nicht ohne Noth vermehrt werden, ist Folgendes verordnet:

1) In allen Konkursprozessen der Untergerichte, wobei bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch kleine Staatsaktiv-Kapitalien, bis auf 500 fl. einschließlich, zur Sprache kommen, haben die Rent- oder sonstigen Perzeptionsämter bei dem ersten Edikts-Tag das Liquidationsgeschäft zu besorgen. Es liegt ihnen jedoch ob, jede an sie ergehende Vorladung, sammt den die Forderung betreffenden Akten, zuvor an den Kronfiskal des Kreises einzusenden, welcher den Liquidationsrezeß entwerfen und ihnen zufertigen wird.
2) An dem zweiten und dritten Ediktstag, wo von andern Gläubigern die Einreden gegen die Gleichgültigkeit, oder gegen die Vorrechte der fiskalischen Forderungen angebracht werden, hat der Kronfiskal zu erscheinen.
3) Bei Kapital-Forderungen über 500 fl. und in Konkursprozessen, welche bei den Appellationsgerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation, als auch die fernere Vertheidigung der fiskalischen Ansprüche zu.

Erl. die Vertretung des Finanzvermögens bei Konkursprozessen betr. v. 5. Juli 1811. Reg. Bl. S. 909.

123) Konscription.

Die in den Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungsgesez §. 35. dem Staatsanwalt eingeräumte Berufung gegen die Beschlüße des Rekrutirungsraths beschränkt sich zunächst nur auf die von den untern Konscriptionsbehörden ertheilten Entscheidungen und ist somit auf die Beschlüße des obersten Rekrutirungsraths nicht auszudehnen. Es entspricht jedoch der allgemeinen Bestimmung und Pflicht des Staatsanwalts:

a) daß er bei den Verhandlungen des obersten Rekruti-

rungsraths diejenigen Anträge stelle, welche er im Interesse und zur Wahrung des Gesezes für nothwenig hält; sodenn,

b) daß er die Entscheidungen des obersten Rekrutirungsraths, welche er als dem Gesetze zuwiderlaufend erachtet, dem Staatsministerium des Innern zu dem Zwecke anzeige, damit wegen richtiger und gleichförmiger Anwendung des Gesetzes in künftigen Fällen das Erforderliche eingeleitet werde.

V. das Berufungsrecht des Staatsanwalts in Rekrutirungssachen betr. v. 7. Aug. 1831. Reg. Bl. S. 530.

Die Beiziehung von Gemeinde-Vorständen und Gemeinde-Bevollmächtigten zur Bildung des in Konscriptions-Angelegenheiten erforderlichen Ausschusses ist mit keiner Diät auf Rechnung der Staatskasse verbunden, indem solches nicht im Interesse der Staatsgewalt, sondern zur größeren Sicherung der Betheiligten angewendet wurde.

V. die Beiziehung der Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Bevollmächtigten zu den Konscriptionsverhandlungen betr. v. 4. Jan. 1831. Int. Bl. f. d. O. Donaukreis S. 300.

124) Krankenpflege.

Mit dem Königreich Sachsen ist wegen Heilung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglükenden unbemittelten Unterthanen folgende Uebereinkunft getroffen:

Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, ohne Ersatzanspruch bestritten. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern, ausser dem Fall wirklicher und gänzlicher Vermögens-

Digitized by Google

losigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen; so ist der verursachte Aufwand nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder, wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend sind, was durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben steht.

Uebereinkunft mit Sachsen, die gegenseitige Krankenpflege betr. v. 3. Febr. 1833. Reg. Bl. S. 193.

Eine gleichlautende Uebereinkunft ist auch unter dem 17. Oktbr. 1833 mit Oesterreich abgeschlossen worden.

Reg. Bl. v. 1833. S. 975.

125) Kreislasten.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe v. 15. Aug. 1827. §. 3. wurden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher auf der Staatskasse hafteten, 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übergetragen. (§. 19.)

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, wurden mit dem 1. Okt. 1831. in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen:

a) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehältlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßenneubauten durch die betreffenden Landräthe;

b) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten. (§. 20.)

Digitized by Google

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben soll den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet werden:

a) in den ältern 6 Kreisen, durch die Ueberlassung und Erhebung von 2 Simplen der Grundsteuer — 3 Simplen der Haussteuer — 2 Simplen der Dominikalsteuer und der Familiensteuer zu zehen Prozent aus den Gewerbssteueranlagen über 9 fl.;

b) im Untermainkreise, durch Ueberlassung und Erhebung von 41½ Prozent der Grundsteuer — 100 Prozent der Häusersteuer und 43 Prozent der Dominikalsteuer;

c) im Rheinkreise, durch Ueberlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer;

d) durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge;

e) durch die Aerarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl., und zwar an den

Isarkreis . .	245,340 fl.
Unterdonaukreis	58,430 fl.
Regenkreis . .	117,700 fl.
Oberdonaukreis	150,400 fl.
Rezatkreis . .	93,700 fl.
Obermainkreis .	136,180 fl.

f) endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagpreise aus den Staatsmitteln (ohne weitere Belastung der Kreise) abgegeben werden. (§. 21.)

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken sind — nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal — auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und

Digitized by Google

Kreisstraßen und den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. (§. 22.)

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. §. 19—22. Ges. Bl. S. 139.

126) Kreisscholarchen.

Bei jeder Kreisregierung bestehen seit 1832 vier eigene Kreisscholarchen. Dieselben werden aus den in der Kreisstadt oder in deren Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distriktsschulinspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen durch das Regierungspräsidium vorgeschlagen, und durch den Minister des Innern (wenn er damit einverstanden ist) zur Ernennung beantragt. Ihre Funktion ist unentgeldlich und revokabel; und ihre Bestimmung besteht darin:

a) den Sitzungen der Kammer des Innern über prinzipielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit kollegialer Stimme beizuwohnen; sodann

b) als eigenes Komitee, unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten oder Direktors, und unter Theilnahme des Regierungsreferenten, jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im büreaumäßigen Weg spätestens in drei Monaten nach Umfluß eines Etatsjahrs auf die ausführlichen Schuljahrsberichte der Gymnasien, Lyzeen, lateinischen und Volksschulen zu erlassen hat.

Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten, oder durch einen der Kreisscholarchen die Volksschulen von mindestens zwei Schulinspektionsbezirken visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellektuellen und moralischen Zustand der Schule zu umfassen, und sich nach einer eigenen ministeriellen Instruktion zu richten. Die Visitationskosten werden aus dem der Kreisregierung für Kommissionskosten überhaupt eröffneten

Kredit bestritten, und die Visitationsprotokolle sind in dem Komitee, gleich den Schulkreisberichten, zu berathen.

V. die Errichtung von Scholarchaten betr. vom 1. Apr. 1832. Reg. Bl. S. 293.

127) Kreisumlagen.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen sind für jedes der Etatsjahre $18^{31}/_{34}$ festgesetzt:

1) Zur Deckung der nothwendigen — auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen — Lasten:
   a) in den sieben Kreisen diesseits des Rheins — vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;
   b) im Rheinkreise — fünfzig zwei und ein halber Prozent.
2) Für fakultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende, Ausgaben in sämmtlichen Kreisen:

   Ein und zwei Drittel Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder Ein Kreuzer vom Steuergulden.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 145. §. 29.

128) Landgestüt.

Da die Beschreibung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste alljährlich in den Monaten August und September, auf vorgängige genugsame Verkündigung, durch besonders abgeordnete Landgestüts-Kommissionen vorgenommen wird, so können etwa gewünschte nachträgliche Aufnahmen und Beschreibungen nicht auf Kosten des allgemeinen Landgestütsfonds stattfinden; vielmehr ist dieses von den Thierärzten des einschlägigen Bezirks unentgeldlich, oder, im Fall sie nach ihrem Bestallungsbrief nicht

Digitized by Google

hiezu verpflichtet wären, auf Kosten der Betheiligten zu besorgen.

Die Gemeinden, in deren Mitte eine Beschälstation sich befindet, haben für das erforderliche Lokal und etwa nöthigen Reparaturen an solchem aus ihren Mitteln zu sorgen.

Minist. Erl. die Bestreitung der Nebenkosten auf Beschälstationen betr. v. 11. Febr. 1835. Int. Bl. S. 242.

129) Landräthe.

Das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. Aug. 1828. ist in den §§. 13 und 14. dahin abgeändert worden:

a) daß das erste und zweite Wahlkollegium — gleich den übrigen — die Wahl der Landrathskandidaten in persönlichem Zusammentritt vorzunehmen hat, und

b) daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathskandidaten außerhalb des Wahlkollegiums zu wählen, aufgehoben, und jedem Kollegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben ist.

Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 86. (86.)

130) Landwirthschaftlicher Verein.

Dem Generalkomitee des landwirthschaftlichen Vereins ist die Briefportofreiheit unter folgenden Bestimmungen zugestanden worden:

a) Alle zur Beförderung mit der reitenden Post geeigneten Sendungen der auswärtigen Vereinsglieder an das Generalkomitee sollen dem letztern, sofern sie unter Kreuzband einlaufen, ohne Portoberechnung abgegeben werden.

b) Ebenso darf das Wochenblatt, welches bei dem Generalkomitee erscheint, mit der Post an die außerhalb

Digitized by Google

München wohnenden Mitglieder (unter Kreuzband) ohne Bezahlung versendet werden.

c) Die weitern Versendungen des Generalkomitees an die Bezirkskomiteen oder an einzelne Mitglieder können gegen Bezahlung des hälftigen Porto bei der Aufgabe frei gemacht werden, wenn sie unter Kreuzband geschehen, im Inland abzugeben, und an sich zur Briefpost geeignet sind.

d) Für diese Bewilligung hat das Generalkomitee jährlich einen Aversalbetrag von 100 fl., in vierteljährigen Fristen zahlbar, bei der Central-Postkasse zu erlegen.

Erl. die Briefportofreiheit des landwirthschaftlichen Vereins in München betr. v. 20. Apr. 1811. Reg. Bl. S. 716.

131) Laudemium.

In keinem Veränderungsfall, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Laudemium berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern oder nach den Ortsstatuten.

Ed. die gerichtsherrlichen Rechte betr. vom 26. Mai 1818. §. 10. Ges. Bl. S. 224.

132) Lehenrevers.

Es soll künftig bei keinem zur Behandlung kommenden Lehenfall, aus welcher Periode er immer herrühren mag, der Gradationsstempel für den Lehenrevers ferner erhoben werden.

Ges. den Stempel der Lehenreverse betr. vom 5. Sept. 1831. Ges. Bl. S. 59.

Digitized by Google

133) Lehramtskandidaten.

Hinsichtlich der Ausbildung der Vorbereitungslehrer und Gymnasialprofessoren ist Folgendes beschlossen worden:

1) Das Münchner philologische Institut wird als Ausbildungsanstalt für jene, welche sich dem wissenschaftlichem Betriebe der Philologie zu widmen gedenken, bestätigt. Dasselbe behält zu diesem Behuf neben der Exigenz von jährlichen 150 fl. für die Bibliothek, und von 100 fl. zu Remunerirung des zweiten Vorstandes, den Betrag von 4 Stipendien, jedes zu 100 fl. jährlich.

2) Den zu einem Vorbereitungslehramt adspirirenden Jünglingen ist neben dem philologischen Kurs, dem gründlichen Studium der altklassischen Sprachen, und den übrigen in §. 45. der Schulordnung den Lehrern für die zwei Oberklassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Studien, insbesondere auch das Studium der Pädagogik und Didaktik zur Pflicht gemacht.

3) Den zu einem Gymnasiallehramt sich anschickenden Kandidaten liegt neben dem vollständigen Hören der philologischen, pädagogischen und didaktischen Kurse, und neben der bis zur vollen Reife zu bringenden Kenntniß der altklassischen Sprachen und des klassischen Alterthums, auch der Besuch der Universitätsvorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der Gymnasialstudien ob.

4) Das Ministerium des Innern wird bewirken, daß die Pädagogik, Encyclopädie und Methodologie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch — durch den Besuch der verschiedenen an dem Universitätssitz befindlichen Unterrichtsanstalten, und durch wiederholte Anwesenheit der Lehramtskandidaten und ihres Professors bei den Lehrstunden ausgezeichneter Lehrer der

Digitized by Google

lateinischen Schule und des Gymnasiums gegeben werde.

5) Es wird bei einer jeden Universität mindestens Ein — dem akademischen Senat untergeordneter, aus der Mitte der Universitäts-Professoren entnommener — Ephorus bestellt werden, um die Lehramtskandidaten leitend und berathend zu unterstützen, und deren gründliche Ausbildung nicht nur für die Aufgaben des Lehrers, sondern auch für jene des Erziehers zu bewirken.

6) Die zu einem Lehramt sich vorbereitenden Studierenden sind gehalten, mit dem Schluß jedes Semesters Spezialprüfungen über die von ihnen gehörten Gegenstände zu bestehen, und neben den Sittlichkeits- und Fleißzeugnissen auch Fortgangszeugnisse zu erholen.

7) Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, sind ausgemittelt, um den ausgezeichneten Kandidaten bei nachgewiesener Dürftigkeit die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

8) Die Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt wird durch den Beweis bedingt, daß der zu Prüfende in der Gymnasialperiode und — sofern er die philosophischen Kurse an einem Lyceum gehört hat — in der Lycealperiode stets seinen Platz in dem ersten Drittheil der Schüler behauptet, an der Hochschule mit entsprechendem Fortgang studirt, während seiner ganzen Studienzeit stets ein musterhaft sittliches Betragen gepflogen, und in religiöser sowohl, als moralischer Beziehung die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben habe.

9) Die theoretische Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen richtet sich auch in Zukunft nach den in §. 45. der Schulordnung für die Lehrer beider Oberklassen ertheilten Normen, und umfaßt über-

Digitized by Google

dieß tief eingehende Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

Die theoretische Prüfung für die Gymnasialprofessur findet nach §. 102 — 114. der Schulordnung statt, und verbreitet sich neben den in diesen §§. bezeichneten Lehrgegenständen auch insbesondere über Pädagogik und Didaktik, dann über Encyclopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums.

Die praktische Prüfung findet in Zukunft — wie die theoretische — an den Sitzen der drei Landesuniversitäten statt. Die aus beiden hervorgehenden Prüfungszeugnisse haben, nebst der Befähigung im Allgemeinen, auch speziell jene Gymnasialklassen zu bezeichnen, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet scheint.

10) Jenen Lehramtskandidaten, welche sich, neben der vollständigen Vorbildung für das Lehramt, auch über ein vollständig absolvirtes theologisches oder sonstiges Fachstudium ausweisen, wird bei sonst gleicher geistiger sittlicher und religiöser Befähigung, eine vorzügliche Rücksicht zu Theil.

Bekanntm. die Vorbildung zum Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betr. v. 21. Dez. 1833. Reg. Bl. S. 1392.

134) Leibgeding.

Bei allen gerichtlich zu protokollirenden Verkäufen und Gutsübergaben, sie geschehen an Fremde oder an die eigenen Kinder des Besitzers, solle sowohl die Protokollgebühr, als auch die Stempeltaxe nach den quantitativen Bestimmungen der Tax- und Stempelordnung von der vollen Kaufs- oder Uebergabssumme berechnet und erhoben werden. Da nun der Kaufspreis nicht immer blos in einer Geldsumme besteht, indem neben dieser auch noch andere Naturalleistungen, z. B. Leibgedinge, von dem Käufer versprochen und geleistet werden können, so folgert sich,

Digitized by Google

daß in diesem Falle auch die Naturalleistungen oder Ausgedinge zu Geld angeschlagen und mit ihrem Anschlagwerth dem Kauf- oder Uebernahmspreise beigeschlagen werden müßen, bevor die Tax- und Stempelgebühr zu berechnen ist. Wenn übrigens eine solche Naturalreichniß nur auf kurze Zeit andauert, oder gleich bei dem Kaufe im Ganzen erlegt werden muß, so darf sie auch nur mit ihrem einfachen Werth der stipulirten Kaufsumme anwachsen, wogegen ein auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit vertragener Naturalgenuß mit seinem dreifachen Werth der Baarschaft beizurechnen ist. Die Werthbestimmung solcher Aus- oder Leibgedinge geschieht nach einem Anschlag von sachkundigen Schätzleuten.

V. die Stempel- und Gerichtstaxen von Gutsübertragsbriefen betr. v. 11. Juli 1806. Reg. Bl. S. 278.

135) Leumundszeugnisse.

Die Lokal- und Distriktspolizeibehörden sind hinsichtlich der Anlehensgesuche aus Stiftungs- oder Gemeindemitteln beauftragt, die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund der Anlehensuchter (ohne Anfertigung eines besonderen Zeugnisses) jedesmal sogleich den gerichtlich ausgefertigten Anlehenstabellen beizusetzen.

Den Bewerbern um solche Darleihen ist es überlassen, die Anleihenstabellen wegen des Zusatzes über den Leumund der betreffenden Polizeibehörde vorzulegen, im Fall diese nicht zugleich ihre vorgesetzte Gerichtsbehörde ist, oder das nachgesuchte Anlehen zu begutachten oder zu genehmigen hat.

V. die Leumundszeugnisse bei Anlehensgesuchen betr. v. 8. Nov. 1831. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis S. 1397.

136) Lieferungen.

Die Kriegslieferungen sind durch Naturalabgaben der mit den erforderten Artikeln ver-

Digitized by Google

sehenen Unterthanen jedes Standes zu realisiren und nur in Fällen, wo sie durch eine Naturalkonkurrenz schlechterdings nicht aufgebracht werden können, darf mit Lieferanten auf dem Wege der Versteigerung ein Akkord getroffen werden.

Diese Naturallieferungen sollen jedem Kontribuenten nach dem wahren Werth der gelieferten Objekte vergütet werden, weßhalb das Generalkreiskommissariat in Gemäßheit der von den Untermarschkommissariaten quartalweise angezeigten Mittelpreise den Normalpreis von jedem Artikel zu bestimmen hat.

Für das in dringenden Fällen abzugebende Schlachtvieh wird der Vergütungspreis gleich bei der Abgabe nach dem augenblicklichen Currentpreis berechnet.

In den mit Lieferanten abzuschließenden Kontrakten wird ohnehin jedesmal der Preis der einzelnen Lieferungsobjekte bestimmt, und die zu leistende Vergütung hienach geregelt.

Regulativ, die Konkurrenz zu den Kriegslasten betr. v. 23. Febr. 1809 §. 31, 33—35. Reg. Bl. S. 394.

157) Lithographische Anstalten.

Bei jedem künftigen Gesuche um die Erlaubniß, zu lithographiren, soll forderſamst die Nothwendigkeit, oder wenigstens die besondere Nützlichkeit der zu errichtenden Anstalt und Begründung einer hinreichenden Nahrung durch solche genau nachgewiesen, auch die Vernehmung der Betheiligten, nämlich die Besitzer von ähnlichen ältern Anstalten oder von Buchdruckereien in dem nächsten Umkreis gehörig beachtet werden. Außerdem hat der Bewerber über seine Moralität, hinreichendes Vermögen und besondere Kunstfertigkeit genügende Beweise beizubringen.

Was die Rechte und Pflichten der konzessionirten Lithographen betrifft, so soll zwar die Verordnung über Preß- und Buchhandelsfreiheit auch auf lithographische In-

Digitized by Google

stitute und Produkte Anwendung finden; wegender größern Leichtfertigkeit des Nachdruckes und der Vervielfältigung sind jedoch die Berechtigten bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, der Konfiskation des betreffenden Produkts und im Wiederholungsfalle des Verlustes der Concession, verbunden:

a) keine Manuscripte politischen oder statistischen Inhaltes in Bezug auf den bayerischen Staat von fremden oder unbekannten Personen zum Abdruck anzunehmen, ohne zuvor durch die betreffende Polizeibehörde die Genehmigung des Ministeriums im geeigneten Wege erholt zu haben;

b) keinerlei Schriften, Gedichte, Bilder und Zeichnungen auszugehen, welche gegen die Sittlichkeit anstossen und ein öffentliches Aergerniß geben dürften; sodann

c) ihren sämmtlichen Abdrücken der Namen der Steindruckerei oder ein eigenes, der Polizeistelle bekanntes Druckzeichen beizufügen.

Privatpersonen oder Korporationen, welche blos zum eigenen Gebrauch eine Lithographie errichten wollen, sind verpflichtet, dieses Vorhaben der Polizeibehörde anzuzeigen, und durch solche bei dem betreffenden Kreiskommissariate die Bewilligung hiezu einzuholen.

V. die lithographischen Anstalten betr. v. 22. Juny 1815. §. 3—5. Reg. Bl. S. 531.

138) Lyceen.

Hinsichtlich des Fortbestandes und der inneren Einrichtung der Lyceen ist Folgendes verordnet:

1) die Lyceen sind und bleiben Specialschulen für das philosophische und theologische Studium. Sie stehen, als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Universitätsfakultäten.

2) Jedes der erwähnten Lehrfächer zerfällt auf den Lyceen in zwei Jahreskurse.

Digitized by Google

3) Ein vollständiges Lyceum besteht aus zwei Sektionen, nämlich der philosophischen und theologischen, unter Einem von dem König ernannten Rektor.

4) Jeder mit einem erzbischöflichen oder bischöflichen Sitz versehene Kreis behält oder erhält Ein vollständiges Lyceum und zwar, wo möglich, an dem Ort des Seminars. Nebstbei bleiben die übrigen schon bestehenden unvollständigen Lyceen aufrecht erhalten, sofern die nöthigen Mittel hinzu, nach Erfüllung obiger Anordnung, noch verfügbar sind. Auch dürfen die mit keiner ähnlichen Anstalt bisher versehenen größeren Städte auf Errichtung unvollständiger, d. h. auf 2 philosophische Jahrskurse beschränkter Lyceen für den Fall das Gesuch stellen, wenn sie — neben dem Bedürfniß — genügende Fonds zu tüchtiger Begründung des Unterrichts und der Attributen (der Bibliothek, des physikalischen Apparats, des chemischen Laboratoriums und des Naturalienkabinets) nachweisen können.

5) Unvollständige Lyceen im engern Sinn oder einzelne philosophische Jahreskurse und sogenannte Lycealklassen, mit gemischtem Lyceal- und Gymnasiallehrstoff, sind und bleiben untersagt.

6) Das Minimum der Professorenzahl ist für die philosophische Sektion auf fünf — für die theologische auf vier festgesezt.

7) Der Gehalt eines Lyceal-Professors ist auf 800 fl. — wovon ein Theil in Getreide gereicht wird (unbeschadet der etwa nach einer Reihe treugeleisteter Dienste eintretenden Erhöhung) bestimmt. Den Rektoren, als solchen, steht der Rang ordentlicher — den Professoren der Rang ausserordentlicher Universitätsprofessoren zu; unter sich reihen sich solche nach dem Dienstalter.

8) Rektor und Professoren werden von dem König auf

Digitized by Google

den Antrag des Ministeriums des Innern, ernannt. Die wiederrufliche — von einer gleichfalls wiederruflichen jährlichen Remuneration begleitete — Rektoratsfunktion wird, nach Gutbefinden, entweder einem der Professoren, oder einem mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Mann übertragen. Zu Professoren dürfen nur Individuen vorgeschlagen werden, denen musterhafte Sittlichkeit, tiefe pädagogische Kenntniß, hoher Berufsernst und die volle Habilität zu einer Universitätsprofessur beiwohnt.

9) Die Aufnahme in das Lyceum ist durch ein — mindestens die Note guter Befähigung darlegendes, Gymnasialabsolutorium bedingt. Die diesem vorangehenden Prüfungen finden auch fortan für alle auf eine Hochschule oder ein Lyceum übertretenden Jünglinge nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Nov. 1832. Ziff. II. unter dem Vorsitz eigens abgeordneter Universitätsprofessoren Statt.

10) Die Lyceen sind bestimmt, die auf den lateinischen Schulen und Gymnasien begonnene Bildung in einer diesen Vorstufen analogenweise fortzusetzen. Das Ministerium des Innern wird daher die Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Jahreskurse nach einem bestimmten Maaß vertheilen, und über der genauen Einhaltung der festgesetzten Studienordnung mit rücksichtloser Strenge wachen; dasselbe wird ferner auf den Lyceen eine den Gymnasien ähnliche Disciplin einführen und für ernste Handhabung der von ihm bestätigten örtlichen Schulgesetze, so wie dafür sorgen, daß der Doppelstandpunkt des Erziehens und Lehrens auch auf diesen Unterrichtsanstalten volle Anwendung finde.

11) Die Handhabung der Disciplin steht dem Rektor zu, welcher sich in wichtigen Fällen der Ansicht der Professoren bedienen kann und von diesen durch die

Digitized by Google

Klassendisciplin unterstüze wird. Die zuläßigen Strafen, nämlich Verweis — Hausarrest — einfaches Karzer — geschärftes Karzer — Dimission und Exclusion, werden in der Regel stufenweise, bei ernstern Fällen aber ohne Rücksicht auf Stufenfolge angewendet. Besonders soll Unsittlichkeit, Auflehnung gegen die Lycealbehörde, Theilnahme an politischen Umtrieben, oder an den auf Lyceen unbedingt verbotenen Studentengesellschaften, gleich im ersten Betretungsfall mit Dimission und nach Befund selbst mit Exclusion bestraft werden.

12) Der Studienfortgang jedes Lycealschülers wird halbjährig durch scharfe, unter dem Vorsitz des Rektors von der gesammten Sektion vorzunehmende, Prüfungen und durch darauf gegründete Klassifikation ermittelt. Das Zählen unter dem ersten Fünftheile zieht Preisdiplome und die Befugniß einer Bewerbung um die etwa vorhandenen Stipendien — Unwissenheit aber Beahndung und zweimaliges Nichtbestehen die Dimission nach sich.

13) Rektor und Professoren sind für die gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

14) Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität ist durch die, unter dem Vorsitz eines abgeordneten Universitätsprofessors abgehaltene, Absolutorialprüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Rektor und den Professoren tritt eine wiederholte Prüfung an dem Universitätssitz, vor einer aus der philosophischen Fakultät und mindestens drei Lycealrektoren oder Professoren zusammengesezter Kommission ein.

V. den Fortbestand und die Einrichtung der Lyceen betr. v. 30. Nov. 1833. §. 1 — 14 Reg. Bl. S. 1378.

Digitized by Google

139) Märkte.

Die Kram- und Jahrmärkte (mit Ausnahme der Viehmärkte) sind an den herkömmlichen Tagen und in der hergebrachten Weise auch noch ferner zu gestatten; nur soll an Sonn- und Feiertagen das unbedingte Geschlossenhalten aller Marktbuden während des Gottesdienstes strenge beobachtet, auch die schulpflichtige Jugend von den Tanzplätzen und Wirthshäusern ausgeschlossen werden.

V. d. Kram- und Jahrmärkte betr. v. 16. Jan. 1833. Int. Bl. S. 98.

140) Magistrate.

Der Magistrat soll bestehen:

1) in den Städten erster Klasse aus zwei Burgermeistern — zwei bis vier rechtskundigen Räthen — einem technischen Baurath und zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Klasse. Die Verwaltung des Staatsvermögens wird durch den Magistrat, einem rechtskundigen Rath und einem Rath aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher Art geschieht auch die Uebertragung der Administration des Lokalstiftungsvermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden.
2) in den Städten zweiter Klasse, aus Einem Bürgermeister — Einem oder zwei rechtskundigen Räthen — Einem Stadtschreiber und acht bis zehn Bürgern;
3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse aus Einem Bürgermeister — Einem Stadt- und Marktschreiber und sechs bis acht Bürgern. Die Verwaltung des Kommunal- und Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse Einem oder mehreren Magistratsgliedern, wie bei den Städten erster Klasse übertragen.

Das erforderliche Kanzleipersonal besteht in den

Digitized by Google

Städten erster Klasse, nach Verhältniß der Bevölkerung, aus einem oder zwei Sekretären und der erforderlichen Zahl von Schreibern, Dienern und Boten. In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse werden die Kanzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern mit Beigebung des nöthigen Schreiber- und Dienerpersonals besorgt.

Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer und Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind übrigens ermächtigt, ihr stabiles Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, sofern sie erster Klasse sind, statt zweier nur einen Bürgermeister aufzustellen, oder, sofern sie zweiter Klasse sind, statt eines rechtskundigen Raths einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, auch die Magistrate und Bevollmächtigten solches mit je zwei Dritttheilen der Stimmen beschließen und diesem Beschluß die königl. Genehmigung zu Theil wird.

Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und eine mit entsprechendem Erfolg erstandene Concursprüfung für den Staatsdienst erforderlich.

Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung, voraus.

Die Bürgermeister, bei welchen die mindere Qualifikation vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden; der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bei welchen eine höhere Qualifikation er-

Digitized by Google

fordert wird, erhalten bei ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und sie treten nach drei Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse unmittelbarer administrativer Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bei welchen die oben bemerkte höhere Qualifikation nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amts beschränkten Funktionsgehalt; die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung; die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, sollen nach Verhältniß der Städte und Märkte und des Gemeindeeinkommens, auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden. Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer wiederruflich und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, sofern nicht ein mit Kuratelgenehmigung abgeschlossener Dienstvertrag anderweitige Bestimmungen gibt. Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe dafür anzuführen oder nachzuweisen.

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Der Magistrat verwaltet das Kommunal- und Stiftungsvermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Marktkämmerer und Stiftungsverwalter, oder, wo durch die Stiftungsbriefe besondere mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vor-

Digitized by Google

schriften. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens muß hienach dem Magistrat von den Verwaltern alljährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt und mit dieser der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie (und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungsurkunde) wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend aus dem ersten Pfarrer — einem Abgeordneten, Vorstand oder Mitglied des Magistrats und vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern der betreffenden Konfession. Die Etatsentwürfe, so wie die Rechnungen, werden zu gehöriger Zeit dem Magistrat zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt. Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Konsistorium, zur Einsichtnahme und zu allfälligen Erinnerungen durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung.

Die Vergleichung der Gewerbsgerechtigkeiten in dem Gemeindebezirk, sofern eine solche nicht in besonderen Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten ist, kommt dem Magistrate ebenfalls zu.

Derselbe übt auch das Vermittlungsamt aus, wenn Streitigkeiten in den Gemeindegliedern entstehen, vorbehältlich des Rechts der Betheiligten, einige Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Kommissärs gemeinschaftlich mit denselben die gütliche Vereinigung — jedoch ohne Zwang oder Drohung — herbeizuführen haben. Bei den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes wird kein Stempel angeordnet.

In Städten, wo besondere Verhältnisse es erfordern, wird die Regierung eigene königliche Kommissäre für

beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, welche ihre Besoldung oder ihren Funktionsgehalt aus der Staatskasse schöpfen.

Ges. d. Revision d. Gem. Verw. Ed. betr. v. 1. Juli 1834. §. 8 — 10. Ges. Bl. S. 118.

141) Mandatare.

In Betreff der Verordnung, daß die Steuern von jeder Besitzung zu jenem Rentamt entrichtet werden sollen, in dessen Bezirk sie gelegen ist, hat folgender Nachtrag stattgefunden:

a) Wer immer einen steuerbaren Gegenstand in irgend einem Rentamt besitzt, ohne in dem nämlichen Rentamtsbezirk seinen bleibenden Wohnsitz zu haben, muß einen daselbst ansäßigen Dritten mit Vorwissen des Rentamts beauftragen, daß er die ausgeschriebenen Steuerzieler zur Verfallzeit für seine Rechnung entrichte.

b) Jedes Rentamt hat sich wegen Einbringung der Steuern von abwesenden Steuerpflichtigen lediglich an die bevollmächtigten Steuerzahler zu halten, und zu diesem Ende wird auch deren Name und Wohnort in dem Heberegister vorgemerkt.

c) Im Fall solche abwesende Steuerpflichtigen diese Vorschrift versäumen, sind die Rentämter ermächtigt, die verfallenen Steuerzieler bei den zahlungsfähigsten Grund- und Zehentholden, Baulenten oder Pächtern der Abwesenden gegen Quittung zu erholen; jedoch darf diese Anforderung die Hälfte ihrer Leistungen an den abwesenden Besitzer niemals übersteigen.

d) Weil es sich fügen kann, daß die Steuerzieler früher verfallen, als die Geld- oder Naturalprästationen der Grundholden, Zehentholden, und Pächter, so ist diesen gestattet, an den letztern nicht blos den Betrag der vorgeschossenen Steuern, sondern auch die

landesüblichen Zinsen hievon für die Zeit des geleisteten Vorschusses in Abzug zu bringen.

V. die Ernennung von Mandataren zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rentämter betr. v. 8. Aug. 1809. Reg. Bl. S. 1333.

142) Medizinalausschüsse.

Um den Einrichtungen im Medizinalwesen eine sichere Grundlage der Berathungen zu geben, ist neuerlich Folgendes beschlossen worden:

1) An dem Sitze jeder Kreisregierung bildet sich ein ärztlicher Ausschuß.
2) Derselbe besteht unter dem Vorsitz des Kreismedizinalraths,
   a) aus zwei promovirten praktischen Aerzten;
   b) einem promovirten praktischen Chirurgen;
   c) einem promovirten praktischen Geburtshelfer;
   d) einem ausübenden Chemiker; und
   e) einem ausübenden Veterinärarzt.

   Diese Mitglieder werden aus den am Ort befindlichen Gerichts- und praktischen Aerzten (an Universitätssitzen auch aus Professoren) und den Apothekern gewählt, und auf den Antrag des Staatsministeriums des Innern von dem König ernannt.
3) Die Funktion der Mitglieder des ärztlichen Kreisausschusses ist unentgeldlich und widerruflich; die Annahme hängt von dem freien Willen der Berufenen ab.

   Der Ausschuß ist gehalten, nicht nur die ihm von dem Ministerium des Innern theils allgemein, theils besonders zugewiesenen Gegenstände zu berathen, sondern auch jene Fragen gutächtlich zu erörtern, worüber der Generalkommissär aus eigenem Ermessen dessen Ansicht zu vernehmen wünscht.
4) Derselbe versammelt sich nur auf ausdrückliche Be-

Digitized by Google

rufung des von dem Generalkommissär beauftragten Kreismedizinalraths.

5) Die eigentlich ärztlichen Mitglieder werden allen — die Mitglieder für chemische und veterinärärztliche Gegenstände nur denjenigen Sitzungen, welche ihr Fach betreffen, beigezogen.

V. die Errichtung von Kreismedizinalausschüssen betr. v. 10. Jan. 1833. Reg. Bl. S. 57.

143) Militärkartel.

Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Fürsten und freien Städte haben unter sich eine allgemeine Kartelkonvention abgeschlossen, deren Bestimmungen folgende sind:

1) Alle von den Truppen eines Bundesstaats unmittelbar oder mittelbar in die Lande eines Bundesglieds desertirenden Militärpersonen werden — auch ohne besondere Reklamation — an den Staat ausgeliefert, dem sie entwichen sind; eben dieses ist bei Deserteuren der Fall, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen.

2) Als Deserteur wird, ohne Unterschied der Waffe, derjenige angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des bestehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen sich begibt.

Offiziere niedern oder höhern Grades sind im Fall der Desertion nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

3) Sollte ein Deserteur schon früher von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden ist.

Digitized by Google

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaat zu einem fremden Staat, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, im Fall zwischen dem Letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

4) Folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn er zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienst — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; oder

b) wenn er in dem Staate, wohin er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Fall die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, jedoch ohne Anspruch auf Ersatz der Untersuchungs- und Arrestkosten stattfinden solle. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben dem Staate, in welchem sich der Deserteur aufhält, noch kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

5) Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat; selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sogleich ausgeliefert wird.

6) Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militärbehörde, oder ein Gendarmeriekommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaat ausgeliefert, der nicht unmittelbar an dessen Vaterland angränzt, so ist derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der

nothwendigen Auslagen, zu übergeben, und von diesem weiter zu befördern.

7) Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt dessen Auslieferung auf geschehene Requisition, auch selbst, wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen dießfalls an die oberste Civil- und Militärbehörde.

8) Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslifernden Staate von dem Tage der Verhaftung an in dem Augenblick erstattet, wo sie abgeliefert werden. Deserteure und mitgenommene Pferde werden unterwegs in jedem Bundesstaat wie einheimische, auf dem Marsch begriffene, Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staat die nämliche Vergütung geleistet, welche daselbst für eigene Truppenmärsche vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch amtliche Bescheinigungen auszuweisen.

Wenn ein Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, so muß von der auslifernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden.

Die Staaten, welche der Deserteur passirt, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und sodann dem nächstvorliegenden Staat in Zurechnung gebracht werden, bei der Auslieferung aber zum vollständigen Ersatz gelangen.

9) Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

Für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl.
„ „ „ mit Pferd 16 fl.
Für jedes Pferd ohne Mann . 8 fl.

Obrigkeitliche Stellen erhalten keine Prämie.

Digitized by Google

10) Außer den Unterhaltungskosten und der oben gedachten Prämie darf für Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten ein Weiteres nicht gefordert werden.

11) Allen Behörden ist es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteurs zu fahnden.

12) Alle Reserv- und landwehrpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet und einberufen seyn, oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesglieds übertreten, sind ebenfalls der Auslieferung unterworfen; jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Linientruppen zu halten; eine Prämie wird aber nicht bezahlt.

13) Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist es strenge untersagt, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, in Dienst aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben wegen besorglicher Requisition in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

14) Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaats, oder der Beförderung seiner Flucht schuldig macht, wird eben so bestraft, als wenn derselbe dem eigenen Staat angehört hätte.

15) Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaat bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat solche ohne Ersatz zurückzugeben, außerdem er eben so bestraft wird, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwendet wären.

Digitized by Google

16) Die eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränzen ist zu untersagen; wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesendet wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Nur darf sich dieser an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er zu bestrafen ist.

17) Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten der Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solches geschieht, nach dessen Gesetzen zu bestrafen. Wer sich dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird in Folge geschehener Requisition in seinem Lande zur gesetzlichen Strafe gezogen.

18) Allen vor Abschluß dieser allg meinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen (in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten) Individuen ist eine Amnestie in soferne zugestanden, daß sie für ihre Person unangefochten jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Letzteren Falles treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienst wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

19) Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Kartel unter sich bestehen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den

Digitized by Google

Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

20) Vorstehende Konvention tritt mit dem 10. Febr. 1831. in volle Wirksamkeit.

Bekanntm. das allgemeine Kartel des deutschen Bundes betr. vom 9. Apr. 1831. Reg. Bl. S. 241.

144) Minister.

Hinsichtlich des Ranges und der Besoldungsverhältnisse der königlichen Minister ist Folgendes bestimmt worden:

1) Der von dem König ernannte Minister behält den Rang, welcher ihm in seinem nächstvorhergegangenen Dienstverhältniß zustund. Er wird sich daher, wenn er dem Civilstand angehört, den königlichen Staatsräthen nach dem Dienstalter anschließen, (sofern er nicht vermöge seiner Geburt einen höhern Rang anzusprechen hat), oder als Militär den seiner Charge zukommenden Rang einnehmen.

2) Als Besoldung bezieht ein Minister denjenigen Gehalt, welchen er zuvor als Staatsrath oder als Militär genossen hatte, verbunden mit einem eigenen Funktionsgehalt für die Dauer des ihm anvertrauten Ministeriums; jedoch darf dessen gesammtes Einkommen die Summe von 12,000 fl. auf keinen Fall übersteigen, und blos dem Minister des Aeußern können wegen besonderen Verhältnissen weitere Tafelgelder bewilligt werden.

3) Mit dem Austritt aus dem Ministerium zessirt der Funktionsgehalt, und der bisherige Minister hat sonach blos die frühere Besoldung als Staatsrath, oder jene seiner Militärcharge, welche er im Augenblick des Austritts begleitete, zu beziehen, sofern er im aktiven Staatsdienst verbleibt.

V. den Rang und die Besoldung der Minister betr. v. 25. Okt. 1825. Reg. Bl. S. 770.

Digitized by Google

145) Mobilisirungsobligationen.

Die bereits durch das Gesetz v. 17. Nov. 1811. §. 5. gebotene und den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der ältern Urkunden in Mobilisirungsobligationen soll in der Art vollzogen werden, daß

a) von der Mobilisirung nur die auf besondern Verträgen beruhenden fünfprozentigen Dotations- und Donationskapitalien ausgenommen sind; daß ferner

b) der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtkapitalien und Zinssummen, in vierprozentigen und zweiprozentigen Obligationen ausgedrückt; und demnach

c) den Inhabern der zwischen vier und zwei Prozent stehenden Schuldforderungen vier- und zweiprozentige Mobilisirungsobligationen, nach folgendem Regulirungsmaßstab, zugestellt werden:

1) ein Kapital von 100 fl., verzinslich zu 3½ Prozent (mit 3 fl. 30 kr.), wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungsobligation von 75 fl. Kapital zu 4 Prozent, also . 3 fl. — kr.
   b) in einer Mobilisirungsobligation von 25 fl. Kapital zu 2 Prozent, also . . — fl. 30 kr.

2) ein Kapital von 100 fl., verzinslich zu 3½ Prozent (mit 3 fl. 20 kr.), wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungsobligation von 66 fl. 40 kr. Kapital zu 4 Prozent, also 2 fl. 40 kr.
   b) in einer Mobilisirungsobligation von 33 fl. 20 kr. Kapital zu 2 Prozent, also . — fl. 40 kr.

3) ein Kapital von 100 fl., verzinslich zu 3 Prozent (mit 3 fl.), wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungsobligation von 50 fl. Kapital zu 4 Prozent, also . 2 fl. — kr.
   b) in einer Mobilisirungsobligation von 50 fl. Kapital zu 2 Prozent, also . 1 fl. — kr.

Digitized by Google

4) ein Kapital von 100 fl., verzinslich zu 2½ Prozent (mit 2 fl. 30 kr.), wird ausgedrückt:
   a) in einer Mobilisirungsobligation von 25 fl. Kapital zu 4 Prozent, also . 1 fl. — kr.
   b) in einer Mobilisirungsobligation zu 75 fl. Kapital zu 2 Prozent, also . . 1 fl. 30 kr.

Den Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zinskoupons beigegeben werden.

Wenn Stiftungen aus dem Besitz ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben geblieben sind, und als solche die Zinsen beziehen, so dürfen die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrei amortisirt werden.

Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dez. 1831. §. 9. 10. Ges. Bl. S. 221 — 226.

146) Nachdruck.

Die Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. Sept. 1832 folgende Uebereinkunft gegen den Nachdruck beschlossen:

Um nach Art. 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und jenen der übrigen im deutschen Bund vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfang des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger

Digitized by Google

und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern Bundesstaat des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben.

Bekanntm. v. 22. Okt. 1832. Reg. Bl. S. 693.

147) Nacheile.

Durch eine Uebereinkunft der Regierungen von Bayern und Württemberg ist in Hinsicht der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen über die beiderseitigen Gränzen bestimmt worden:

1) daß den im Königreich Württemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen gestattet seyn solle, in Ausübung ihres Amts ihren Weg durch das bayerische Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter als die Umgehung der Gränze wäre;
2) daß denselben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern oder als solche verdächtigen Personen in das bayerische Gebiet in dem Maaße erlaubt seye, daß dieses nur in Flagranti der Verfolgung geschehen dürfe, und die ergriffene Person sofort demjenigen Amt, wo sie arretirt worden, zur Untersuchung und Bestrafung, oder, auf den Fall zugestandener Auslieferung, zur einstweiligen Detention übergeben werde;
3) daß die ebengedachte Bestimmung auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger u. s. w. auf das bayerische Gebiet entspringt, in Anwendung kommen solle, wonach auch der entsprungene und im diesseitigen Gebiet wieder angehaltene Verhaftete nicht an das württembergische Amt zurückgebracht, sondern dem diesseitigen Amt, in dessen Bezirk er festgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben wird, bis über seine Auslieferung oder Bestrafung verfügt ist;

Digitized by Google

4) daß sich die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen auch bei ihren jenseits der Gränze vorgenommenen Handlungen nach ihren bestehenden Dienstvorschriften zu achten haben, und für deren Beachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich seyen; übrigens aber
5) den beiden Gouvernements frei stehen solle, diese Uebereinkunft sechs Monate voraus wieder aufzukünden.

Uebereinkunft mit Württemberg wegen dem Transport und der Verfolgung von Verbrechern vom 11. Dezbr. 1831. Reg. Bl. v. 1832. S. 20.

148) Nachgebot.

Die Wahrnehmung, daß die sogenannten Nachgebote bei Versteigerung der Staatsrealitäten dem Aerar eher schädlich als nützlich seyen, indem sie die Konkurrenz der Kauflustigen vermindern, hat folgende Entschließung veranlaßt:

1) Die nachträglichen Kaufgebote für Staatsrealitäten sollen in der Regel nicht mehr statt haben, und von den die Verkäufe leitenden Behörden sogleich zurückgewiesen werden.
2) Ausnahmsweise können solche nur noch in den Fällen eintreten:
   a) wenn der Nachbietende legal erweist, daß unüberwindliche Hindernisse es ihm unmöglich gemacht haben, der Versteigerung anzuwohnen; und
   b) wenn derselbe ein illegales, ordnungswidriges Verfahren der den Verkauf leitenden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Hinsicht auf seine Person darthun kann, wobei übrigens der Angeber für die Wahrheit seiner Behauptung strenge verantwortlich bleibt.
3) In den eben bezeichneten Fällen muß das Nachgebot jeder Zeit bei der den Verkauf leitenden Behörde an-

Digitized by Google

gebracht werden. Bei höheren Behörden kann solches nur zur Wissenschaft, daß die Sache bei der Unterbehörde angebracht seye, gemeldet, oder in der Art einer Beschwerde gegen die untere Stelle eingeführt werden.

4) Das Nachgebot ist den drei Meistbietenden der letzten Versteigerung sogleich zu verkünden, mit dem Ansinnen, inner der Frist von längstens 14 Tagen ihre dießfällige Erklärung abzugeben.

5) Nach Umfluß dieser Zeitfrist hat eine neue Versteigerung statt zu finden, ohne welche ein Nachgebot niemals genehmigt werden darf.

6) Der Nachbietende ist verbunden, sein späteres Kaufgebot jedenfalls zu erfüllen, die neue Versteigerung mag ausfallen, wie sie will.

7) Sodenn hat sich auch der Nachbietende über hinlängliches Vermögen für den beabsichtigten Kauf, sowie über die etwa gesetzlich erforderten persönlichen Eigenschaften, jedesmal legal auszuweisen.

V. die Nachgebote bei dem Verkauf v. Staatsrealitäten betr. v. 14. Mai 1817. Reg. Bl. S. 535.

149) Pensionen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der Vorstände und Räthe der Justizkollegien betrifft, so solle künftig bei deren Ausmittelung der Gesamt-, Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grund gelegt werden.

Landtagsabschied v. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 118. (a.)

Die Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 Artikel 14. §. 9. ist dahin erläutert worden, daß den Kindern aller jener Kollegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter zurück gelegt haben, die treffende Pension

Digitized by Google

bis zu ihrer Versorgung, oder — falls sie keine Versorgung erlangen — bis zu ihrem Tode verbleiben solle, gleichviel, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt habe und ob er in Aktivität oder Quieszenz gestorben seye.

Ob. Abschied. S. 118. (78. b.)

150) Pensionsamortisationskasse.

s. Staatsschuldentilgungskasse.

Der Pensionsamortisationskasse ist außer der Summe von 2,700,000 fl. für die dritte Finanzperiode auch noch das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

Dagegen sind seit dem 1. Oktober 1831 auf diese Kasse übertragen:

a) Die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden (in der zweiten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen) Pensionen des Säkularisationsetats und des Justizetats, in dem Betrage von 37,180 fl.

b) die während der zweiten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen, in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte, in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.

d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen, zu 56,000 fl.

e) die Unterstützungen für besondere Individuen, auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit, zu 2,223 fl. 18 kr.

f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen;

g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft

der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalzzweibrücken zu Neuburg, mit 6,201 fl. 30 kr.

unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der (auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende) Pensionsamortisationsfond seiner Zeit zur vollständigen Refundirung aller von der Schuldentilgungsanstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werden solle.

Ges. d. Staatsschuldenwesen betr. v. 28. Dez. 1831. §. 4. 5. Ges. Bl. S. 220 — 222.

151) Pensionisten.

Da bei Bestimmung der Dotation für die Centralstaatskasse neben den sonstigen Kreisauslagen auch der zu Anfang des Etatsjahrs stattgefundene Pensionsstand eines jeden Kreises in Berechnung genommen wird, so kann zwar auch für die Zukunft die Umschreibung einer Pension von einer mit der Kreiskasse in Abrechnung stehenden Kasse, auf eine andere in demselben Kreise — keineswegs aber die Transferirung von einem Kreis auf den andern während des laufenden Etatsjahrs zugegeben werden; vielmehr muß lezteres bei dem Anfang des Etatsjahres geschehen, bevor noch die Etatsgenehmigung und die Bestimmung der Dotation erfolgt ist.

V. die Pensionstransferirungen betr. v. 14. Jan. 1812. Reg. Bl. S. 235.

In Beziehung auf die Pensionsansprüche der Staatsdiener im Allgemeinen ist folgende Norm gegeben:

1) Wer in Folge eines Dekrets oder legaler Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehalts seine Kräfte dem Staate widmet, ist Staatsdiener.
2) Alle Individuen, welche vor dem ersten Mai 1808, als dem Zeitpunkt, wo die erste Constitution des Reichs in Wirkung getreten ist, einen Staatsdienst begleitet haben, sind, wie ihre Hinterlassenen, zu den Vortheilen der Pragmatik berechtigt.

Digitized by Google

3) Von diesem Zeitpunkte an unterliegen nur die Staatsdiener vom wirklichen Rathe aufwärts, insofern sie 6 Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, den Bestimmungen der Dienstes- und Pensionspragmatik, jedoch mit Ausnahme der Räthe bei den Justizkollegien, welchen die Vortheile der Dienstpragmatik gleich mit ihrer Anstellung zukommen.

4) Für diejenigen Staatsdiener und deren Hinterlassenen, welche, als solche, mit den neu erworbenen Provinzen übernommen worden, bleiben in Mangel einer fernern definitiven Anstellung die Pensionsnormen ihrer vorigen Regierung, oder die hierüber vorliegenden Vertragsbestimmungen in Wirkung.

5) Ein Staatsdiener von der Klasse der wirklichen Räthe, welcher erst seit dem Mai 1808 angestellt worden und vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit ohne eignes Verschulden, in Folge administrativer Einrichtungen seine Stelle verloren hat, soll, wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, einen nach seiner Diensteslleistung und sonstigen Verhältnissen zu bestimmenden Unterhaltsbeitrag bis zur Wiederanstellung zugetheilt erhalten.

6) Auch die Hinterlassenen eines Dieners, welcher vor Ablauf einer 6jährigen Dienstzeit mit Tod abgeht, können den pragmatischen Pensionsgenuß nicht in Anspruch nehmen; es wird ihnen aber bei dem Mangel eignen Vermögens nach Maaßgabe der Verdienste des verstorbenen Gatten und Vaters ein Unterstützungsbeitrag auf bestimmte Jahre, oder bis zu ihrer weitern Versorgung ausgesetzt, welcher jedoch den pragmatischen Betrag auf keinen Fall erreichen kann.

7) Wenn ein Staatsdiener vor Ablauf von 6 Dienstjahren aus eigenem Verschulden entlassen wird, so kann er weder eine Pension, noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten.

8) Auch für diejenigen Staatsdiener, welche auf die

Wohlthat der Dienstes- und Pensionspragmatik keinen Anspruch haben und aus administrativen Rücksichten ihre Stelle verlieren, soll die geeignete Fürsorge zu ihrer Wiederanstellung in königlichen oder Privatdiensten eintreten.

9) Der König behält sich vor, dergleichen Individuen, welche lange oder mit Auszeichnung gedient haben, in speziellen Fällen die Vortheile der Dienstpragmatik ausnahmsweise einzuräumen.

10) Wenn aber ein Diener dieser Klasse wegen Dienstgebrechen oder Vergehen entlassen wird, so ist er jedes Anspruches auf eine Unterstützung aus der Staatskasse verlustig.

11) Für Diener der geringern Grade, deren Leistungen blos in Anwendung der körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in gleicher Kathegorie sich befinden, solle in Fällen eines im Dienste erreichten, forthin erwerblosen, Alters oder erlittenen Unglücks, durch ständige Unterstützungen oder durch Unterbringen in einer Verpflegungsanstalt gesorgt werden.

12) Den Wittwen und Waisen dieser Diener wird, sofern sie sich mit Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verheirathet haben und in der Aktivität oder Quieszenz verstorben sind, bei dem Mangel eigenen Vermögens ein angemeßener Unterhaltsbeitrag zugestanden.

V. die Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr. v. 28. Nov. 1812. §. 1 — 12. Reg. Bl. v. 1813. S. 761.

Um über die Heimfälle der Pensionen eine beständige Uebersicht zu haben, solle das Absterben von Pensionisten durch die Rentämter jeden Monat und zwar längstens in den ersten 8 Tagen des nächstfolgenden Monats, angezeigt werden. Diese tabellarische Anzeige enthält in den ersten Kolumnen den Namen des Pensioni-

sten, dessen Charakter und Aufenthaltsort — in der zweiten den Tag des Todes — in der dritten die Pension — in der vierten den Betrag des Sterbe- und Nachmonats und in der fünften die hinterlassene Wittwe und Kinder, mit Bemerkung des Alters der Leztern.

Aehnliche Todesanzeigen müßen auch von den Polizeistellen und Landgerichten, der Controlle halber, in jedem einzelnen Fall erstattet werden.

Erl. die Anzeigen über Sterbefälle von Pensionisten betr. v. 6. Febr. 1808. Reg. Bl. S. 575.

Wenn ein Pensionist seinen Wohnsitz in einem andern Kreise nehmen und auch seine Pension daselbst beziehen will, so hat er diese Absicht bei der Finanzdirektion des verlassenden Kreises mit der Bitte zu eröffnen, daß die Transferirung seines Pensionsgenusses eingeleitet werden möchte. Dieser Vorstellung muß ein Attest der Kreiskasse oder des Rentamts, von welchem er seine Pension auf Rechnung jener Kasse bezogen hat, angeschlossen seyn, woraus der Betrag der Pension und des bis dahin bezahlten Ratums ersichtlich ist. Die Kasse oder das Rentamt, von dem ein solches Attest ausgestellt wird, darf von diesem Augenblick an dem Betheiligten keine weitere Zahlung leisten, bis die Finanzdirektion wegen des Transferirungsgesuches sich entschieden hat. Letztere erläßt hierauf an die Finanzdirektion des künftigen Wohnsitzes ein Ersuchschreiben, die Pension des Bittstellers auf die dortige Kreiskasse, oder auf ein durch diese benanntes Rentamt assigniren zu lassen, wobei der Pensionist, dessen Pensionsbelauf, das hieran bezahlte Ratum und die weiter sachdienlichen Akten zu bezeichnen sind.

Wenn ein Pensionist in demselben Kreise von einem Rentamt an ein anderes, oder von der Kasse auf ein Rentamt angewiesen werden will, so hängt die Transferirung im ersten Fall von der Assignation der Kreiskasse

und im letztern Fall, wenn besondere Bewilligungsgründe vorliegen, von der Genehmigung des Finanzdirektoriums ab.

V. die Wohnsitzveränderung von Pensionisten betr. v. 18. Dez. 1810. Reg. Bl. S. 1465.

152) Pfarreien.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welchen die Generalkreiskommissariate an diesem Geschäfte nehmen sollen, ist folgende Vorschrift ertheilt:

1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Generalkreiskommissariats ergeben, sollen durch die Landgerichte ohne Verzug und in der vorgeschriebenen Form bei solchem angemeldet werden.
2) Das Generalkommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der erledigten Pfarrstelle durch das Regierungs- und Intelligenzblatt zu verfügen und zugleich eine Anzeige hievon an das Ministerium des Innern abzugeben.
3) Wenn eine offene Pfarrei von der Art und von solchem Ertrage ist, daß sie als ein Beförderungsmittel für bereits angestellte, würdige Geistliche angesehen werden kann, so hat das Generalkommissariat die Verpflichtung, sämmtliche bei ihm einlangenden Bewerbungsschreiben und urschriftlichen Zeugnisse mit seinem Gutachten an das Ministerium einzusenden.
4) Die Pfarrer, welche nicht zu dem Kreise gehören, in dem eine Pfründe erlediget worden, haben sich mit ihrem Versetzungsgesuch an das ihnen bisher vorgesetzte Kreiskommissariat zu wenden, welches sodann auf die eben erwähnte Weise verfährt.
5) Die Berichte und Gutachten der Generalkreiskommissariate finden in so lange statt, bis bei dem Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungs-

Digitized by Google

buch über die gesammte präbendirte Geistlichkeit des Reiches hergestellt ist.

6) Dieses Ministerium wird Bedacht nehmen, daß die Besetzung der erledigten Pfarreien längstens in vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt geschehe.

7) Die Ausfertigung der Präsentationen und Posseß- oder Installationsbefehle bleibt den Generalkreiskommissariaten vorbehalten.

8) Die Bestätigung der von Privatpatronen präsentirten Pfarrer hängt von dem Ministerium des Innern ab und bevor diese erfolgt ist, darf kein Landgericht einen solchen Pfarrer auf der erledigten Stelle zulassen.

V. das Verfahren der Generalkreiskommissariate bei Erledigung von Pfarreien und Benefizien betr. v. 12. Nov. 1808. Reg. Bl. S. 2709.

153) Pfarrdismembrationen.

Die Generalkommissariate sind angewiesen, bei Behandlung von Pfarrdismembrationen auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) Die Gründe einer vorzunehmenden Dismembration (es möge nun darauf ankommen, eine Ortschaft oder Familienzahl einer andern bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben, oder für solche eine eigene Seelsorge zu errichten) müssen gehörig angegeben und gewürdiget werden.

2) Die Seelenzahl der Ortschaft, welche hinsichtlich ihres Pfarrverbandes einer Veränderung unterliegen solle, der Pfarrei, von welcher sie getrennt und jener, zu der sie einverleibt werden solle, muß genau hergestellt seyn.

3) Die Entfernung eines solchen Ortes von der bisherigen und künftigen Pfarrei muß unter Bemerkung der Beschaffenheit der Kommunikationswege und An-

Digitized by Google

schluß einer Distanzentabelle (etwa auch einer Situationszeichnung) angezeigt werden.

4) Ferner ist zu erörtern, welche Schule die Kinder eines solchen Ortes bisher besucht haben und künftig am gelegensten besuchen dürften.

4) Sodenn dürfen auch die Umstände nicht unbeachtet bleiben, ob eine Pfarrei durch die vorhabende Zutheilung nicht zu beschwerlich werde, ob die Pfarrkirche für die Aufnahme einer vermehrten Seelenzahl geeignet seyn, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- oder Einpfarrung in Frage steht, hinsichtlich der hergebrachten Gottesdienste besitze, ob diese nothwendig, und wie sie in der Folge zu halten seyen?

6) Der Ertrag des Ortes, welcher das Objekt der Dismembration ist, für den Pfarrer, Meßner und Schullehrer, nach einem 10jährigen Durchschnitt, so wie der Revenüenbetrag der beiden Pfarreien überhaupt, muß genau angegeben, und dabei erwogen werden, ob ein Theil der pfarrlichen Rente vorbehalten werden dürfte?

7) Wenn die Errichtung einer neuen Pfarrei in Antrag kommt, so muß insbesondere erwogen werden, inwiefern die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonstigen Mittel zu der Sustentation des Seelsorgers und zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarrgebäude ausreichen?

8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband eine Abänderung erleiden soll, muß gehörig darüber vernommen werden; auch ist anzuzeigen, welche besonderen Verbindlichkeiten eine solche Gemeinde zu ihrer bisherigen Pfarrgemeinde oder zu der Pfarrei getragen habe?

9) Die beiden Pfarrer — sowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als auch jener, dem derselbe zugewiesen werden soll — müssen mit ihren Erinnerungen gehört werden.

10) Hiebei ist zugleich auf den Landgerichtsverband und

Digitized by Google

auf den Grundsatz der Purifikation der Pfarr- und Landgerichtsgränzen die geeignete Rücksicht zu nehmen. Würde eine Veränderung des Pfarrverbandes auch eine (thunliche) Abänderung der Landgerichtsgränzen zur Folge haben müssen, so ist dieser Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte festzustellen.

11) Endlich haben sich die Generalkommissariate mit dem treffenden bischöflichen Ordinariat über die in fragestehende Pfarrdismembration in Vernehmen zu setzen, worauf erst der in dieser Weise vorbereitete Gegenstand mit Bericht und Gutachten allerhöchsten Ortes vorgelegt werden kann.

12) Diese Normen kommen auch bei einer Dismembration protestantischer Pfarreien analog in Anwendung.

V. die Behandlung der katholischen Pfarrdismembrationsgegenstände betr. v. 13. Juli 1811. §. 1—12. Reg. Bl. S. 871.

154) Pfarrunterstützungsanstalt.

In Berücksichtigung eines vor den Generalsynoden zu Ansbach und Baireuth einstimmig beschlossenen Antrages ist die durch die Errichtungsurkunde der protestantischen Pfarrunterstützungsanstalt zu Nürnberg vom 25. März 1812. II. 3. b. (Reg. Bl. S. 568) zum Vortheil dieser Anstalt bestimmte Abgabe des vierten Theils der erlangten Pfarrbesoldung von Neuangestellten und des erhaltenen Mehreinkommens von Beförderten, auf den sechsten Theil ermäßiget worden.

V. d. Abgabe zur Pfarrunterstützungsanstalt betr. v. 21. Dez. 1832. Reg. Bl. v. 1833. S. 33.

155) Pfarrunterstützungskasse.

Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. §. 18. sind die Ehedispensationstaxen in den Consi-

storialbezirken Ansbach und Baireuth vom 1. Oktober 1831. an der Pfarrunterstützungskasse überlassen.

V. v. 20. Febr. 1832. Reg. Bl. S. 185.

156) Polizeidirektor.

Dem Polizeidirektor haben die Inspektoren täglich zweimal, nämlich Morgens und Abends, zu einer bestimmten Stunde über alles Vorgefallene in ihren Bezirken Rapport zu erstatten, wobei sie zugleich dessen Aufträge einholen. Wichtige und außerordentliche Ereignisse müssen sie unverzüglich in Person, oder durch einen abgeordneten Polizeidiener melden.

Der Direktor ist befugt, den Inspektoren nach Umständen besondere instruktive Befehle, so wie auch andere den Dienst betreffende Aufträge zu ertheilen; nur dürfen sie nicht zu Bureaugeschäften verwendet werden, welche ihrer Bestimmung fremd sind. Wenn es der Direktor für nothwendig erachtet, über die Anzeigen der Inspektoren und über die von ihnen vorgenommenen Handlungen einen schriftlichen Akt zu formiren, so sind deren Angaben entweder von ihm selbst, oder von dem dazu beauftragten Kommissär in einem Protokoll niederzulegen, welches durch die Inspektoren zur Bestätigung des Inhalts unterzeichnet wird.

Der Direktor ist ferner berechtigt und verpflichtet, die Wachsamkeit, den Eifer und das ganze Benehmen der Inspektoren auf jede thunliche Weise zu kontroliren — in den einzelnen Bezirken selbst nachzusehen, oder durch die ihm beigegebenen Kommissäre nachsehen zu lassen, und sich von dem polizeilichen Zustand derselben zu überzeugen — auch einzelne den Inspektoren zukommende Funktionen in Person zu vollziehen:

Die Vertheilung der Inspektoren in die Bezirke hängt lediglich von dem Direktor ab; derselbe darf sich jedoch ohne besondere Ursache und ohne Bewilligung des General-

Digitized by Google

kommissariats eine Verwechslung oder Versetzung dieser Diener nicht erlauben.

Instr. für d. Polizeiinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 67.— 70. Reg. Bl. S. 1988.

157) Polytechnische Schulen.

Um den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht mehr zu beleben und zu regeln, ist folgende Vorschrift ergangen:

1) Die Aufgabe der polytechnischen und Gewerbsschulen ist, die Kunst in die Gewerbe überzutragen und den Gewerbsbetrieb auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Conkurrenz mit der Industrie des Auslands entspricht.

2) Der Grund einer guten technischen Ausbildung soll bereits in den Elementarschulen dadurch gelegt werden, daß die Zeichnungslehre auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamentenzeichnens zurückgeführt, auch der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einstigen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen wird.

3) Die Gewerbsschulen bilden die erste Stufe und zugleich die Hauptgrundlage des technischen Unterrichts. Der Unterricht in solchen beginnt mit der gesteigerten Rechenkunst, mit der einfachen geometrischen Zeichnung und der Zirkellehre, mit einfachen Ornamentenumrissen und mit den Anfangsgründen der Naturgeschichte; sodann folgt die architektonische Zeichnung, das Freihandzeichnen, Uebung in dem Geschäftsstyl und in der Buchhaltung, und nach Maaßgabe des von einem Schüler ergriffenen Berufes auch die nöthige Kenntniß in der Chemie. Diese Gegenstände, verbunden mit angemessenen Vorträgen über Sprachen, Geographie und Geschichte, werden auf drei Jahreskurse eingetheilt.

Digitized by Google

4) Die Mittel zur Errichtung von Gewerbsschulen sind zu entnehmen:
   a) aus den Fonds der allenthalben in Gewerbsschulen (wenigstens in einzelne der letztern) umzuwandelnden höheren Bürgerschulen;
   b) aus freiwilligen Beiträgen von Privaten;
   c) aus dem (mäßigen) Schulgeld der zahlungsfähigen Schüler;
   d) aus den etwa disponibeln Mitteln der Unterrichtsstiftungen;
   e) aus etwaigen Beiträgen der Gemeinden und
   f) aus den, nach Anhörung der Landräthe bewilligten Kreisfondszuschüssen.

5) Minder bemittelte Städte können sich auf die Errichtung unvollständiger, nur die untersten oder die zwei ersten Kurse umfassender Gewerbsschulen beschränken. Die einer höheren technischen Ausbildung sich widmenden Jünglinge dürfen den Gymnasialunterricht in den sogenannten Realgegenständen gemeinsam mit den Gymnasialschülern genießen; den eingeschriebenen Lehrlingen genügt, neben den Vorträgen in der Gewerbsschule, der Besuch der Handwerksfeiertagsschule.

6) Eine vollständige Gewerbsschule muß auf jeden Fall in der Kreishauptstadt unter dem Namen „Kreisgewerbsschule“ errichtet werden; diese erhält vorzugsweise aus der für Landwirthschaft und Industrie bestimmten Position des Kreisbudgets von 5000 fl. einen angemessenen Beitrag.

7) Die vollständigen und unvollständigen Gewerbsschulen sollen auch den jungen Landwirthen hinsichtlich der ihrem Beruf verwandten Unterrichtsgegenstände geöffnet seyn. An jeder Kreisgewerbsschule wird ein eigener Landswirthschaftslehrer aus dem für Landeskultur bestehenden Kreisfonds aufgestellt, welcher alle Theile der Bewirthschaftungslehre, die nicht den gewer-

Digitized by Google

benden und ackerbauenden Ständen gemeinschaftlich sind, vorzutragen hat.

8) Nicht genug, daß der einzelne Schüler, der seinem speciellen Beruf fremder Lehrgegenstände auf Verlangen enthoben werden soll; es sind auch die Gewerbsstätten einzelner ausgezeichneter Meister und die Wirthschaftsbetriebe einiger gebildeter Landwirthe in der Nähe des Schulorts demselben zugänglich zu machen, damit er die angewandte Seite der Lehrvorträge erkennen, und sich mit der Anwendung des Gehörten vertraut machen kann. Besonders ist die Benützung der etwa vorhandenen Modellsammlungen und Musterwirthschaften zu erwirken.

9) Die Gemeinden, welche aus ihren Mitteln eine vollständige oder unvollständige Gewerbsschule errichten, haben das durch ihre Magistrate auszuübende Präsentationsrecht zu erledigten Lehrstellen, jedoch unter genauer Beobachtung der aufgestellten Qualifikationsbestimmungen, auszuüben. Gleiches Recht ist auch den mit einer Kreisgewerbsschule versehenen Gemeinden eingeräumt, wenn die Gesammtdotation (mit Ausnahme des bewilligten Kreisfondszuschusses) aus Stiftungs- oder sonstigen Mitteln derselben herrührt.

Den Scholarchaten der mit Gewerbsschulen versehenen Städte werden zwei Gewerbskundige, von dem Magistrat gewählte, Mitglieder beigegeben.

Wenn in einem Kreis ein Bezirksausschuß des polytechnischen Vereins besteht, so sendet dieser eines — und falls der Verein durch Beiträge oder besondere Mitwirkung sich auszeichnet, zwei seiner Mitglieder in das Ortsscholarchat. Eben diese Auszeichnung wird auch den landwirthschaftlichen Kreiskomiteen bezüglich auf den landwirthschaftlichen Unterricht zu Theil.

10) Der höhere Gewerbsunterricht (der bayerischen

polytechnischen Schule) beginnt mit der architektonischen, geometrischen und perspektivischen Zeichnung, sodann mit der Mathematik, descriptiven Geometrie, Experimentalphysik und den Anfangsgründen der Civilbaukunde; hierauf folgt das Maschinen- und Architekturenzeichnen, die Maschinenlehre, die technische Chemie, das Bossiren und Modelliren, nebst dem Wichtigsten aus der Straßen-, Wasser, und Brückenbaukunde. Die Lehrgegenstände werden hier ebenfalls in einen dreijährigen Kurs eingetheilt.

11) Die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg werden aus dem durch das Finanzgesetz ausgesetzten Fond auch fortan unterstützt; dieselben theilen sich in den Budgetmäßigen Aerarialbeitrag von 27,000 fl. nach einem bestimmten Maaßstab. Eine vorzugsweise Aufmerksamkeit widmet die polytechnische Schule zu München den Baugewerken und den in das Artistische einschlagenden Gegenständen — zu Nürnberg, den Guß- und Metallgewerken, nebst andern dort einheimischen Industriearten — zu Augsburg, der Woll- und Baumwollfabrikation, der Kunstweberei und Färberei.

V. d. Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. v. 16. Febr. 1835. §. 1—11. Reg. Bl. S. 177.

158) Post, fahrende.

s. Postwägen.

Das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- durch- und ausgehenden Waaren besteht in Folgendem:

1) Mittelst der Briefpost dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden. Wer über vier Loth schwere Gegenstände im Ausland auf die Post gibt, um solche mittelst der Staatsfahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen,

Digitized by Google

muß dem Poststück (unter welcher Benennung jede Art von Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Körben oder in Briefform u. s. w. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche enthält: a) den Namen des Empfängers, b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist, c) dessen Zeichen und Nummer, d) die Gattung der darin befindlichen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen bezeichnet sind, e) wenn in einem Poststück mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgaben unterliegen — das Nettogewicht einer jeden Waarengattung, f) den Ort und Tag der ausgestellten Inhaltserklärung und den Namen des Verfassers; z. B.

An Herrn — in — werden hiebei gesendet:
vier Ballen; (Zeichen und Nr.) davon enthält
Nr. 1. gefärbte Seide,
„ 2. baumwollene Stuhlwaaren,
„ 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
„ 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes 17 Pfund Nettogewicht.
N. den — 1835.
N. N.

2) Wenn diese Erklärung ganz fehlt, oder rücksichtlich der Angaben des Inhalts mangelhaft und unbestimmt ist, auch durch die äußerliche Besichtigung nicht genügend wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten seyen, so wird als Eingangszoll vom Zollcentner Brutto erhoben: a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten befindlich — 13 fl. 38¾ kr., b) in allen andern Fällen 136 fl.

Digitized by Google

3) Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Besichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen, angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Frage stehenden Hauptartikel zur Anwendung. Ebenso ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalt des Pakets nach demjenigen Erhebungssatz zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Paket befindet.

4) Auch wird von dem Inhalt der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll doch nur nach dem Erhebungssatze bezogen, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalt zu bestimmen. Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt schon durch äußere Besichtigung genügend erkennen läßt, z. B. bei Fleisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

5) Die mit der Post eingehenden Pakete werden in dem ersten Umspannungsort einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen; wogegen die Erhebung des Eingangszolls in dem Bestimmungsort oder in demjenigen — der Wohnung des Adressaten

Digitized by Google

zunächst gelegenen Ort erfolgt, wo sich eine Zollerhebungsbehörde vorfindet.

6) Die Verabfertigung an der Gränze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falles, soweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden. Der amtliche Verschluß geschieht durch Versiegelung oder Verbleiung, unentgeldlich. Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zweck mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen und der Kostenbetrag durch die Postbehörde von dem Empfänger mit eingezogen.

7) Befindet sich im Bestimmungsort eine zur Erhebung des Eingangszoll befugte Stelle, so werden die an der Gränze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde übergeben, von welcher dieselben in Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweist, geöffnet, mit der Deklaration verglichen und bei richtigem Befund, nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden. Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hallamt oder ein Nebenzollamt erster Klasse, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienstesstunden ohne Aufenthalt geschehen. Bei andern Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfd. und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hievon zulässig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewicht auch

ohne Antheilnahme eines höheren Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht.

8) Die Poststücke, welche an der Gränze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamt und gelangen, gegen Einzahlung des schuldigen Zolles, durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

9) Befindet sich im Bestimmungsort keine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle, so werden die an der Gränze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich ein Postamt vorhanden ist, definitiv zum Eingang behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kolli nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kolli zuvor unter zollamtliches Siegel gelegt worden.

10) Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder sollte letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es noch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Ausland zurückgehen zu lassen. So lange ein vom Ausland eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post oder Zollbehörde gekommen ist, steht es jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen. In diesem und dem vorerwähnten Fall muß das Poststück mit demselben Postkurs, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Ausland zurückgesendet werden. Die Zurücksendung geschieht unter der Kontrolle der Zollbehörde über den wirklichen

Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

11) Bleiben Poststücke, die vom Ausland eingegangen sind, ganz unabgeholt, oder unbestellt, so werden solche entweder unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

12) Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe. Wer Gegenstände verpackt mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtet, muß ebenfalls dem Poststück eine der obigen gleichen Erklärung beifügen. Fehlt solche, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesezte Durchgangsabgabe vom Bruttogewicht entrichtet und zugleich das Packet unter so vollständig sichernden Verschluß gesezt werden, daß eine Veränderung des Inhaltes nicht Staat finden kann. Ist die Verpackung des Poststückes zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung nicht aufgehalten, andernfalls aber das Packet für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichern Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

13) Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

14) Bei Packeten, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingang nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtete Vertauschung zu besorgen; beim Ausgang aber — wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalt eines Poststücks zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder, wenn der Verschluß verletzt ist.

15) Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, aus dem Inland mittelst der Staatsfahrposten nach dem Ausland gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung wird dem Packet offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation dem Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststück übergeben.

16) Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird darüber dem Versender nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls ein Begleitschein ertheilt und dieser dem Poststück beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgang den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Packet gehörigen Adresse zu bemerken, nebst Begleitschein, welche Bemerkung sonach in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

17) Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Ort des Zollvereingebietes nach einem andern Ort desselben auf einem solchen Kurs durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland führt; so muß der Absender dem Poststück eine schriftliche Erklärung, nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden Formular für dergleichen Versendungen, mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsort vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung, und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnort des Absenders, oder an demjenigen Ort, wo das Packet zur Post gegeben wird, ein Hauptamt, oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Packet vor der Abgabe zur Post mit amtlichem Verschluß versehen zu lassen, in welchem Fall dieß von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgang an der Gränze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingang in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsort die Poststücke, nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Packete wieder in seinen freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche unter verletztem Verschluß wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort; die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf erstatteten Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey, oder nicht.

18) Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde an eine ähnliche Stelle adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

19) Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung nicht mit der Deklaration übereinstimmend befunden wird, sind nach Umständen in Beschlag zu nehmen.

Regulativ, die Behandlung der Waarenversendungen durch die fahrende Post betr. v. 16. Jan. 1834. Reg. Bl. S. 51.

159) Post, reitende.

Da die reitende Post eine schnelle Beförderung der Korrespondenzen zum Zwecke hat, so darf solche nicht zu sehr überladen werden, damit kein Hinderniß in dem Transport entstehe. Eine dießfällige Beschwerde mehreter Oberpostämter hat daher folgende Norm veranlaßt:

a) Mit der reitenden Post dürfen in der Regel nur Briefe befördert werden. Aktenpackete sind blos ausnahmsweise zuzulassen, wenn sie das Gewicht von Einem Pfunde nicht übersteigen. Alle größeren Aktenpackete bleiben der fahrenden Post vorbehalten.

b) Gegenstände von Werth, wenn sie auch nur 30 kr. betragen, oder 1 Quint im Gewicht haben, dürfen der reitenden Post nicht aufgegeben werden.

V. die mit der reitenden Post abzuschickenden Packete betr. vom 11. Mai 1808. Reg. Bl. S. 1511.

160) Präklusiv-Termine.

In allen Fällen, wo ein Präklusivtermin oder ein Appellationsfatale versäumt wird, und die Schuldlosigkeit des Schriftverfassers an dieser Versäumniß nicht sogleich aus der Eingabe oder deren Beilagen ersichtlich ist, solle die Präsumtion gegen den Advokaten der Partei eintreten, und es solle derselbe nicht nur seines dießfälligen Deservits verlustig erklärt, in alle bei diesem Anlaß erlaufenen Kosten verurtheilt, und nach Umständen noch besonders gestraft — sondern auch der Partei wegen des aus der Versäumniß erwachsenen Schadens die Regreßklage vorbehalten werden.

Erl. die Nachläßigkeit der Advokaten und Prokuratoren betr. vom 6. März. 1806. Reg. Bl. S. 302.

161) Preisevertheilung.

s. Schulprüfung.

Um die Feier der öffentlichen Preisevertheilung an den vaterländischen Lehranstalten auf eine zweckmäßige

Digitized by Google

Weise zu erhöhen, den Preisen selbst aber in den Augen der Schüler eine höhere Geltung zu verschaffen, ist folgende Vorschrift ertheilt worden:

1) In Städten sollen die höhern Stände, die Landesstellen, so wie das Publikum überhaupt, durch öffentliche Anzeige der Zeit und des Lokals zu diesem feierlichen Schulakt eingeladen werden.
2) An jedem Hauptort hat auch die jährliche Preisevertheilung unter dem Vorsitz des einschlägigen Generalkommissariats zu geschehen.
3) In allen übrigen Städten, so wie an kleineren Schulorten haben die geistlichen und weltlichen Beamten bei den Preisevertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feierlichkeit von dem betreffenden Schulkommissär, oder wenigstens von dem Distriktsschulinspektor anzuordnen und zu leiten.
4) Es soll zu diesem Jugendfeste immerhin der geräumigste und zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) gewählt, und mit mäßigen Kosten einfach und passend verziert werden.
5) Die Preisesträger sind, mit ihren Lehrern an der Spitze, vor den Augen des Publikums in derjenigen Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfang der Preise vorgerufen werden.
6) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesang zu beginnen, und eben so auch zu schließen. Auf den Anfangschor folgt eine kurze Anrede über den Zustand der Lehranstalt, welche bei Gymnasien der Rektor, bei Feiertags- oder Bürgerschulen deren Dirigent — bei Volks- oder Elementarschulen der Lokalkommissär — auf dem Lande aber gewöhnlich der Distriktsinspektor zu halten hat.
7) Wo die jährliche Preisevertheilung der Feiertagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen Schule alternirt, soll der Redner von dem Zustand beider

Lehrinstitute in gedrängter Kürze Rechenschaft geben, wobei der ausgezeichnetsten Schüler und Schülerinnen, so wie ihrer gelungensten Produkte Erwähnung zu machen ist.

8) Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen- und Schülerzahl beschränkt werden. Von den auf die Preisträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, so wie dagegen die besonders nachläßigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

9) In den männlichen Feiertagsschulen soll sich die Ertheilung der Preise zunächst auf die Lehrjungen beschränken, und die Gesellen, welchen als freiwilligen Schülern das Fortschreiten an nützlichen Kenntnissen schon an sich belohnend seyn muß, sollen nur alsdann auf einen besondern Schulpreis Anspruch haben, wenn sie neben sittlichem Betragen und fleißigem Schulbesuche ein vorzügliches Kunstprodukt für das Institut gefertiget haben.

10) Kein Schüler der Gymnasial-, Real-, Feiertags- oder Elementarschule kann in Zukunft mehr als Einen Preis erhalten; jedoch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig ausgezeichnet hat, deßhalb öffentlich belobt, und diese Auszeichnung sowohl in dem Kataloge, als in seinem Preisbuch oder Diplom ausdrücklich bemerkt werden.

V. die Preisevertheilung an den vaterländischen Lehranstalten betr. v. 1. Juli 1808. §. 1 — 10. Reg. Bl. S. 1464.

162) Primärschulen.

In der Primärschule beginnt der Unterricht der Kinder mit ihrem frühesten Alter, sobald sie nur die erforderlichen Vorkenntnisse sich erworben haben. Damit dem möglichst frühen Besuche dieser Lehranstalt um so weniger Hinderniß im Wege stehe, so sollen die zum Eintritt

Digitized by Google

erforderlichen Vorkenntnisse auf Fertigkeit im technischen Lesen und in den Anfangsübungen des Schreibens deutscher Wörter beschränkt seyn. Nach den Anforderungen, welche die Primärschule unerläßlich zu erfüllen hat, muß die Unterrichtszeit in derselben bis zum achten oder zwölften Lebensjahr der Schüler andauern, je nachdem sie Vorkenntnisse mitbringen, oder schnellere Fortschritte machen.

V. die öffentlichen Unterrichtsanstalten betr. v. 28. Jan 1809. §. 4 — 5. Reg. Bl. S. 266.

163) Qualifikationsbücher.

Hinsichtlich der Qualifikationsbücher und Listen über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten hat die Regierung Folgendes verordnet:

1) Die Vorstände der Stellen und Behörden, bei welchen ein um Anstellung im Staatsdienst sich bewerbender Rechtskandidat nach erstandenem praktischen Examen zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren, und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle und Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Kandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und Rechtschaffenheit — insbesondere auch der wissenschaftlichen Bestrebungen und der literarischen Fortbildung des Kandidaten die gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zu Erprobung letzterer Eigenschaften, sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als bei Prüfung und Beurtheilung der Leistungen Rücksicht zu nehmen.
2) Die Präsidenten der Kreisregierungen sind gehalten, bei den jährlichen Aemtervisitationen der Beob-

achtung dieser Vorschrift sich zu versichern, und über die wissenschaftliche Fortbildung der Kandidaten, über deren Fleiß, Eifer, persönliche Eigenschaften, Sittlichkeit, besonders auch über ihr Benehmen gegen Parteien und Amtsuntergebene, unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

3) Bei jedem Gericht, jeder Stelle und Behörde der inneren Verwaltung ist über die daselbst verwendeten Kandidaten ein Qualifikationsbuch zu führen. Der Eintrag in solches hat am Schluß eines jeden Verwaltungsjahres, oder bei dem Austritt eines Kandidaten stattzufinden, und die denselben besorgenden Vorstände sind für die Wahrheit und Unparteilichkeit ihrer dießfälligen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

4) Bei der Führung der Qualifikationsbücher ist die in der Verordnung v. 6. März 1830 §. 36 für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Klassifikation beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Kandidaten in die eine oder andere Klasse nach den in dem §. 37 bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

5) Aus den bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besonderen Qualifikationsbüchern ist in jedem Regierungsbezirk das allgemeine Qualifikationsbuch, und zwar

   a) für die um Anstellung im Justizfach sich bewerbenden Rechtskandidaten, bei dem Appellationsgericht, und

   b) für diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Gebiet der inneren Verwaltung nachsuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern,

herzustellen. Rechtskandidaten, welche sich um Anstellung im gemischten Dienste (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienstzweige alternativ erstre-

Digitized by Google

cken, sind in den allgemeinen Qualifikationsbüchern der Appellationsgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

6) Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der inneren Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualifikationsbuchs am Schlusse des Verwaltungsjahres der vorgesetzten Behörde ihr besonderes Qualifikationsbuch gegen Remission vorzulegen, worauf solches durch das Direktorium geprüft, und einfach oder mit dessen eigenen Wahrnehmungen über Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Kandidaten (was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Direktorien) dem allgemeinen Qualifikationsbuch einverleibt wird.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen des Qualifikationsbuchs hat jede Kreisstelle ihrem Ministerio eine Abschrift zugehen zu lassen.

7) Die Eintragung der Rechtskandidaten in das allgemeine Qualifikationsbuch geschieht in der Reihenfolge der zweiten (praktischen) Konkursprüfung, und in jedem Jahrgang nach der Reihenfolge der erlangten Konkursnoten.

8) Die Qualifikationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Verwendung der Rechtskandidaten bei jeder einzelnen Behörde, und über die bei jeder Behörde erhaltenen Noten vollständige Nachweisung zu geben. So oft daher ein Kandidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualifikationsbuch der verlassenden Behörde bei seinem Eintritt in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen. Wenn er in einen andern Regierungsbezirk gelangt, so hat er noch außerdem, sofern er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, oder bei einem Landgericht verwendet war, dem Appellationsgericht oder der Re-

Digitized by Google

gierung des verlassenden Kreises davon Anzeige zu machen, damit der ihn betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualifikationsbuch an die neue Kreisstelle mitgetheilt werde. Diese Anzeige hat auch zu geschehen, wenn ein Kandidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirks zur andern übertritt.

9) Jeder Kandidat ist verbunden, am Schlusse des Verwaltungsjahrs bei dem Vorstand der Stelle oder Behörde, welche ihn verwendet, seine Erklärung abzugeben, ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten Dienst, oder im Dienst der inneren Verwaltung — in einem einzelnen Fache ausschließlich, oder in mehreren alternativ — bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualifikationsbuch gemacht werden kann.

10) Jede Stelle hat die über Anstellung geprüfter Rechtskandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualifikationsbuch zu begründen. Andere, als die in solchem vorgetragenen, und nach den erhaltenen Noten vor Andern als tauglich und würdig erscheinenden Kandidaten, sollen nicht in Vorschlag gebracht werden. Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach der Verordnung v. 6. März 1830. §. 40. Abschn. 2. ihre Ausbildung bei einem recipirten Rechtsanwalt fortgesetzt haben, und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, in soweit Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Kandidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

Durch diese Verordnung wird die frühere Vorschrift hinsichtlich der geprüften Rechtspraktikanten v. 3. Okt. 1821 (Reg. Bl. S. 939) vollständig surrogirt; mithin fällt auch

Digitized by Google

die jährliche Vorlage der Verwendungs- und Sittenzeugnisse von solchen hinweg.

Die verschlossen zu übergebenden Qualifikationsbuchauszüge sind, als Amtssache, tax- und stempelfrei zu behandeln, wogegen alle weiteren Zeugnisse, welche ein Rechtskandidat sich ausstellen läßt, dem gesetzlichen Gradationsstempel unterliegen.

Minist. Erl. die Qualifikationsbücher und Auszüge für Rechtskandidaten betr. v. 5. Mai 1832. Int. Bl. v. 1833. S. 665.

164) Quittungen.

Die Quittungen für Verpflegungsgelder der Heimathlosen sollen stempelfrei behandelt werden.

V. v. 14. Juli 1831. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis. S. 958.

165) Rechtskandidaten.

Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienst sich bewerbenden Rechtskandidaten hat künftig am 1. Dez. jeden Jahres statt.

Jeder praktische Fall ist ununterbrochen zu bearbeiten, und der einzelne Kandidat darf erst nach Ablieferung des Aktes und seiner Ausarbeitung nach Haus entlassen werden. Der Fall wird an dem hiezu bestimmten Tag früh 7 Uhr diktirt, und der letzte Termin zur Einreichung ist Abends 4 Uhr.

V. die Konkursprüfung der Rechtskandidaten betr. v. 7. Apr. 1833. Reg. Bl. S. 305.

Die Verordnung v. 12. Aug. 1831, welche die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betrifft, ist außer Wirkung gesetzt worden; dagegen ist die Verordnung v. 6. März 1830 in allen Punkten (mit alleiniger Ausnahme des durch Verordnung v. 7. Aug. 1831 angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. Okt. festgesetzten

Digitized by Google

Eröffnungstermines, wobei es auch für die Folge sein Verbleiben hat) neuerdings bestätigt.

V. die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr. v. 17. Dez. 1833. Reg. Bl. S. 1390.

166) Reisestipendien.

Künftig soll kein Gesuch um Verleihung eines medizinischen Reisestipendiums berücksichtiget werden, wenn demselben nicht in vidimirten Abschriften die Zeugnisse

a) über sämmtliche bisherige Studien,
b) über die praktische Ausbildung,
c) über die etwa bestandene Proberelation, und
d) über bisheriges Wirken,

angeschlossen sind.

Minist. Erl. d. Reisestipendien für Aerzte betr. vom 2. Nov. 1832. Int. Bl. S. 1293.

167) Rektorate.

Die im Jahr 1808 ergangene Instruktion für die Rektorate an den höhern Unterrichtsanstalten enthält Folgendes:

1) Bei den Gymnasien sowohl, als bei den polytechnischen Schulen sollen Rektorate bestehen, welche zusammengesetzt sind:
   a) aus dem Rektor als Vorstand und
   b) aus zwei Professoren, deren Wahl aus der Mitte des Professoren-Kollegiums von zwei zu zwei Jahren erneuert wird.
2) Das Rektorat steht unmittelbar unter dem Generalkommissär des Kreises und empfängt von demselben Befehle und Verordnungen, welche den Professoren durch ein Circulair mitgetheilt, in den geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und jedenfalls in der zu führenden Registratur aufbewahrt werden.

3) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektorats steht die ganze Lehranstalt, mit dem dabei angestellten Personal.

4) Der Rektor hat als Vorstand der Studienanstalt die fortwährende Inspection über dieselbe und ist daher auch befugt, die Lehrstunden der Professoren zu besuchen; er soll aber nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen gegen den Lehrer sich erlauben, sondern auch privatim seine Erinnerungen dem kollegialen Verhältniß anpassen, indem eigentliche Rügen dem Rektorate vorzutragen sind. Besonders darf in Sachen der Disziplin, die dem Rektor zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daß er unmittelbar und einseitig in die Klassen der übrigen Professoren eingreift.

In Verhinderungsfällen des Rektors ist das ältere Rektorats-Mitglied dessen Stellvertreter.

5) Der Geschäftskreis der Rektorate begreift folgende Gegenstände:

a) Die Eintheilung der Stunden für jeden Lehrkurs unter den Professoren der verschiedenen Klassen;

b) Die Besprechung mit den Professoren über die ihren Schülern aufzugebenden Privatpensen;

c) die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler, deren Abweisung oder Aufnahme und letzteren Falles deren Einreihung in die zuständige Kasse;

d) die Bestimmung des Uebergangs der Schüler in eine höhere Klasse, nach den Resultaten der alljährigen Prüfung;

e) die Erlaubniß zum Uebertritt in ein Lyceum oder auf die Universität;

f) die Konkursprüfung für Seminar- und akademische Stipendien — und die Einsendung der Resultate davon an das Generalkommissariat;

g) die Handhabung der Vorschriften über den fleißigen Besuch des Gottesdienstes;

Digitized by Google

h) die Benachrichtigung der Eltern oder Pfleger von unordentlichen Schülern;

i) die Abnahme des Diensteides von neu angestellten Professoren;

k) die Sorge für den ununterbrochenen Fortgang der Lehrstunden in allen Klassen;

l) die Sorge für die richtige Führung und Vorlage der Stundenversäumnißlisten;

m) die Untersuchung und Bestrafung der Studirenden bei wichtigen Disziplinarvergehen, sowie auch des subalternen Dienstpersonals wegen Nachläßigkeit, Untreue und Widersetzung;

n) die Erlaubniß an Lehrer und Schüler außer der Ferienzeit auf etliche Tage zu verreisen;

o) die Beaufsichtigung der Bibliothek und des gesammten Schulapparats;

p) die Begutachtung der neu anzuschaffenden Bücher und Geräthschaften, im Benehmen mit den übrigen Professoren; endlich

q) die Unterhaltung eines literarischen Verkehrs unter den Lehrern, damit sie in der Literatur ihres Faches ohne besondern Kostenaufwand fortschreiten mögen.

6) Zu den regelmäßigen Funktionen des Rektorats gehört es, daß sich dasselbe an jedem ersten Samstag eines Monats zu einer Sitzung versammelt, um über das in dem abgewichenen Monat in Studiensachen Vorgefallene Umfrage zu halten — wegen Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen — über Disziplinarsachen, Schulversäumnisse, Diensiverletzungen u. s. w. die nöthige Untersuchung zu pflegen und etwaige Verbesserungsvorschläge zu prüfen.

Außer diesen monatlichen Sitzungen sind aber auch vierteljährige Conferenzen sämmtlicher Professoren

zu veranstalten, welchen sich kein Lehrer ohne hinreichende Gründe entziehen darf.

Nach beendigtem Jahreskurse und vor dem Anfang der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen und nach deren Ergebniß, sowie nach den von den Lehrern einlaufenden Censur-Noten die Klassifikation der Schüler zu bestimmen.

Gegen das Ende des Schuljahrs ist von dem Rektorate der vorschriftmäßige Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalt auf den Grund der Sitzungsprotokolle an das Generalkommissariat zu erstatten, welcher nicht nur die Zahl der Schüler und deren Fortschritte, nebst dem Benehmen der Lehrer enthalten, sondern auch gewissenhafte Ansichten und Vorschläge über Verbesserung des Instituts entwickeln soll.

Amtsinstruktion für die Rektorate vom 15. Sept. 1803. §. 1—6. Reg. Bl. S. 2481—2492.

168) Requisitionen.

Mit Sachsen Meiningen ist wegen der durch Requisition beidseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten Folgendes vertragen worden:

1) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats, der Gerichtsherrn, oder einzelner Kommunen übernommen werden, hat die requirirende Stelle der Requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und beziehungsweise zu erstatten, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, auch Sporteln, nicht in Anschlag zu bringen sind.
2) In Gantsachen sollen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für un-

Digitized by Google

vermeidliche baare Auslagen, als Folge derselben, gegenseitig Ersatz geleistet werden;

3) die requirirende Stelle hat ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Vertrag mit SachsenMeiningen wegen den Requisitionskosten v. 30. Jan. 1832. §. 1—3. Reg. Bl. S. 150.

169) Reverse.

Die den Grundherrn von ihren Grundholden auszustellenden Reverse sollen da, wo deren Ausstellung gesetzlich verlangt werden kann, von dem Gradationsstempel befreit seyn.

Landtagsabschied v. 29. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 61. (2.)

170) Rezepte.

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, wo die Repetition eines in frühern Jahren verordneten Rezepts tödtlichen Erfolg hatte. Aus diesem Anlaß wurde verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Reichs nur dann repetirt werden dürfen, wenn das Rezept von einem ordinirenden Arzt neu ausgestellt, oder dessen Wiederholung neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt ist.

Minist. Erl. d. Dispensation älterer Rezepte betr. v. 24. Mai 1832. Int. Bl. S. 715.

171) Schiedsgericht.

s. Bundestagsbeschlüsse.

172) Schreiberpersonal.

s. Familiensteuer.

173) Schulgeschenke.

Der Gebrauch sogenannter „Namenstagsgeschenke“ der Eltern an die Lehrer ist, als mit der Würde der Lehr-

anstalten, mit der Ausübung der Disciplin und mit andern Schulzwecken im Widerspruch stehend, auch sonst zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gebend, strenge untersagt.

Minist. Erl. die Geschenkanforderungen der Studienlehrer betr. v. 11. Febr. 1832. Int. Bl. 220.

174) Schulhäuser.

Die Regierung des Oberdonaukreises hat rücksichtlich der baulichen Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser folgende gesetzlich begründete Normen vorgezeichnet:

1) bloße Meßnerhäuser sind ausschließlich vom Kirchenvermögen — und bloße Schulhäuser ausschließlich von den Gemeinden zu unterhalten.
2) Bei Gebäuden, welche zugleich Schul- und Meßnerhäuser sind, haben die Gemeinden die halben Kosten in Ansehung der Schüler zu tragen.
3) Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten oder noch erbaut werdenden besondern Volksschullokalitäten werden jederzeit aus dem Lokalschulfond oder bei deren Unzulänglichkeit (gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen) von den treffenden Schulgemeinden ausschließlich und ohne Konkurrenz des Kirchenvermögens geleistet.
4) Dagegen hat der Lokalschulfond, oder, unter obiger Voraussetzung, die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers, welcher zugleich Meßner ist, nur Ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile beizutragen, wobei jedoch die Befugniß unbenommen ist, im Fall des Vorhandenseyns disponibler Rentenüberschüsse bei den Lokalkultusstiftungen, zu Schul- und Meßnerhausbauten einen größern Beitrag aus dem Kirchenvermögen zu leisten.
5) Durch vorstehende Normen ist eine Unterstützung der

Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfond in besonders motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen, auch versteht es sich von selbst, daß die oben §. 3 und 4 ausgesprochene Ergänzung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung fände, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokalkirchenvermögen und die Lokalschulfonds oder Schulgemeinden bisher ausschließlich und unwidersprechlich verbunden waren und daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem dritten obliegende, ausschießliche, oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullokalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert seye.

Normen die bauliche Unterhaltung der Schul- und Meßnerhäuser betr. v. 12. Dez. 1831. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis S. 1493.

175) Schullehrerseminar.

Ueber die Bildung der Volksschullehrer in Seminarien ist Folgendes vorgeschrieben:

I. Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrerseminar.

Da der auf einen zweijährigen Lehrkurs beschränkte Unterricht in den Schullehrerseminarien seiner wichtigen Aufgabe nicht entsprechen kann, wenn nicht die Lehrlinge schon vor ihrem Eintritt ein gewisses Maaß von Kenntnissen sich erworben haben, so ist als Bedingung ihrer Aufnahme festgesetzt, daß sie

a) bereits das fünfzehnte Lebensjahr erreicht —
b) in den allgemeinen Schulkenntnissen gute Fortschritte gemacht — und
c) über ihr sittliches Betragen günstige Zeugnisse aufzuweisen haben.

Digitized by Google

Die in den Volksschulen zu erwerbende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den hauptsächlichsten Grundsätzen des Christenthums muß bei den Schuldienstadspiranten um so mehr vorausgesetzt werden, als sie bei dem Austritt aus der Schule ihren Beruf zum künftigen Lehrer nur dadurch bethätigen können, daß sie in jenen unerläßlichen Anfangsgründen hinter ihren Mitschülern wenigstens nicht zurückgeblieben sind.

Der Unterricht in dem Schullehrerseminar bedingt aber auch noch außerdem einige Bekanntschaft in den Realfächern und in der Musik.

Zur Erweckung dieser Vorkenntnisse können die Schuldienstadspiranten die Realschulen, die Sonn- und Feiertagsschulen und den Privatunterricht von Geistlichen oder Schullehrern benützen.

Alljährlich wird eine Prüfung der Schuldienstadspiranten von dem Direktor und den Lehrern des Seminars unter der Leitung des königlichen Kreisschulraths vorgenommen, wonach die Aufnahme oder Abweisung der Geprüften durch das Generalkommissariat erfolgt.

Die bei einer solchen Prüfung zu schwach befundenen Individuen werden auf die Prüfung des folgenden Jahrs verwiesen, wenn aber dieser Versuch zweimal mißlungen ist, für immer abgewiesen.

Die Prüfungszeit wird gewöhnlich auf die Schulferien verlegt, in welchen die Adspiranten am wenigsten versäumen, wonach sich auch mit der Anmeldung gerichtet werden muß.

Die Adspiranten, welche sich außerhalb des Seminars durch den Privatunterricht eines Geistlichen oder Schullehrers zum Schuldienst vorbereiten wollen, haben bei dem Generalkommissariat des Kreises, in welchem sie den Unterricht zu nehmen gedenken, um Erlaubniß hiezu einzukommen und ihre dießfällige Bittschrift muß Folgendes enthalten:

a) Namen, Alter und Geburtsort;

b) Namen, Stand oder Gewerbe der Eltern;

c) Ort des genossenen Schulunterrichts;
d) Zeugnisse über den frühern Unterricht;
e) Einwilligungsscheine des Geistlichen oder Schullehrers, welcher sich der Vorbereitung unterziehen will.

Die Distriktsschuleninspektion ihres Wohnorts wird hierauf mit einer Prüfung der Bittsteller beauftragt und nach deren Erfolge der Bescheid ertheilt.

Die Generalkommissariate haben alljährlich ein Verzeichniß über solche Privatpräparanten, mit Bemerkung der Geistlichen oder Schullehrer, deren Unterricht sie genießen, höchsten Ortes vorzulegen.

II. Einrichtung und Ordnung.

Die zur unmittelbaren Vorbereitung für den Schuldienst theils in die Seminarien, theils in den Privatunterricht aufgenommenen Adspiranten heißen Schuldienstpräparanten.

Die Forderungen, welche die unmittelbare Vorbereitung für den Schuldienst zu erfüllen hat, werden durch die Vorschriften bestimmt, welche hier für die Bildung der Präparanden in den Schullehrerseminarien aufgestellt sind und damit ist zugleich ausgesprochen, was von denjenigen gefordert werde, welche es übernehmen, einen Schuldienstpräparanden privatim zu unterrichten.

Die Schullehrerseminarien, sollen ihrer Bestimmung gemäß eben so wohl für die sittliche, als für die Verstandesbildung ihrer Zöglinge sorgen, daher sich die Vorschriften für diese Institute in zwei Hauptabschnitte, nämlich a) in die Disziplin und b) in den Unterricht von selbst abtheilen.

a. Disziplin.

Was die sittliche Bildung betrifft, so ist zwar das Lokal nicht aller Orten geeignet, um die Präparanden unter eine stete Aufsicht des Direktors und der Lehrer zu stellen; inzwischen kann der mangelnde Fleiß oder das unordentliche Leben, dem sich ein Zögling hingibt, dem Blicke

des aufmerksamen Lehrers niemals entgehen. Ununterbrochene und zweckmäßige Beschäftigung — Anhalten zur Regelmäßigkeit in allen Arbeiten — Angewöhnung zur Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, zur Achtung gegen die Vorgesetzten und Lehrer, zu einem anständigen Benehmen gegen die Mitlehrlinge, zu einer gewissenhaften Ausübung des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes u. s. w. sind die wirksamsten Mittel, um die Zöglinge solcher Anstalten vor Abwegen zu bewahren und ihre sittliche Bildung zu befördern.

Um aber auch dem Direktor und den Lehrern die Aufsicht über die zerstreut wohnenden Präparanden zu erleichtern, hat jeder derselben die von ihm gewählte Wohnung anzuzeigen, damit der Direktor hier eine Abänderung treffen oder doch wenigstens die für nöthig erachteten Visitationen vornehmen kann.

Jedenfalls sind die Hauswirthe der Präparanden verbindlich zu machen, daß sie über deren Betragen ein pflichtmäßiges Zeugniß ausstellen, welches halbjährlich einzufordern ist.

Die Präparanden sind nicht minder schuldig, den Direktor von dem gewählten Kosthaus in Kenntniß zu setzen und sie dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung desselben zu keinem andern Kostherrn übergehen.

Der Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Gärten ist ihnen gänzlich untersagt.

Außerdem sind die Präparanden unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörde gestellt, zu welchem Ende der Direktor alljährlich ein Verzeichniß sämtlicher Präparanden mit dem Nachweis ihrer Wohnungen und Kosthäuser an die Polizeidirektion zu übergeben hat, welcher auch die verdächtig gewordenen Zöglinge zu einer geschärften Aufsicht zu empfehlen sind.

Die Handhabung der in den Schullehrerseminarien bestehenden Disziplinargesetze steht vorzugsweise den Direktoren zu.

Digitized by Google

Alljährlich vor Eröffnung des neuen Lehrkurses werden diese Gesetze in einer feierlichen Versammlung aller Lehrer und Präparanden, unter dem Vorsitz des Kreisschulraths abgelesen und die neuaufgenommenen Seminaristen haben deren pünktliche Befolgung durch Handschlag zu geloben.

Kleinere Versehen gegen die Disziplinargesetze, einzelne Versäumnisse von Lehrstunden, oder vernachläßigte Arbeiten werden in der untern Abtheilung von dem Inspektor, in der obern aber von dem Direktor des Seminars gerügt.

Ernstere Rügen dieser Art hat der Lehrer aufzuschreiben und nach Umständen in den Censurnoten zu bemerken.

Bei gröberen Vergehen hat das gesammte Lehrkollegium die gebührende Strafe zu erkennen.

Wenn ein Seminarist durch das Erkenntniß dieses Kollegiums aus dem Institut verwiesen wird, so ist die Polizeidirektion und das Generalkommissariat sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Die Wiederaufnahme eines ausgewiesenen Präparanden steht nur dem Generalkommissariat, auf vorgängige Untersuchung der obwaltenden Umstände, zu.

b. Unterricht.

Die Gegenstände des Unterrichts in den Schullehrerseminarien theilen sich in drei Hauptklassen, nemlich in die Kenntnisse und Fertigkeiten,

1) welche ein Präparand für seinen künftigen Beruf nöthig hat —
2) welche er zu seiner weitern Ausbildung bedarf, und
3) welche er für anderwärtige, mit den Schulämtern zu vereinigende, Geschäfte sich erwerben soll.

In dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Hauptklasse, nämlich: Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthum und Singen betrieben; sodann kommt aus der zweiten und dritten Hauptklasse hinzu: Geographie, Orgelspielen, Gartenbau und Obstkultur.

Digitized by Google

Der Kurs des zweiten Jahres beschäftigt sich zunächst mit den Gegenständen der zweiten Hauptklasse, nämlich: Geschichte, Naturkunde und Geometrie und verbindet damit aus den Gegenständen der ersten und dritten Hauptklasse: den Unterricht über Schuldisciplin, die Gerichtsschreibereikenntnisse und die Bienenzucht.

In dem Kurse des zweiten Jahres sind aber auch noch die Uebungen des ersten Kurses fortzusetzen und außerdem ist täglich eine Stunde auf die praktischen Uebungen des Unterrichtens in der Musterschule zu verwenden. Das Zeichnen und die Technologie soll von den Präparanden mittelst des Besuchens der Sonn- und Feiertagsschule erlernt werden.

Die wissenschaftlichen Hauptgegenstände des Seminarunterrichts werden unter zwei ordentliche Lehrer in der Art vertheilt, daß der erste, als Direktor der Anstalt, die Präparanden des zweiten Kurses, der zweite aber — zugleich Inspektor — die Präparanden des ersten Kurses zu lehren hat.

Für die übrigen Lehrgegenstände werden außerordentliche Lehrer zu Hülfe genommen und nach Verhältniß der Stundenzahl belohnt.

Um den Gang des Unterrichts in ungestörtem Fortschreiten zu erhalten, wird jährlich nur Eine allgemeine Prüfung abgehalten. Dieselbe ist in den Hauptgegenständen von dem Kreisschulrath zu vollziehen, welcher in jeder Abtheilung des Instituts die Prüfungsaufgaben bestimmt, die schriftlichen Ausarbeitungen in seiner Gegenwart fertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen theils selbst anstellt, theils den Mitgliedern der Lokalschulinspektion oder auch dem Direktor des Seminars überträgt.

Digitized by Google

III. Bedingungen des Austritts aus dem Seminar.

Die so eben erwähnte Jahresprüfung entscheidet über die Aufnahme der Präparanden unter die Zahl der Schuldienstexspektanten.

Der Kreisschulrath hat nämlich nach dem Erfund der Prüfung und mit Rücksichtnahme auf die von den Lehrern vorgelegten Censuren, unter Beiziehung des Direktors eine Klassifikation der Präparanden zu entwerfen, welche von dem Generalkommissariat bestätigt und zur höchsten Stelle eingesendet wird.

Die Klassen sind nach den verschiedenen Abstufungen der Qualifikation durch folgende Noten zu bezeichnen: a) vorzüglich, b) gut, c) hinlänglich und d) nothdürftig.

ad a) in die Klasse der vorzüglich Befähigten können nur diejenigen Präparanden aufgenommen werden, welche entweder in allen drei Hauptklassen der oben bezeichneten Lehrgegenstände, einen gleich großen und befriedigenden — oder in den meisten und wichtigsten derselben, einen ausgezeichneten Grad von Kenntniß und Fertigkeit erwiesen haben.

ad b) In die Klasse der gut Befähigten, gehören diejenigen, die entweder in den meisten und wichtigsten Gegenständen der drei Hauptklassen einen großen und befriedigenden — oder in den für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen einen ausgezeichneten Grad von Kenntniß und Fertigkeit erlangt haben.

ad c) In die Klasse der hinlänglich Befähigten sind diejenigen zu setzen, die blos in den für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenständen einen befriedigenden Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten zeigen, dabei aber doch eine überlegte Anwendung und Mittheilung der erworbenen Kenntnisse von sich erwarten lassen; endlich

Digitized by Google

od d) Für die Klasse der nothdürftig Befähigten eignen sich diejenigen, welche zwar die in der Volksschule zu lehrenden Gegenstände erlernt haben, aber kaum eine andere als blos mechanische Anwendung und Mittheilung des Erlernten erwarten lassen.

Das Zeugniß einer guten Aufführung wird bei allen vier Klassen unbedingt erfordert.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieser 4 Klassen einnehmen, bestimmt sich ihre Anwartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienst.

Präparanden, welche sich nicht einmal für die letzte Klasse qualifiziren, sind entweder als schwach zur weitern Vorbereitung zurück, oder als untauglich für immer abzuweisen, je nachdem sich noch eine Hoffnung zeigt, oder nicht, daß sie das Versäumte nachzuholen im Stande seyen.

Die Privatpräparanden sind denselben Bestimmungen unterworfen und haben demnach mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Seminars eine gemeinschaftliche Prüfung zu erstehen. Zu dem Ende haben sie binnen 4 Wochen vor der alljährlichen Seminarprüfung bei dem einschlägigen Generalkommissariat um die Prüfungs-Erlaubniß einzukommen. Der dießfälligen Bittschrift wird ein Zeugniß ihres Vorbereitungslehrers angeschlossen, welches, wenn dieser nicht ein Geistlicher ist, von dem Distriktsschuleninspektor beglaubigt werden muß, worauf das Generalkommissariat die Bittsteller auf den Tag der Prüfung einberufen wird. Nach dem Ergebniß der Prüfung werden diese Präparanden zugleich mit den Seminaristen ohne weitern Unterschied klassifizirt und in die Exspektanten eingetragen.

Die nach dieser Prüfung aufgenommenen Schuldienstexspektanten haben dem Generalkommissariat, bei welchem sie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur ihren gewählten Aufenthaltsort, sondern auch dessen etwaige Veränderung sogleich anzuzeigen, damit sie ohne Anstand beaufsichtigt

Digitized by Google

und erforderlichen Falls als Schuladjunkten einberufen werden können.

Zur wirklichen Anstellung im Schulamte haben sich die Exspektanten einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, welche beweisen soll, daß sie ihre weitere Vervollkommnung nicht verabsäumt haben. Auch für diese zweite Prüfung sind die Schullehrerseminarien die eigentlich kompetente Behörde; jedoch kann solche bei allzu großer Entfernung der Examinanden auf die einschlägige Distriktsschuleninspektion übertragen werden.

Noch ist anzumerken daß der Unterricht in den Schullehrerseminarien, welche zu München, Amberg, Bamberg, Augsburg und Nürnberg bestehen, unentgeldlich ertheilt werde.

Ordnung der Schullehrerseminarien v. 11. Juni 1809. Reg. Bl. S. 953 — 992.

176) Schulprüfung.

Wegen der Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen besteht folgende Vorschrift:

1) Da die öffentlichen Schulprüfungen nicht blos zum Zweck haben, die Pflichterfüllung der Schullehrer zu untersuchen und der Gemeinde über den Zustand ihrer Schule Rechenschaft zu geben, sondern, da auch das Interesse, welches die Bürgerschaft an dem Fleiß der Lehrer und Schüler nimmt, beiden zur Aufmunterung dienen solle, mithin vieles daran gelegen ist, daß der größere Theil der Ortseinwohner bei den öffentlichen Schulprüfungen sich einfinde, so sind letztere jederzeit acht Tage vor dem anberaumten Termin feierlich bekannt zu machen, und außer den Eltern der Schulkinder auch alle übrigen Freunde der Bildung hiezu einzuladen.

2) Die Prüfungen selbst, welche auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber bei dem

Schluß der Sommerschule am zweckäßigsten anzustellen sind, sollen aus obigem Grund, wenn die Schulstube zu eng wäre, in dem Gemeindehaus, oder in der Kirche gehalten werden und zur Erhöhung der Feierlichkeit kann das Prüfungslokal mit angemessenen Verzierungen, wie sie die Jahreszeit, oder sonstige Umstände anbieten, geschmückt seyn.

3) Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte zu erscheinen; die Leitung der Prüfung selbst kommt dem ersten der anwesenden Schullehrer zu.

4) Damit der Mißbrauch eines langen zweckwidrigen Vorbereitens der Schüler für die Prüfung beseitigt werde, ist dem Lokalschulinspektor die Befugniß ertheilt, den Tag der Prüfung, unter Rücksprache mit dem Distriktsschulinspektor und Landrichter, nach Gutbefinden zu bestimmen.

5) Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden, verbreiten, jedoch in der Art, daß die wichtigeren den Vorzug behalten.

Damit aber der Lehrer die Anwesenden überzeuge, daß er nicht blos eingelernte Bruchstücke zu hören gebe, so hat der Schulinspektor die Rubriken der Prüfung zu bezeichnen, welche er jedoch dem Schullehrer zu seiner eignen Vorbereitung einige Tage früher eröffnen kann.

6) Damit sich auch der Lehrer nicht den Schein gebe, als ob er nur die Fähigen aus seinen Schülern zur Schau stelle, so hat der Schulinspektor selbst die Examinanden aufzurufen, und dahin zu sehen, daß wo möglich alle Schüler an die Reihe kommen. Ueberdieß hat derselbe, wenn der Lehrer mit seinem Prüfen zu Ende ist, eigene Fragen an die Schüler zu richten, um sich zu überzeugen, daß die Gegenstände

Digitized by Google

mit Verstand aufgefaßt und nicht blos mechanisch eingelernt seyen.

7) Ein von den Schulvorständen unterschriebenes karakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und Handarbeiten derselben, wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

8) Die Eröffnung des Prüfungsakts geschieht, durch eine kurze Anrede des Schulinspektors, worauf die Schüler einige Verse singen und die Prüfung selbst beginnt. Nach deren Beendigung gibt der Inspektor eine gedrängte Rechenschaft von dem Zustand der Schule in dem verflossenen Jahre; er belobt die Eltern, welche sich durch Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße ausgezeichnet haben, verwarnt aber auch diejenigen Eltern namentlich, welche ihre Kinder ohne Noth dem Unterricht entzogen haben, und schließt sodann mit einer allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Eltern und übrigen Anwesenden. Ein feierlicher Gesang endigt diesen Akt.

9) Ueber den ganzen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem bemerkt wird, wie die Prüfung ausgefallen sey — welche Schüler eine Prämie verdient haben — welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern bemerkt worden — ob die Schule im Allgemeinen vorgeschritten seye — was künftig verbessert werden dürfte u. s. w. Dieses Protokoll ist von dem zweiten Schullehrer zu führen, und von der gesammten Schulkommission zu unterzeichnen.

10) Nachdem Schüler und Zuhörer sich entfernt haben, läßt die Schulkommission den Lehrer vortreten, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls zu Protokoll genommen wird, zu publiciren; hierauf befragt sie auch den Schullehrer um

Digitized by Google

seine Wünsche zur Verbesserung der Schule und nimmt die etwaigen Beschwerden der Eltern oder übrigen Ortseinwohner zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird noch das Schulgebäude der Schulapparat, Garten u. s. w. in Augenschein genommen und mit dem Inventar verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt — das Neuangeschaffte nachgetragen und das etwa weiter Erforderliche sogleich bewilligt, oder zur Besorgung notirt.

11) Die Vertheilung der Prämien ist an allen Orten, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, gleich am Tage nach der Prüfung in dem nemlichen Lokal mit aller thunlichen Feierlichkeit zu veranstalten, wozu auch die Anwesenden am Ende der Prüfung eingeladen werden.

V. die öffentliche Prüfung in den allgemeinen Volksschulen betr. v. 1. Juli 1808. §. 1 — 11. Reg. Bl. S. 1459.

177) Schulzeugnisse.

Der Stempelbetrag von den Schul- und Schulüberweisungszeugnissen ist für die dritte Finanzperiode außer Perception gesetzt.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 136. §. 17. (d).

178) Schutzpockenimpfung.

Für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpockenimpfung ist folgende Instruktion ertheilt worden: §. 1. Bis zum 10. März eines jeden Jahres hat jede Gemeindebehörde ein Verzeichniß sämmtlicher im nächstvorhergegangenen Jahre gebornen Kinder anzufertigen. Dieses Verzeichniß wird geschöpft:

a) in Ansehung der in dem Bezirke selbst Gebornen — aus den Parrregistern,

b) in Ansehung der außer dem Bezirk Gebornen,

die aber gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben — aus den Angaben der Eltern, Pflegeeltern, oder Vormünder, den etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen u. s. w.

Die in dem Bezirk Gebornen, welche zur Zeit der Herstellung der Liste wieder gestorben sind, oder an einem andern Orte ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind zwar in das Verzeichniß einzutragen, es ist jedoch auch von ihrem Tode oder Auswanderung das Geeignete anzumerken.

§. 2. Die Pfarrer haben in der Impfliste folgende Rubriken auszufüllen:

a) die fortlaufende Zahl der Impfpflichtigen;
b) den Gemeindebezirk;
c) die Ortschaft;
d) Tauf- und Familiennamen des Impfpflichtigen;
e) Namen und Stand des Vaters, der Mutter, der Pflegeeltern, oder des Vormünders;
f) Tag und Jahr der Geburt;
g) ob ausgewandert oder gestorben.

Bei der fünften Rubrik ist, wenn das Kind unehelich erzeugt wurde, nur der Stand der Mutter anzugeben. Unter der sechsten Rubrik ist bei den außerhalb dem Gemeindebezirk Gebornen auch der Geburtsort einzutragen.

§. 3. Die auf solche Weise hergestellten Verzeichnisse sind von den Pfarrern unverzüglich an den Gerichtsarzt abzugeben. Dieser hat sofort bei jeder Gemeinde diejenigen Impflinge einzutragen, welche in frühern Jahren geboren, aber bei der öffentlichen Impfung des nächstvorhergegangenen Jahres entweder wegen Krankheit gar nicht, oder doch ohne Erfolg geimpft, und daher zur ordentlichen öffentlichen Impfung des nächsten Jahres verwiesen worden sind, oder bei welchen die Eltern, Pflegeeltern,

Digitized by Google

oder Vormünder den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge geleistet haben.

§. 4. Die somit ergänzten Listen übergibt der Gerichtsarzt spätestens bis zum 15. März an die Polizeibehörde, welche dieselben zu berichtigen und für jeden Impfbezirk eine vollständige Impftabelle nach alphabetischer Folge der Ortschaften und Impfpflichtigen auszufertigen hat.

§. 5. Diese Impftabellen sind von der Polizeibehörde vor Ablauf des Monats März an den Gerichtsarzt zurückzugeben, damit nach solchen die ordentliche Impfung vollzogen werde.

§. 6. An den Impfungskontroltagen hat der Gerichtsarzt in die Hauptkolumnen 10, 11 und 12, und in die Unterabtheilung derselben das Geeignete einzutragen, und insbesondere bei 10, Hauptabtheilung B, dann bei 11, Hauptabtheilung B, das Datum des übergebenen Zeugnisses, mit dem Namen des ausstellenden Polizeibeamten und des Arztes anzugeben. Die Zeugnisse werden in der Tabelle als Beilage angefügt. Bei den ohne Erfolg Geimpften ist in der 13. Kolumne die Art der Abweichung in Form und Verlauf kürzlich anzumerken.

§. 7. Die einzelnen Impftabellen sind nach beendigter zweifacher Kontrole durch den Gerichtsarzt und durch den Polizeibeamten des Impfbezirks auf der linken Seite zu unterzeichnen.

§. 8. Diese Bestimmungen finden auch bei den Impfpflichtigen für außerordentliche öffentliche Impfungen analoge Anwendung.

§. 9. Die zur Vornahme von Privatimpfungen berechtigten Aerzte haben ein tabellarisches Verzeichniß zu führen, in welchem

a) die fortlaufende Zahl der Geimpften,

b) der Name des Gemeindebezirks,

c) der Name der Ortschaft,

Digitized by Google

d) der Familien- und Taufname des Geimpften,
e) der Name und Stand des Vaters, der Mutter, der Pflegeeltern, oder des Vormunds,
f) Tag, Jahr und Ort der Geburt des Geimpften, und
g) das Resultat der Impfung genau anzugeben, auch bei Kindern, welche früher schon Ein oder mehrere Mal geimpft worden sind, Tag und Jahr, mit Bezugnahme auf die entsprechende Ziffer der älteren Listen anzuführen, bei den ohne Erfolg gebliebenen Impfungen aber die Art der Abweichung in Form und Verlauf zu beschreiben ist.

§. 10. Die Gerichtsärzte in Kreis- und andern größern Städten werden stets einen frischen Impfstoff dadurch zu erhalten suchen, daß sie die Impfung von Arm zu Arm das ganze Jahr über, wo möglich ununterbrochen fortsetzen, was am leichtesten durch Benützung der Gebäranstalten und Findelhäuser geschehen kann. Es ist übrigens der Impfstoff zur Fortpflanzung nur zwischen dem sechsten und neunten Tag der Impfung, von gesunden Kindern und regelmäßigen Pusteln, zu wählen.

§. 11. Trockenen Impfstoff erhält man auf folgende Weise:

a) Es wird die aus der geöffneten Lymphpustel fließende Lymphe mittelst einer Lanzette oder eines Haarpinsels aufgefaßt, sodann auf eine platt geschliffene oder in der Mitte ausgehöhlte Glasplatte von Ein Zoll Länge und Breite aufgetragen, und im Schatten oder bei gelinder Ofenwärme schnell getrocknet. Auf diese Glasplatte drückt man eine zweite an, verklebt beide mit weißem Wachs, umwickelt sie mit Papier, und bewahrt sie an einem mäßig kühlen, trockenen und schattigten Orte auf; oder

Digitized by Google

b) Der Impfstoff wird mit einer Impfnadel, welche in einem Büchschen befestigt ist, aufgefaßt, und die Büchse durch Wachs geschlossen;

c) auch kann der Stoff in Federspulen und Glasröhren aufbewahrt werden. Der trockene Impfstoff behält übrigens seine Wirkung nur 2, höchstens 6 bis 8 Wochen.

§. 12. Die Gerichtsärzte in kleineren Orten haben, um Stoff für die allgemeine, von Arm zu Arm vorzunehmende Impfung zu gewinnen, vierzehn bis einundzwanzig Tage zuvor an mehrern Kindern Vorimpfungen mit trockenem oder frischem Stoffe zu veranstalten. In der Nähe von größern Städten ist der Stoff von einem geimpften städtischen Kinde zu entnehmen. Gerichtsärzte, welche nicht auf die ebengedachte Weise frischen Impfstoff erhalten, bedienen sich des getrockneten, den sie aus einer der größern Städte, und nöthigenfalls von dem Centralimpfarzt in München unentgeldlich beziehen können.

§. 13. Zeigen sich die Schutzpocken an einer gesunden Kuh, so sind mit der reifen Lymphe derselben (auch außer der Zeit der allgemeinen Impfung) möglichst viele Kinder zu impfen, und diese Impfung ist von Arm zu Arm bis zur allgemeinen Impfung fortzusetzen. Von den auf solche Art geimpften Kindern sollen auch die benachbarten Gerichtsärzte ihren Stoff entnehmen. Die einschlägige Kreisregierung ist davon jederzeit schleunigst in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Ueber das ärztliche Verfahren bei und nach der Impfung ist Folgendes vorgeschrieben:

Die Spitze einer gewöhnlichen Lanzette oder einer eigens dazu verfertigten platten Impfnadel von Stahl oder Elfenbein wird in den wulstigen Rand — nie aber in die Mitte der Mutterpustel — ungefähr eine Linie tief eingesenkt, und auf diese Weise mit der Lymphe geschwängert. Sollte die Lanzett-

Digitized by Google

spitze durch das Einsenken in die Pustel nicht hinreichend mit Impfgift benetzt werden, so kann man sie durch Eintauchen in den Tropfen, welcher gewöhnlich nach dem Einstich ausfließt, hinlänglich damit tränken. Hierauf umfaßt man mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand den entblößten Oberarm des zu Impfenden, zieht die Haut, um solche zu spannen, etwas abwärts, und sticht an der Einsenkung des Deltamuskels die Spitze des Instrumentes bis zur Tiefe einer Linie flach zwischen Haut und Oberhaut ein. Um das Pockengift leichter abzustreifen, hebt man sodann die Spitze in etwas unter der Oberhaut, drückt solche mit dem Zeigefinger der linken Hand, und zieht die Lanzette langsam aus der Wunde zurück. Das etwa ausfließende Blut ist nicht abzuwischen.

§. 15. Im Fall die Impfung von Arm zu Arm nicht möglich ist, wird der trockene Stoff mittelst eines mit lauem Wasser befeuchteten Pinsels flüssig gemacht, und das Impfinstrument auf beiden Seiten damit bestrichen.

§. 16. An jedem Arm sind in dem ungefähren Umfang eines Zwölfkreuzerstücks, vier, oder auch in dem Umfang eines Vierundzwanzigerstücks acht gleichweit von einander entfernte Einstiche zu machen; auch können zwölf und mehr Einstiche ohne den geringsten Nachtheil für die Kinder stattfinden, was besonders bei jenen Kindern räthlich ist, welche zur Mittheilung der Lymphe an andere bestimmt sind.

Während der allgemeinen Impfung hat der Arzt von Zeit zu Zeit sein Instrument zu reinigen.

§. 17. Von den Pusteln der Kinder, welche zur Mittheilung des Stoffes gebraucht werden, müssen wenigstens zwei unberührt bleiben. Auch sind von der Lymphe einer Pustel in der Regel höchstens sieben Impfungen zu machen.

Digitized by Google

§. 18. Der geimpfte Arm ist eine halbe Viertelstunde lang — besonders, wenn Blut aus der Wunde floß — unbedeckt zu lassen.

Den Begleitern der Kinder ist einzuschärfen, daß letztere die Impfpusteln nicht berühren, oder aufkratzen, noch auch die mit Impfgift verunreinigten Finger an die Augen und Lippen bringen dürfen. Denselben ist auch der Rath zu ertheilen, daß sie gegen heftige Entzündungen der Pocken eine in kühles Wasser getauchte Compresse gebrauchen, bei heftigerem Fieber die Nahrung vermindern und häufig kühles säuerliches Getränk reichen sollen. Von den Pockenschorfen, welche zwischen dem 20sten und 26sten Tag nach der Impfung abzufallen pflegen, haben die Angehörigen der Kinder wenigstens Einige aufzubewahren, und bei der zweiten Kontrole vorzuzeigen.

§. 19. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Impfarzt Form und Verlauf der ächten Kuhpocken kenne. Als wesentliche Zeichen der Schutzkraft werden jedoch folgende aufgezählt:

a) die Bildung der Pockenknötchen darf nicht vor dem dritten Tag beginnen;

b) das Fieber am sechsten bis neunten Tag darf nicht fehlen;

c) die Pustel muß am achten Tag von der Größe einer Erbse, rund, hart, in der Mitte vertieft, mit heller Lymphe gefüllt, und von einem rothen, drei bis vier Linien breiten, Hof umgeben seyn;

d) der Pockenschorf soll dunkelbraun, oder schwarz, hornartig, dick und mehr flach als gewölbt seyn;

e) die Narben am 30sten Tag nach der Impfung sollen beinahe kreisrund, wenig vertieft, und mit drei bis acht kleinen Grübchen oder strahlenähnlichen Furchen besetzt seyn. Die Ausdeh-

Digitized by Google

nung der Narbe ist gleichgültig; es müssen aber wenigstens zwei solcher Narben sichtbar bleiben.

Die Zeit der Erscheinung der Knötchen erfährt der Arzt durch die Angehörigen des Kindes; von der Gegenwart des Fiebers überzeugt er sich entweder am 1sten Kontroltage, oder gleichfalls durch den Bericht der Angehörigen; von der Beschaffenheit der Pockenpustel unterrichtet er sich am ersten, und von der Beschaffenheit der Narbe am zweiten Kontroltage. Bisweilen geschieht es, daß die Kuhpocken sich erst später entwickeln, was ihre Schutzkraft durchaus nicht behindert. In diesen Fällen ist die Kontrole später vorzunehmen.

Instruktion, die Schutzpockenimpfung betr. v. 27. Sept. 1830. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1831. S. 64.

179) Sekundärschulen.

Die Sekundärschule theilt sich in zwei verschiedene, neben einander parallel laufende Anstalten ab: die eine, das Progymnasium genannt, nimmt diejenigen Schüler auf, die, als für das gelehrte Studium bestimmt, eines, auf den nahen Uebergang zu den höhern Gymnasialstudien berechneten Unterrichts bedürfen; die andere, nämlich die Realschule, ist für Schüler geeignet, welche blos eine höhere Ausbildung bezwecken, als gewöhnlich in den Volksschulen erreicht werden kann. Nach den Anforderungen, welche die Sekundärschule in diesen beiden Hauptzweigen zu erfüllen hat, muß die Unterrichtszeit in derselben gewöhnlich vom 11ten oder 12ten bis zum 15ten oder 14ten Lebensjahr fortgesetzt werden.

V. die öffentlichen Unterrichtsanstalten betr. vom 28. Jan. 1809. §. 6 — 8. Reg. Bl. S. 267.

Digitized by Google

180) Separationsrecht.

Wegen des Quasi-Separationsrechtes bei Konkursen ist folgende Bestimmung ergangen:

1) Wenn der Gemeinschuldner eine unter seinem Vermögen befindliche Sache an sich gebracht hat, ohne die zuvor schon auf derselben versicherten Schulden zu übernehmen, so kann das Quasi-Separationsrecht von dem Gläubiger nur unter den in der Gerichtsordnung Kap. 20. §. 18. Nro. 1. ausgedrückten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

2) Hat aber der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache versichert gewesenen Schulden — wiewohl ohne Einwilligung des Gläubigers — übernommen, so steht dem Gläubiger das Quasi-Separationsrecht unbedingt und ohne Untersuchung zu, derselbe mag von dem vorigen Schuldner, dessen Erben und Bürgen seine Befriedigung erhalten können, oder nicht.

Die Annahme der Zinsen oder auch eines Theils des Kapitals von dem neuen Besitzer der versicherten Sache wird übrigens nicht für eine Einwilligung des Gläubigers in die Veränderung der Person seines Schuldners angesehen.

3) Wenn nicht nur der Gemeinschuldner die auf der erworbenen Sache versicherten Schulden übernommen, sondern auch der Gläubiger in diese Uebernahme eingewilliget hat, so fällt das Quasi-Separationsrecht gänzlich hinweg, und der Gläubiger hat seine Befriedigung aus der Konkursmasse zu erwarten. Derselbe behält jedoch den Vorzug, welcher seiner Hypothek nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft und nach dem Alter ihrer Entstehung zukommt; es wäre denn nicht blos an dem Besitzer der versicherten Sache, sondern auch an der Hypothek selbst eine Veränderung vorgegangen, gegen welche sich der Gläubiger nicht ausdrücklich verwahrt hätte.

Digitized by Google

4) Wenn einem Gläubiger das Quasi-Separationsrecht hinsichtlich des Hauptstocks zusteht, so gebührt ihm dasselbe auch für die rückständigen Zinsen.

V. das Quasi-Separationsrecht in Konkursen betr. vom 22. Febr. 1814. Reg. Bl. S. 353.

181) Siebnerei.

Die Siebnerei soll, wo sie besteht, erhalten, und die Siebner ermächtiget werden, ihre bisherigen Funktionen nach ihrer von den Polizeibehörden geprüften, bestätigten und öffentlich bekannt gemachten Ordnung auszuüben.

Ges. d. Revision d. Gem. Verw. Edikts betr. vom 1. Juli 1834. §. 25. Ges. Bl. S. 130.

182) Sonntagsfeier.

Es soll zwar den Wirthen, Bräuern, Bierzäpflern u. s. w. unverwehrt seyn, ihr Gewerbe auch unter dem Vor- und Nachmittagsgottesdienst, sowohl über die Gasse, als zu Haus, bei halberöffneter Thüre zu betreiben; jedoch darf Spielen, Schreien, Tanzen und anderer Tumult nicht vorkommen.

Gen. Verordn. v. 12. Jan. 1773.

183) Spielwaaren.

Als der Gesundheit nachtheilig werden erkannt alle jene Konditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün, oder Gummiguttagelb zu entdecken ist. Jeder Gegenstand dieser Art unterliegt dem polizeilichen Verbot und der Hinwegnahme der Waaren. Hieher gehören namentlich auch die Devisen.

Minist. Erl. schädliche Mineralfarben an Spielwaaren betr. vom 7. Nov. 1832. Int. Bl. S. 1292.

Digitized by Google

184) Staatsausgaben.

s. Staatseinnahmen.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind, nach Ausscheidung der Kreislasten, auf die jährliche Durchschnittssumme von 24,423,441 fl. festgesetzt worden.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht stattfinden.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. §. 1. Ges. Bl. S. 122.

Der Etat der Staatsausgaben für die Jahre $18^{31}/_{34}$ enthält nachstehende Größen:

I.	auf die Staatsschuld . . .	8,100,668 fl.
II.	auf die Civilliste des Königs mit Einschluß der Appanagen von 337,000 fl. und der Wittwengehalte von 312,420 fl.	3,000,000 fl.
III.	auf den Gehalt des k. Staatsraths, worunter die Gehalte der Staatsräthe mit Portfeuille nicht begriffen sind .	60,000 fl.
IV.	auf den Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs . .	50,000 fl.
V.	auf den Etat des Staatsministeriums, des k. Hauses und des Aeußern, mit Einschluß der Besoldung des Ministers	480,000 fl.
VI.	auf den Etat des Justizministeriums 950,960 fl., wovon 705,960 fl. auf die Kreise übergehen, und als Centrallast verbleiben	245,925 fl.
VII.	auf den Etat des Staatsministeriums des Innern, mit Einschluß der Exigenz des Rechnungskommissariats der Regierungskammern des Innern von 37,400 fl.	704,900 fl.
VIII.	auf den gemeinschaftlichen Etat der	

Digitized by Google

	Staatsministerien der Justiz und des Innern 1,209,966 fl., wovon auf die Kreise übergehen 1,113,024 fl., und als Centrallast verbleiben . .		96,942 fl.
IX.	auf den Etat des Finanzministeriums		772,000 fl.
X.	auf Staatsanstalten, und zwar:		
	1) auf Erziehung und Bildung 1,025,610 fl., wovon auf die Kreise übergehen 713,910 fl., und als Centrallast verbleiben . .		311,700 fl.
	2) auf Kultus, und zwar:		
	a) auf den katholischen Kultus	1,046,292 fl.	
	b) auf den protestantischen	300,325 fl.	
			1,346,617 fl.
	3) auf Gesundheit 154,000 fl., wovon auf die Kreise treffen 131,913 fl. 54 kr., und als Centrallast verbleiben . . .		22,086 fl.
	4) auf Wohlthätigkeit . . .		162,312 fl.
	5) auf Sicherheit		484,000 fl.
	6) auf Industrie und Kultur 183,591 fl., wovon 40,000 fl. auf die Kreise fallen, und als Centrallast verbleiben . . .		143,591 fl.
	7) auf besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden . . .		109,000 fl.
	8) auf Zuschüsse zu den Kreisfonds		801,150 fl.
	9) auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten 1,473,513 fl., wovon 862,092 fl. auf die Kreise fallen, und als Centrallast bleiben		611,421 fl.
XI.	auf den Militäretat, und zwar:		
	1) auf die aktive Armee . .		5,500,000 fl.
	2) für die Gendarmerie . . .		613, 976 fl.

Digitized by Google

3)	für das topographische Büreau .	50,000 fl.
4)	Zuschuß an den Militär-, Invaliden- und Wittwenfond . .	92,000 fl.
XII.	auf den Etat der Landbauten 531,440 fl., wovon auf die Kreise übergehen 36,287 fl., und als Centrallast verbleiben	495,153 fl.
XIII.	für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen von Staatsdienern	170,000 fl.
	Gesammtsumme der Staatsausgaben	24,423,441 fl.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Beil. A. Ges. Bl. S. 153—164.

185) Staatseinnahmen.

s. Staatsausgaben.

Die Staatseinnahmen für die dritte Finanzperiode von $18^{31}/_{34}$ sind, mit Berücksichtigung der an die Kreisfonds überwiesenen Einnahmen und nach Abzug der Verwaltungskosten in nachstehenden Beträgen festgesetzt worden:

A. An Einnahmen des laufenden Jahrs.

I. Direkte Staatsauflagen.

1)	An Grundsteuern 4,307,413 fl. wovon an die Kreisfond übergehen 2,033,368 fl. und den Staatsfonds verbleiben	2,274,045 fl.
2)	An Haussteuern 399,596 fl. wovon an die Kreisfonds übergehen 384,288 fl. und den Staatsfonds verbleiben . .	15,308 fl.
3)	An Dominikalsteuern 341,753 fl. wovon an die Kreisfonds übergehen 179,156 fl. und den Staatsfonds verbleiben .	162,597 fl.
4)	An Gewerbssteuern . . .	715,202 fl.
5)	An Familien-, Personal- und Mobiliarsteuern	331,243 fl.
6)	An Wittwenfondsbeiträgen . .	70,000 fl.

Digitized by Google

II. Indirekte Staatsauflagen.

1)	An Taxen, durch alle Theile der Gerichtsbarkeit, unter Aufhebung der landgerichtlichen Sportel-Tantiemen	1,685,176 fl.
2)	Stempelgefällen	812,698 fl.
3)	Aufschlaggefällen	4,720,000 fl.
4)	Zollgefällen	2,090,000 fl.

III. Staatsregalien und Staatsanstalten.

1)	Aus Salinen und Bergwerken .	2,288,021 fl.
2)	An Postgefällen	380,000 fl.
3)	An Lottogefällen	1,190,155 fl.
4)	An Ertrag des Gesetz- u. Reg. Blatts	25,000 fl.
5)	An übrigen Einnahmen . .	18,076 fl.

IV. Aus Staatsdomainen:

1)	Aus Staatsforsten, Jagden u. Triften	1,822,000 fl.
2)	Aus Oekonomien und Gewerben 350,000 fl. wovon den Kreisfonds an Wohnungsanschlägen überwiesen sind 29,922 fl. und dem Staatsfond verbleiben	320,078 fl.
3)	An lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen .	4,886,442 fl.
7)	An Einnahmen aus Staats-Aktiv-Kapitalien	473,567 fl.

V. An besondern Abgaben:

	Die Summe von	87,436 fl.

VI. An übrigen Einnahmen:

1)	An Beiträgen fremder Staaten zu bestimmten Zwecken	560 fl.
2)	An Aerarial-Renten aus der Bank zu Nürnberg	12,000 fl.
3)	Kontiguitäts-Entschädigung v. Oesterreich	100,000 fl.
4)	Zufällige Einnahmen . . .	3,662 fl.

Digitized by Google

B. An Einnahmen aus Gefällrückständen der dritten und frühern Finanzperioden:

Die Summe von 300,000 fl. wovon den Kreisfonds zufallen 56,000 fl. und sonach verbleiben . . . . . 244,000 fl.

C. An Erübrigungen der zweiten Finanzperiode:

Die Summe von . . . . . 147,000 fl.

Gesammtsumme der Einnahmen 24,874,266 fl.

Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831. Beil. B. Ges. Bl. S. 167—172.

186) Staatsgebäude.

Die Staatsgebäude, welche früher dem Dienste der nunmehr auf die Kreisfonds überwiesenen Behörden und Anstalten gewidmet waren, sind den Kreisen auch zum künftigen Gebrauch dieser Behörden und Anstalten oder der an ihre Stelle tretenden — jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung — auf so lange überlassen, als die Kosten für die fraglichen Stellen und Anstalten gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 144. §. 27.

187) Staatsrealitäten.

Die Normen für den Verkauf von Staatsrealitäten sind folgende:

1) In dem Anbetracht, daß alle Geld- und Grundbodenzinse ablösbar sind, solle bei Verkäufen von Staatsrealitäten der Ansatz eines solchen Kanons hinwegfallen;

2) An den Kaufsummen solle, der nöthigen Sicherheit halber, die Hälfte baar, das Uebrige aber in Kassen-

Digitized by Google

raten, in Obligationen des jüngsten Landanlehens, oder in andern verzinslichen Staatspapieren — sogleich oder in verzinslichen Fristen — entrichtet werden. Diese Papiere sind an die Kreiskasse und von dieser an die Central-Staatskasse statt baaren Geldes mit der Bemerkung ihrer Herkunft einzusenden.

Das Wort „baar" bezeichnet in der Regel die Bezahlung in klingender Münze.

Ausgeschlossen sind:

a) die bei dem Stiftungs- und Kommunalwesen anliegenden Kapitalien und

b) die auf bestimmte Zahlungstermine lautenden Obligationen oder Kassetratten, sofern sie zur Zeit des abzuführenden Kaufschillings noch nicht verfallen sind.

3) Die Kaufobjekte, welche den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, müssen baar bezahlt werden.

4) Fahrniß, Viehstand und Materialvorräthe sind gleichfalls nur in Baarem zu bezahlen.

5) Diese Verkaufsnormen finden auf die Realitätenverkäufe in den vormaligen Fürstenthümern Baireuth und Regensburg keine Anwendung, indem es vor der Hand bei den dießfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben hat.

6) Was die Form der Behandlung und die Abfassung der Verkaufsprotokolle betrifft, so ist sich nach dem unten angefügten Entwurfe zu achten.

7) Kein Verkauf einer Staatsrealität kann in Gültigkeit kommen, wenn er nicht von dem König oder von dem Finanzministerium ausdrücklich genehmigt ist. Eben so wenig kann ohne ausdrückliche Genehmigung die Disposition über eine solche Realität für andere Zwecke statt finden.

8) Bei Strafe der Nichtigkeit darf keine Realität extradirt werden, bevor die erste Hälfte der Kaufsumme normalmäßig abgeführt ist.

9) Sowohl die größern Gebäude, als auch die Grundstücke müssen vorläufig vermessen und zu Protokoll eingeschätzt werden.

10) Die Versteigerungen sind in den gelesensten öffentlichen Blättern der Nachbarkreise, in zwei Münchnerzeitungen und in der Umgegend des Orts selbst bekannt zu machen.

Die Beweise hierüber werden dem Protokoll angeschlossen.

11) Ueber das Resultat einer jeden Versteigerung solle eine Tabelle in Duplo verfaßt, und mit den übrigen Akten durch die geeignete Behörde an das Finanzdepartement eingesendet werden.

Die allgemeine Form der Versteigerungsprotokolle ist folgende:

a) Die in Frage stehende Staatsrealität darf zu keiner Zeit auf Grundgerechtigkeit verliehen oder verödet werden.

b) Es ist das Constitutum possessorium stipulirt und außerdem noch das Dominium mit seinen rechtlichen Wirkungen, besonders mit dem Recht der Absonderung vorbehalten.

c) Wenn der Käufer mit der normalmäßigen Bezahlung nicht genau einhält, so kann die fragliche Realität ohne richterliche Dazwischenkunft nochmals in Versteigerung gebracht werden, wobei der erste Käufer für den durch die zweite Licitation sich ergebenden Ausfall haftet und die Kosten des neuen Aufstreichs zu tragen hat.

d) Die Realität wird in so weit für zehentfrei erklärt, als nicht Zehentrechte eines Dritten darauf ruhend sind.

e) Hinsichtlich der Gebäude soll der Käufer wenigstens in so lange der Brandversicherung beitreten, bis die Zahlung vollständig geleistet ist.

f) Sämmtliche Staats- und Gemeindeabgaben sind von dem Käufer zu übernehmen.

Digitized by Google

g) Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit der Verkaufskommission nicht zuvor bekannt, oder notorisch ist, haben sich vorläufig durch Vermögenszeugnisse zu legitimiren. Endlich,

h) wenn Bevollmächtigte die Meistbietenden sind, so ist von diesen der eigentliche Käufer am Schlusse der Versteigerung zu benennen.

V. die Normen bei Veräußerung von Staatsrealitäten betr. v. 30. Sept. 1811. Reg. Bl. S. 1577.

Der Käufer einer Staatsrealität, welcher einen Theil des Kaufschillings in Staatspapieren berichtigen will, ist verbunden, diese Papiere mit einem der Richtigkeit wegen von dem einschlägigen Land- oder Stadtgericht verifizirten Zeugniß zu begleiten, worin enthalten seyn muß, daß er solche vermög der Kaufbedingungen für eine bestimmte Realität statt baarer Zahlung erlegt habe.

Weder ein Rentamt, noch die Kreis- oder Centralstaatskasse darf ein Staatspapier, welchem dieses Zeugniß nicht beigefügt ist, an Zahlungsstatt übernehmen.

Die gerichtliche Verifikation dieser Zeugnisse soll übrigens mit keinerlei Taxe belegt werden.

V. die bei Staatsrealitäten-Verkäufen an Zahlungsstatt einkommenden Staatspapiere betr. v. 12. März 1813. Reg. Bl. S. 353.

188) Staatsschuldentilgungskasse.

Zur Bedeckung der Staatsschuldentilgungsanstalt ist für die dritte Finanzperiode von $18^{11}/_{24}$ bestimmt worden:

a) für die Zinskasse — der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag, in dem berechneten Bedarf dieser Kasse, zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit Vorbehalt der Ergänzung für den Fall einer unvorhergesehenen Mehrung des Zinsbedarfs;

b) für die Tilgungskasse — ein bestimmter Til-

Digitized by Google

gungsfond von ⅔ Prozent der geſammten Staatsſchuld, in einer Averſalſumme von 878,000 fl. welcher, inſoweit er nicht aus dem Ueberſchuß der Zinskaſſe gedekt iſt, aus den im Geſetz v. 11. Sept. 1825 ſchon hiezu beſtimmten Staatsgefällen beigeſchloſſen werden ſolle;

c) für die Penſionsamortiſationskaſſe — die in obigem Geſetz angenommene und ausgewieſene Summe von 2,700,000 fl.

Zuſ. 8,100,668 fl. 50 kr.

Geſ. der Staatsſchuldenweſen betr. v. 28. Dez. 1831. §. 3. Geſ. Bl. S. 219.

Alles Geld, welches bei den Finanzkaſſen und namentlich bei der Centralſtaatskaſſe auf längere Zeit unbenützt vorliegt, ſolle der Staatsſchuldentilgungsanſtalt unverzinslich zur Dispoſition geſtellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Penſionsamortiſationskaſſe zu decken, oder verzinsliche Kapitalien heimzubezahlen.

Ob. Geſ. S. 227.

189) Stadtgerichts-Acceſſiſten.

Da die Ertheilung des Acceſſes bei den Stadtgerichten der doppelte Zweck zum Grund liegt, daß die Adſpiranten des Staatsdienſtes im Juſtizfache Gelegenheit erhalten, theils den Gang der Geſchäfte bei den Stadtgerichten kennen zu lernen und ſich in praktiſchen Arbeiten zu üben, theils aber auch Beweiſe ihrer geſammelten Kenntniſſe an den Tag zu legen, ſo iſt hierüber Folgendes beſtimmt worden:

1) Der Acceſſiſt ſoll anfänglich als Aktuar bei wichtigeren Civilkommiſſionen z. B. bei Augenſcheinen, Zeugen-Verhören, Vergleichsverſuchen, Theilungsakten u. ſ. w. ſo wie ſpäterhin zu Regiſtraturge-

Digitized by Google

ſchäften, zur Führung der Sitzungsprotokolle, zu Obſignationen und Inventuren verwendet werden.

2) Nach erlangter Fertigkeit in dieſen Gegenſtänden kann der Gerichtsvorſtand, welchem die beſondere Aufſicht über die Beſchäftigung und das Benehmen des Acceſſiſten zuſteht, denſelben allmählig in wichtigere Geſchäfte einleiten, indem er ihm die Schlichtung mündlicher Verhörsprozeſſe, kleinere Verlaſſenſchaftshandlungen und bei erprobter Fähigkeit auch Kommiſſionen in Civilgegenſtänden überträgt, ihn mit berathender Stimme den Sitzungen beizieht und geſchloſſene Akten zum Vortrag und Gutachten, jedoch unter genauer Kontrolirung des Aktenauszuges, zubereiten läßt.

3) Auf ähnliche Weiſe iſt in Hinſicht der Kriminalgegenſtände zu verfahren. Wenn ſich nämlich der Acceſſiſt die nöthigen Kenntniſſe von den Kanzlei- und Regiſtraturgeſchäften dieſes Faches erworben hat, wenn er bei Conſtituten, Zeugenverhören, Konfrontationen, Augenſcheinen und anderen Kriminalkommiſſionen als Aktuar das Protokoll geführt hat, ſo kann ihm der Entwurf von Requiſitionsſchreiben, Berichten und ähnlichen Aufſätzen unter der Controle und Namensunterſchrift des Kommiſſärs übertragen werden.

4) Sobald der Acceſſiſt auch hierin zureichend befähigt iſt, ſo darf ihm der konſultative ſchriftliche Vortrag über zweifelhafte Incidentpunkte geſtattet werden, z. B. ob die Inquiſition fortzuſetzen ſeye, ob zur Verhaftung oder Spezialunterſuchung geſchritten werden könne, ob ein Kriminal- oder bloßes Polizeivergehen vorliege, ob die Unterſuchung zu ſchließen und die Akten einzuſenden ſeyen u. ſ. w. Wirkliche Kriminalkommiſſionen ſollen jedoch einem Acceſſiſten ohne höhere Bewilligung niemals überlaſſen werden, weßhalb der Gerichtsvorſtand die Erlaubniß hiezu

Digitized by Google

mittelst eines an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstattenden und von diesem mit Gutachten einzubefördernden Berichtes zu erholen hat.

5) Auf erfolgte Bewilligung kann der Dirigent dem Accessisten zum Krnkommissär in General- und Spezialuntersuchungen gebrauchen; aber auch in diesem Falle darf derselbe die Kriminalkommissionen nur in Gegenwart und unter der Autorität des inquirirenden Kommissärs vollziehen; welcher letztere für dessen Handlungen zu haften hat und es gebührt ihm bei seinen Vorträgen niemals eine entscheidende Stimme.

V. den Geschäftskreis der Stadtgerichtsaccessisten betr. v. 29. Sept. 1812. Reg. Bl. S. 1657.

190) Ständeversammlung.

Die zehente Beilage zu der Verfassungsurkunde, nämlich, das Edikt über die Ständeversammlung ist in Beziehung auf den Geschäftsgang folgendermaßen abgeändert worden:

1) Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll wird sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Sekretär und noch drei Mitgliedern der Kammer nach dem Turnus unterzeichnet.

2) Unter mehrern von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen zunächst in Berathung kommen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen. In jeder Woche soll auch ein eigener Tag der Berathung und Erledigung von Anträgen der Kammermitglieder, oder von Beschwerden gewidmet seyn; jedoch ist es der Kammer unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, um eine bereits begonnene Diskussion fortsetzen zu können.

3) Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind

den königlichen Staatsministern und Kommissären an demselben Tage mitzutheilen, an welchem sie unter die Kammermitglieder vertheilt werden.

4) Wenn ein von der Staatsregierung ausgegangener Gesetzesentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt ist, so soll die Diskussion über das Ganze und dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt bleiben und die allgemeine Diskussion der besonderen vorangehen; wenn aber der Gesetzesentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel besteht, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besonderen zusammen.

5) Ist die allgemeine Diskussion geschlossen, so geht die Kammer zu der besonderen, welche jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel betrifft, über.

6) Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den königlichen Staatsministern und Kommissären die Abgabe einer Schlußäußerung zu, sofern sie solche für nöthig erachten; sollten hiebei neue Thatumstände vorgebracht werden, so kann wegen solcher jedes Mitglied neuerdings das Wort verlangen; vorbehältlich jedoch des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

7) Unmittelbar nach dem Schlusse der Diskussion über die einzelnen Artikel folgt die Abstimmung und zwar in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, worauf der Präsident dem Ergebniß gemäß die vorläufige Annahme oder Verwerfung des in Frage stehenden Artikels ausspricht. Bei Gesetzesentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

8) In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen; in einem Fall

aber, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

9) Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich und zwar über die Frage:

„ob der Gesetzesentwurf oder Antrag in der ihm „durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen „Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder ver„worfen werde?“

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung auf zweimal 24 Stunden vertagen.

10) In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzesentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

11) Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen und es hat hiebei der zweite Präsident zunächst abzustimmen; der dirigirende Präsident stimmt zuletzt unmittelbar nach den beiden Sekretären und wenn durch dessen Abstimmung eine Gleichheit der Stimmen entsteht, so kommt ihm noch eine weitere, entscheidende, Stimme zu.

12) Die Stimme wird, ohne weitere Motivirung oder Erläuterung, durch das Aussprechen von „Ja“ oder „Nein“ abgegeben und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, somit den Beschluß der Kammer aus.

13) Wenn über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzesentwurf wegen Verschiedenheit der Ansichten in beiden Kammern eine wiederholte Berathung statt findet, so soll die Abstimmung unmittelbar auf

Digitized by Google

die Diskussion folgen und zwar in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, wobei die Staatsminister, Kommissäre und sonstigen Zuhörer anwohnen können.

14) Jedes gegenwärtige Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

15) Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder königliche Staatsminister und Kommissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzesentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen oder Unterabänderungen, vor oder während der allgemeinen und besondern Diskussion, vorzuschlagen.

Die königlichen Staatsminister und Kommissäre haben jedoch in diesem Fall nur am Schlusse der Rede eines Kammermitglieds das Wort zu nehmen.

Nach Beendigung der allgemeinen und besonderen Diskussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, können die Minister und Kommissäre auch noch in dem Fall das Wort verlangen, wenn die Kammer bereits die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

16) Wenn ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung betrifft, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrags nach dem Inhalt der §§. 9. 11. und 12. zu vollziehen, vorbehältlich der Bestimmung des §. 13. wenn in dem daselbst bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

17) Jede Abstimmung über eine von der Kammer debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzesentwürfen gegebenen Vorschriften.

18) Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Ge-

schäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen, oder des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würde.

Die verfaßten Reglements sind deshalb der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen könne, daß gedachte Bedingung erfüllt seye. Die gleiche Vorlage solle auch bei jeder beschlossenen Abänderung dieser Reglements besorgt werden.

Das Reglement, welches sich eine Kammer gibt, hat in so lange Gültigkeit, bis es auf dem vorschriftmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben wird.

19) Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs und als ein ergänzender Bestandtheil des Edikts über die Ständeversammlung betrachtet werden. Dieselben treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und in dem Titel II. des berührten Edikts erlischt somit die verbindende Kraft der §§. 13. 14. 18. 20. 22. 40. und 47. hinsichtlich aller hier abgeänderten Punkte — rücksichtlich des übrigen Inhalts aber von dem Tage an, wo die Kammer über neue Reglementsbestimmungen gültige Beschlüsse gefaßt, und der Krone vorgelegt haben wird.

Ges. den Geschäftsgang der beiden Kammern betr. v. 2. Sept. 1831 §. 1—19. Ges. Bl. S. 26—36.

191) Steckbriefe.

Da die Ausschreibung entflohener Verbrecher in den Zeitungen neben anderm Nachtheil auch zur Folge hat, daß dieselben, durch den Beschrieb ihrer Person gewarnt, der Verfolgung leichter sich entziehen können, so sind statt des-

sen gedruckte Steckbriefe eingeführt worden, die sich eine jede Polizeibehörde in hinreichender Anzahl zu verschaffen hat.

Wenn ein Verbrecher flüchtig geworden ist, so sind diese Formulare mit dem Namen und Signalement desselben auszufüllen und sofort an die inländischen oder benachbarten ausländischen Behörden, wenigstens auf 12 Meilen in der Runde zu versenden, damit jedes Landgericht die Obmänner und Wirthe seines Bezirks mit solchen versehen könne.

Die Polizeibehörde hat derlei Steckbriefe gleich bei ihrem Einlauf den Gerichtsdienern und Polizeiwachen mitzutheilen und diese über die Arretirung des Flüchtlings zu instruiren, worauf die erhaltenen Exemplare an die Obmänner und Wirthe des Distrikts zu gleichmäßiger Fahndung vertheilt werden.

Sollte auf diesem Wege die Ergreifung des Flüchtlings fehlschlagen, so kann alsdann, jedoch erst nach 4 Wochen, die Bekanntmachung durch die Zeitungen nachgeholt werden.

V. die Steckbriefe betr. v. 1. März 1809. Reg. Bl. S. 483.

192) Stempelfreiheit.

Bei dem Postwesen sind, außer den schon in der Stempelordnung enthaltenen Ausnahmen, annoch weiter von dem Stempelzwang befreit:

a) die Quittungen der Posthalter über Reit-, Fahr- und Vorspanngelder;
b) alle von den Postbeamten auszustellenden Quittungen im Zeitungs und Estaffetenwesen;
c) die Quittungen für die Unterwegsauslagen der Kondukteure;
d) die Quittungen für die zur Beischaffung der Amtserforderniße bestimmten Aversalgelder, sodann
e) Alles, was ohne besondere Belege in Rechnungsaus-

gabe gestellt und von dem Rechnungsführer durch die Unterschrift der Rechnung selbst bescheinigt wird.

V. den Gebrauch des Stempelpapiers in Postsachen betr. v. 13. Sept. 1809. Reg. Bl. v. 1811. S. 1488.

193) Stempelpapier.

Alles Stempelpapier soll mit einem doppelten Stempel bezeichnet seyn, nämlich, mit einem schwarzgefärbten und mit einem trocknen Controlstempel. In dem ersten sind die königlichen Insignien, (Scepter, Schwert und Krone) in gewöhnlicher Verbindung — sodann der Stempelbetrag mit Worten und Zahlen enthalten. Der zweite Stempel hat das Gepräge eines Wappenschildes mit den bayrischen Wecken, von einem Löwen gehalten und der Umschrift „Königreich Bayern.“ Beide Stempel werden neben einander aufgedrückt. Dieses neue Stempelpapier besteht seit dem 1. Okt. 1825.

V. das veränderte Stempelpapier betr. v. 9. Sept. 1825. Reg. Bl. S. 669.

194) Steuerkatasterkommission.

Die Steuerkatasterkommission besorgt und leitet:

1) die Triangulirung — geometrische Punktenbestimmung — Detailmessung — Flächenberechnung — Lithographirung und Revision;
2) die Liquidirung des Besitzstandes und der auf dem Besitze ruhenden Lasten;
3) die Erhebung des natürlichen Ertrags und der Bodengüte an Mustergrundstücken, sowie die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen;
4) die Erhebung des Ertrags aus Jagden, Fischereien, Klein- und Blutzehentrechten;
5) die Erhebung der Miethverträge bei Häusern — die Aufstellung der Musterhäuser und die Einschätzung der übrigen Häuser nach diesen;

Digitized by Google

6) die Anlage der Grund- und Häuſersteuerkataſter, ſodann jener über die Jagd-, Fiſch-, Klein- und Blutzehentrechte;
7) die Anfertigung der Kataſterauszüge für die Steuerbaren;
8) die Aufnahme und Verbeſcheidung der Reklamationen; endlich
9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährenden Nachtrag der Abänderungen auf den Plansteinen.

V. die Formation der Steuerkataſterkommiſſion betr. v. 8. Febr. 1829. §. 8. Reg. Bl. S. 144.

195) Steuernachläſſe.

ſ. Nachlaßweſen.

Die Vorſchriften wegen Behandlung der Steuernachläſſe haben folgende Abänderung erlitten:

§. 1. Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erforderniſſen einen Erlaß an der entſprechenden ordentlichen Jahresſteuerſchuldigkeit und dieſen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem geſetzlich oder vertragmäßig die Entrichtung der Steuer obliegt.

§. 2. Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieſelben zu entfernen; als vorübergehend, wenn der ſteuerbare Gegenſtand nicht zerſtört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch
a) der gewöhnliche Jahresertrag des geſammten ſteuerbaren Grundbeſitzes in einer und derſelben Gemeinde zum vierten Theil vernichtet wor-

den, oder nur so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht; oder

c) der Werth des verlornen Viehs ein Viertheil des gesammten Oekonomieviehstandes erreicht; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Guts erforderlichen Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrags erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt, und hiedurch, oder sonst ohne Verschuldung des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbsvorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr, oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleich geachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müßen, daß solches einem vierteljährigen Stillstand gleich kommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrentenbesitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementarereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehentertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehentfrüchte, der vierte Theil des gewöhnlichen Ge-

Digitized by Google

sammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirk entgeht.

§. 3. Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4. Jedes Gesuch um Steuernachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bei dem Amt, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drei Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die geschehene mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeldlich ausgestellt wird.

§. 5. Steuernachlässe finden nach der Verfassungsurkunde Tit. 7. §. 3 nur an den direkten Steuern statt.

§. 6. Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine legale Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwei aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt; den Einen dieser Schätzer bestimmt der Nachlaß Suchende und den Andern bestellt die — die Schadenserhebung leitende Behörde. Bei einer den ganzen Rent- oder Steueramtsbezirk treffenden Elementarbeschädigung sind in derselben Weise die zwei Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuerämter zu wählen. Für den Fall, daß die zwei Schätzmänner über die Schadensgröße sich nicht vereinigen können, wird ein Compromißschätzer beigezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für Ein Jahr, unter Beigebung eines Suppleanten, aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist. Die drei

Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichtsbehörde auf das Nachlaßgesetz beeidiget werden.

§. 7. Die Schadensgröße wird nach §. 2. von ¼ oder ⅔ anfangend bestimmt, und so, von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt. Bei Elementarbeschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahresertrages als der mindeste zum Steuernachlaß geeignete Schadensbetrag und der ganze Jahresertrag als der größte Schadensbetrag in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahr noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben. Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahr so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuernachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8. Für die rechtzeitige Erhebung der Schadensgröße ist durch eine Vollzugsinstruktion gesorgt. Versehen und Saumseligkeit der Behörden präjudiciren den Beschädigten nicht; dagegen haften die Beamten für jeden dem Staatsärar daraus zugehenden Nachtheil. Bis zur Entscheidung des Nachlaßgesuches bleibt die Jahressteuer des Beschädigten gestündet.

§. 9. Die Schadensbesichtigungs- und Aufnahmsprotokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen und die vollständige Besichtigung und die gesetzlich vorgenommene Schadensabschätzung in einer jeden Flurmarkung ist von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10. Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schatzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11. Die Dominikalrentenbesitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehent-

herrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2. einen Steuernachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramt, bei Verlust des Anspruches auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12. Die Nachlaßverhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrei.

§. 13. Die Rent- oder Steuerbeamten, so wie die Polizeibeamten, insofern dieselbe keine Aversalentschädigung für Geschäftsreisen beziehen — sodann auch die Schätzmänner, erhalten ihre regulativmäßigen Taxgelder und Gebühren aus der Staatskasse, wenn die angemeldete Beschädigung in der Art begründet erfunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2. beträgt; in dem Fall aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, haben der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14. Die Instruktion, durch welche dieses Gesetz in Vollzug kommt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Ebenso werden die bewilligten Steuernachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise Gemeindenweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe, zur öffentlichen Einsicht bei dem Magistrat oder Gemeindevorstand, werden diesem von dem Steuer- oder Rentamt zugestellt.

Ges. d. Steuernachlässe betr. vom 1. Juli 1834. §. 1—14. Ges. Bl. S. 49.

196) Steuerziele.

Die durch das Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831 bestimmten direkten Steuern für jedes der sechs Jahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Sept. 1837 sollen auf folgende Ziele erhoben werden:

Digitized by Google

A. Für Rechnung der Staatsfonds.

1) in den sechs älteren Kreisen:

a) die zwei Simpla Grundsteuer — in zwei Zielen, nämlich je am 30. Nov. und 15. April;

b) die zwei Simpla Dominikalsteuer — in zwei Zielen, wie bei der Grundsteuer;

c) die Gewerbssteuer — am 15. Febr. und 15. Juli je hälftig;

d) die Familiensteuer der ersten sechs Klassen — am 15. Juli.

e) die Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbssteueranlagen — am 15. Juli.

2) Im Untermainkreis:

a) die Grund- und Schuldentilgungssteuer zu 35½ Procent, ferner

b) die Dominikalsteuer zu 37 Procent, und

c) die Familien-, Personal-, Besoldungs- und Gewerbssteuer, — nach der dort eingeführten Perceptionsweise.

3) Im Rheinkreis:

a) die Grundsteuer zu 73 Procent,

b) die Gewerbssteuer zu 60½ Procent,

c) die Personal- und Mobiliarsteuer zu 88 Procent, endlich

d) die halbe Thür- und Fenstersteuer, — gleichfalls nach der bisherigen Perceptionsart.

4) In sämmtlichen Kreisen:

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der aktiven Staatsdiener und anderer Angestellten, der Quiescenten und Pensionisten — nach der Verordn. v. 8. Juni 1807.

B. Für Rechnung der Kreisfonds.

1) In den älteren sechs Kreisen:

a) die zwei Simpla der Grundsteuer — am 15. Febr.;

b) die drei Simpla der Haussteuer (mit Ausnahme von München);

c) die zwei Simpla Dominikalsteuer — am 15. Febr.;

Digitized by Google

d) die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbssteueranlagen über 9 fl. — am 15. Juli.

2) Im Unter-Mainkreis:

a) die Grundsteuer zu 41½ Procent;

b) die Haussteuer zu 100 Procent;

c) die Dominikalsteuer zu 43 Procent, — in derselben Erhebungsweise, wie bei den Staatsfonds.

3) Im Rheinkreis:

Die halbe Thür- und Fenstersteuer — wie bei den Staatsfonds.

In den sechs älteren Kreisen fangen die Steuerzahlungen mit den bestimmten Zielen an und werden wöchentlich an fünf Zahlungstagen fortgesetzt, bis jeder Steuerpflichtige den Betrag des verfallenen Zieles berichtigt hat.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, am ersten oder zweiten Ziel mehr als die verfallene Schuldigkeit oder auch das Ganze zumal abzutragen; vor dem 30. November aber sollen alle Abschlagszahlungen nur ausnahmsweise angenommen werden.

Die Zahlungstage sind von den Rentämtern nach Steuerdistrikten und nach Abtheilungen derselben so zu bestimmen, daß die Zahlenden nicht unnöthig aufgehalten werden.

Jeder Zahlende hat sein Steuerbüchlein mitzubringen, in welches am ersten Ziel die gesammte Jahresschuldigkeit und bei jeder Zahlung der Betrag einzuschreiben ist.

Es steht jeder Gemeinde und ebenso auch jedem Einzelnen frei, die Steuer durch Beauftragte in das Amt bringen zu lassen, diese müssen jedoch die Steuerbüchlein zu der oben vorgeschriebenen Behandlung bei sich haben.

Den Rentbeamten liegt es ob, die Heberegister mit den Tagbüchern in jeder Woche genau zu vergleichen, sofort die nicht erschienenen Zahlungspflichtigen namentlich verzeichnen und den verfallenen Steuerbetrag im Ordnungswege beitreiben zu lassen.

V. d. Bestimmung der Steuerziele betr. v. 24. Jan. 1832. §. 1—7. Reg. Bl. S. 145.

198) Stiftungs-Exigenzbeiträge.

Die bisherigen Stiftungs-Exigenzbeiträge in den sechs ältern Kreisen sind aufgehoben.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 138. (16.)

198) Stiftungsrealitätenverkauf.

Bei dem Verkaufe von Gemeinde- oder Stiftungsrealitäten ist Folgendes zu beobachten:

I. Die Vorbereitungen des Verkaufs bestehen:
   a) in der motivirten Bestimmung, daß eine gewisse Realität zu dem Stiftungs- oder Kommundienst nicht mehr erforderlich, mithin zum Uebergang in Privateigenthum geeignet seye;
   b) in einer durch Sachverständige gefertigten Beschreibung und legalen Schätzung des Verkaufsobjektes;
   c) in einer mittelst beglaubigter Rechnungsauszüge zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente dieses Objekts;
   d) in der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufsgegenstandes, mit Bezeichnung des Orts und der Zeit, wann und wo der Verkauf stattfinden solle, und in der Einladung der Kaufliebhaber zu einer vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs- und Kommunvermögens werden nach der Analogie der für die Verkaufsrealitäten des Staats gegebenen Normen und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräußert:
   1) dieselben gehen als ein freies, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum auf den Käufer über, und können in der Folge mit den erstmals bestimmten Lasten weiter veräußert werden;
   2) Bei Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung und die

zweite Hälfte in drei verzinslichen Jahresfristen bezahlt.

Der Bodenzins aus veräußerten Gebäuden beträgt 6 kr. von jedem Hundert des Kaufschillings;

3) Bei Feldgütern wird der Kaufschilling in vier Theile zerschlagen, so zwar, daß die Hälfte am Tage der Ausantwortung und ein weiteres Viertheil in drei verzinslichen Jahresfristen zu bezahlen ist, das letzte Viertheil aber in der Eigenschaft eines ewigen Grundzinskapitals auf der Realität liegen bleibt;

4) der Grundzins von Gütern besteht in Einem Schäffel und einem Viertheile Korn von jedem Tausend des ganzen Kaufschillings; demnach werden von 100 fl. Kaufschilling zwei Viertheile und zwei Sechzehentheile gereicht;

5) Dieser Grundzins wird jedesmal nach dem Durchschnitt der mittlern und letzten Schrannpreise zwischen dem 15. Nov. und 15. Dez. eines Jahres in Geld bezahlt; sollte hiebei der Normalpreis des Schäffels Korns unter 12 fl. herabsinken, so muß das Naturalquantum des Grundzinses, zur Erhaltung einer fünfprozentigen Rente aus dem Grundzinskapital, nach 12 fl. bezahlt werden;

6) den Käufern bleibt es freigestellt, bei Gebäuden den ganzen Kaufschilling und bei Gründen die drei Viertheile sogleich baar zu entrichten;

7) die ordentlichen und außerordentlichen Staats- und Kommunalauflagen, welche auf den zum Kaufe ausgebotenen Realitäten bereits haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf den neuen Eigenthümer über;

8) der Meistbietende muß sich vor dem Schlusse der Versteigerung durch ein Zeugniß seiner ordentlichen Gerichtsbehörde, oder durch eine hinreichende

subsidiarische Kaution über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen;

9) bis zur Bezahlung der ganzen Kaufsumme bei Gebäuden, oder der drei Viertheile bei Gründen bleibt das Eigenthum mit seinen gesetzlichen Wirkungen dem Verkäufer vorbehalten;

10) wenn in Folge dieses Vorbehalts zu einem neuen Verkauf geschritten werden muß, so ist der erste Käufer zum Ersatz des etwaigen Mindererlöses tenent.

III. In Beziehung auf den Akt des Verkaufs ist Folgendes bestimmt:

a) die Realitäten der Stiftungen und Gemeinden können nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung und mit dem Vorbehalt der höchsten Ratifikation veräußert werden; die Ueberlassung derselben auf den Grund einer Uebereinkunft mit einzelnen Individuen findet nicht statt;

b) bei der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll mit Bemerkung der Steigerer und ihrer fortlaufenden Angebote geführt, welches von allen Lizitanten zu unterzeichnen ist.

V. der Verkauf der Stiftungs- und Gemeinderealitäten betr. vom 1. Febr. 1808. Reg. Bl. S. 457.

199) Stipendien.

Hinsichtlich der Verleihung und Einziehung akademischer Stipendien bestehen folgende Grundsätze:

a) alle, selbst die Familienstipendien, sollen nur an würdige Adspiranten vergeben werden;

b) als würdig ist derjenige zu erkennen, welcher sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse ausgewiesen hat;

c) die Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptklassen, nämlich in allgemeine, auf die jeder

Würdige Anspruch hat, und in besondere, wobei einzelnen Orts- oder Familiengliedern ein ausschließendes oder vorzügliches Recht zukommt;

d) wer ein Stipendium der letztern Art verlangt, hat außer der Würdigkeit auch noch einen besondern Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter, legal zu erweisen, und wenn es an dem Nachweis einer dieser Bedingungen gebricht, so bleibt das Stipendium entweder unvergeben, oder es tritt ein solches in die Klasse der Allgemeinen über;

e) die allgemeinen oder Staatsstipendien sollen nicht blos an Würdige, sondern so weit dieß zu erforschen möglich ist, an die Würdigsten von allen sich meldenden Kompetenten verliehen werden;

f) um die vorzügliche Würdigkeit zu erproben, sind Konkursprüfungen das einzig zweckmäßige und durchaus anwendbare Mittel;

g) es hat sich daher jeder Kompetent für ein allgemeines Stipendium der alljährlich vor Ende des Studienjahrs an allen höhern Lehranstalten vorkommenden Stipendien-Konkursprüfung zu unterwerfen, und hiebei neben dem Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch den Grad seiner Dürftigkeit durch verschlossene Zeugnisse darzuthun;

h) wer sich bei dem Beweise der Würdigkeit oder Dürftigkeit eine Fälschung zu Schuld kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, sondern er wird auch des auf unredlichem Wege erlangten Stipendiums ipso facto verlustig, und kann außer der Rückerstattung des Empfangenen noch besonders gestraft werden;

i) wer wegen offenbarem Unfleiß oder notorischer Unsittlichkeit von dem akademischen Senat oder Stipendienephorat eine wiederholte Ahndung erhält, ist gleichfalls seines Stipendiums auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen für immer verlustig.

Digitized by Google

k) dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch anhaltenden Fleiß sich auszeichnende und in moralischer Hinsicht tadellose Akademiker eine jährliche Erhöhung seines Stipendiums zu gewarten;

l) mit dem Beschlusse der für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit unterliegen alle Stipendien der Erledigung, und es kann kein akademisches Stipendium über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen werden.

Was die Zurückbezahlung genossener Stipendien betrifft, so hat es dießfalls bei den Verordnungen v. 29. Sept. und 29. Nov. 1794 sein Verbleiben.

Wegen der Konkurrenz um akademische Stipendien und der Art ihrer Verleihung sind folgende Normen gegeben:

1) Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben sich vor dem Austritt, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahrs, bei ihrem Rektor zu melden, damit sie als Adspiranten vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Kompetenzbedingungen unterrichtet werden.

Diese Kompetenzbedingungen sind folgende:

a) Erscheinen bei dem Stipendienkonkurs, an dem hiezu anberaumten Tage;

b) Ueberreichung einer an den König unmittelbar gerichteten Bittschrift pro stipendio;

c) Beibringung der Studien- und Sittenzeugnisse aus allen von dem Bittsteller durchlaufenen Klassen oder eines beglaubigten Generalattests;

d) legale Ausweisung über die erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stiftungsstipendium nachsucht, sodann über Dürftigkeit und häusliche Verhält-

nisse der Eltern, im Fall er um ein allgemeines oder Staatsstipendium sich bewirbt.

2) Die Resultate der hierauf folgenden Prüfung sind in einem von allen Examinatoren zu unterzeichnenden Protokoll niederzulegen, welches unter Anschluß der Klassifikationstabellen, der Bittschriften und Zeugnisse sämmtlicher Geprüften, so wie auch der Atteste über den eben geendigten Studienkurs, durch den Rektor an die ihm vorgesetzte Stelle, von dieser aber mit gutächtlichen Bemerkungen an die Centralstelle inner den ersten acht Tagen der Herbstferien einzusenden ist.

3) Die bereits an einer Universität befindlichen Adspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und den gleichen Kompetenzbedingungen Genüge zu leisten.

Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektionsdirektoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klassifikationstabellen werden von dem akademischen Senat an das Stipendienephorat zum geeigneten Vortrag und zur Abfassung einer allgemeinen Uebersichtstabelle über die einzelnen Konkursprüfungen abgegeben. Die Vorschläge des Ephorats werden hierauf in einer eigenen Sitzung des Senats erwogen, wonach der Letztere seinen gutächtlichen Bericht, unter Anschluß sämmtlicher Aktenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten Stipendien (mit Angabe ihres Betrages und Benennung der von ihm begutachteten neuen oder durch Unterstützungsvermehrung zu belohnenden Stipendisten) an das Ministerium des Innern erstattet.

4) Die akademischen Senatsberichte und eben so alle von den Studienrektoraten erstatteten Berichte, nebst Beilagen, gelangen zuletzt an das Centralstudienbüreau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendienrechnungsbilanz, seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien in einem motivirten Vortrag an den

Digitized by Google

Minister des Innern, und durch diesen an den König bringt.

5) Die Individuen, welche Stipendien oder Stipendienzulagen erhalten haben, werden jedesmal, und zwar noch vor Anfang des neuen Studienjahrs durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

V. das akademische Stipendienwesen betr. vom 30. Okt. 1807. Reg. Bl. S. 1685.

200) Strafarbeitshaus.

Wegen der Kompetenz der Kriminalgerichte in Untersuchungen, welche gegen Sträflinge eingeleitet werden sollen, ist Folgendes verordnet:

1) Wenn sich wider einen in einem Strafarbeitshaus befindlichen Sträfling neue Anzeigen von Verbrechen ergeben, und deßhalb eine weitere Untersuchung eingeleitet werden muß, so ist diese von demjenigen Kriminalgericht zu führen, in dessen Sprengel die Strafanstalt gelegen ist.

2) Von dieser allgemeinen Regel soll nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn sich die Strafzeit des Gefangenen in Bälde endigt, und die neuen Indizien eine schleunige Untersuchung keineswegs bedingen — wenn die erneuerte Untersuchung bei dem Kriminalgericht des Strafarbeitshauses wegen Entlegenheit von dem Ort der That, von dem Wohnsitz der Zeugen u. s. w., mit besonderen Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre, oder — wenn der Sträfling seine Verbrechen mit andern Mitschuldigen, die bei verschiedenen Gerichten in Haft liegen, verübt hätte, und die gemeinschaftliche Prozessirung sämmtlicher Mitschuldigen an Einem Orte, der Konfrontation halber, nöthig würde.

In diesen und ähnlichen Fällen solle von dem Appellationsgericht des Strafarbeitshauses, oder wenn mehrere

Appellationsgerichte dabei betheiligt sind, von diesen gemeinschaftlich entschieden werden, welches Kriminalgericht die neue Untersuchung vorzunehmen habe.

Würden die Appellationsgerichte hierüber in ihrer Ansicht getheilt seyn, so hat das Oberappellationsgericht sich über den Fall auszusprechen.

3) Wenn die neue Untersuchung von dem Kriminalgericht des Strafarbeitshauses wirklich eingeleitet wurde, und hiebei die Nothwendigkeit einer Konfrontation der Zeugen eintritt, so ist nach den gewöhnlichen Grundsätzen zu verfahren.

Bei der Konfrontation eines Sträflings mit seinen Mitschuldigen, welche anderwärts verhaftet sind, muß erwogen werden, ob die Transportirung des Sträflings zu den Mitschuldigen oder dieser zu jenen einen geringeren Kosten verursache, und es ist hienach zu bestimmen, bei welchem Gerichte die Konfrontation vorzugehen habe.

Uebrigens ist, wo möglich, immer der minder gefährliche Verbrecher zu den gefährlichern zu liefern, und überhaupt diejenige Transportirung vorzuziehen, welche das Entweichen des Verbrechers am wenigsten besorglich macht.

Der Akt der Konfrontation ist in der Regel von demjenigen Inquirenten zu führen, welcher dieses Rechtsmittels für seine Inquisiten bedarf; damit aber durch die hiebei vorkommenden Reisen zu einem andern Gerichtssitze dem Aerar keine unnöthigen Kosten erwachsen, solle jedesmal die Erlaubniß hiezu bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte besonders eingeholt werden.

4) Die Entscheidung der gegen einen Sträfling vor dem Kriminalgericht des Strafarbeitshauses eingeleiteten Prozesse steht in allen Fällen dem einschlägigen Appellationsgericht zu; wenn hingegen ein solcher Prozeß ausnahmsweise von einem andern Kriminalgericht instruirt wurde, so hat die Entscheidung von dem diesem vorgesetzten Appellationsgericht auszugehen.

Digitized by Google

5) Die Kosten dieser Untersuchungen und der dabei nothwendig fallenden Konfrontationen sind ausschließlich nur von denjenigen Behörden zu berathen, welchen dieses Geschäft nach den Bestimmungen der Instruktion über Verrechnung der Kriminalkosten vom 24. Nov. 1809 übertragen ist.

V. das Benehmen der Untersuchungsbehörden bei neuen Untersuchungen wider Sträflinge betr. vom 27. Okt. 1812. Reg. Bl. S. 1849.

201) Straßenbaukonkurrenz.

Das Gesetz v. 6. Apr. 1818, die Naturalkonkurrenzen zum Straßenbau betr., ist seit dem 1. Okt. 1831 außer Wirkung gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. 6. lit. b. dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 148. §. 23.

202) Straßenneubauten.

Die während der dritten Finanzperiode von $18^{31}/_{36}$ sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden — nebst den Administrativkosten für das äußere Baupersonal — auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken, auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenneubauten wird verstanden:

1) das Anlegen ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen, zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges;

Digitized by Google

3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) die Erweiterung von Straßenstrecken; wenn
   a) der ganze Straßendamm breiter gemacht —
   b) der Einschnitt, in welchem eine Straße lauft, erweitert —
   c) die Straßengräben verlegt — und
   d) die eigentlich chaussirte Fahrbahn breiter geführt wird;
5) die Korrektion schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen, mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;
6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bei Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermög der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen aufgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grund gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt, wenn dabei eine der obern Ziff. 4. lit. a — d. und Ziff. 5. bezeichneten Voraussetzungen gegeben oder (ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung) der unter Ziff. 3. vorgesehene Fall eingetreten ist.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 141. §. 22.

203) Supliken.

Alle Behörden, welche zur Besetzung von Aemtern und Stellen gutächtliche Vorschläge zu machen haben, sind angewiesen, daß sie jedesmal auf die deutliche Bezeichnung des Tauf- und Familiennamens der Suplikanten Rücksicht nehmen und die in dieser Hinsicht mangelhaften Schriften sogleich zurückgeben sollen.

V. die Bezeichnung des Vor- und Zunamens in Dienstgesuchen betr. v. 8. März 1809. Reg. Bl. S. 523.

Digitized by Google

204) Tauschverträge.

Das Verfahren zur Auffindung des geeigneten Gradationsstempels für Tauschverträge kann kein anderes seyn, als dasjenige, welches bei Kaufverträgen beobachtet wird. Bei den letztern erscheint das Geld als Tauschmittel und der Kaufschilling dient somit zur Grundlage für die Bestimmung des Gradationsstempels; eben so muß bei Tauschverträgen das Objekt, welches zum Austauschen angeboten wird, oder dessen Geldwerth, zum Maaßstab des Gradationsstempels gebraucht werden.

Findet bei solchen Kontrakten eine besondere Daraufgabe in Geld oder Geldeswerth statt, so kommt auch diese mit in Berechnung und die Taxe wird den Tauschenden nach dem Werthe des Tauschobjekts, mit Einschluß der Daraufgabe, berechnet.

V. die Siegeltaxe von Tauschbriefen betr. v. 28. Nov. 1809. Reg. Bl. S. 1906.

205) Trauung.

Die Anordnung über das pfarrliche Recht bei protestantischen Trauungen ist in folgender Weise abgeändert worden:

1) Bei protestantischen Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchsprengeln steht das Trauungsrecht (nach früherer Sitte) dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zu. Den Verlobten ist es jedoch unbenommen, sich mit der Einwilligung des berechtigten Pfarrers (welche gegen Erlag der herkömmlichen Stolgebühr nicht verweigert werden darf) an einer andern inländischen Pfarrei kopuliren zu lassen.
2) Bei gemischten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. Sept. 1814. (Reg. Bl. S. 1537) sein Verbleiben, wo gesagt ist, daß es in solchen Fällen von der freien Wahl der Verlobten abhänge, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut

Digitized by Google

vollziehen zu lassen und daß der nicht trauende Pfarrer den Entlaßschein gegen Bezahlung der herkömmlichen Gebühr niemals verweigern dürfe.

V. das Trauungsrecht bei protestantischen Ehen betr. v. 13. Okt. 1819. Reg. Bl. S. 1029.

206) Trauerordnung.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landesregentinnen von Bayern trauert der Hof, so wie die königlichen Stellen und Behörden, in dreimonatlichen Abwechslungen, wobei Folgendes vorgeschrieben ist:

a) für die Männer;

Die Kronbeamten, Staatsminister und Staatschefs tragen im ersten Monat zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider von aufgeriebenem Tuch, schwarz wollene Strümpfe, kordunene Schuhe, schwarz angelaufene Schnallen, einen Flor um den Arm, den Degen mit schwarzem Tuch und das port'epée mit Flor überzogen, sodann auf dem Hut einen Kreppflor. Die Ordensgroßkreuze tragen während des ersten Trauermonats das Band unter dem Kleide. In dem zweiten Monat werden schwarze Weste und Beinkleider von gewöhnlichem Tuch, schwarz seidene Strümpfe, blau angelaufene Schnallen, ein Flor am Arme, das port'epée mit Flor überzogen und ein Flor auf dem Hute getragen. Im dritten Monat werden die blau angelaufenen Schnallen nebst dem Flor auf port'epée und Hut abgelegt, dagegen die schwarzen Strümpfe, Beinkleider und Westen, nebst dem Flor am Arm beibehalten.

Die zweiten Hof-Chargen, nämlich die Staats- und Reichsräthe, die Präsidenten oberster Stellen, die Geheimenräthe und Appellationsgerichtspräsidenten, wie auch die Kämmerer tragen im ersten Monat zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Westen und Beinkleider, schwarz seidene

Strümpfe, blau angelaufene Schnallen, einen Flor am Arm und auf dem Hute, das port'epeé mit Flor überzogen — im zweiten Monat, zu der gewöhnlichen Uniform schwarze Beinkleider und Strümpfe, weiße Weste, gewöhnliche Schuhschnallen und den Flor um den Arm — im dritten Monat zu der gewöhnlichen Uniform nur noch den Armflor.

Die Vicepräsidenten, Ministerialräthe, Regierungs- und Appellationsgerichtsdirektoren und alle, die mit ihnen in gleichem Range stehen, sodann die Kollegialräthe und Kammerjunker tragen in den ersten 6 Wochen zu der gewöhnlichen Uniform eine weiße Weste, schwarze Beinkleider und Strümpfe, nebst dem Flor um den Arm, von da an aber blos den Armflor.

Das Heer trauert nach der ihm jedesmal besonders zu ertheilenden Weisung.

b) für die Frauen;

Die zum Hof gehörigen, so wie sämmtliche hoffähigen Damen tragen im ersten Monat ein Kleid von schwarzem Wollzeug, den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung und mit einem rückwärts abhängenden Kreppschleier, schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe — im zweiten Monat, ein schwarzes Kleid von gros de tour oder Krepp, eine schwarz kreppene Haube mit gleicher Garnirung, jedoch ohne Kreppschleier, schwarze Handschuhe, Fächer und Schuhe — im dritten Monat, ein schwarzes Kleid von gros de tour, ganz weißen Kopfputz und weiße Handschuhe. Zu den Exequien wird der für den ersten Monat vorgeschriebene, rückwärts abhängende Krepp als ein über das Gesicht tief herabfallender Schleier getragen.

Die Kammerdienerinnen der regierenden Königin, der verwittweten Landesregentinnen, der königlichen Prinzessinnen und der übrigen zu dem königlichen Haus gehörigen fürstlichen Personen tragen im ersten Monat ein schwar-

Digitized by Google

zes Kleid von Wollenzeug, schwarzkreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe — im zweiten Monat ein Kleid von schwarzem gros de tour, das Uebrige wie oben — im dritten Monat, zu einem schwarzseidenen Kleid weiße Bänder auf der Haube.

Die Frauen der höhern Staatsdiener und Kollegialräthe tragen im ersten Monat ein schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarzkreppene Haube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Schuhe — im zweiten Monat, ein schwarzes Kleid von gros de tour, das Uebrige wie oben — in dritten Monat zu einem schwarzseidenen Kleid gefärbte Bänder auf der Haube.

Alles Drappiren der Wägen und Zimmer ist verboten.

Die Hausoffizianten tragen nur einen Flor am Arm, nebst schwarzen Beinkleidern und Strümpfen. Die königliche Livree legt keine Trauer an.

Die Kanzeln wie auch die Betstühle und Oratorien für die königliche Familie werden schwarz behangen; auch hat es bei den herkömmlichen Trauergerüsten in den katholischen Kirchen sein Verbleiben.

Trauerordnung v. 1. Aug. 1827. §. 1. Reg. Bl. S. 507.

207) Universitätsprüfung.

Um einerseits dem öffentlichen Unterricht den so nöthigen und in neuerer Zeit von Seite vieler Studirenden vielfach vernachläßigten Charakter ernstlicher Gründlichkeit zu sichern, und andererseits den Eltern und Vormündern der Studirenden die rechtzeitige Kenntniß von den Fortschritten ihrer Angehörigen und von dem Erfolge der deßhalb gebrachten Opfer möglich zu machen, ist für die Studienprüfung folgende Anordnung getroffen worden:

1) Der Absolutorialprüfung der zu keinem Lyceal- oder Universitätsunterricht adspirirenden Jünglinge soll von nun an die Mitwirkung und Controle eines Kreisscholarchen zugewendet werden.

Digitized by Google

2) Die Absolutorialprüfung der von dem Gymnasio an ein Lyceum, oder an eine Hochschule übergehenden Schüler findet zwar in der durch §. 91. der Schulordnung vorgeschriebenen Weise auch noch ferner statt, jedoch stets in Beiseyn und unter der Oberleitung eigener, auf den Vorschlag der akademischen Senate und des Staatsministeriums des Innern von dem König abgeordneter Universitätsprofessoren. Diese letztern haben die Prüfung in der Eigenschaft als königl. Kommissarien zu leiten und sie bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden Lehrstücke. Das Urtheil des Rektorats und der Gymnasialprofessoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritt ermächtigenden Absolutoriums. Im Nichtvereinigungsfall des Kommissärs mit dem Gymnasiallehrerpersonal wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule gewiesen und daselbst ein nochmaliges strenges Examen vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Fakultät und aus Gymnasial- oder Lycealrektoren oder Professoren zusammengesetzten Kommission zu bestehen und die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

3) Den von dem Gymnasio auf die Hochschule übergehenden Inländern bleibt zwar gestattet, schon in der ersten Zeit ihres Universitäts-Aufenthaltes neben den allgemeinen Wissenschaften auch einleitende Fachkollegien zu hören; sie sind jedoch gehalten, nach Umfluß des ersten, oder, wenn sie es vorziehen, nach Ablauf des zweiten Studienjahrs vor einer delegirten Commission der philosophischen Fakultät eine strenge (neben den Eltern und Verwandten, auch allen Lehrern und Schülern der Hochschule zugängliche) Prüfung aus der Logik, allgemeinen Geschichte, Philo-

Digitized by Google

logie, Naturgeschichte und Physik zu bestehen. Nicht genügende Befähigung in diesen Gegenständen zieht die Suspension des Fachstudiums bis nach wiederholter und genügend ausgefallener Prüfung aus diesen fünf Gegenständen nach sich. Dieselbe Prüfung, mit der gleichen Folge, bestehen die von dem Lyceo an eine Universität übertretenden Jünglinge bei ihrem Eintritt auf die Hochschule. Kein Inländer kann ohne genügendes Bestandenhaben dieser Prüfung auf eine auswärtige Universität übergehen.

4) Während der späteren Studienjahre finden zwar besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen in der bisher beobachteten Weise statt; dagegen sind die Rektoren gehalten, den Eltern, Vormündern und Elternstelle vertretenden Verwandten oder Wohlthätern, sie mögen in dem In- oder Ausland wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studirenden zu geben. Zweifeln jedoch die im In- oder Ausland wohnenden Eltern, Vormünder, Verwandten oder Wohlthäter an dem Fleiß, Studienfortgang oder Betragen ihrer Studirenden, oder hegt ein durch Inscription betheiligter Professor, der betreffende Fakultätsdekan, der Senat, Rektor oder Ministerialcommissär hinsichtlich einiger Studenten ähnliche Zweifel (ohne daß nach den Statuten oder Polizeivorschriften der Fall einer sonstigen strengeren Einschreitung oder der Entfernung von der Universität gegeben wäre) so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studirenden am Ende jedes Studiensemesters einer öffentlichen Prüfung unterworfen werden.

Diese nie zu verweigernde (neben den Eltern, Vormündern, Verwandten, Wohlthätern, Lehrern und Schülern auch den Mitgliedern des obersten Studienraths und überhaupt dem gebildeten Publikum zugängliche) mündliche

Prüfung umfaßt alle von den betreffenden Jünglingen bisher gehörten Gegenstände des allgemeinen und des Fachstudiums; sie wird auch deßhalb von allen Mitgliedern und Professoren der Fakultät, unter dem Vorsitz des Fakultätsdekans, vorgenommen. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note „nicht genügender Befähigung" zieht eine wiederholte ähnliche Prüfung mit dem Schluß des nächsten Studienjahrs — und das abermalige Nichtbestehen in dieser zweiten Prüfung das Hinwegweisen von der Hochschule, mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten — somit auch von der theoretischen Endprüfung — nach sich.

Das Ergebniß jeder — sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse vorgenommenen — Prüfung dieser Art wird den Eltern, Vormündern und Verwandten, sodann, was die Candidaten der Theologie betrifft, auch den geistlichen Oberbehörden, von Amts wegen eröffnet.

V. die Prüfung an den Universitäten betr. v. 23. Nov. 1832. §. 1—4. Reg. Bl. S. 1017.

208) Universitätsstudienzeit.

In Hinsicht auf die Dauer der Universitätsstudien ist neuerlich Folgendes bestimmt worden:

1) die Befreiung von dem fünften Studienjahr hängt in Zukunft von dem Beweise ab, daß der solche Nachsuchende auch wirklich in den vier Jahren seiner Universitätslaufbahn in jeder Beziehung vollständige Reife für das Absolutorium erlangt habe.
2) Jedem Hochschüler, welcher die unter Ziffer 3 der Vorrede v. 23. Nov. 1832 vorgeschriebene Universitätszwischenprüfung, oder die Prüfung für den Uebertritt von dem Lyceo an die Universität, mindestens mit der zweiten Fortgangsnote bestanden — in seinen Studien, die für jedes Fachstudium im wesentlichen bezeichnete Reihenfolge eingehalten — und so-

Digitized by Google

wohl für seinen Fleiß rühmliche Frequentationszeugnisse, als über sein sittliches Betragen ehrenvolle Senats- und Kommissionszeugnisse aufzuweisen hat, ist gestattet, sich nach Ablauf des vierten Studienjahres zu der theoretischen Konkursprüfung *pro gradu*, oder zu einer Absolutorialprüfung zu melden.

5) Letztere findet vor der betreffenden Fakultät, unter genauer Anwendung der für die Zwischenprüfung ertheilten Vorschriften statt.

4) Das Bestehen der theoretischen Fachprüfung oder der Absolutorialprüfung mit der mindestens zweiten Fortgangsnote gewährt von selbst die Befreiung von dem fünften Studienjahre; dagegen, das nicht, oder mit geringer Note statt gehabte Bestehen der Absolutorialprüfung zieht die Pflicht zum vollständigen Erschöpfen des fünften Studienjahres nach sich, und zwar unbeschadet des den Senaten und Ministerialkommissären eingeräumten Rechtes, die Absolutorien auch nach zurückgelegtem fünften Jahr — bei etwaigen Zweifeln über Fleiß und Fortgang des betreffenden Schülers — noch von einer öffentlichen Prüfung abhängig zu machen.

5) Bei dem bereits mit Ablauf des vierten Studienjahres durch ein ausgezeichnetes Examen pro gradu zum Absolutorio sich legitimirenden Medicinern gilt Ein Jahr des fortgesetzten Universitätsstudiums und ein dieser Zeit entsprechender Aufschub der Defension, bei regelmäßigem Besuch des Clinikums und bei fleißiger Repetition der wichtigsten Collegien, für das erste Jahr des biennii practici.

V. d. Universitätsstudienzeit betr. v. 18. Dez. 1833. §. 1—5. Reg. Bl. S. 1836.

209) Unglücksfälle.

Bei vorkommenden Unglücksfällen sollen die Polizeiinspektoren auf die erste Nachricht an Ort und Stelle eilen, über die Veranlassung und Beschaffenheit des Vorgefallenen Erkundigung einziehen und die vorläufigen Rettungsversuche, nebst andern nothwendigen Maßregeln, anordnen, bis ein Kommissär der Polizeidirektion erscheint. Die Inspektoren sind in solchen Fällen berechtigt, die Hülfe der zunächst wohnenden Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu requiriren. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie bemüht seyn müssen, jedem Unglück, soweit dieß durch Vorsicht, Klugheit und Geistesgegenwart geschehen kann, zuvorzukommen.

Instr. für die Polizeiinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 26. Reg. Bl. S. 1963.

210) Untersuchungskosten.

Wegen den Untersuchungskosten ist im Jahre 1817 folgende Vorschrift ergangen.

1) Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, so wie, im Fall seiner Mittellosigkeit — derjenigen Personen, welche für dessen Unterhaltungs- und Vertheidigungskosten zu haften haben, soll von dem Gerichte seines Wohnorts eine pflichtmäßige Anzeige zu den Akten kommen.

2) Die Kriminal- und Civilstrafgerichte sind angewiesen, in Hinsicht auf die Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge zu verfahren und besonders in dem Falle, wo der Schuldige einen Theil zu ersetzen vermögend ist, diesen in dem Erkenntniß zu bestimmen, im Fall seiner Unvermögenheit aber diejenigen Personen namhaft zu machen, welche statt seiner einzutreten haben.

3) Kein Angeschuldigter soll als mittellos von den Kosten

Digitized by Google

entbunden werden, sondern es soll in dem Erkenntniß die Formel gebraucht werden:

„daß die Kosten wegen seiner Unvermögenheit „der Staatskasse oder dem Gerichtsherrn zur Last „fallen.“

4) das Schärfungsrecht der Kriminal- und Civilstrafgerichte zweiter Instanz erstreckt sich auch auf den Antheil an den Untersuchungskosten, auf welche jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar ein Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersatz der Untersuchungskosten vorbehalten, sofern sich an dem vorgeblich mangelnden Vermögen eine Unrichtigkeit erzeigt oder der Schuldige späterhin zu Vermögen gelangt.

6) Die Finanzkammern haben sich hierin mit dem einschlägigen Appellationsgericht zu benehmen, welches über den geforderten Ersatz auf geschehene Vernehmung des Betheiligten zu erkennen hat.

V. die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betr. v. 16. Dez. 1817. Reg. Bl. S. 1022.

211) Verhör, gütliches.

Zur Ausführung der Appellation in Kriminalsachen ist dem Inquisiten die Unterredung mit seinem Vertheidiger überall gestattet. Diese Unterredung geschieht in Gegenwart eines gerichtlichen Kommissärs, jedoch nicht derjenigen Gerichtsperson, welche als Inquirent oder Aktuar an der geführten Untersuchung Theil genommen hat.

Der Gefangenwärter oder ein Knecht desselben darf nicht dabei gegenwärtig seyn.

Der gerichtliche Kommissär hat blos darauf zu sehen, daß der Vertheidiger die erlaubten Vertheidigungsmittel nicht durch sträfliche Kollusionen u. dgl. überschreite, daher er auch denselben vorgängig der Unterredung, an seine Pflichten erinnern soll.

Digitized by Google

Ueber die Unterredung selbst wird kein Protokoll abgehalten; auch ist dabei aller Anschein einer feierlichen Gerichtshandlung sorgfältig zu vermeiden.

V. d. Unterredung der Advokaten mit den Inquisiten betr. v. 15. April 1810. Reg. Bl. S. 297.

212) Viehmärkte.

Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist von nun an in allen Theilen der Monarchie verboten; Märkte der Art sollen auch, so viel möglich, auf solche Werktage verlegt werden, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

Aus Anlaß von Viehmärkten (worunter nicht blos die Hornvieh-, sondern auch die Pferde-, Schaaf- und Schweinemärkte verstanden werden), dürfen keine Festlichkeiten, Gelage, Freinächte u. s. w. statt finden.

V. d. Abhaltung d. Viehmärkte betr. v. 16. Jan. 1833. Jst. Bl. S. 98.

213) Viehseuche.

Um die Hausthiere für ansteckende Krankheiten weniger empfänglich zu machen, ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Das jeder Thiergattung angemessene Futter muß derselben in bester Qualität gereicht werden.
2) Das Wasser zum Getränke muß stets rein seyn und öfters durch eine Beimischung von Kochsalz etwas gesäuert werden; auch dem Futter ist zuweilen Salz beizumischen.
3) Auf der Waide muß sorgfältig Acht gegeben werden, daß das Vieh nicht von stehendem, faul gewordenem Wasser trinkt.
4) Das Vieh soll nur die nächstgelegenen Waiden besuchen und die Gemeinschaft mit benachbarten Heerden vermeiden.

Digitized by Google

5) Das Austreiben darf nicht zu früh geschehen und das Vieh muß des Abends im Stalle nachgefüttert werden.

6) Dasselbe muß auch, der größern Reinlichkeit halber, öfters gestriegelt, mit Bürsten gerieben, gewaschen oder geschwemmt werden.

Dieses hat vorzüglich bei Pferden und Rindvieh zu geschehen, darf aber auch bei Schaafen und Schweinen nicht unterbleiben, besonders, wenn sie außer dem Stalle sich beschmutzt haben.

7) Thiere, die man zur Arbeit gebraucht, müßen nach verrichtetem Tagwerk hinlängliche Ruhe genießen und dürfen niemals über ihre Kräfte angestrengt werden. Junge, noch im Wachsthum begriffene, Thiere sollen zur Arbeit gar nicht verwendet werden.

8) Neben diesen Vorsichtsmaßregeln haben die Eigenthümer des Viehes genau auf dasselbe Acht zu geben, und ein Gleiches ist den Hirten durch die Ortsvorsteher zur Pflicht zu machen. Sobald an solchem ein ungewöhnliches Betragen oder ein krankhafter Zustand bemerkt wird, muß das betreffende Amt davon benachrichtiget und die erforderliche Untersuchung im Beisein des Gerichtsarztes veranlaßt werden; eben dieses hat zu geschehen, wenn ein Vieh wirklich fällt.

9) Die Eigenthümer eines kranken und gefallenen Viehes, welche es verschweigen, und die Wasenmeister, welche dasselbe ohne vorgängige Anzeige verscharren, machen sich einer empfindlichen Strafe schuldig.

10) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß kein Vieh geschlachtet werden dürfe, was nicht von der Fleischschau als vollkommen gesund erkannt worden.

Vrl. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Viehseuche betr. v. 17. Juli 1807. Reg. Bl. S. 1264.

Digitized by Google

214) Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr ein.

Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. 9. §. 1. Reg. Bl. v. 1821 S. 19.

215) Waldverkäufe.

Bei Waldverkäufen soll der Versteigerungstag nicht nur in den öffentlichen Blättern, sondern auch noch in den umliegenden Ortschaften zeitig genug bekannt gemacht und die Bescheinigung hierüber dem Versteigerungsprotokoll jedesmal angeschlossen werden.

V. d. Bekanntmachung der Waldverkäufe betr. v. 21. Sept. 1808 Reg. Bl. S. 2317.

216) Wasserbauten.

Es solle bei jedem Wasserbau, welcher ohne polizeiliche Genehmigung geführt, oder von der Polizeibehörde ohne Vernehmung der Betheiligten und der betreffenden Wasserbauinspektoren gestattet wird, gegen die ordnungswidrig handelnden Privaten und Behörden mit einer der Größe oder Schädlichkeit des Unternehmens angemessenen Einschreitung verfahren werden, vorbehältlich des besonders zu ersetzenden Schadens.

Uebrigens sind die Bauinspektionen angewiesen, den Parthieen, welche derlei Bauten zu führen gesonnen sind, diejenigen Aufschlüße und Anleitungen unentgeldlich zu ertheilen, welche ihrer Absicht am Besten entsprechen dürften.

V. die eigenmächtigen Wasserbauten betr. v. 16. März 1820. Reg. Bl. S. 153.

217) Wechselbank.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutz und

der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung. Sie erhält für sich und ihre allenfallsige Filialbanken das ausschließende Privilegium, Banknoten au porteur in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen dieser Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs in den ältern Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 347. Th. I. des Strafcodex von 1813 bestraft; im Rheinkreis soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinctionen des ebenerwähnten Strafcodex eintreten. Ihre Statuten, so wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben, unterliegen der königl. Genehmigung. Der Bankfond wird durch baar einzuzahlende Actien gebildet, welche auf Namen gestellt sind. Wenigstens drei Fünftheile des Fonds werden zu Anleihen auf Grund und Boden verwendet. Das Maximum der Zinse ist Vier vom Hundert und die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältniß dieses Zinses zu bewilligen. Mit den übrigen zwei Fünftheilen kann sie andere Bank- und Wechselgeschäfte machen; sie kann Leibrentenverträge schließen und eine Lebensversicherungsanstalt errichten; dagegen sind ihr Commissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren sowohl per Cassa, als auf Lieferung oder Depot, untersagt.

In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emittirung von unverzinslichen Banknoten gestattet; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von $^4/_{10}$tel des Bankfondes, im höchsten Fall nie die Summe von 8 Millionen überschreiten und solche muß jeden Falls für $^3/_4$ der Emission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere $^1/_4$ aber wenigstens mit einem gleichen, stets in Baarem vorhandenen, Geldvorrath der Bankkasse gedeckt seyn. Die Bank ist auch verpflichtet, ihre Noten, welche nicht unter dem Betrag von 10 fl. ausgestellt seyn dürfen, auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen.

Digitized by Google

Für ihre Wechselgeschäfte genießt sie die Wechselrechte des Augsburger-Handelsplatzes. Die etwaigen Filialbanken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

Ges. die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank betr. v. 1. Juli 1834. Reg. Bl. S. 81.

218) Wechselgerichte.

Für den Untermainkreis sind in den Städten Würzburg und Aschaffenburg Wechselgerichte erster Instanz bestellt. Diese bestehen in einem Vorstand und zwei Räthen aus der Mitte der dortigen Kreis- und Stadtgerichte, sodann in zwei Assessoren und eben so viel Ersatzmännern vom Handelsstand.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts zu Aschaffenburg erstreckt sich auf den Bezirk, welcher dem dortigen Kreis- und Stadtgericht, als befreitem Gerichtsstand, angewiesen ist. Die übrigen Bestandtheile des Untermainkreises sind dem Wechselgericht in Würzburg zugewiesen.

In der Stadt Würzburg ist ein Obergericht für Wechselsachen in zweiter und letzter Instanz gebildet, bei welchem außer dem Vorstand, sechs Räthe aus der Mitte des dortigen Appellationsgerichts, sodann vier Assessoren und zwei Ersatzmänner vom Handelsstand angestellt sind. Dieser Justitzhof ist die allein zuständige Oberbehörde für die erwähnten Wechselgerichte erster Instanz.

Die Geschäfte werden bei den Wechselgerichten wie bei andern Justizstellen behandelt.

Die Stimmen der Assessoren werden ebenso, wie die Stimmen der Räthe gezählt und bei eintretender Stimmengleichheit hat der Vorstand, oder in dessen Verhinderung der älteste rechtsgelehrte Rath die entscheidende Stimme.

Wenn einer der Räthe abwesend ist, so soll dessen Vertretung in der ersten Instanz einem andern Kreis- und Stadtgerichtsrath, und in der zweiten Instanz einem

andern Appellationsrath für diesen speziellen Fall übertragen werden.

Die supplirenden Assessoren haben den Sitzungen anzuwohnen und sind bei den Vorträgen zur Abstimmung aufzurufen; es soll jedoch die Stimme eines Suppleanten nur in dem Falle als entscheidend gezählt werden, wenn ein funktionirender Assessor vom Handelsstand der Sitzung anzuwohnen gehindert wird, außerdem dessen Stimme blos für berathend zu achten ist.

Alle Expeditionen werden in gleichen Formen, und zwar bei den Wechselgerichten erster Instanz wie bei den Kreis- und Stadtgerichten — bei dem Gerichte der zweiten Instanz, wie bei den Appellationsgerichten ausgefertigt; auch sind die Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Die Sekretariats- und Botengeschäfte verrichtet beziehungsweise das Personal des Kreis- und Stadtgerichts, oder des Appellationsgerichts.

Bei den Wechselgerichten erster Instanz sind Notare und Sensale angestellt.

V. die Bestellung der Wechselgerichte im Untermainkreise betr. v. 26. Okt. 1825. §. 1—8. Reg. Bl. S. 785.

Für den Oberdonaukreis ist in der Stadt Memmingen ebenfalls ein Wechselgericht erster Instanz mit ähnlicher Einrichtung bestellt, dessen Zuständigkeit, mit Ausnahme der Stadt Augsburg, auf die sämmtlichen Gebietstheile dieses Kreises sich erstreckt. Das Wechselappellationsgericht befindet sich zu Augsburg, und hat als dessen Oberbehörde die von demselben ergriffenen Rekurse ausschließlich zu behandeln.

V. die Bestellung des Wechselgerichts im Oberdonaukreis betr. v. 26. Okt. 1825. §. 1. 2. 7. Reg. Bl. S. 792.

Für den Rezatkreis besteht ein Wechselgericht erster Instanz in der Stadt Ansbach. Die Zuständigkeit

dieses Gerichts erstreckt sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das Nürnberger und preußische Wechselrecht eingeführt ist, auf alle übrigen Gebietstheile des Rezatkreises. Das Wechselappellationsgericht befindet sich gleichfalls in Ansbach.

V. die Wechselgerichte im Rezatkreise betr. v. 29. Okt. 1825. §. 1 — 3. Reg. Bl. S. 801.

Der Obermainkreis besitzt in Bamberg ein Wechselgericht erster und zweiter Instanz. Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz erstreckt sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das preußische Wechselrecht eingeführt ist — auf sämmtliche Gebietstheile dieses Kreises.

V. die Wechselgerichte des Obermainkreises betr. v. 29. Okt. 1825. §. 1 — 3. Reg. Bl. S. 808.

Für den Regenkreis enthält die Stadt Regensburg ein Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz, welchem das Wechselappellationsgericht zu München als Rekursbehörde vorgesetzt ist.

V. den Gerichtsstand für den Regenkreis in Wechsel- und Merkantilsachen betr. v. 6. Nov. 1825. §. 1 — 7. Reg. Bl. S. 849.

Der Unterdonaukreis hat seine Wechselgerichte erster Instanz in den Städten Straubing und Paßau, deren Zuständigkeit sich auf den Bezirk erstreckt, welcher jedem in diesen Städten bestehenden Kreis- und Stadtgericht, als befreitem Gerichtsstand, angewiesen ist.

Das Wechselappellationsgericht in München bildet gleichfalls deren alleinige Rekursinstanz.

V. die Wechselgerichte des Unterdonaukreises betr. v. 28. Nov. 1825. §. 1. 2. 7. Reg. Bl. S. 961.

219) Weinaufschlag.

Durch das Finanzgesetz v. 1831 sind folgende Weinabgaben aufgehoben worden:

Digitized by Google

1) Die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreis unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge;

2) in dem Oberdonaukreis und zwar insbesondere in dem Amt Lindau, das Einlaggeld von 5 kr. pr. Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler und ein Ausschenkgeld zu zwei Maas vom Eimer für die Privaten und Wirthe; dann im Amt Weiler, ein Aufschlag zu 3 fl. 3½ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimer, den Eimer zu 32 Maas gerechnet;

3) im ehemaligen Fürstenthum Bamberg, der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekellerten Weines;

4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bei dem Verkauf im Großen vom Weinbauer sowohl, als vom Weinhändler erhobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer und ebenso das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer;

5) im ehemaligen Großherzogthum Würzburg, die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Häckerwirthe verschließen; der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8¾ kr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Ort zum andern verführt wird; die Accise oder der Guldenzoll von Brantwein, Obstwein und Weinessig insbesondere auch

6) im Städtchen Oettelbach, das Weinniederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen;

7) der Guldenzoll und Häckergeld zu Böttigheim und Neubrunn;

8) zu Langfurt und Heidenfeld, das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Wein, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde;

9) das Weinlagergeld zu Laudenbach, welches die dorti-

Digitized by Google

gen Juden von dem eingeführten Most zu entrichten hatten;

10) in der Stadt Kitzingen, das Weinniederlagsgeld von ausgeführten Weinen, das Schrötergeld mit ¾ kr. per Fuder, das ständige Schrötergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlich 3 fl. 7½ kr.;

11) die in dem vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg — in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr. — in den Landstädt- und Dörfern mit 1 fl. ½ kr. bestandenen Accise, nebst demjenigen Theil der Additionalaccise, welcher in die Staatskasse floß;

12) die im ehemals hessischen — so wie

13) die im ehemals fuldaischen Landestheile bestandene Accise; endlich

14) in dem ehemals badischen Amt Steinfeld, die Accise von Wein und andern Consumtibilien.

Finanzgesetz v. 28. Dez. 1831. Ges. Bl. S. 139. §. 18.

220) Zollstrafen.

Nach den Anforderungen des Vollzuges der großen Zollvereinigung ist für die Verletzungen der Zollordnung folgende neue Strafnorm gegeben worden:

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung, oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll zu verletzen, unterliegen einer Ordnungsstrafe in Geld von Ein bis fünfundzwanzig Gulden.

Bei einer Verkürzung des Zollgefälls:

a) unter 5 fl. hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten — im zweiten Fall der sechsfache — im dritten Fall der achtfache, neben Konfiskation der Waaren, an welchen die Defraudation begangen oder beabsichtiget worden ist.

Digitized by Google

b) Bei einer Verkürzung des Zollgefälls von 5 fl. und darüber wird im ersten Fall der zehenfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt — im zweiten Fall der fünfzehenfache, nebst Konfiskation — im dritten Fall der zwanzigfache, nebst Konfiskation.

Wer sich eine Verkürzung des Zollgefälls noch öfter zu Schuld kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbskonzession, wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

Wer die zollbaren Gegenstände im Gewicht, Maaß oder Werth (so weit dieser als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehenten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Fall tritt die Strafe des achtfachen — im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages, nebst Konfiskation, ein.

Wer einen Passier- oder Kontrolschein für Waaren, welche von einem inländischen Ort verführt worden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszoll, so findet im obigen Fall eine Geldstrafe von 1 bis 25 fl. statt.

Wer gegen das Verbot ausländisches Salz, oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne eine besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner — im Wiederholungsfall von 10 fl.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schieß-

Digitized by Google

pulver auszuführen, so unterliegt der Uebertreter ebengedachter Strafe.

Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände in verpackten Zustand nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolls. Wären aber die Waaren unverpackt oder ihr Inhalt nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolls als Strafe erhoben.

§. 2. Als Verbrechen oder Vergehen können die hier vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen. Mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren werden insbesondere belegt: Schwärzungen, welche in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobei die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranzgesellschaft begangen wird. Unter Rotten versteht man eine Anzahl von wenigstens zehen Personen.

§. 3. Bei den Verkürzungen des Zollgefälls findet neben den gesetzlichen Strafen und ihren Folgen, auch die Konfiskation in folgenden besonderen Fällen statt:

a) wenn Gegenstände ein-, aus- oder durchgeführt werden, deren Ein-, Aus- oder Durchgang ganz verboten ist;

b) wenn die Zollstelle, sey es im Ein-, Aus- oder Durchgang, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt oder vermindert wird;

Digitized by Google

c) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch, und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatz unterliegt, deklarirt werden;

d) wenn die an ein- oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann; endlich

e) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 4. Die Konfiskation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte — auf Schiff und Geschirr, wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder, wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffs, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er keinen Frachtbrief hat. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Konfiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 5. Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige hin sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann,

Digitized by Google

so lange bei Gericht, oder auf Anordnen desselben verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, sofern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leister. Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 6. Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gericht oder Zollamt auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweist.

§. 7. Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamt, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird. Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten. Derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten bei der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kommt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausferti-

gung dieser Urkunden verweigert werden. Im Fall der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstattung, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disziplinarweg ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden ausgestellt sind, kann auf erhobene Klage auch durch exzeptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 8. Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe, in seinem Geschäft, durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden; ebenso der Dienstherr, für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener, außer, wenn sie erweislich ohne sein Wissen oder Willen verübt worden sind.

§. 9. Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehülfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von 25 fl. einer einfachen Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden solle. Auch diese Dauer soll diseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuch vom Jahr 1813 Art. 29 und 30 bezeichnete Weise verkürzt werden können. Auch Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll übrigens nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld- und Konfiskationsstrafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen; jenseits des Rheins tritt im Fall der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld- und Konfiskationsstrafen — die

Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 10. Für alle Geldstrafen haften (wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird) Schiff und Geschirr, wenn der Frachtführer — die Waare, wenn der Zollpflichtige schuldig ist, beides aber, wenn Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind und wenn nicht immer nach 14 Tagen die erkannte Strafe bezahlt ist, so erfolgt der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände, wobei der Mehrerlös an den Eigenthümer zurückkommt.

§. 11. Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden seye und sie unterliegen somit der Konfiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen und erst nach Ablauf von 6 Monaten, vom Datum der Bekanntmachung an, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt. Ausgenommen hievon sind das verlassene Salz und andere Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr verboten ist; die Confiskation derselben ist ohne Weiteres sogleich zu erkennen.

§. 12. Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tag der Ausstellung dieser Papiere an gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraums Eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisionserinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 13. Den Schadensersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu lei-

Digitized by Google

sten; ebenso hat er auch die Kosten der Untersuchungsverhandlungen besonders zu vergüten.

§. 14. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung finden.

§. 15. Ueber Verletzungen der Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, erkennen — insofern die Contravenienten (auf Belehrung über den Fall der Strafe) sich bei Geldstrafen und Confiskationen nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz

a) in den Kreisen diesseits des Rheins, die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirk die Verletzung entdeckt wird;

b) im Rheinkreis, die königlichen Friedensgerichte, in der Eigenschaft als Polizeigerichte.

Die Judikatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht denjenigen Gerichtsbehörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bei welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen. In den vorbemerkten Fällen der freiwilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält: 1) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist, 2) die gesetzlich bestimmten Strafen und im Fall des §. 1. diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint, die Erklärung des Contravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen und 4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß. Wer hienach auf dem administrativen Weg bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfall ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe schon im ersten Fall von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

§. 16. Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Zollstrafälle ist summarisch und wird amtshalber im Untersuchungswege, geführt nach den für die Behandlung der Polizeifälle bestehenden Bestimmungen. Im Rheinkreise ist bei der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe handelt, in erster Instanz das polizeiliche, in zweiter das zuchtpolizeiliche Verfahren zu beobachten. In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze. Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Constatirung der Zollcontraventionsfälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 18—22. und Art. 65. die Polizeibehörden in ihrem Verhältniß zur Strafgewalt auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter, zu wirken ermächtigt und verpflichtet sind. Im Rheinkreis richten sich die Befugnisse der Zollbehörde nach den Bestimmungen des Kriminalprozesses Thl. I. K. 2. und 5. §. 50. über die Befugnisse der Maire und Polizeikommissäre; Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. des Kriminalverfahrens vorgenommen werden.

§. 17. Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruch zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels, den einschlägigen Fiskalen, oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen. In Contraventionsfällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruch. Im Rheinkreis dagegen haben sowohl in erster als zweiter Instanz, sowie auch bei dem Kassationsgerichtshof, die von der obersten Zollverwaltungsstelle hiezu ermächtigten

Digitized by Google

Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, auch nöthigen Falls die von dem Gericht verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeit der Zollgesetzübertretung, worüber entschieden werden soll, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb der Gerichtsschranken anzuweisen. Die Zollerhebungsstellen sind übrigens befugt, im Fall das Interesse der Zollverwaltung das Anwohnen von Zollbeamten an den Gerichten erster Instanz nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte abzugeben.

§. 18. In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bei der zweiten Instanz — nämlich diesseits des Rheins bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, im Rheinkreis, aber bei dem Bezirksgericht, in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das königliche Oberappellationsgericht kann diesseits des Rheins in den Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind. Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz; jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuchs über den Kriminalprozeß Th. II. Tit. 3 Kap. 1 und 2 vorbehalten. Als Berufungsfrist zur zweiten und dritten Instanz werden diesseits des Rheins für Inländer 30 — für Ausländer 60 Tage festgesetzt. Im Rheinkreis hat die Berufung in der durch Art. 203 der Kriminalprozeßordnung vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

§. 19. Von allen Geldstrafen und dem Werth des einge-

gangenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu. Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, so wie die bei der Zollwache angestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 20. Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntniß zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so fern er nicht zu Gunsten des Schuldigen, oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. Die Zollbeamten und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8 Tit. IV. der Verfassungsurkunde hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Fall der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Ges. die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betr. v. 1. Juli 1834 §. 1—20. Ges. Bl. S. 149.

221) Zollvereine.

Der Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Würtemberg einer — dann Preußen und Hessen anderseits datirt sich vom 22. März 1833.

Reg. Bl. v. 1833 S. 1023, 1054, 1176.

Ein ähnlicher Vertrag wurde mit dem Königreich Sachsen den 23. Mai 1833 abgeschlossen.

Reg. Bl. v. 1833. S. 1263.

Digitized by Google

Desgleichen — mit den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Ländern, nämlich dem Großherzogthum Sachsen-Weimar Eisenach, dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Koburg-Gotha, dann den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — den 11. Mai 1833.

Reg. Bl. v. 1833. S. 1303, 1343, 1424.

222) Züchtlinge.

Da die Erfahrung lehrt, daß Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthaus entlassen werden, nur zu oft aus Mangel besonderer Aufsicht auf neue Abwege gerathen, so ist in dieser Beziehung Folgendes verfügt worden:

1) Jeder Züchtling wird von der Zuchthauskommission bei seiner Entlassung mit einem Passe oder Entlaßschein versehen und an die Jurisdiktionsobrigkeit seiner Heimath gewiesen, welche sonach die Ankunft desselben zu melden hat.

2) Das von dem Züchtling an dem Arbeitslohn Ersparte und dessen sonstiges Eigenthum wird, nach Abzug des erforderlichen Reisegeldes, an die Obrigkeit seiner Heimath gesendet, damit ihm diese nach Bedürfniß davon abreiche.

3) Die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrt, hat mit der polizeilichen Aufsicht auch die Sorge für dessen ehrliches Auskommen, oder, im Fall er zur Arbeit unfähig wäre, für dessen mandatmäßige Verpflegung zu verbinden.

4) Bei Verbrechern, welche länger als fünf Jahre in dem Zuchthaus sich befanden, hat die Obrigkeit neben der allgemeinen polizeilichen Aufsicht auch noch eine specielle Aufsicht eintreten zu lassen.

5) Es ist nämlich der Dorfsführer anzuweisen und verbindlich zu machen, daß er das Betragen und Fort-

Digitized by Google

kommen des entlassenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß setzen und der beständigen Anwesenheit desselben sich versichern solle.

6) Die unterlassene Anzeige von der Ortsveränderung oder Entweichung eines solchen Züchtlings soll für den mit dessen Aufsicht Beauftragten eine scharfe Strafe zur Folge haben.

7) In dem Fall des Entweichens hat die Obrigkeit nicht nur die Zuchthauskommission, sondern auch die einschlägigen Land- oder Kriminalgerichte davon in Kenntniß zu setzen, damit der Entwichene durch Requisition und Kundmachung verfolgt und zur erneuerten Haft gebracht werde.

8) Ein solcher Fall ist nach gepflogener Untersuchung an das einschlägige Appellationsgericht zu berichten, welches mit Rücksichtnahme auf die aus frühern Akten sich ergebende mindere oder größere Gefährlichkeit des Subjekts, dessen Strafe bestimmen wird.

9) Wenn der Entlassene mit Bewilligung der Obrigkeit seinen Aufenthaltsort mit dem eines andern Gerichtssprengels verwechselt, so gehen alle schon erwähnten Obliegenheiten auf die Obrigkeit des neuen Wohnorts über.

10) Die besondere Aufsicht über Verbrecher, welche auf mehr als 5 Jahre verurtheilt waren, soll zwei Jahre andauern und wenn der Entlassene während dieser Zeit sein Bemühen für ein ehrliches Fortkommen erprobt hat, so kann ihm sofort der Ueberrest seines Depositums zur freien Verfügung überlassen werden.

11) Nach Ablauf dieser zwei Jahre haben die Obrigkeiten auch unaufgefordert, über die Beendigung der Aufsicht und über die Verwendung des deponirten Geldes an die Zuchthauskommission zu berichten.

12) Beamte, welche dieser Verfügung nachzukommen verabsäumen, machen sich nicht nur einer Verletzung hi-

Digitized by Google

rer Pflichten schuldig, sondern sie können auch für den von einem Entwichenen veranlaßten Schaden tenent gemacht werden.

V. die Kuratel der entlassenen Züchtlinge betr. v. 29. Juli 1805. §. 1—12. Reg. Bl. v. 1807. S. 864.

223) Zunftwesen.

Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen den Zünften ist Folgendes verordnet:

1) Jede Korrespondenz der Zünfte mit andern in- oder ausländischen Zünften ist ohne Unterschied des Gegenstandes verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Rücksprache über Zunftsachen durchaus nothwendig seyn, so darf solche nur durch die Polizeibehörden eingeleitet werden.
2) Alle Postämter sind verbunden, Briefe und Packete, welche an eine Zunft oder deren Vorsteher adressirt sind, der Polizeibehörde des Orts, wohin die Adresse lautet, oder des Orts der Aufgabe zu überliefern.
3) Wenn auf anderem Wege Briefe und Packete von in- oder ausländischen Zünften an die Vorsteher einer Zunft gelangen, so sind diese schuldig, das Empfangene unverzüglich an die Polizeibehörde abzugeben, und zwar uneröffnet, wenn die Eigenschaft einer Zunftkorrespondenz auf dem Umschlag ersichtlich ist.
4) Im Fall des Entgegenhandelns werden die Vorsteher mit 3 bis 8tägigem und die übrigen theilnehmenden Meister mit 1 bis 3tägigem Polizeiarrest belegt, vorbehältlich einer schärferen Strafe, wenn der Zweck der Korrespondenz auf ein Vergehen oder Verbrechen gerichtet war.

V. die Korrespondenzen der Zünfte betr. v. 3. Jan. 1815. Reg. Bl. S. 17.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. Aumann
Buchbinderei
07. OKT. 1996

Digitized by Google